

Von *S. 132.*

Den Rechten

der

lief- und ehstländischen

Landgüter.



N e b s t

andern kürzern Aufsätzen etc.

Der nordischen Miscellaneen 22stes und 23stes
Stück.

v o n

August Wilhelm Hupel.



R i g a,

verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1790.

W. Hupel



Vorerinnerung.

Die Rechte der lies- und ehstländischen Landgüter sind meines Wissens noch niemals nach ihrem ganzen Umfang dargestellt worden. Alle über diesen Gegenstand im vorigen und jezigen Jahrhundert zum Vorschein gekommene Untersuchungen und Aufsätze, bezogen sich auf die Reduction, oder hauptsächlich auf die Lehngüter: nur beyläufig kamen die Allodien in Betracht. Verschiedene andre Arten von Gütern blieben, wenn

nicht ein besondrer Vorfall dazu Anlaß gab, gemeiniglich unberührt, so wie überhaupt die Berechtigungen derselben. Ueberdies bemerkt man in den über jene vorhandenen gedruckten und handschriftlichen Ausarbeitungen eine große Verschiedenheit der Meinungen; und das ist kein Wunder: bey der in dieser Sache herrschenden und noch niemals ganz entwickelten Verworrenheit kan selbst der aufmerksamste Beobachtungsgeist leicht ermüden. Diese Apologie mag meinen Lesern zum Wink dienen, daß sie in der gegenwärtigen Abhandlung nichts als einen Versuch, oder vielmehr bloße unter gewisse Abschnitte geordnete Blicke und Bemerkungen zu erwarten haben: entscheidende Aussprüche wären bis zu einer

ner

ner vollständiger Erörterung mancher einzelnen Nebenseiten, eine Voreiligkeit.

Die Grundstriche zum ersten Haupttheil entwarf ich bereits in einem andern Buch, welches die gegenwärtige Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft darstellt; aber einige Gegenstände des zweiten Haupttheils wurden in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland kürzlich angezeigt. Jetzt gehe ich etliche Schritte weiter, und liefere also keine Wiederholung, sondern wo nicht ein Ganzes, doch wenigstens eine mehr umfassende Ausführung.

Die Materialien zum ersten Haupttheil sammelte ich schon vor mehreren Jahren, da noch die Sache wegen der

hiesigen Mannlehne in starker Bewegung war, und den Besitzern mancher solchen Güter, bange Sorgen erregte. Doch verschob ich die Bekanntmachung aus mehreren Gründen, hauptsächlich weil man einer kaiserlichen Entscheidung über das Schicksal der Mannlehne, entgegen sahe, ich aber es für unschicklich hielt, vorher Aeussierungen zu wagen, welche leicht einer Misdeutung fonten unterworfen seyn, zumal wo von etlichen Gütern eine namentliche Erwähnung geschehen mußte.

Zeit da die Kaiserin in den beiden Herzogthümern Tief- und Ebstland, alles Mannlehn huldreichst aufgehoben, den sämtlichen privaten Gütern das Allodialrecht ertheilt, aber dadurch jeden

Be-

Besitzer in seinem wohl erworbenen Eigenthum gesichert, und alle Furcht vor einer Reduction vernichtet hat: kan ich meine Bemerkungen, nebst etlicher andern Männer ihren Meinungen über die Rechte der hiesigen Lehngüter, viel dreister vortragen.

Vielleicht kommen Winke vor, die in der vaterländischen Geschichte und Statistik können genutzt werden. Aber auch schon an sich ist der Gegenstand für manchen Gutsherrn, ingleichen für diejenigen welche eine genaue Kenntniß von der hiesigen Verfassung zu erlangen wünschen, nicht unwichtig.

Die bey der gegenwärtigen Ausarbeitung zu Rath gezogenen Hülfsmittel sind vornemlich: 1) eine Sammlung von

Privilegien, Resolutionen u. d. g. welche die hiesigen Landgüter und deren Natur betreffen: Der Herr Oberlandgerichts-Advocat Schenck, in Riga, hatte die Gewogenheit mir dieselbe vor geraumer Zeit mitzutheilen; 2) die Güter-Deductionen, welche auf hohen Befehl vor mehrern Jahren, da jeder Erbherr seine Urkunden einliefern mußte, angefertigt wurden; 3) Auszüge aus den Akten der Reductions-Commission, in gleichen aus etlichen andern zur schwedischen Regierungszeit ertheilten Befehlen und Resolutionen: ein geschickter und dienstfertiger Gelehrter in Riga gab mir dieselben; 4) die vom verstorbenen Notar Bagge im Druck herausgegebenen aber unvollendet gebliebenen Samlungen;

gen; 5) die bekanten Livonica; 6) etliche theils handschriftliche theils im Druck erschienene kurze Abhandlungen. —

Hätte ich daraus Auszüge liefern wollen, so wäre meine Arbeit zu weitläufig gerathen. Nur wo es unvermeidlich schien, habe ich Stellen aus den namhaft gemachten Schriften angeführt, oft aber bloß auf dieselben verwiesen, oder einen Wink gegeben, und mich überhaupt der Kürze beflissen. Etwanige Wiederholungen verdienen keinen Tadel, wenn Ordnung oder Deutlichkeit sie erheischt, und wenn einer Mißdeutung dadurch ausgewichen wird.

Ob der von mir befolgte Plan vielleicht schicklicher hätte können angelegt werden, mögen Kenner entscheiden.

Bey schwierigen und verwirrten Streit-
 punkten erleichtert eine Induction zuwei-
 len den Weg. Aus Gesetzen und Pri-
 vilegien läßt sich über Berechtigungen,
 wo die Scene um Jahrhunderte muß
 zurückgesetzt werden, nicht immer mit
 Zuverlässigkeit ein Schluß ziehen, wenn
 nicht vorher die Wortbedeutung für jene
 Zeiten unwidersprechlich entwickelt ist.



Inhalt des 22sten und 23sten Stückes.

I. Von den Rechten der lies- und ehstländischen Landgüter. Hier handelt der

Erste Haupttheil von der Natur der lies- und ehstländischen Landgüter; er enthält in der

Ersten Abtheilung, Bemerkungen über ihre Natur;

1. I Publike 1ster Abschnit. Verschiedenheit der
od. Kronsgüter Güter in Ansehung ihrer Eigens-
thümer. II Privatgüter -27
lk. 13

lk. 42 2ter Abschnit. Anzeige der Privilegien und Gesetze, welche die
44 Natur der liesigen Güter bestimmen.
lk. 44

3ter Abschnit. Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

4ter Abschnit. Die schwedische Reduction und deren Folgen

5ter Abschnit. Die neuesten Vorfälle wegen der Güter Naturen.

Zwote Abtheilung. Meinungen über die Natur der liesigen Güter.

Zweiter

- 235 Zweiter Haupttheil, von den Berechtigungen der lies- und ehstländischen Landgüter u. d. g.
- Ister Abschnitt. Allgemeine Berechtigungen der liesigen Gutsheeren.
- 2ter Abschnitt. Einschränkungen und Lasten der Güter.
- 3ter Abschnitt. Etwas vom Besitz und Erbschaftsrechten.

II. Kürzere Aufsätze:

- I. Beytrag zum ehstnischen Wörterbuch.
- II. Ergänzungen der Materialien zu den liesigen Adelsgeschichten.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anzeigen:

- I. Der ehemalige Kalenderstreit in Riga, nach Wiecken's oder Wiecken's Erzählung.
- II. Verzeichniß einiger in Lies- und Ehstland vormals besitzlich gewesenen, aber schon seit geraumer Zeit daselbst nicht mehr vorhandenen, adelichen Familien.
- III. Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der lies- und ehstländischen Städte.
- IV. Topographisches Fragment über Lieflands Eintheilung unter der ehemaligen polnischen Oberherrschaft.
- V. Vormals nahmen auswärtige Gesandten die deutschen Bürger in Rußland, unter ihren Sauch.
- VI. Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.
- VII. Fragen, über den Anlaß zum Kindermord in Lies- und Ehstland.

Von
den Rechten
der
leien und ehstländischen
Landgüter.



Der Ausdruck Recht, erlaubt wenn er von Landgütern gebraucht wird, eine zweyfache Bedeutung: denn er bezeichnet sowohl dasjenige was sonst auch die Natur des Guts heißt, wobey die etwanigen Ansprüche des Landesherrn mit in Anschlag kommen; als auch die in Gesetzen den Besizern verstattete Benugung, welche man die Berechtigung nennen kan, doch freylich nicht Ausschließungsweise. Beide Bedeutungen fließen oft in einander: daher müssen beide untersucht, und in so fern es geschehen kan, ihre Gränzen bestimmt werden. Die Abhandlung zerfällt also in zween Haupttheile. Der erste ist am wichtigsten: er erfordert eine Anzeige der verschiede:

schiedenen Arten von Gütern, und der Privilegien auf welchen ihre Natur beruht; dies leitet auf die ehemals von der schwedischen Regierung unternommene große Reduction, auf die darauf erfolgte Restitution, auf die neuerlich in Bewegung gekommene Mannlehnsache, und auf die darüber geäußerten verschiedenen Meinungen; aber eben hieraus wird sich um so viel deutlicher ergeben, welche große Gnade den beiden Herzogthümern Lief- und Ehstland, durch die gänzliche Aufhebung alles Mannlehns wiederfahren ist. — Der zweite Haupttheil bedarf einer weit kürzern Erörterung: mag aber wohl für manchen Besizer Lehrreicher seyn als der erste.

Erster Haupttheil.

Von der Natur der Lief- und ehstländischen Landgüter.

Es scheint nicht nur der Ordnung angemessener zu seyn, sondern auch den folgenden Abschnitten ein etwas schicklicheres Verhältniß zu geben, wenn ich hier noch eine Unterabtheilung mache.

Die

Die erste Abtheilung.

Bemerkungen über die Natur der liefs- und ehstländischen Landgüter.

Nach der Verschiedenheit des Gesichtspunkts lassen sich die hiesigen Landgüter unter mehrere Klassen bringen. Man sieht entweder auf die Eigenthümer, dann zerfallen sie hauptsächlich in publice und private; oder auf die darüber ertheilten Privilegien, wobey vornemlich die Allodien und die verschiedenen Arten der Lehne müssen erwogen werden; oder auf die Beherrschungszeit, da man denn bischöfliche, ordensmeisterliche, polnische, schwedische und russische Verlehnungen von einander absondern könnte; oder auf die Dokumente, welche der Besizer aufzuweisen hat, wobey die Güter von ungewisser Natur, Pfandgüter u. d. g. vorkommen. Die folgende Abschnitte liefern über dergleichen Gegenstände, je nachdem es ihre Wichtigkeit zu erheischen scheint, vollständigere oder kürzere Bemerkungen.

Erster Abschnitt.

Verschiedenheit der Güter in Ansehung ihrer Eigenthümer.

Alle obrigkeitliche Ausschreibungen reden nur von publicen und privaten Gütern. Diese

Eintheilung ist zu der Absicht in welcher solche Ausschreibungen ergehen, hinlänglich: aber in einer Abhandlung thut sie nur alsdann ein Genüge, wenn ihre verschiedenen Arten näher bestimmt und von einander abgefondert werden.

I. Publike oder Krongüter.

Obgleich Patrimonial: Kirchen: Hospital: und dergleichen Güter, die gleichsam einer ganzen Gesellschaft gehören, in gewissen Betracht zu den publikten könten gerechnet werden, so ist es doch wider den hiesigen Sprachgebrauch, sie so zu nennen, zumal da deren viele mit den Privatgütern einerley öffentliche Lasten tragen. Hier ist also bloß von Krongütern die Rede.

In Ehstland finden sich jetzt deren nur wenige, hingegen in Liefland desto mehrere. Gleich nach der großen schwedischen Reduction gab es in beiden Herzogthümern sehr viele; doch wurde ihre Anzahl unter der russisch:kaiserlichen Beherrschung theils durch die Restitution, theils durch Verschänkungen, allmählig verringert.

Der Ursprung der Krongüter gründet sich auf die Ordenszeit. Alles was der Orden als solcher, besaß, folglich die Güter des Ordensmeisters, seiner Comture, Bögte, ingleichen der Bischöfe, Klöster u. s. w. wurden Krongüter, da

da Liefland unter polnische und Estland unter schwedische Oberherrschaft kam. Diese Güter erhielten zuweilen durch Kauf, Lehnsöffnung, Einlösung, Caducirung und Reduction einen Zuwachs; aber durch Verlehnungen und Verschenkungen eine Abnahme. Einige Liefländer wähen, daß wenn die Krone ein Gut einzieht, sie dasselbe nicht behalten, sondern an einen Andern (und zwar wie die vorige Ritterschaft vermeinte, an einen Edelmann) geben müsse: den Grund nehmen sie, 1) aus einem 1546 vom Ordensmeister Hermann von Brüggeneu ertheilten Privilegium, vermöge dessen die eingezogenen Güter auf dieselbe Pflicht (oder nach der ihnen anklebenden Natur) an andre Vasallen sollen gegeben werden; 2) weil Liefland während der polnischen Beherrschung durch seine Vereinigung mit Litauen gewisse dort gültige Rechte erlangt habe, und darunter auch die Natur der polnischen Starosteien, welche der König sich nicht zueignen darf, sondern im Verlauf eines Jahrs, und zwar mit den genossenen Einkünften, anderweitig verleihen muß. — Aber diese Behauptung hat wenigstens einen langen Gebrauch wider sich: denn die polnischen Könige errichteten zwar Starosteien, aber sie wurden nicht eben lauter liefländischen Edelleuten, sondern auch andern, gar gebornen Polen, zu Theil; die schwedischen

Könige behielten die reducirten Güter für sich; und unter der russischen Beherrschung sind dem Grafen Löwenwolde seine rappinschen, auch dem Etatsrath Sief seine oberpahlischen Güter eingezogen, aber nicht anderweitig verliehen, sondern von der Krone benützet, und endlich nach Verlauf einer geraumen Zeit, den Familien restituirt worden. Ueberhaupt ist es eine irrige Einbildung, daß Krongüter nur an den Adel könten verlehnt, verschenkt oder verarendirt werden: denn die hiesige Geschichte beweist unwidersprechlich, daß zur Bischöflichen, polnischen, schwedischen und russischen Beherrschungszeit, auch Gelehrte, Kaufleute und andre Personen, ohne Unterschied des Standes oder der Geburt, dazu gelangt sind. Das Ausschließungsrecht welches sich der Adel ange-
 maßt hat, beruht auf andern Gründen, wovon im zweiten Haupttheil etwas vorkommt.

Wenn man auf Verschiedenheiten sehen will, so lassen sich die Krongüter unter etliche Klassen bringen, und zwar:

- I. In Hinsicht auf die Art wie sie publik geworden sind. Hier kommen Güter vor, 1) die von der Ordenszeit herrühren, sie mögen dem Orden selbst, oder Bischöfen oder Klöstern gehört haben.
- 2) die durch Lehns-Eröffnung, oder durch Erlöschung

löschung eiser Familie, an die Krone gelangten; dazu gehört aus neuern Zeiten Drobbusch in Lettland. 3) Die verpfändet gewesenen, wo der Pfandschilling ist zurück gezahlt oder abgewohnt worden. An einigen verpfändeten Gütern haben die russischen Monarchen aus Gnade ihrem Einlösungsrecht entsagt. 4) Reducirte: Dies hat sich unter der russischen Beherrschung nur etliche mal ereignet, hauptsächlich wenn angefehene Männer in Ungnade fielen und verschickt wurden; doch sind sie gemeiniglich hernach wieder zum Besiz ihres Eigenthums gelangt. 5) Erkaufte: so hat die jezt regierende Kaiserin sowohl die Seswegenschen Güter in Lettland, als Pais-Schloß im Fellinschen Kreis, welche vorher verschenkt waren, zurück gekauft. 6) Güter welche durch eine neue Einrichtung an die Krone kamen. Dies geschah im Jahr 1786, da die Kaiserin den Landstaat in Lief- und Ehstland als nunmehr überflüssig, aufhob, und die so genannten Ritterschaftsgüter der Verwaltung des Kameralhofs unterwarf.

II. In Hinsicht auf den Gebrauch welchen die Krone von ihren Gütern macht, findet man:

1) Besoldungsgüter. Diesen Ausdruck hört man zwar nicht, aber er ist passend. Indessen sind

nur wenige publice Güter auf immer zu Besoldungen bestimmt. Zu ihrer Zahl gehört das Tafelgut des revalschen Obercommendanten. Etliche Kronofficianten z. B. die Kreiscommisfäre, Kreisnotäre u. a. m. bekommen zwar Güter zu einer Vermehrung ihres Gehalts, doch nur arendeweise; und solche gehören zur folgenden vierten Klasse.

2) Gratialgüter, unter welchem Namen man jetzt solche versteht, die an verdiente Männer auf ihre ganze Lebenszeit gegeben werden. Sie bezahlen keine Arende, sondern bloß die Abgaben eines privaten Besitzers. Hieher rechnet man auch Güter, die bis zu fernerer Verfügung als Privat abgegeben sind.

3) Disponirte Güter, welche auf kaiserliche Rechnung, eben so als wenn sie privat wären, verwaltet werden. Ihre Anzahl ist klein. Jetzt gehören hauptsächlich die Seswegenschen Güter dazu. Eine geraume Zeit hindurch standen die Rappinischen, ehe sie restituirt wurden, unter einer solchen Disposition.

4) Kronarenden, welche die zahlreichste Klasse ausmachen. Sie werden immer auf 12 Jahre vergeben. Unter der Kaiserin Elisabeth war der Arendebesitz nicht immer sicher: zuweilen wurde ein solches Gut mitten in der Arendezeit

Dezeit verschenkt. Aber dies geschieht nun
 nicht mehr, weil die jetzige Kaiserin den Con-
 tracten eine Unverletzbarkeit zueignet. — Der
 Aрендator bezahlt die bestimmte Arendes-
 summe, welche von jedem liefländischen Haa-
 ken jährlich 60 Rubel, oder in Lettland so
 viel Thaler, beträgt, und zwar halb in Geld,
 halb in Roggen, jeden Loof zu 50 Kopeken
 gerechnet; die Hofsfelder, einträglichen Müh-
 len und dergleichen Appertinenzien sind noch
 besonders angeschlagen. Der ertheilte schrift-
 liche Contract schreibt genau vor, wie jener
 das Gut verwalten soll: zur Sicherheit der
 Krone muß er eine verbürgende Verschreibung
 von einem Erbbesitzer einliefern. Ein sol-
 ches Gut, wenn es vorzügliche Appertinen-
 zien hat, und sorgsam bewirthschaftet wird,
 giebt ansehnliche Vortheile: daher bekommen
 die Arendatoren welche nicht selbst den Land-
 bau treiben können, von ihren so genannten
 Subarendatoren für jeden Haaken jährlich
 eine Discretion von 100 bis 200 Rubeln.
 Nach den neuesten Verordnungen soll zwar
 jeder sein Arendegut selbst verwalten; doch
 machen Männer die in Diensten stehn eine
 Ausnahme. Andre nennen ihren Subaren-
 dator etwa bloß einen Disponenten. Die

Haafen werden größtentheils nach dem Rang ertheilt: ein Officier bekommt deren etwa 2 bis 4. Weil man aber nicht lauter solche kleine Güter hat, so werden mehrere Personen an ein größeres verwiesen, mit namentlicher Anzeige, wem von ihnen die Disposition gehören soll. Dieser muß dann den Theilnehmern für jeden ihnen verliehenen Haafen jährlich 25 Rubel bezahlen, wenn er aber sein Dispositionsrecht in Subarende giebt, so bekommen die übrigen etwas mehr. Der vormalige Gebrauch, die Güter zu zersplittern, und jedem Theilnehmer seine Haafen zur eignen Disposition zu übergeben, veranlaßte Beschwerden und Nachtheile, daher wurde er abgeschafft *). — Dergleichen Arenden giebt die Kaiserin theils den Kronbeamten, gleichsam als eine Zulage zu ihren Besoldungen; theils verdienten Männern welche ihren Abschied genommen haben, zu einer Belohnung oder anstatt eines Gnadengehalts; theils armen Familien, sonderlich Witwen und Waisen, zu einer Unterstützung. — Die Arendegesuche werden nach der jetzigen Einrichtung

*) Das Reichs, Kammer, Contoir gab hierüber am 1sten März 1765 eine Ukase.

richtung, bey dem Kameralhof der Statthal-
 terschaft, (auch wohl gerade in St. Peterß-
 burg bey dem Senat, oder bey dem Kabinet,)
 nebst den dazu erforderlichen Zeugnissen, ein-
 gereicht; der Kameralhof unterlegt seinen
 Plan dem Generalgouverneur, welcher dem-
 selben mit einem Sentiment an den dirigiren-
 den Senat sendet. Hier wird ein Doklad zur
 Arendevertheilung angefertigt, und der Kai-
 serin zur Beprüfung oder Bestätigung unter-
 legt. — Nach Ausfertigung des Contractß
 erhält der Kreiscommissär den Auftrag, dem
 zur Disposition ernannten Arendator das Gut
 zu übergeben, und es dem vorigen abzuneh-
 men, wobey Untersuchungen über die bisherige
 Verwaltung geschehen. Der antretende
 Arendator muß die Immissions-Kosten bezah-
 len *), auch dem abgehenden alles was er für
 baare Auslagen verbessert hat, nach der Schät-
 zung des Kreiscommissariats, ersetzen.

Müßige Köpfe haben Plane erfonnen, wie
 die Krone aus den publikten Gütern weit größere

B 5

Bors

*) Neuerlichst ist die Immission zuwelfen dem
 Niederlandgericht aufgetragen worden; dann
 sind keine andern Unkosten als blos für Stemp-
 pelpapier u. d. g.

Vortheile ziehen könnte als bisher. Bald sollte anstatt der Arendesumme eine Quantität Brantwein geliefert, und dazu das Stationskorn von den Privatbesitzern, mit angewandt werden. Bald schien es ihnen vortheilhafter, wenn die Kron Güter verkauft würden, es sey nun für den jetzt gewöhnlichen Haafen: Preis, oder für einen geringern bey welchem eine jährliche, der Arendesumme ähnliche, Abgabe als eine immerwährende Last dem Käufer auferlegt wäre. — Aber solche Leute bedachten nicht, daß die Kronarenden zu Belohnungen und Wohlthaten dienen; die Summen welche ein Kauf erfodern würde, haben sie vermuthlich auch nicht berechnet.

Daß übrigens Rußlands Beherrscher die Kron Güter veräußern können, bedarf keiner Erwähnung, da es bisher unter allen Regierungen durch Verschenkungen geschehen ist.

Der liefländischen Ritterschaft glückte es in dem jezigen Jahrhundert, Privilegien zu erhalten, vermöge deren auffer den Kronbeamten, nur der immatrikulirte Adel zu publiken Arenden gelangen sollte. Als vor mehrern Jahren etliche andre verdiente Männer dergleichen bekamen, so ergieng ein Befehl, sie zu Riga und Reval in die Adels: Matrikul zu setzen. — Durch die neue Adels: Ukase hat die vormalige Matrikul ihre Kraft

Kraft verloren; und noch ganz neuerlichst sind Personen deren Namen man weder in den Matrifuln noch in Adelsbüchern findet, zu Kronsz Arenden gelangt.

II. Privatgüter.

Alle Landgüter welche der hiesige Sprachgebrauch unter diese Rubrik zieht, lassen sich füglich unter folgende 2 Hauptklassen bringen:

I. Solche die keiner einzelnen Privatperson erblich zugehören. Sie sind gleichsam das Eigenthum einer gewissen bestimmten Gesellschaft oder Gemeinheit: daher könnte man sie füglich von den Privatgütern absondern, wenn sie nicht in allen obrigkeitlichen Verfügungen denenselben beygezählt würden. Hier kommen vor:

1) Die so genannten Ritterschaftsgüter. Sie gehörten bis zum Jahr 1786 dem ganzen Corps der Ritterschaft oder des immatrikulirten Adels in jedem Herzogthum, und wurden von Zeit zu Zeit verarendirt, aber aus den Einkünften in Liesland die bey der Ritterschafts-Kanzeley vorkommenden Ausgaben z. B. Besoldungen, Deputationen u. d. g. besfritten; in Ebstland hingegen die Landrätthe nebst etlichen Kanzeleybedienten besoldet, daher

hörte

und hörte man sie im letztern Herzogthum gemeinlich die Tafelgüter der Landräthe nennen. Daß sie sämtlich im Jahr 1786 bey Aufhebung des Landstaats, durch eine Ukase dem Kameralhof als Krongüter sind unterworfen worden, ward schon vorher berührt. Seit jenem Jahr giebt es nun hier keine Ritterschaftsgüter mehr. — Vermuthlich sind sie sämtlich von der Königin Christina der Ritterschaft zur Bestreitung gewisser gemeinschaftlichen Ausgaben, verliehen worden: welches sich dennoch hier ohne zuverlässige Nachrichten aus den Archiven, nicht genau bestimmen läßt.

2) Patrimonialgüter, die einer ganzen Stadt gehören und zur Bestreitung gewisser Ausgaben, Besoldungen u. d. g. genutzt werden. Man vermuthete im Jahr 1786 daß sie, wie die gleich vorhergehenden, würden eingezogen werden; aber das ist nicht geschehen. — Auf verschiedene Art sind die Städte zu deren Besiß gekommen: theils durch Schenkungen von den Landesregenten, theils durch Kauf, theils in ältern Zeiten durch ihre Waffen, welches letztere sonderlich von dem sogenannten Patrimonialgebiet der Stadt

Riga

Riga gilt. — Bey diesen Gütern äussert sich eine Verschiedenheit: denn einige, sonderlich die durch Kauf an eine Stadt gediehen sind, waren den öffentlichen Abgaben und Lasten unterworfen; andre hingegen davon ganz frey, ausser daß sie etwa wie alle andere und jede Güter, die Ausbesserung der Landstraßen besorgen mußten. Jetzt bezahlen alle dazu gehörende Bauern, wie das ganze Land, die Kopfsteuer. Auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit ist eine Aenderung neuerlichst erfolgt: vormals übte sie der Magistrat aus; nun wird sie von den Behörden des Kreises verwaltet. — Zuweilen haben Magistrate, vermuthlich mit Einwilligung der Bürgerschaft, ein Patrimonialgut veräußert, oder auch verpfändet.

3) Kirchenländereien, die einem ganzen Kirchspiel oder einer Kirche gehören. Hieher sind nicht nur die wenigen eigentlichen Kirchengüter zu zählen, aus deren Einkünften etwa die Kirche im Bau unterhalten oder manche Besoldung bestritten wird, wie z. B. das Gut Hackhof bey Dorpat; sondern hauptsächlich auch die Pastorate, welche wahre Landgüter sind, die ihre eignen Gräben, Felder,

Felder, Wiesen, Dörfer, Waldungen u. d. g. haben. Bey einigen findet man ergiebige Appertinenzien als Mühlen, Krüge, Fischerey u. s. w. Der jedesmalige Pastor nutzt sie nach seinem besten Wissen, und übt alle Rechte eines Privatbesizers aus, selbst eine Gerichtsbarkeit über die im Pastoratsgebiet wohnenden Menschen: nur die Macht zu veräußern oder zu verwürken, darf er sich nicht anmaßen, und eben daher ohne Einwilligung des Kirchspiels oder der Obrigkeit, weder Pastoratsbauern, noch Holz aus dem Pastoratswald, verkaufen. Inzwischen haben nicht alle Pastorate eigne Dörfer oder Bauern: viele, sonderlich in Eßland, bestehen aus bloßen Pastoratshofsfeldern und Wiesen; dann liefert das Kirchspiel die zum Feldbau erforderlichen Arbeiter. — Ueberhaupt theilt man sie in folgende 2 Klassen:

a) publice, wenn die Pastoratsländereien auf dem Grund und Boden eines Kronguts errichtet sind, oder mit einem Wort, wenn die Krone das Kirchenpatronat ausübt. Solche Pastorate werden dem jedesmaligen Pastor, wie andere Krongüter, durch das Kreiscommissariat eingewiesen, (nur einmal geschah es um das Jahr 1784 auf Befehl

der

der Statthalterſchafts-Regierung, durch den
 Oberkirchenvorſteher.) Wenn eigne Bauern
 dazu gehören, ſo ſtehen ſie, wie andre Kronbau-
 ern, in Sachen die ihren Gehorch (Frohndienſt)
 u. d. g. betreffen, unter dem Kreiscommiffa-
 riat und der Deconomie-Verwaltung: nur
 machen etliche Paſtorate eine Ausnahme, nem-
 lich wo die Bauern nicht auf angewieſenen
 Bauerländern, ſondern auf des Paſtorats
 eigentlichen Hofſland wohnen, und daher
 als bloße Knechte behandelt werden; wovon
 die Paſtorate Laiz und Tarwaſt zum Bey-
 ſpiel dienen, wo auch die Bauern vor Ein-
 führung der Kopfſteuer, keiner einzigen öffent-
 lichen Abgabe oder Laſt unterworfen waren,
 wie ſie denn auch noch jezt ſo gar vom Bräu-
 ckenbau (der Ausbesserung der Landſtraßen,)
 frey ſind. In Eſtland kennt man kein pu-
 bliktes Paſtorat. b) Private, wo das Kir-
 chenpatronat von Privatbeſitzern ausgeübt
 wird. Hier hat der Paſtor in Anſehung ſei-
 ner Bauern, Gränzen und Appertinenzien
 etwas freiere Hände als bey den vorhergehen-
 den. — Die ſämtlichen Paſtorate in Eſt-
 land waren nebst ihren Bauern von allen öf-
 fentlichen Abgaben und Laſten frey; in Lief-
 land hingegen nur diejenigen welche entwe-
 der

und der gar keine Bauern oder bloß solche hatten,
 die auf Pastorats-Hofsland wohnten und als
 Knechte angesehen wurden; die übrigen lieflän-
 dischen trugen immer wie alle Landgüter, die
 öffentlichen Gefälle, selbst die Unterhaltung
 der Postirungen, nur nach dem Priester-Privi-
 legium keinen Kopfdienst. Jetzt sind alle
 Pastoratsbauern in beiden Herzogthümern zur
 Kopfsteuer angeschrieben. — Zu den Kirchen-
 ländereien kan man auch rechnen: theils das
 Gut Bischofshof bey Dorpat, dessen Ein-
 künfte der jedesmalige Generalsuperintendent
 in Riga, als einen Theil seiner Besoldung
 erhält; theils die Ländereien der niedern Kir-
 chenbedienten (der Küster, Kirchspiels-Schul-
 meister und Glockenläuter,) welche niemals
 öffentliche Abgaben oder Lasten getragen ha-
 ben, (nur einige von ihnen, die als bloße
 Bauern angesehen werden, bezahlen nun die
 Kopfsteuer;) — theils die Prediger-Witwen-
 Haaken.

4) Hospitalgüter u. d. g. giebt es einige; doch
 haben die Einkünfte nicht immer die bey der
 Stiftung vorgeschriebene Bestimmung gefun-
 den. Sie sind von öffentlichen Abgaben und
 Lasten frey gewesen; jetzt stehen sie unter der
 Kopf-

Kopffsteuer, wovon jedoch eins bey Reval, auf namentliche Weise, noch jezt eine Ausnahme macht. Manches wird vielleicht künftig eine etwas geänderte Anwendung erhalten; wie sie denn überhaupt eigentlich unter die Aufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge nun gehörten. — Eins im arensburgschen Kreis hat man eine lange Zeit hindurch als ein Pastoratsgut angesehen; aber das ist neuerlich geändert worden.

Majorate und dergleichen Güter die gleichsam einer ganzen Familie gehören, auch wohl unter gewissen sich darauf beziehenden Bedingungen verwaltet werden, finden ihre Stelle unter der gleichfolgenden Klasse, weil der jedesmalige Besizer sie in gewissen Betracht und nicht ohne Grund, als seine Erbgüter ansieht, sie auch auf seine Nachkommen vererbt.

II. Erbgüter. Einige pflegen von diesen die Lehn-
güter ganz abzusondern, aber das ist unrecht, da auch die letztern auf die Nachkommen vererbt werden. — Nach dem hiesigen Sprachgebrauch gehörten alle hiesige Erbgüter entweder zu den Allodien oder zu den Mannlehen: aber die Bestimmung zu welcher von beiden Klassen jedes einzelne Gut zu rechnen sey, und welche Arten

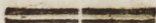
22stes u 23stes Stück. E von

von Gütern eine jede unter sich begreife, macht ausnehmende Schwierigkeit. Ueberdies scheint die Eintheilung an sich mangelhaft zu seyn, weil es Güter giebt, die man nicht füglich unter eine von jenen beiden Klassen setzen kan. Hieraus erhellet wie nöthig es ist, vor der nähern Auseinandersetzung einen Blick auf die verschiedenen Hauptprivilegien zu thun, welche den hiesigen Landgütern ihre Natur gegeben, oder sie von Zeit zu Zeit abgeändert haben. Doch ehe dieß geschieht, müssen billig von den eigentlichen Erbgütern, als welche hauptsächlich hier in Betracht kommen, um etwanige Verwirrung zu vermeiden, noch vorher 2 besondere Arten von Familiengütern namhaft gemacht und kürzlich erörtert werden, weil man die erste vormals in Liesland hatte, die zwoite aber noch jezt in beiden Herzogthümern, obgleich nicht häufig, findet. Sie sind:

- I. Güter der gesamten Hand, oder wie es in den hiesigen Urkunden gemeiniglich heißt, der samenden Hand. Aus der hiesigen ältern Geschichte ist bekant, daß etliche liesländische Familien durch besondere Privilegien ein solches Recht auf ihre Güter brachten; aber der übrige Adel errichtete unter sich dawider Verträge, worüber man

man unter andern in Arndt's Chron. 2 Th.
 S. 187 eine Nachricht findet. Hieraus müßte
 man vermüthen, daß der größte Theil des
 Adels das Recht der gesamten Hand verab-
 scheuet habe: gleichwohl erbat derselbe, da das
 Land unter die polnische Oberherrschaft kam,
 unter andern auch die Freiheit, mit andern,
 gar mit auswärtigen, Familien das besagte
 Recht eingehen zu dürfen. Dies würde Er-
 staunen erregen, wenn man nicht wüßte, daß
 damals der Adel keinesweges als ein Corps
 gehandelt hat; sondern einzelne Familien traten
 zusammen, fertigten Deputirte nach Polen
 ab, und setzten in deren Instruction was man
 in der Eil für gut befand. Es ist aber meines
 Wissens nachher von einem solchen Recht nie-
 mals Gebrauch gemacht worden. Ueberhaupt
 war dasselbe von zweifacher *) Art, nemlich:
 1) daß Familien sich bloß verbanden, einan-
 der zu erben wenn eine von ihnen erlöschen wür-
 de. Eine ähnliche Verbindung findet man be-
 kanntermaßen noch jetzt auch in Deutschland bey
 den so genannten Mitbelehnten: und eben

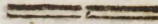
*) Von der noch jetzt unter Kindern aus einem
 Haus, üblichen gesamten Hand, ist hier
 nicht die Rede.



dieselbe solten wohl die nach Polen abgefertigten Deputirten erbitten, um auf alle Weise zu verhindern, daß kein Gut durch Lehns-Eröffnung an die Krone fallen möchte: welches freilich die Lehne der Natur eines wahren Allodiums schon näher brachte. (2) Daß Familien sich verbanden, einander nicht bloß zu erben, sondern auch die Güter zu welchen sie auf irgend eine Art gelangen würden, niemals wieder in andre Hände kommen zu lassen. Dieser fürchterliche Bund, der einem alles verschlingenden aber nichts wieder herausgebenden Schlund ähnlich schien, drohete vielen andern Familien den Untergang: daher setzten sie sich dawider, wie vorher erwähnt wurde. — Jetzt findet man in beiden Herzogthümern keine Spur von irgend einem solchen gesamtten Hand-Recht.

II. Majorats und Fideicommiß-Güter, deren Anzahl hier nur klein ist. Nach ihrer Natur dürfen sie weder verpfändet und verschuldet, noch verkauft, auch nicht zersplittert und vertheilt werden. Die etwanigen Gläubiger können sich nur so lange der jedesmalige Majorats-herr oder Fideicommißbesitzer lebt, an die jährlichen Einkünfte halten. Ein solches Recht, welches

welches in England gilt, und auch die Deutschen Fürsten unter sich einzuführen für gut befanden, erhält freilich die Familien in Glanz, macht aber immer nur einen reich; der größte Theil der Nachkommen sinkt und lebt in Armuth, wenn nicht besondere Einrichtungen ihm zu Hülfe kommen. Ohne Vortheil und Nachtheil gegen einander abzuwägen, begnüge ich mich bloß an folgenden kurzen die hiesige Verfassung betreffenden Anmerkungen. 1) Jedes hier vorhandenes Majorat (nur nicht ein gleich hernach vorkommendes Fideicommiß,) hat meines Wissens durch eine landesherrliche Bestätigung seine Kraft erhalten. Doch glaubt man, daß der erste Erwerber eines Guts nach den hiesigen Gesetzen die Macht habe, auch ohne eine solche zu suchen, dasselbe auf immer für ein Majorat oder Fideicommiß zu erklären: wovon noch im zweiten Haupttheil eine nähere Anzeige, nebst einem besondern Fall, vorkommt. 2) Die 3 Majorate welche der Graf und Oberhofmarschall von Sievers kurz vor seinem Absterben stiftete, wurden bald nachher auf Ansuchen seiner 3 Söhne als der Majoratsherrn, wieder aufgehoben. Hierbey kam kein anderer Erbe oder Anverwandter zu leiden. Bey einem andern alten Majorat oder Fideicommiß, hoffen die



Brüder des letzten Besizers auch eine Aufhebung zu bewirken; es fragt sich aber, ob der nächste Erbe desselben, in ein solches Gesuch willigen werde und könne. 3) Majorate die keine andre als die gewöhnliche Bedingung der Unverlegbarkeit haben, bringen den übrigen Eingefessenen keinen Schaden. Aber wo etwa die Bedingung hinzugesügt ist, daß von den jährlichen Einkünften immer ein Theil zur Vergrößerung des Majorats soll angewandt werden, da kan sich leicht der übrige Adel almählig verdrängt sehen; und etliche solche Majorate in einer Gegend beisammen, wären eben so gefährlich als die vorhin angeführte zwote Art der gesamten Hand. 4) Wenn Gütern eine solche Natur zugeeignet wird, so scheint eine öffentliche und allgemeine Bekantmachung unumgänglich nothwendig zu seyn, damit z. B. kein Gläubiger aus Unwissenheit sich zu Vorstreckungen verleiten lasse. Dies erwähne ich unter andern wegen eines neuerlichen Vorfalles, da ein Landgericht dem Besizer eines Fideicommisses, der beträchtliche Summen aus dem Erziehungshaus zu Peterssburg borgte, ein Zeugniß gab, daß er lauter wahre Erbgüter besäße. Bey der nachherigen Untersuchung versicherte das Landgericht, daß es aus Man-

gel

gel einer öffentlichen Bekantmachung u. s. w. von dem darauf hastenden Fideicommiß nichts gewußt habe *): welche Entschuldigung auch der dirigirende Senat für gültig erkante.

5) Wenn Jemand ohne Berechtigung sein Gut unter eine solche Natur setzt, so ist doch wohl die ganze Handlung nichtig. Ein gewisser Mann hatte etlichen von seinen Schwiegersöhnen die schriftliche Versicherung ertheilt, daß sie gewisse namhaft gemachte Güter mit völligen Allodialrecht von ihm erben sollten. Aber in seinem Testament setzte er hernach sein sämtliches unbewegliches Vermögen, ohne ihre Einwilligung, gar ohne landesherrliche Bestätigung, unter Fideicommiß. Gesezt, er als erster Erwerber hätte keiner Bestätigung bedurft; so waren doch diejenigen Schwiegersöhne, welche schon seine ältern Allodialverschreibungen in Händen hatten, nicht an das Fideicommiß gebunden. 6) Billig mußte jeder Stifter eines Majorats oder Fideicommisses,

C 4

wenn

*) Das Testament ist zwar bey dem Hofgericht publicirt worden, aber die sämtlichen Erben hatten sogleich wider das Fideicommiß protestirt, es auch nicht geachtet.

wenn es rechtsbeständig seyn soll, genau bestimmen, welcher von seinen Nachkommen jedesmal die übrigen ausschließt. In Hinsicht auf dieses wichtige Erfoderniß, bemerkt man hier manchen Mangel. Der gleich vorher erwähnte Mann hat zwar das älteste Kind für den jedesmaligen Erben des Fideicommisses erklärt, aber nicht einmal bestimmt ob der Sohn seine ältere Schwester ausschließe. Auch höre ich, daß bey einem Majorat in Ehstland vermöge des Stiftungsbrießs zwar der Älteste in der Familie zum Besiß gelangen soll; aber jetzt ist der Fall eingetreten, da sich fragt, ob dem unbeerbt verstorbenen Besißer, ein leiblicher Bruder als der nunmehrige Älteste in der Familie, oder durch Stellvertretung der Sohn eines vorher verstorbenen ältern Bruders folgen müsse. Man sagt, der Stiftungsbrief lasse dergleichen Fälle unentschieden. 7) Obgleich Majorate nicht sollen verpfändet werden, so ist doch eine so genannte Baronie der Familie Uexküll Güldenband, als ein Majorat oder Fideicommiss, in der Wiek (dem jetzigen habfalschen Kreis;) zu welcher die Güter Padenorm, Illust, Pakal u. a. m. gehören, eine geraume Zeit hindurch verpfändet gewesen.

sen. Man sagt, der öfßliche Bischof Kiewel *) habe der Familie ein Privilegium ertheilt, daß diese Güter niemals solten von ihr abkommen, sondern in dringenden Umständen höchstens nur verpfändet werden. Ob dies gegründet sey, muß ich unentschieden lassen, doch anmerken, daß in der Zeit jenes Bischofs, die Familie weder den Beynamen Guldtenband führte, noch freyherrlich war; daher kan wenigstens in dem Diplom nichts von der Baronie stehen.

Zweiter Abschnitt.

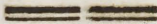
Anzeige der Privilegien und Geseze, welche die Natur der hiesigen Güter bisher bestimmten.

Füglich können hier einige Gegenstände nur kurz berührt werden, weil noch hernach nähere Erläuterungen darüber vorkommen. Die Privilegien auf welche ich mich beziehe, findet man bey Arndt im 2ten Theil, auch in andern bekantten Schriften.

§ 5

Die

*) Man findet seinen Namen auch Kiewel, Kivel, Kūwel, und Kiwell geschrieben. Die Urkunde ist mir eben so wenig zu Gesicht gekommen, als die über das gleich vorher angeführte Majorat oder Fideicommiß.



Die ausländischen Edelleute und Bürger welche das Land eroberten, konnten sich kein unbewegliches Eigenthum unter selbstbeliebigen Rechten zueignen: sie mußten da sie unter Anführern standen, einen gehörigen Titel darüber aufzuweisen haben; sie wünschten ihren Besitz zu sichern; und bekamen es als Belohnungen, folglich unter gewissen üblichen Lehnspflichten, welche sowohl als Kauf und Erbschaft, sich auf die vorhandenen Gesetze und Privilegien gründen mußten. Von letztern in so fern sie die hiesigen Landgüter und deren Besitz betreffen, sind vornemlich folgende nach der Zeitfolge ihrer Ertheilung oder Einführung, anzuführen und kürzlich zu beschreiben.

- I. Das alte Mannlehnrecht.** Dänemarks Oberherrschaft über Ehstland und einen Theil von Liefland, brachte es hier zuerst in Ausübung. Dasselbe hatte kürzlich folgende Haupteigenschaften:
- 1) Der Lehnsbesitzer vererbt das Gut an alle seine männlichen Nachkommen, die noch nicht aus demselben ausgetheilt sind; die weiblichen Erben bekommen Unterhalt und Aussteuer.
 - 2) Ein unbeerbter Lehnsbesitzer darf das Gut ohne landesherrliche Einwilligung weder veräußern noch verschulden; der beerbte aber darf es ohne Einwilligung dererjenigen nicht veräußern.

äuffern, die durch das Recht der gesamten Hand
 Antheil daran haben. 3) Bey einer Veräuße-
 rung (unter eben dem Recht,) bleibt er für sich
 und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn
 vom Landesherrn gewöhnlich zu empfangen.
 4) Die durch Geld ausgetheilten Erben treten
 aus der gesamten Hand; aber die sich in das
 Gut selbst theilen, behalten dieselbe in den ab-
 getheilten Portionen. 5) Das Lehn fällt zurück,
 wenn der Lehnserbe die Lehnsempfangung ver-
 säumt, oder ohne männliche Erben stirbt. 6)
 Wenn das Lehn zurückfällt, so bezahlt der
 Landesherr die rechtmäßigen Schulden, u. s. w.

Eine Uebersicht der hiesigen alten Güter Ur-
 kunden, leitet bald auf die Vermuthung, daß we-
 der jeder Landesherr, noch jeder Vasalle, dieses
 alte Mannlehrecht (wenn es wirklich hier überall
 zur damaligen Zeit im Gebrauch gewesen ist,)
 hinlänglich gekant habe. Denn man sieht, daß
 damals Güter sind verschenkt worden, mit der
 ausdrücklichen Clausul sie zu verkaufen, welche
 gleichwohl überflüssig und unnütz war, da schon
 das Gesetz des alten Mannlehrechts dazu die Macht
 einräumte: ein Beyspiel giebt das Gut Schilling-
 hof im Allaschischen, welches der Ordensmeister
 Brüggeneß noch im Jahr 1548 einem Schilling
 und

und seinen wahren Erben nach Lehngutsrecht, mit der erwähnten Clausul verschenkte. Auch lies man den Kauf und Verkauf vom Landesherrn bestätigen, (wie z. B. bey Klauenstein geschah, dessen Verkauf der Erzbischof Jasper 1513 nach alten Mannlehnrecht bestätigte;) welches aus eben dem Grund gleichfalls überflüssig gewesen zu seyn scheint, wenn nicht etwa der damalige herrschende Gebrauch solches erheischte.

II. Das harrische und wierische (oder eigentlicher wierländische) Recht, welches wie man aus der Geschichte weiß, der Hochmeister Jungingen dem Adel in Harrien und Wierland 1397 ertheilte. Die hauptsächlich hieher gehörenden Worte des Privilegiums schreiben vor: „Welcher Mann stirbet ohne Kinder, „als Söhne und Töchter, dessen Gut erbet an „den, der sein nächster Mage ist, es sey Mann „oder Weib von der Schwerdseite oder von „der andern Seite (bey Arndt 2ter Th. S. 117 „heißt es: von der Schwesterseiten oder Spill: „seiten,) und soll sein Gut mit solchen Recht „erben bis in das fünfte Glied.“

Ueber derselben eigentlichen Sinn sind verschiedene Meinungen geäußert worden, von denen

nen ich hier vorläufig nur etwas anführe, weil hernach in der zwothen Abtheilung die Sache vollständiger dargestellt wird. — Die Lief- und Ebstländer, nur zuweilen einzelne Männer ausgenommen, haben dieses den Gütern ertheilte Privilegium für das vollkommenste Allodialrecht gehalten. Eben dieselbe Meinung scheint auch anfangs die schwedische Landesregierung gehegt zu haben. Beides erhellet aus folgenden 2 Thatfachen: 1) Bey Kauf und Austrägen bediente man sich der Ausdrücke: „erblich und ewig, ohne jemand's Ansprache, geistlich oder weltlich, nach harrischen und wierischen Rechten eigen- thümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, zu behalten und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen nach eignen Willen und Wohlgefallen.“ 2) Der schwedische Hof ließ um das Jahr 1634 bis 1642 durch einen dazu bevollmächtigten Revisor, einigen Gütern anstatt ihres Mannlehnrechts, für baare Bezahlung das harrische und wierische Recht ertheilen, welches mit eben denselben Ausdrücken geschah. So bekam damals das Mannlehn- Gut Branten im weissensteinschen Kreis, das harrische und wierische Recht für 900 Thaler species: Die Reichsräthe bestätigten es, so wie die Königin Christina 1646; das Gut wurde zwar anfangs reducirt, doch wegen seines

seines gekauften Rechts noch unter der schwedischen Oberherrschaft restituirt. — Die Reductions-Commission hielt auch anfangs das harrische und wierische Recht und das Allodialrecht für gleich bedeutende Ausdrücke: daher erkante sie das von Gustav Adolph allodialiter verschenkte Lurenhof für ein auf harrisch- und wierisches Recht gegebenes Gut; hingegen Selsau und Serbigal welche eben der König zum ewigen Eigenthum auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hatte, für allodial. Aber bald darauf fing sie an, dieses Recht bloß für ein verbessertes Mannlehn zu erklären; den Grund nahm sie aus den Worten bis in das fünfte Glied. Und der König Carl XI sagte ausdrücklich in 2 Resolutionen vom 17ten Jun. 1690 und 19ten May 1691, daß es in Lief- und Elystland kein völliges Allodialrecht gebe.

Bei einer genauen Gegeneinanderhaltung aller Umstände, auch der damaligen Vorfälle und Aeußerungen, stößt man freilich auf wichtige Schwierigkeiten, die aber vermuthlich größtentheils dadurch entstanden sind, daß man die Ausdrücke nicht immer vorsichtig genug wählte, auch wohl ihnen keine bestimmte Bedeutung beylegte: wie hätte sonst z. B. der König Gustav Adolph das Gut Sarenhof nach harrischen und wierischen Rech-

ten auf männliche Erben, verschenken können; welches einen Widerspruch in sich enthielt, und ein großes Versehen der Kanzleyen war, da so gar schon unter der polnischen Regierung manches alte deutsche Mannlehn, zu einer Verbesserung seiner Natur, auf harrisch- und wierisches Recht war gesetzt worden, welches unter andern der König Sigismund August mit Lemskul that.

In neuern Zeiten hat das Reichs-Justizcollegium in Petersburg dasselbe für eine Art von Lehn erklärt. Wenn es kein völliges Allodialrecht in sich begreift, so scheint es doch kein Mannlehn, sondern ein Lehn von der besten Natur, heißen zu müssen, weil das weibliche Geschlecht, gar von der Seitenlinie, zur Erbschaft gelangte.

Allmählig bekamen auch die übrigen Provinzen ein ähnliches Privilegium oder Recht *), nemlich die stiftische Ritterschaft vom Erzbischof Sylvester und König Sigismund August, die dörptsche vom Bischof Johann und König Carl IX, die wiesche vom König Johann in Schweden, die öfellsche von den Bischöfen Kiewel und Münnichshausen; wobey angemerkt zu werden verdient, daß der König Gustav Adolph die Güter in Lief-land, selbst die zum Erzstift gehört hatten, nicht auf

*) Nach der gewöhnlichen Behauptung.

auf Sylvesters Gnadenrecht, sondern auf harrisch- und wierisches Recht verschenkt hat, wovon Goltzky, Arenshof u. a. m. zum Beyspiel dienen.

III. Sylvesters Gnadenrecht, welches auch die neue Gnade, ingleichen die Stifts-Freiheit genannt wird. Es begrif eben dieselbe Erbfolge in sich wie das harrische und wierische Recht, daher hätte es füglich unter die vorhergehende Nummer können gebracht werden, wenn man nicht gewohnt wäre es davon abzusondern. —

Der Erzbischof Sylvester ertheilte dasselbe zu Ronneburg 1457, nicht nur seiner Ritterschaft im Erzstift, sondern auch andern Gegenden, wie das Privilegium selbst beweist, welches man bey Teumern findet, aber eine kurze Nachricht davon in Arndt's Chron. 2 Th. S. 145. Es enthält in Ansehung der Güter „für die Ritter- und Mannschaft zu ewigen Tagen ein beschriebenes Mannrecht zu erben in das fünfte Glied beiderley Geschlechts“ welches man gemeiniglich so auslegt: wenn Jemand bey seinem Absterben weder männliche noch weibliche Nachkommen, auch keine Vettern seines Namens oder Seitenverwandten im fünften Grad von der männlichen Linie hinterläßt, so kommen seine Seitenverwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Sylves

Sylvester nannte es ausdrücklich das neue Mannlehn; mit eben dem Ausdruck bestätigte er im Jahr 1469 den Kauf des Guts Regeln im Papendorffschen Kirchspiel. Inzwischen schicken sich die Ausdrücke Mannlehn und beiderley Geschlecht nicht recht zusammen *) flüchtiger konnte es Lehn heißen, zumal da man es wenigstens anfangs gar nicht für ein wahres Allodialrecht scheint gehalten zu haben, weil man die Bestätigung des Kaufs noch für nothwendig erachtete. Einige meinen zwar, weil die Regenten zuweilen ein Mannlehn in die Stifts-Freiheit versetzt haben, wie z. B. der Erzbischof Thomas mit Sienohlen that, so wäre ein solches dadurch allodial geworden: aber das ist keine richtige Folge, denn es blieb noch der Fall dabey übrig, daß es anstatt des vorigen strengen Mannlehns nun die Natur eines verbesserten Lehns bekam. Dafür erklärte es auch der König Carl XI, in seiner vorher erwähnten Resolution vom Jahr 1691, darin es heißt: „Der Gnadenbrief Sylvesters ist ein verbessertes Lehnrecht, welches sich so aufs weibliche

*) Vielleicht wolte man durch den Ausdruck Mannlehn bloß den Vorzug des männlichen Geschlechts, vor dem weiblichen, bey der Erbfolge, bezeichnen.

„liche als männliche Geschlecht erstreckt, und hat
 „die Ritterschaft und der Adel vermöge desselben
 „über diejenigen Güter so sie dergestalt besitzen,
 „eine freie Disposition, so lange einige Erben
 „existiren, welche männ: und weiblichen Ge-
 „schlechts in Collaterallinie sich erstrecken bis
 „auf das fünfte Glied inclusive, nach derjenig:
 „gen Berechnung der Glieder, die das römische
 „Recht nicht weniger als die schwedischen Rechte
 „machen; welches fünfte Glied seine angetretene
 „Erbenschaft auch auf seine Erben mit demselben
 „Recht transportirt; jedoch bey dem Verkauf
 „innerhalb den Gliedern dem Bördeßmann sein
 „Recht nach den Privilegien vorbehaltenlich. Wenn
 „aber einer der letzte in seiner Familie ist, und
 „keine Erbnehmere hat, alsdann verbleibt es bey
 „dem alten Mannlehn: und Ritter: Rechten, so
 „daß derselbe nicht mag sothane Güter weder
 „verkaufen noch verpfänden, ohne Sr. Königl.
 „Majestät Consens und Bewilligung, es sey
 „denn daß er eine rechtmäßige Schuld rechtlich
 „erweist.“ Am Schluß wird befohlen, auf
 diese Feudal: oder Lehngüter die Lehn zu empfan-
 gen, so oft eine Regierungsveränderung vorfiel;
 Doch wolle der König sie mit der Beschwerde,
 Daß jeder einzeln darum suchen solle, verschonen,
 sondern gestatte, daß es überhaupt durch gewisse

Deputirte geschehe. — In einer Resolution des Königs Carl XII aus dem Hauptquartier zu Rawa vom 27sten März 1705, wegen des Guts Durenhof im Birtneckschen, heißt es unter andern: „Ferner hat unser hochsel. Herr Vater auf der Ritterschaft unterthäniges Ansuchen um Confirmation ihrer Privilegien, den 19ten May 1691 in Gnaden erklärt, daß die Ritterschaft und der Adel in Liefland sollen ihre Güter possediren und besitzen nicht unter einiger Allodialität, wie die herüber gekommene Ritterschafts-Deputirte vermeinet; sondern unter Sylvesters Gnadenrechts-Condition, welche königliche Bestätigung und große Gnade nicht einen Theil des Landes, sondern das ganze Liefland concerhirt und angehet; welches auch unsre gnädige Resolution und Verordnung vor den Adel in Ehstland vom 27sten Jan. 1699 bestärkt und erklärt.“ — Aus eben dem Grund verwarf die Reductions-Commission 1692, alle wegen des Guts Padefest errichtete Transporte, Kauf und Handlungen, als ungültig; erkannte aber daß dasselbe den männlichen Erben von Nieroth verbleiben, doch nach deren Erlöschung an die Krone fallen sollte.

Hier ist noch zu bemerken, 1) daß nicht alle Güter, nicht einmal jedes im Erzstift liegendes,

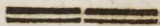
dieses neue Lehnrecht bekommen hat. Selbst Sylvester nahm in seinem Brief den man bey Arndt 2 Th. S. 145 findet *), viele namentlich davon aus; aber es ist jezt unmöglich sie aufzufinden und anzugeben; 2) daß man auch nicht bey allen nachherigen Verlehnungen, nicht einmal im Erzstift, von diesem neuen Lehnrecht Gebrauch gemacht hat; denn der Erzbischof Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, verlehnete das Gut Kuffen noch 1552 unter alten Mannlehnrecht; eben das that vorher Jasper 1513 mit Klauenstein. Auch geschah es von den Ordensmeistern, wie denn z. B. Brüggeneß das Gut Schillingshof 1548 nach alter Lehngutsrecht vergab **). Inzwischen zog so gar die Reductions-Commission hieraus keine für das Land nachtheilige Folge; sondern erklärte 1700, daß das ganze Land da es sich 1561 der Republik Polen unterwarf, für seine Lehngüter das Gnaßdenrecht auf beide Geschlechter bis ins 5te Glied zu erben,

*) Doch welchen die Handschriften von einander ab; so hat gleich vorn, wo Arndt S. 146 den Hof Vesel nennt, die Mengdenische Abschrift den Hof zu Idzel. Es giebt auch im Pies und Ehstland keinen Hof Namens Vesel.

**) Die von Bischöfen ihrem Adel ertheilten Privilegien, gingen eigentlich den Orden und die Ritter gar nichts an.

erben, in der Capitulation ausbedungen habe, welches bey der Revision 1599 auch sey verschrieben, dann von Carl IX im Jahr 1602 zu ewigen Zeiten bestätigt, und durch die Pacta von 1635 und 1660 in solchen Zustand gelassen worden.

IV. Das (so genante) verbesserte liefländische (nicht ehstländische) Dispositionsrecht. Da die liefländischen Deputirten wegen der großen Güter-Reduction, am 19ten Dec. 1690 zu Stockholm eine Deduction übergaben (welche man in collect. Livonic. auch in Bagge's Sammlungen, findet;) so suchten sie darin zu beweisen, daß sie ein besseres Dispositionsrecht in ihren Gütern hätten als die Ehstländer (Denn bey diesen wäre die Disposition nach Waldemars Lehnrecht geblieben, und nur die Succession durch Jungingen verbessert worden;) — nemlich ein freies, welches ihnen die Macht ertheile, ihre Güter ohne Einwilligung der Obrigkeit, auch ohne ihr dieselben vorher anzubieten, verkaufen zu dürfen. Dabey wurde angeführt, daß nach gemeinen Lehnrechten der Adel sein Gut dem Landesherrn, welchem doch weiter nichts als ein Näherrecht gebührt hätte, zu 3 Stunden habe anbieten müssen; welches auch unter Sylvesters Gna-



denrecht eben so geblieben sey: aber dies wäre aufgehoben worden, und zwar durch fünf nachherige Privilegien, auf welche sie sich beriefen. Zwey von Carl IX, können als minder wichtig hier füglich unberührt bleiben; die übrigen 3 erheischen eine kurze Anzeige *) nemlich:

1) Das Privilegium welches der öfelsche Bischof Johann Kiewel zu Hapsal Donnerstags nach Lucia 1524 ertheilte, darin es (nach einer vor mir liegenden Abschrift) heißt: „Ock sollen se (unser achtbare und ehrenveste Riddereschop) den upbiedinge fry syn und macht hebben to kopende unde verkopende erende Gudere wenn se willen, sunder jengerley Anbietinge oder Upbiedinge, jedoch uns und unsern Kercken Nachkömmlingen beholden den Eyd der Huldinge und de Dienste na eren Privilegien unde Rechten.“ Das war deutlich; daher muß man sich über das Kanzley-Collegium zu Stockholm wundern, welches am 24sten Jan. 1691 in seinen Hauptmomenten über die

erwähnt:

*) Was unter russischer Oberherrschaft geschehen ist, das gehört in die folgende Abschnitte.

erwähnte Deduction, äufferte, es müsse bewiesen werden, „ob in des bñfelschen Bischofs Privilegio specialiter verfaßt worden, daß der Adel sein Gut ohne obrigkeitlichen Consens oder Anbietung habe verkaufen können.“ — Man hätte doch wohl etwas Wichtigeres sollen vorbringen: aber hier sahe sich das Collegium, wie deutlich erhellet, in Verlegenheit.

2) Das welches der Erzbischof Thomas zu Kopenhagen Donnerstags nach Martini 1531, der Ritterschaft in Liefland gegeben hat. In demselben heißt es nach einer erhaltenen Abschrift: „Willen ock se unde unser werdiges Capitel darby schütten und schirmen und handhaben, dat se frye Ridder und Edelite syn und blieden schölen, alles dessen geneten, hebben und gebrucken, dat de Gestrenge und Ehrenveste Riddere unser metropolitanschen Stiften Desel und Dorpte och de gemeine Ridder in Harrien und Bierland nichts buten bescheiden, geneten, gebrucken, holden und hebben.“ — Die Macht welche das vorhergehende Privilegium der bñfelschen Ritterschaft beylegte, erhielt die rigische durch das gegenwärtige. Aber das

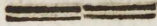
Kanzley-Collegium behauptete, daß der Erzbischof Thomas nicht sey berechtigt gewesen ein Privilegium zu ertheilen, weil er nach einem damals gefaßten allgemeinen Schluß dem Ordensmeister sey unterworfen worden.

3) Das bekannte Privilegium vom König Sigmund August de feria sexta post Catharinae 1561 *). Man findet dasselbe unter andern bey Arndt 2 Th. S. 277 u. f. In demselben heißt es am Ende des 7ten Bittpunkts, nach der deutschen Uebersetzung: „Daß wir freie, völlige Macht haben, mit unsern Gütern nach Belieben zu schalten und walten, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen zu veräußern, und auf eine selbstbeliebige Art zu brauchen und zu nutzen, ohne Ewr. Königl. Majestät oder sonst eines andern Genehmigung erst hierüber einzuholen.“ — Die Liesländer behaupteten, der polnische König habe ihre sämtlichen ihm übergebenen Bittpunkte bestätigt, aber zugleich in den angezogenen Worten ihnen das vollkommenste Allodialrecht bewilligt. Dieser

*) Bey Bagge S. 22, und in vielen Handschriften, steht ganz unrichtig das Jahr 1567.

fer Behauptung setzte man in Schweden zweierley entgegen; erstlich läugnete man aus mancherley Gründen, das wirkliche Daseyn eines solchen Privilegiums, von welchem freylich kein Original aufzubringen war; dann erklärte der König auch in seiner Resolution vom 19ten May 1691, daß er das Vorgeben nicht finde, sondern wenn auch das angeführte Privilegium in avthentischer Form könnte beygebracht werden, so ändre es doch nicht Sylvesters Gnadenbrief. (Letzteres war offenbar zu weit getrieben.)

Die Liefländer brachten Beweise vor, daß das Privilegium wirklich ertheilt und vorhanden sey: man findet sie kürzlich bey Arndt in der vorher angezogenen Stelle, wie auch an der hernach folgenden zwoten Abtheilung; nur einer der nicht bey Arndt mit darunter vorkommt, muß hier angezeigt werden. Man sagte nemlich, das Privilegium wäre für ganz Liefland disseits und jenseits der Düna gesucht worden; da nun der Furländische Adel desselben genieße, so müsse es nothwendig ertheilt worden seyn. Aber hier irrten die Liefländer: Denn die großen Gerechtsamen des furländischen Adels gründeten sich auf ein ganz anderes Privilegium, welches ihm der



Herzog Gotthard am 25sten Jun. 1570 ertheilte, darin aber alles Mannlehn aufhob und alle adeliche Güter allodial machte, so daß sie nicht allein auf die weibliche Linie vererbt, sondern auch mit einem uneingeschränkten Dispositionsrecht besessen werden *). Anfangs waren zwar die vom Herzog selbst verlehten Güter davon ausgenommen, doch wurden auch diese im Jahr 1576 in Erbgüter verwandelt. (Man sehe Gasdebusch livländ. Jahrbücher 2 B. I Abschn. S. 132.) Zugleich bekam der kurländische Adel die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen, die Zollfreiheit zu Wasser und Lande, die Befreiung von allen neuen Auflagen und Schatzungen, freie Krügeren und Kaufmannschaft mit und in dem Seinem u. s. w. welcher Vorzüge sich die Liefländer nie haben rühmen können.

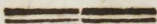
Einer der stärksten Gründe für das Daseyn des Privilegiums, ist, daß die polnische Generalrevision über Liefland, (welche befehligt war genau darauf zu sehen, an wen die etwa vorgezeigten Privilegien wären gegeben worden,) dasselbe für gültig erkannte, und einen Auszug daraus

*) Also könnte man hieraus süglich einen Beweis wider das Daseyn des angestrittenen polnischen Privilegiums nehmen.

aus ihren Acten einverleibte: zwar nicht mit einer genauen Beschreibung desselben, doch gleich hinter dem Privilegium, welches eben derselbe König Sigismund August zu Wilna am 8ten Febr. 1561 gegeben hatte. — Setzt man noch dazu, daß eben der König schon 1565 den Brüdern von Breitenbach und ihren Erben beiderley Geschlechts 80 Bauergesinder im Rujenschen (oder das jezige Gut Metzsküll,) übergeben hat, und zwar namentlich „mit dem Erbrecht, welches „in Wilnaschen Acten dem ganzen Ritterorden „vergönnet zu disponiren, verkaufen u. s. w.“ so ist unlängbar, daß die polnischen Regenten nicht nur Güter in Liefland unter Allodialrecht ertheilt haben, sondern daß auch ein Privilegium muß vorhanden gewesen seyn, welches dem ganzen Land ein freies Dispositionsrecht beygelegt hat. Und das wäre doch wohl am süglichsten eben in dem angestrittenen zu suchen.

Indessen erregen manche andre Gründe und Umstände eine starke Vermuthung, daß dieses Privilegium entweder gar nicht müsse vorhanden gewesen, oder gleich wieder vergessen worden, oder wenigstens äußerst selten in Gebrauch gekommen seyn. Es wäre überflüssig sie hier anzuführen, da sie bey der schwedischen Reduction den Behauptungen

tungen



tungen der Liefländer, welche durchaus dieses Privilegium retten und ihre Gerechtsame auf dasselbe stützen wolten, häufig genug und mit vieler Stärke sind entgegen gesetzt worden. Nur etwas will ich erwähnen, was das schwedische Kanzeley-Collegium scheint übersehen zu haben. Nämlich wenn das Privilegium wirklich vorhanden war, so mußte es sich auf alle unter polnischer Oberherrschaft stehende liefländische Güter erstrecken; und dann fand kein Besizer Ursach für das seinige um eine verbesserte Natur, am allerwenigsten um das harrische und wierische Recht, zu bitten. Gleichwohl setzte der König Sigismund August das Gut Lemskul, welches nach dem Brief des Erzbischofs Thomas von 1538, ein altes deutsches Mannlehn war, auf harrisch- und wierisches Recht. Die Liefländer selbst berufen sich unter der polnischen Oberherrschaft nie auf ihr erhaltenes freies Dispositionsrecht; auch sahen sie ihre Mannlehngüter nicht für Allodial an, sondern verkauften dieselben nur mit königlicher Einwilligung. So erlaubte Sigismund III daß Adamshof im Lemburgschen durfte verkauft werden; welches auch mit Immafer 1598 geschah. Es sind also nicht lauter Allodialgüter, sondern auch wahre eigentliche Lehne mit unter die schwedische Regierung gebracht worden. Freilich ertheilten die polnischen Regenten auch Lehngüter

mit

mit der Clausul damit zu thun und zu lassen
z. B. Murrikas; oder sie ohne Consens zu verkauf-
fen z. B. Westerotten; doch wurde bey dem letz-
tern Gut ausdrücklich verordnet, daß es, wenn
keine männliche Erben wären, an den König
fallen sollte. Aber andre wurden verliehen mit
der Bedingung sie ohne königlichen Consens nicht
zu verkaufen z. B. Penniküll. — Folglich ist das
Privilegium, wenn es auch ertheilt war, weder
von den polnischen Regenten beobachtet, noch
von den Liefländern gehörig genutzt worden.

Aus den damaligen Umständen erhellet, daß
der Adel, da die Ordensmeister und Bischöfe
wenig galten und vermochten, seine Rechte aus-
zubreiten gesucht hat. Den Kurländern glückte
es. Die Liefländer hatten ein minder günstiges
Schicksal, selbst in dem Fall, wenn ihre bey der
Unterwerfung übergebenen Bittpunkte durch die
königliche Bestätigung zu einem Privilegium sind
umgeschaffen worden.

Indessen mag man von desselben Daseyn
oder Aechtheit denken was man will, so hat es
doch dadurch eine unstreitige Gültigkeit erlangt,
daß der Kaiser Peter I dasselbe namentlich bestä-
tigte.

figte *). Daher hat der Adel oder überhaupt jeder Besizer, unter der russischen Oberherrschaft, bis auf den heutigen Tag, über seine Allodialgüter mit freier Macht disponirt, und dieselben ohne sie erst vorher anzubieten oder einen landesherrlichen Consens zu suchen, ungehindert verkauft.

Ob die Ehstländer ein solches freies Dispositionsrecht aus irgend einem Grund, auffer ihrem handschriftlichen Ritterrecht, haben beweisen können, weiß ich nicht. Inzwischen ist ihr Ritterrecht von der Landesobrigkeit genehmigt und privilegiert worden. Eben daher haben sie wie die Liefländer, über ihre Güter frey disponirt, und sie ohne Anbot und Genehmigung verkauft **).

V. Norköpings Beschlußrecht, welches man gemeiniglich Norköpings Beschluß nennen hört, als eine unglückliche Quelle vieles Elends für Lief- und Ehstland, hat im 14ten Punkt, nach einer getreuen Uebersetzung, folgende Gestalt:

„So

*) Des Vicepräsidenten Behmer's Sentiment, welches ich in der 2ten Abtheilung liefere, enthält hiervon eine nähere Anzeige.

**) Sie suchten 1690 ihr freies Dispositionsrecht in Erbgütern, durch eine Deduction zu beweisen, die man in Bagge Sammlung, S. 206 u. f. findet.

„So haben wir auch hiemit bewilliget und be-
 „schlossen, daß keine Schenkungen oder Gaben
 „von Königen oder Fürsten hier im Reich, mit
 „irgend einigen Ländereien oder liegenden Grün-
 „den geschehen sollen; ausser mit dem Bescheid,
 „daß der welcher ein solches Gut bekommt, soll
 „wenn irgend eine Veränderung in der Regie-
 „rung vorgeht, um die Bestätigung eines sol-
 „chen Guts Ansuchung thun, bey dem Könige
 „oder Fürsten der in die Regierung tritt. Des-
 „gleichen daß ihm nicht erlaubt sey, ein solches
 „Gut zu verkaufen oder zu verpfänden, das
 „fern er es nicht zuvor dem König oder Fürsten
 „von dem es hergekommen ist, angeboten hat.
 „Und wenn der Fall ist, daß der es bekommen
 „hat, ohne männliche Brusterben abgeht, so
 „soll es wiederum an die Krone oder von wem
 „es gekommen ist, fallen, und nicht übergehen
 „an einen Ruck- oder Seiten-Erben. Jedoch
 „wenn er eine Tochter hinterläßt, so soll die
 „Obriegkeit schuldig seyn, dieselbe mit einem
 „honetten Brautschaf abzufinden. Und wenn es
 „geschiehet, daß sie einen solchen Mann nimmt
 „mit dem der König oder Fürst zufrieden seyn
 „kan; so soll auch selbiges Lehn weiter auf ihn
 „ausgedehnt werden, und auf ihre beiderseits
 „ächte männliche Erben.“ — Hierzu kam aber
 noch

noch nachher aus dem Reichstagsbeschluss von
 1682, „der königl. Ráthe und Stánde Erklá-
 „rung betreffend das 4te Kapitel in der Königl.
 „Balken-Landslage“ wo es heißt: „Und wenn
 „Lehne gegeben werden, steht es in Sr. Königl.
 „Maj. Macht, selbige sie seyn unter allodial oder
 „andern Titeln gegeben worden, mit Recht wie-
 „der zurück zu nehmen, und bey großen Bedrân-
 „gungen und nöthigen Bedürfnissen des Reichs,
 „darüber zum Besten des Vaterlandes zu dispo-
 „niren; also daß weder die Stánde insgesamt,
 „noch ein Stand insbesondere, noch weniger ir-
 „gend ein Donatarius, darinne was zu spre-
 „chen, abzuschlagen oder einzuwilligen das
 „Recht habe; sondern daß solches allein auf
 „Sr. Königl. Maj. gnädigstes Befinden an-
 „komme.“

Der König Gustav Adolph führte dieses
 Recht auch in Lief- und Ehstland ein, und zwar
 nicht nur bey einigen (nicht bey allen) Donationen,
 sondern auch gar bey manchen Confirmationen.
 Die zuweilen geäußerte Frage, ob er hiesige Gü-
 ter auf ein solches hier ganz fremdes Recht habe
 verschenken können, verdient kaum einer Erwäh-
 nung: es stand ihm frey, die Kronsgüter zu be-
 halten, also konte er sie auch, sonderlich in
 Lief-

Ließland welches er erobert hatte, unter selbstbeliebigen Bedingungen weggeben. Wem letztere nicht gefielen, dem stand gleichfalls frey, ein solches Gut nicht anzunehmen. Das vorher berührte Privilegium des Ordensmeisters Brüggeneu vom Jahr 1546, vermöge dessen eingezogene Güter auf eben das Recht welches sie vorher gehabt hatten, an andre Vasallen sollen gegeben werden, konte hier nichts entscheiden, obgleich einige Liefeländer anders dachten.

Eine ganz andre Bewandniß hatte es mit den Confirmationen. Diese mußten gesucht werden; und dann setzte die Kanzeley (es sey nun auf königlichen Befehl, welches doch schwerlich zu vermuthen steht; oder aus übler Absicht; oder durch ein Versehen, wofür es auch in der Folge zuweilen erklärt wurde,) manches alte adeliche Gut welches schöne Rechte hatte, auf Norfiöpings Beschlusrecht: wodurch dessen Natur äusserst verschlimmert wurde. Eine ganze Reihe von Gütern konte hier namhaft gemacht werden, denen eine solche offenbare Gewalt oder Kränkung wiederfuhr. Inzwischen ist hierbey anzumerken: 1) Daß die Königin Christina, etliche solche Versehen, wenn deswegen Anregung geschah, verbessert hat z. B. bey Schuizenpahlen, Laißen

22stes u. 23stes Stück. G u. a. m.



u. a. m. Doch confirmirte sie selbst Nötkenshof im Marienburgschen, welches in der Ordenszeit war verkauft und vertauscht worden, ingleichen Kopenhof u. a. m. auf Nork. Beschlußrecht.

2) Daß selbst der König Carl XI, mitten in der Strenge seiner Reduction, am 8ten Jan. 1686 erklärt hat, es solle kein solches Kanzeley-Versehen seinen Unterthanen nachtheilig seyn; 3) daß eben daher auch die russische Restitutions-Commission zuweilen ein solches Versetzen verbessert hat z. B. bey Kopenhof und Saulhof. Also hat man weder zur schwedischen noch zur russischen Beherrschungszeit dergleichen fehlerhafte Bestätigungen für nachtheilig ansehen wollen, wenn bessere Rechte dem Gut vorher angeklebt hatten. Gleichwohl muß man nicht etwa denken, als wären alle solche Versetzen verbessert worden; bey manchen Gütern achtete man gar nicht darauf; es war schon Glück genug, wenn der Besitzer bey der Reduction sein Gut behielt; die fehlerhafte Natur ließ man darauf ruhen, was von in den folgenden Abschnitten Beyspiele vorkommen.

Die Königin Christina erklärte etliche Güter die unter Nork. Beschlußrecht standen, für allodial, theils aus bloßer Gnade, theils wegen einer

einer Schuldforderung oder aus andern wichtigen Ursachen z. B. bey Aſcheraden, Lude u. a. m. Aber alle dieſe Verbeſſerungen wurden im Jahr 1655 wieder aufgehoben und vernichtet.

Mancher Ausdruck in den Güter : Urkunden könte die Vermuthung veranlaſſen, daß ſelbſt die ſchwediſche Regierung einen Unterſchied zwiſchen Mannlehn und Norklöpings : Beſchluſſrecht gemacht habe. Denn unter andern verſchenkte Guſtav Adolph das Gut Alt : Köllig 1625 an den Rittmeiſter Hans Rothkirch unter Mannlehn und Nork. Beſchluſſrecht. Wozu beide Ausdrücke, wenn ſie völlig gleichbedeutend waren?

Daß unter der ſchwediſchen Beherrſchung dergleichen Güter ſind verkauft worden, iſt unlängbar. Da neuerlich die Sache wegen der Mannlehne in ſtarke Bewegung kam, ſo erklärte das Reichs : Juſtizcollegium in Peterssburg, einen ſolchen Verkauf für Felonie, wodurch das Lehn verwirkt würde. Aber der liefländiſche Generalgouverneur Graf von Browne, machte im Januar 1780 eine Vorſtellung an den Senat, beſchwerte ſich über jene Erklärung, und zeigte daß der Verkauf eines unter Nork. Beſchluſſrecht ſtehenden Guts keine Felonie heiße, und daß die

schwedische Regierung dergleichen verkaufte Güter nicht eingezogen, sondern nur den Verkauf für nichtig erkannt hätte.

VI. Das verbesserte Norrköpings Beschlusßrecht. Diese Verbesserungen rühren vom Kaiser Peter I und der Kaiserin Catharina I her. Einige wäñnen, der Kaiser habe in der Landes Capitulation das schwedische Nork. Beschlusßrecht völlig aufgehoben; aber das ist ein Irthum: nur verbessert hat er es. Zwar bat der liesländische Adel um eine Aufhebung, und daß die Erbfolge sowohl dem männlichen als dem weiblichen Geschlecht, wie in andern Allodialgütern üblich ist, möchte frey gelassen werden. Darauf ertheilte der Kaiser unter dem 1sten März 1712 die Resolution: „daß
 „war die zur Reductionszeit in Ansehung dieser
 „Mannlehngüter und aus demselben entstandenen
 „Gratiale und Tertiale solten aufgehoben seyn,
 „und bey Abgang oder Aussterbung des männlichen
 „Geschlechts, diese Güter nicht mehr wie vorher,
 „sogleich an die hohe Krone verfallen, sondern alsdann
 „auch die weibliche Nachkommenschaft dergleichen
 „Mannlehngüter bis ins fünfte Glied ererben und
 „besitzen könnte: doch müßten
 „der

„Dergleichen Güter ohne des Landesherrn Ein-
 „willigung nicht verkauft, nicht verpfändet
 „noch mit Schulden beschweret werden.“ Das
 war eine wichtige Verbesserung. Einige solcher
 Güter sind mit seiner Einwilligung verkauft
 worden, und zwar mit der ausdrücklich dabey
 ertheilten Freiheit, sie wieder zu verkaufen.
 Aber daraus folgt noch nicht, daß sie hierdurch
 sind allodial geworden, wie Einige wähen.

Eben so wenig hat die Kaiserin Catharina I
 das Norw. Beschlußrecht ganz aufgehoben und
 eine völlige Allodialität eingeführt, wie man zu-
 weilen aus Unbekantschaft mit dem Zusammen-
 hang äusserte: aber sie hat die gleich vorher an-
 geführte Verbesserung bestätigt und vermehrt.
 Denn in ihren Resolutionen vom 23sten Sept.
 und 15ten Dec. 1725 erklärte sie: „obgleich nach
 „dem Norw. Beschluß der liefländische Adel ein
 „jeder für sich in specie um Confirmation der
 „Privilegien Ansuchung zu thun schuldig ist, so
 „haben jedoch Ihre Kaiserl. Majestät allergnäd-
 „digst beliebt, daß der Adel und Ritterschaft in
 „Liefland ihre Güter, (sie mögen erblich allodial
 „und feudal als auch Pfandgüter seyn, so lange
 „bis die lezten eingelöst sind,) welche sie in rechts-
 „mäßigen Besiz haben, ein jeder in ruhiger
 „Pose

„Possession nach den Rechten wie er sie erwor-
 „ben, behalten soll, und jetziger Zeit wegen Con-
 „firmation eines jeden Guts in specie Ansuchung
 „zu thun nicht nöthig hat, damit er wegen so
 „weiter Reise nicht in Schaden gerathen möge.
 „— — Obzwar bey der schwedischen Regierung
 „die Privatgüter nach dem Norriöping's: Be-
 „schluß nur den männlichen Erben gegeben was-
 „ren, so haben jedoch Ihre Kaiserl. Majestät
 „aus besondrer Gnade für Dero getreue Unter-
 „thanen, gesamtten Adel und Landschaft des Her-
 „zogthums Liesland, resolvirt, daß dergleichen
 „private Güter wenn keine männliche Leibeser-
 „ben vorhanden, die weibliche Linie bis ins 5te
 „Glied, kraft gegenwärtiges, erben *), und
 „sie wenn männliche Erben vorhanden, bisheris-
 „ger Gewohnheit nach aus den Gütern ihr Erb-
 „theil haben sollen **). Was anlangt das Recht
 „des

*) Hier scheint man nicht daran gedacht zu ha-
 ben, daß schon der Kaiser Peter I, wie gleich
 vorher angeführt wurde, dem Land eine solche
 verbesserte Erbfolge ertheilt hatte.

**) Was den Töchtern hier zuerkannt wird, ist
 undeutlich, und hebt einander auf. Sie
 sollten Erbtheil aus den Gütern bekommen,
 aber voriger Gewohnheit nach: und die vor-
 rigige Gewohnheit die sich auf Gesetze gründete,
 war daß sie gar nicht zur Erbschaft bey solchen
 Manns

„des Adels die freie Disposition zu haben, ihre
 „Güter zu verkaufen und zu verpfänden, hierin
 „soll verfahren werden nach den vorigen Rechten
 „und Privilegien, so von Sr. Kaiserl. Majestät,
 „und jetzt regierenden Kaiserl. Majestät der Kai-
 „serin confirmirt sind *).

In diesen Resolutionen wird anstatt das Norf. Beschlusrecht aufzuheben, vielmehr wenn man alles genau erwägt, dasselbe beybehalten, doch dessen drückende Strenge hinweggeräumt. Dies erhellet auf das deutlichste aus der hiesigen Gütergeschichte: denn selbst diese Kaiserin Catharina I gab 1725 dem Feldmarschall Grafen von Dücker das Gut Hellenorm unter Norf. Beschlusrecht; und da es 1738 verkauft wurde, so bestätigte die Kaiserin Anna den Kauf unter eben dem Recht als es war ertheilt worden.

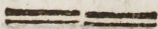
Gemeinlich spricht man nur von derjenigen Verbesserung (oder wie Einige vorgeben, Aufhebung) des Norf. Beschlusrechts, welche von der Kaiserin Catharina I herrührt; an die vom Kaiser Peter I hört man eben nicht oft denken, weil

E 4

etliche

Mannlehnsgütern kamen. Daher hat man auch diese neue Verordnung nachher nicht beobachtet.

*) Letzteres ist etwas dunkel, und beruht bloß auf einer günstigen Auslegung.



etliche Stellen darin nicht nach Wunsch lauteten. Ja man ist gar so weit gegangen, daß man gethan hat, als wenn die Resolution oder Verbesserung des Kaisers gar nicht vorhanden wäre, und zwar aus dem unerhörten Grund, weil sie nicht vom Kaiser selbst, sondern von dem Fürsten Menschikow ertheilt sey. Dies verhält sich wirklich so: zwar steht nichts davon auf der Resolution, vielmehr heißt es darin, daß S. Zarische Majestät auf das Memorial der liesländischen Ritterschaft die allernädigste Resolution ertheilt habe; aber in einem Befehl der Kaiserin Anna vom 18ten Jun. 1733 heißt es, der besagte Fürst habe die Resolution gegeben, oder wie es der Senat in einem Befehl vom 3ten Dec. 1734 ausdrückt, der Fürst habe die Resolution vom Jahr 1712 wegen der Norkiöping's-Beschluß-Güter unterschrieben. Aber hieraus läßt sich nichts folgern; denn der Fürst handelte im Namen seines Souverains, und da dieser die von jenem ertheilte Resolution nicht widerrufen hat, so muß man sie als vollkommen gültig ansehen. — Auch hat sich die Ritterschaft über die erhaltene Resolution nicht beschwert.

Diejenigen welche behaupten daß der Kaiser Peter I und die Kaiserin Catharina I, alles Nork. Beschlusrecht in Lief. und Ehstland ganz abgeschafft
und

und die sämtlichen Güter völlig allodial gemacht hätten, berufen sich hauptsächlich auf die von beiden gekrönten Häuptern geschehene uneingeschränkte Bestätigung des vorher angeführten Privilegiums de feria sexta post Catharinae, welches den Liefländern ein ganz freies Dispositionsrecht, auch in den Gütern die sie noch künftig bekommen würden, zueigne. Hauptsächlich suchte der im Jahr 1777 verstorbene Vicepräsident von Behmer diesen Grund geltend zu machen. Ein Auszug aus seinem Sentiment wird hernach in der zwoten Abtheilung geliefert. Weil darin manche hier berührte Gegenstände vorkommen, so kan ich füglich darauf verweisen, und merke bloß an, daß die bisherige Darstellung, der vermeinten, Aufhebung des Norw. Beschlußrechts ganz zu widersprechen scheint, wenigstens sie höchst zweifelhaft macht, obgleich das erwähnte Privilegium de feria sexta ist bestätigt worden; zumal da die Liefländer selbst zuweilen bey dem Verkauf eines solchen Mannlehnsguts um die landesherrliche Bestätigung gesucht, auch durchgängig ihre Mannlehnsgüter nach Mannlehnrecht getheilt und vererbt haben.

VII. Das Allodialrecht. Die Frage, ob es hier wirklich ein solches gebe, wurde bey Gelegenheit

der schwedischen Reduction stark in Bewegung gebracht. Die Liefländer behaupteten, ihre unter die schwedische Oberherrschaft mitgebrachten Güter wären völlig und ohne Einschränkung allodial, selbst in dem Fall wenn man Sylvesters Gnadenrecht ingleichen das harrische und wierische Recht, für eine Art von Lehn oder gar von Mannlehn erklären wolte: denn die Verbesserungen welche ihnen die nachherigen Privilegien (die schon vorher wegen des verbesserten Dispositionsrechts angeführt wurden, sonderlich das von Sigismund August,) beygelegt hätten, müßten als ein vollkommenes Allodialrecht angesehen werden. — Dies läugneten die Schweden, trieben aber die Sache offenbar zu weit, da sie von gar keinen hiesigen Allodialgütern wissen wolten, sondern bloß, doch erst nach langen Weigern, einräumten, daß alle unter die schwedische Regierung mitgebrachte Güter, auch die alten Mannlehne, unter Sylvesters Gnadenrecht, welches aber eine Art von Lehn oder Mannlehn sey, gehörten. Unter andern warfen sie den Liefländern vor, daß sie selbst alle ihre Bürger für Lehne (feuda) erkannt, und sie auch so in ihren dem König Sigismund August übergebenen Bittpunkten, genannt hätten. Aber dies war ein seichter Vorwurf, denn 1) die Lief-

länder

Länder erklärten ihre Wünsche deutlich genug, obgleich der Ausdruck vielleicht nicht weislich gewählt war; 2) man nannte zuweilen die Allodialgüter auch Lehne oder Mannlehne, theils weil sie ursprünglich größtentheils verliehen waren, theils weil sie bey Erbschaften immer dem männlichen Geschlecht zufließen, indem die Töchter mit Geld abgefunden wurden; eben daher hat mancher Besitzer seine Allodialberechtigung mit Mannlehnspflicht vermengt, und z. B. um Bestätigung eines Kaufs gebeten, wo es nicht nöthig war. 3) Der größte Theil der Güter bestand wirklich aus Lehnen; ganz füglich konnte man also die Benennung von ihnen nehmen, nach dem Sprüchwort *a potiori fit denominatio*, zumal da wohl Niemand daran dachte, daß künftig daraus ein Vorwurf entstehen würde; indessen wäre es schicklicher gewesen, der Allodien wenigstens besonders zu erwähnen *). 4) Vielleicht sprachen die Liesländer mit gutem Vorbedacht bloß von den Lehnen, deren Natur nach ihrem Wunsch, einer Verbesserung bedurfte u. s. w.

Unwi:

*) Dies mag man wohl in der Eil vergessen haben; wenn nicht gar bey der Uebersetzung in die lateinische Sprache ein Versehen vorgefallen ist.

Unwidersprechlich ist, daß unter allen Regierungen hier Güter von der Obrigkeit mit Allodialrecht sind verkauft, verschenkt und confirmirt worden. Inzwischen ergiebt sich aus den Urkunden, daß man in Ansehung der Ordenszeit auf manche Dunkelheiten und Zweifel stößt. Nur durch eine günstige Auslegung gewisser Umstände und Ausdrücke, kam bey den nachherigen Confirmationen, so wie bey der Reduction, Restitution und neuerlichen Classification, manches Gut in die Zahl der allodialen, welches bey genauerer Prüfung vielleicht nicht dazu gehörte. Wenn dasselbe schon zur Ordenszeit das Eigenthum einiger Privatpersonen gewesen; oder wenn es aus einer Hand in die andre durch Kauf gegangen; oder wenn es auf ewige Zeiten, ingleichen mit der Clausul es zu verkaufen, verliehen war u. s. w. so erkannte man es für ein Allodialgut. Aber alle dergleichen Dinge konten auch wie die vorhandenen Urkunden beweisen, bey Lehngütern Statt finden. Doch ohne eine so unangenehme Saite stärker zu berühren, mache ich lieber etliche unstreitige Allodialgüter aus den verschiedenen Regierungszeiten namhaft. Sie unter Klassen zu bringen wäre leicht, aber überflüssig, da sie nur zu beweisenden Beyspielen dienen sollen.

Mit Allodialrecht verkaufte unter andern der Ordensmeister Fürstenberg 1559 Lugausholm; und der König Gustav Adolph 1630 Rauckschen, auch Sommerpahlen.

Mit Allodialrecht verschenkte Gotthard Kettler 1562 Nahof, auch Friedrichshof oder Schlottmackershof; der König Stephan 1578 und 1580 Stopinshof oder Jägelhof; der König Gustav Adolph 1625 Augem, 1626 Seltingshof, Weslershof u. a. m.

Mit Allodialrecht confirmirte Gotth. Kettler 1562 das Gut Nahaken; Sigismund III im Jahr 1595 Fianden; Carl XI im Jahr 1680 Hohenbergen.

Alle dergleichen Güter, so wie Pigast, welches der dörpatsche Bischof 1533 auf ewig unwiderrusslich ertheilt hatte, erkannte die Reductions-Commission für alte Erb- und Allodialgüter.

So gar sind unter der schwedischen Regierung die Güter Helmet, Lauenhof, Hummelshof u. a. m. welche Gustav Adolph 1624 unter Mannlehnrecht verschenkt hatte, auf Ansuchen des Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, 1665 auf Allodialrecht gesetzt worden, weil er an ihre Stelle etliche gekaufte Allodialgüter mit Mannlehnrecht belegen

lies.

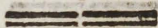
ließ. Da er 1666 die obigen verkaufte, so bestätigte es Carl XI.

In Lief- und Ehstland hat man aber erwähntermaßen vielerley Arten von Gütern für allodial gehalten, wo vielleicht bey strenger Untersuchung, wichtige Zweifel möchten entstanden seyn.

Die besten und sichersten Allodialgüter sind unstreitig die unter der russischen Beherrschungszeit ertheilten: wenn auch nicht alle die allodialiter confirmirt, oder vom Senat unter eben dem Titel restituirt wurden; so haben doch die meisten verschenkten ganz ausnehmende Rechte, indem die Donations-Ukase die Macht ertheilt zu verkaufen, zu vertauschen, nach eigenem Wohlgefallen damit zu schalten u. s. w. Daher erklärte der dirigirende Senat in seiner Ukase vom 16ten April 1779, wegen des von der Kaiserin Elisabeth verschenkten Guts Waimassfer, und dessen angestrittener Vererbung: „Diese deutlichen „Worte des Donations-Briefes beweisen unzweifelbar, daß der Oberste Schwarz als erster „Acquirent des Guts Waimassfer, vermöge des „ihm verliehenen vorzüglichen Rechts, völlige „Macht und Gewalt gehabt, über das Gut zu „disponiren, ohne alle Einschränkungen denen „sonst

„sonst die übrigen liefländischen Possessoren,
 „nach dortigen eingeführten und confirmirten
 „Rechten unterworfen sind.“ Und von seiner
 Gemahlin, deren hinterlassenes Testament zu
 diesem Proceß den Unlaß gab, hieß es, sie habe
 „mit dem völligen Recht ihres Mannes die un-
 „beschränkte Disposition über dieses Gut, als
 „ein wohl erworbenes Eigenthum, und zwar nicht
 „nach den in Liefland eingeführten Gesetzen, son-
 „dern laut verliehenen Donations-Briefs und des
 „darin ertheilten Prærogativs, erhalten.“

Doch muß man nicht denken, als wenn alle
 unter der russischen Beherrschung restituirte, con-
 firmirte und donirte Güter sich solcher Vorzüge
 rühmen könnten. Denn 1) bey einigen wurde
 ohne nähere Bestimmung nur die allodiale
 Natur genannt. 2) Einige wurden gar unter
 Mannlehnrecht restituirt z. B. Kerrefes 1723, wo-
 zu man auch das vorher angeführte auf Norw. Bes-
 schlusrecht verliehene Hellenorm setzen kan. 3) Ei-
 nige wurden verschenkt oder bestätigt mit der Be-
 dingung, bey einem etwanigen Verkauf es vorz-
 her zu unterlegen z. B. Serben welches 1764 ver-
 schenkt ist; eben so hatte die Kaiserin Elisabeth
 1744 Bockenhof allodialiter verliehen, aber den
 Verkauf bestätigt sie 1750, welches auch von ihr
 mit



mit Bauenhof geschah. 4) Einige waren bis auf Ukase gegeben: indessen behandelte man sie als Erbgüter; wie denn auch die Kaiserin Elisabeth bey einem Vorfall erklärte, man müsse ein solches Gut der Familie lassen, bis eine Ukase etwas anders verordne. 5) Einige waren nach genau bestimmten Haaken verschenkt: wenn sich nachher deren Zahl durch Bevölkerung und Kultur vermehrte, so stand der Besizer in Gefahr einen Theil seines Guts zu verlieren. Vorsichtige Männer hatten sich zeitig auch über den Zuwachs, oder über das ganze Gut mit allen seinen Gränzen u. d. g. eine Ukase bewirkt; andre aber dies versäumt. Letztere geriethen vor mehrern Jahren in eine unangenehme Verlegenheit, da das Kammercollegium starke Schritte zur Einziehung der überschüssigen Haaken einleitete: doch verbot die jetzt regierende Kaiserin endlich alles fernere Verfahren, und sicherte den Besitz. — Einige von den namhaft gemachten Arten, hätten füglich in dem folgenden Abschnitt eine Stelle bekommen können; doch war es vielleicht schicklicher, ihrer schon hier zu gedenken.

Durch die von der Kaiserin im Jahr 1783 ertheilte höchst wichtige Ukase, welche den Namen eines Gnaden-Manifests in vorzüglichem Grad

verdient, und hernach im 5ten Abschnit wörtlich geliefert wird, haben alle liew. und ehstländische Landgüter ein vollkommenes Allodialrecht auf ewige Zeiten erhalten.

Dritter Abschnit.

Bemerkungen über Güter von unsicherer Natur.

Hieher könnte man alle diejenigen Güter ziehen, auf denen kein unstreitiges Allodialrecht ruhet; aber welche große Zahl würde alsdann herauskommen! Besser ist, sie einzuschränken, da sie ohnehin noch größer bleibt als man sich gemeiniglich einkildet: denn es gehörten dazu, (doch nur bis zur gleich vorher erwähnten wichtigen Ukase vom Jahr 1783,) diejenigen Güter welche unter Bedingungen, oder auf unbestimmte Zeit, gegeben und besessen wurden; ferner die Mannlehne, sonderlich die auf Rork. Beschlußrecht verliehenen oder bestätigten; ingleichen solche deren Natur wegen Ermangelung oder Dunkelheit der Dokumente unbestimmt war; auch die Pfandgüter u. a. m. Da alle diese Gegenstände eine Uebersicht oder Anzeige erheischen und manche Bemerkungen veranlassen, so bringe ich sie um Verwirrung zu ver-

meiden, ohne eben auf strenge Auswahl zu sehen, unter etliche Rubriken.

I. Fehler durch welche manche Güter eine unsichere Natur erhielten.

Daß sowohl von den Besitzern, als auch von der Obrigkeit, Fehler und Versehen sind begangen worden, durch welche manche Güter eine unsichere Natur bekommen haben, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden unwidersprechlich beweisen.

Ueberhaupt scheinen viele Besitzer um die Rechte der Güter, selbst um die Natur ihrer eignen, sich nicht gehörig bekümmert zu haben. Hieraus entstanden Verwirrungen, deren üble Folgen sich sonderlich bey der schwedischen Reduction anferten, auch gar zum Nachtheil andrer angewandt wurden. Diese Sorglosigkeit oder Unbekantschaft erhellet unter andern aus folgenden Thatsachen.

1) Man ließ einen Verkauf bestätigen, wo es unnothig war. So hatte Gustav Adolph das Gut Remold allodialiter verschenkt; gleichwohl suchte man bey ihm, da es hernach verkauft wurde, um die Bestätigung. Mußte dies geschehen, so würde folgen, daß es kein wahres Allodialgut, und der Donationsbrief unrichtig gewesen wäre, oder daß kein Allodialbesitzer sein Gut ohne Consens habe

verkauften dürfen. Welche Waffen wurden hierdurch auf allen Seiten der Reductions-Commission in die Hände gegeben! 2) Nicht nur bey einem Verkauf, sondern hauptsächlich bey Regierungsveränderungen, mußte eine landesherrliche Bestätigung gesucht werden *). Mancher Besitzer zeigte die Natur seines Guts nicht an, oder war nur froh daß er eine Bestätigung bekommen hatte; um die darin befindlichen Ausdrücke bekümmerte er sich nicht, weil er freilich an keine künftige Reduction dachte. Ein Beyspiel geben die beiden Güter Sudden und Schujenpahlen in Lettland, welche schon in der Ordenszeit adeliches Eigenthum gewesen waren. Ihr Besitzer bekam 1631 die Bestätigung auf Nork. Beschluß, und rührte sich nicht. Bey der Reduction wurden beide 1683 unter diesem Recht ungekränkt gelassen. Hiermit war der Besitzer von Sudden zufrieden und schwieg; aber der von Schujenpahlen sahe die Sache besser ein, wandte sich an den König, und erhielt 1686 die Resolution, daß bey der Bestätigung 1631 ein Kanzeleyversehen vorgefallen sey, welches der Krone nicht zum Vortheil gereichen könne.

§ 2

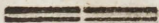
Ein

*) Dies hätte doch wohl eigentlich nur mit Nork. Beschlußgütern, aber nicht mit andern, geschehen, und gefodert werden sollen.

Ein noch auffallenderes Beyspiel giebt das ehfländische Gut Merremois im jetzigen baltisch-portischen Kreis. Der König Johann hatte das selbe einem Wartman 1582 zum erblichen Besitz geschenkt, und der König Sigismund es mit eben dem Recht confirmirt. Da es in Harrien lag, so stand es also offenbar unter harriisch und wierischen Recht. Der König Gustav Adolph confirmirte es 1629 auf Norw. Beschlußrecht, und eben so die Königin Christina. Wartmans Erben, bey deren Nachkommen das Gut noch jetzt ist, schwiegen. Ganz in neuern Zeiten erkante der Oberstlieutenant Wartman, daß sein Gut vor Gustav Adolpchs Bestätigung ein Allodialgut gewesen sey, und bat, es für ein solches zu erkennen. Aber das Kammercollegium schlug es ab, und zwar weil es bis zur Reduction, und auch nach der Eroberung des Landes, seit 150 Jahren für ein Lehn ist angesehen worden. 3) Man machte nicht immer den gehörigen Unterschied zwischen Allodial- und Mannlehnrecht. Mancher Besitzer eines Mannlehns maßte sich Freiheiten an, welche der Natur seines Guts zuwider liefen, sonderlich in Ansehung des Verkaufs. Dies ist noch unter der russischen Oberherrschaft häufig geschehen.

Doch haben die Obrigkeiten auch einige Fehler und Versehen begangen; denn 1) sie wählen die

Die Ausdrücke nicht immer mit gehöriger Vorsicht. So verschenkte der Ordensmeister Brüggeneß 1548 Schillingshof nach Lehngutsrecht mit der Clausul es zu verkaufen. Letztere war überflüssig, wenn sie wie vorher erwähnt wurde, schon im Wesen des Lehnrechts lag; sollte sie aber dasselbe verbessern und der Allodialität näher bringen, so konnte der unpassende Ausdruck Lehngutsrecht leicht eine Zweideutigkeit veranlassen. Noch sonderbarer bestätigte 1600 Carl IX einem Hans Plate dessen Pfandgut Gurri, „unter den Freiheiten wie er seine Güter hisher inne gehabt, auch andre von Adel hier im Lande privilegirt und bebrüest sind.“ Solte es nun noch ein Pfand- oder Allodial- oder nach seiner alten Natur ein Lehnrechtsgut seyn? Am auffallendesten schenkte, wie schon erwähnt wurde, Gustav Adolph 1625 Sahrenhof nebst andern Gütern, dem Oberstlieutenant Skott und seinen männlichen Erben nach harrischen und wierischen Rechten, welches ein offener Widerspruch war, und eine große Unkunde verrieth. 2) Sie und ihre Kanzleien gaben zuweilen bey ihren Bestätigungen den Gütern weit schlechtere Naturen als sie wirklich hatten, sonderlich wenn sie dieselben auf Nork. Beschlußrecht setzten, wovon schon mehrere Beyspiele vorgekommen sind. Des Königs Carl XI Erklärung,



daß dergleichen Kanzeley: Versehen seinen Unterthanen keinen Nachtheil zufügen solten, half nicht allen, weil mancher aus Mangel an ältern Urkunden, oder aus Armuth u. d. g. sein besseres Recht nicht darthun konnte. 3) Sie schützten nicht immer die Unterthanen bey dem Recht welches sie errungen hatten. So wurden die Verbesserungen des Nork. Beschlußrechts, welche mancher Besizer mit großen Kosten, oder mit dem gültigsten Titel errungen hatte, indem er etwa seinen großen Vorschüssen und andern Forderungen an die Krone, dagegen entsagte, im Jahr 1655 durch einen Nachspruch auf einmal vernichtet. Wo blieb bey solchen Unternehmungen die Sicherheit des Eigenthums? 4) Sie nahmen nicht immer ihr Recht gehörig wahr; sonderlich versäumten die Richter: Stühle und Anwälde als Wächter der Geseze, auf jeden Schritt aufmerksam zu seyn. Dies ist nicht allein unter der schwedischen, sondern noch mehr unter der russischen Beherrschung geschehen. Die Revisions: Commissionen untersuchten nicht das Recht der Güter, welches doch die polnische Generalrevision im Jahr 1599 that; das ehemalige rigische Hofgericht ließ nicht nur den Verkauf der Mannlehngüter geschehen, sondern hat ihn so gar bey entstandenen Concurseu z. B. bey Ledis, anbefohlen und proclamirt. Freilich fand das
selbe

selbe Anlässe, sich dazu für berechtigt zu halten; doch hiervon hernach. 5) Sie foderten vormals daß bey jeder Regierungsveränderung jeder Besitzer für sich um eine Bestätigung ansuchen mußte *), aber dieselbe war oft mit erdrückender Beschwerde verknüpft. Daher confirmirten zwey Gouverneure 1625 und 1638 das Gut Schwarzebeck einem Rathhof (oder Rothast), weil er wegen seiner armseligen Umstände sich nicht die königliche Confirmation verschaffen konnte. Auch hat zuweilen das Generalgouvernement zu einem Verkauf die Einwilligung gegeben z. B. bey dem auf Nork. Beschlußrecht bestätigten Dwerbeck, welches die Königin Christina 1648 genehmigte. Wie aber der rigische Magistrat das Gut Drullenhof 1582 hat confirmiren können, weiß ich nicht.

Man setze zu der bisherigen kurzen Darstellung theils den damaligen kriegerischen Geist des Adels, welcher sich um Waffen, aber um keine juristischen Erörterungen der Güterrechte bekümmerte; theils die damaligen trübseligen Zeiten, sonderlich den Krieg da man lieber sein Leben als

§ 4

seine

*) Da dies eigentlich nur Nork. Beschlußgüter hätte betreffen sollen, so darf man sich über die vorgefallenen Kanzeley-Verfahren eben nicht wundern.

seine Briefflade zu retten suchte; theils die vielerley Regenten, die eben so vielerley Gesinnungen hegten: so ist kein Wunder, daß die Natur mancher Güter allmählig ungewiß und unsicher wurde; daß man sich jede Bestätigung alsdann mußte gefallen lassen; daß sich so gar Pfandrechte zuweilen in erblichen Besiß verwandelten; und endlich eine unauslösbare Verwirrung entstand.

II. Von Mannlehenen.

Die vor der schwedischen Beherrschungszeit ertheilten bischöflichen, ordensmeisterlichen und polnischen Mannlehne, welche gemeiniglich unter dem Namen von Lehngutsrecht gegeben waren, machten keine Sorge: man behandelte sie sämtlich als unter Sylvesters Gnadenrecht stehend, obgleich dieser Erzbischof selbst einige davon ausgenommen, auch mancher von seinen Nachfolgern, so wie nicht selten ein Ordensmeister, noch Güter nach alten Mannlehnrecht eingewiesen hatte. Alle überhaupt nannte man Güter die unter die schwedische Oberherrschaft mitgebracht waren; und von ihrer Natur hegte man eine günstige Meinung.

Aber die schwedischen Mannlehne gehörten zu den sehr unsichern; sonderlich wenn sie nur auf Lebzeiten gelassen oder confirmirt waren, wie z. B. Grütershof und Sennen; ingleichen wenn sich die

Ver:

Verleihung auf gewisse Bedingungen gründete, wie bey Borkowig, dessen Besitzer die dasigen Werke und Fabriken zum Vortheil der Krone unterhalten sollte. — Unter der russischen Beherrschung fielen dergleichen Bedingungen und eingeschränkte Besitzungszeiten ganz hinweg.

Nur etliche schwedische Mannlehne befinden sich noch jetzt bey den Familien der ersten Erwerber: die meisten sind in andre Hände gediehen. Einige schon unter der schwedischen Regierung, doch (meines Wissens) immer oder größtentheils mit königlicher Genehmigung, und zwar: 1) durch Verpfändung z. B. Cremon; 2) durch Verkauf z. B. Bentenhof, Lubey, Memküll u. a. ma zuweilen versprach der König so gar, daß wenn kein männlicher Erbe vorhanden wäre, der Kaufschilling sollte zurückgezahlt und die Melioration ersetzt werden z. B. bey Planup; 3) durch Verheirathung, wenn der König der weiblichen Linie, oder einem Schwiegersohn, das Gut bestätigte z. B. Restfer, Immofer, Urrol; 4) durch Tausch; 5) durch Hofgerichts-Urtheil, wegen Schulden, z. B. Westerotten.

Doch weit mehrere sind unter der russischen Beherrschung an fremde Familien gekommen, aber

größtentheils ohne landesherrliche Einwilligung; und zwar 1) durch Verpfändung z. B. Uddern, ingleichen Sallentact: sie wurde bey dem letztern Gut, weil sie widerrechtlich geschehen war, auf ergangenen Befehl vernichtet; 2) durch Erbschaft an Töchter und Schwestern, nach der vorher angezeigten Verbesserung des schwedischen Mannslehns: hieher gehören Nachtigal im Nitauschen, Saussen u. a. m. 3) Durch Tausch; 4) durch Verkauf. Dieser geschah anfangs theils auf kaiserlichen Befehl, wenn Männer denen ein solches Gut restituirt wurde, unter der schwedischen Oberherrschaft bleiben und Rußlands Beherrschern nicht huldigen wolten z. B. bey Stockmanshof; theils mit Erlaubniß der Restitutions-Commission z. B. bey Raßma, oder des Senats z. B. bey Kamkau: doch wurde bey Ertheilung einer solchen Erlaubniß wenigstens zuweilen erwähnt, daß das Gut durch den Verkauf seine Natur nicht ändre. Gar Hofminister kauften dergleichen Mannlehne z. B. der Oberstallmeister Graf Löwenwolde das Gut Wickendorf. Die hiesigen Richterstühle, welche allmählig in der Vermuthung bestärkt wurden, als sey das Mannslehnsrecht ganz aufgehoben, oder als frage man wenigstens jetzt nicht mehr darnach, nahmen hieraus einen (eben nicht gegründeten) Anlaß dergleichen

gleichen Güter bey entstandenen Concurß öffentlich zu verkaufen, welches mit Fossenberg schon 1731 geschah. Da die Anwälde oder Fiscäle schwiegen, und kein Verbot erging, so folgten gar bald die Privatpersonen jenem Beyspiel: einige erbaten zwar die landesherrliche Erlaubniß zum Verkauf z. B. bey Ludenhof; andre aber verfahren ganz eigenmächtig, und das ehemalige Hofgericht genehmigte und adjudicirte dergleichen Kauf z. B. bey Raipen, Neppelahn u. a. m. Endlich bekümmerte man sich gar nicht mehr um die Naturen der Güter, und verkaufte nach Willkühr. Nur in 3 Fällen machte man Gebrauch vom Mannlehnrecht, nemlich: 1) bey Erbschafts- Theilungen um die Schwestern mit einer Kleinigkeit abzufertigen; 2) wenn man einer Cousine ihr väterliches oder großväterliches Gut zu entziehen suchte; 3) wenn ein Mann sein Gut ganz verschuldet hatte, da es denn als ein Mannlehn nicht verkauft, sondern etwa verarrendirt wurde; der unvorsichtige Verschwender bekam einen Theil von den Einkünften zu seinem standesmäßigen Unterhalt, aber nach seinem Tode erbten die Kinder das unversehrte Mannlehn; die betrogenen Gläubiger mußten darben, da hingegen verschuldete Allodialgüter zu deren Besten ohne Bedenken gerichtlich verkauft wurden. — So be-

Handelte man die Mannlehnsgüter auf eine sehr verschiedene aber immer willkürliche Art; man erbt sie nach Mannlehnrecht, und verkaufte sie als wenn sie allodial wären.

Da vermöge der russischen Verbesserung des Mosk. Beschlusrechts, auch die weibliche Linie zum Besiz gelangte, so entstand oft die Frage, ob das nähere weibliche Geschlecht das entferntere männliche ausschließe, oder ob es sich umgekehrt verhalte. Dies veranlaßte langwierige Prozesse, die aber nicht immer auf einerley Art oberrichterlich entschieden wurden. Manchem entfernten Better einer längst ausgetheilten Linie, glückte es zuweilen, seine Cousine, als des letzten Besitzers leibliche Tochter oder Enkelin, von der Erbschaft des Guts auszuschließen: wovon im 2ten Haupttheil eine kurze Anzeige vorkommt. Daß dergleichen Ausstritte vielleicht die Sache wegen der Mannlehne neuerlich in Bewegung gebracht haben, wird im 5ten Abschnit muthmaßlich geäußert.

III. Güter von ungewisser Natur.

Bei manchen Gütern fällt es schwer oder gar unmöglich, ihre wahre Natur zu bestimmen, und zwar aus verschiedenen Ursachen, sonderlich wegen Mangels an Dokumenten, deren viele in den

voris

vorigen unruhigen Zeiten, oder auch durch andre Zufälle, sind verloren gegangen. So hatte z. B. ein Advocat die ihm anvertrauten Dokumente des Guts Althof im Helmentschen, mitgenommen, da er das Land räumen mußte.

Bey der Reduction drang man auf Beweise und Dokumente. Aber der Schluß, daß wer keine beybringen kan, auch keine gehabt habe, sondern sein Gut auf unrechtmäßige Art besitze, war zu hart, wenigstens wider die Billigkeit. Vielleicht mag zuweilen ein Besizer vorseßlich die seinen verborgen haben, wenn sie ihm keine Sicherheit zu geben schienen: aber die Kanzeleien haben, wie vorher gezeigt wurde, selbst in diesem Stück manchen Fehler begangen. So war unter der schwedischen Regierung das Gut Kroppenhof mit dem Recht wie es die Vorfahren besessen haben, confirmirt worden: gleichwohl ist nicht angezeigt, auch nicht zu erforschen, worin ihr Recht bestanden hat. Solche Güter zu reduciren, wäre wohl eine wahre Härte.

In Ermangelung der Dokumente, nahm man in Liesland neuerlich seine Zuflucht: 1) zu Dekonomie: Wackenbüchern (darin die Haakengrößen und Appertinenzien der Güter angezeigt werden,

werden 1) sonderlich zu den schwedischen, welche auch zuweilen eine Nachricht von ihrer Natur enthalten; 2) zu den Sentenzen der Reductions-Commission, von denen 2 Bände im rigischen Generalgouvernements-Archiv vorhanden sind; 3) zu den Sentenzen der Restitutions-Commission; 4) zu dem Verzeichniß der restituirten Güter, welches dem Fürsten Repnin 1724 übergeben wurde; 5) zu dem Bericht der dörpfschen Landräthe vom Jahr 1720; dieß geschah unter andern bey den Gütern Maidelshof und Brinkenhof; 6) zu den peterburgschen Resolutionen vom Jahr 1712; 7) wenn ein Gut bey der Reduction war unangefochten, oder zum ruhigen Besiz gelassen worden, so hielt man dessen Natur für gut. Aber dergleichen Hülfsmittel hoben noch lange nicht alle aufstoßende Dunkelheiten.

Aus der Ungewisheit der Natur entspringt keinesweges bey jedem Gut eine Gefahr für den Besizer: zuweilen betrifft die Sache gleichsam bloß die historische Frage wegen der Verlehnungszeit. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß eine scharfe Untersuchung manche bange Sorge würde veranlaßt haben. — Ueberhaupt kan man zu den Gütern von ungewisser Natur rechnen:

- 1) Diejenigen von denen gar keine alten Nachrichten aufzubringen sind, z. B. Althof, wie vorher erwähnt wurde; auch Adratsen und Mulizeem, welche aus den Bürgerländereien der vormaligen Stadt Kokenhusen ihren Ursprung genommen haben.
- 2) Deren Natur in der russischen Confirmation nicht bestimmt, auch sonst nicht zu finden ist, z. B. Glauenstein. Solche hat man gemeinlich als völlige Erbgüter angesehen.
- 3) Deren Dokumente zur Zeit der Reduction von Händen gekommen sind, z. B. Strömbergshof.
- 4) Wo es zweifelhaft ist, ob das ehemalige Pfandrecht in ein Erbrecht sey verwandelt worden, z. B. bey Surri.
- 5) Wo man nicht genau weiß, wie das Gut an die Familie des Besizers vormalig gekommen sey, z. B. bey Dwerbeck.
- 6) Wo es ungewiß ist, ob ein Gut zu den allodialen oder Mannlehenen gehöre, z. B. Adlehn, Palkoper, Morsel: Podrigel.
- 7) Deren Rechte dunkel sind z. B. Salubben, Römershof; oder deren wahre Natur aus den vorhandenen Nachrichten nicht erhellet, z. B. Saara u. a. m. Einige solche sind unter der russischen Beherrschung zum ewigen

gen und erblichen Besitz bestätigt worden,
z. B. Böls.

8) Wo es ungewiß ist, ob sie herrmeisterliche oder polnische Verlehnungen sind, z. B. Ad: lehn, Schluſum; ingleichen ob sie zu den polnischen oder schwedischen Verlehnungen gehören z. B. Loper.

Bei Gütern von ungewissen Naturen, so wie überhaupt bey vielen andern in Anspruch genommenen, ließ freilich die Reductions: Commission den Besigern offen, ein besseres Recht zu beweisen: aber dadurch war dem Schaden noch lange nicht abgeholfen, sonderlich wo es ganz an Dokumenten fehlte. Hingegen schenkte Gustav Adolph dem Besiger von Dührenhof im Schwaneburgschen, da er keine Dokumente herbey schaffen konnte, dasselbe unter adelichen Freiheiten zum ewigen Eigenthum; daher hat man es als ein Allodialgut angesehen.

IV. Etwas von Pfandgütern.

Auch diese machten manche Schwierigkeit. Die meisten sind aus einer Hand durch Kauf in die andre gegangen, zuweilen wohl gar als wenn sie wahre Erb- und Allodialgüter wären. Einige sind von Landesregenten, andre von Privatpersonen verpfändet worden, und zwar sowohl zu Ordens:

Ordenszeit z. B. Heidohof und Nimel, als unter den nachherigen königlichen Regierungen. Gotthardt Kettler verpfändete Beckershof 1586; aber die schwedischen Könige haben verschiedene Güter, sonderlich für Foderungen und Vorschüsse, pfandweise übergeben. Letztere ließ die Reductions-Commission den Besitzern, doch behielt sie dem König das Einlösungsrecht vor, welches sie auch auf private Pfandgüter ausdehnte, wenn von dem ersten Verpfänder keine Erben bekannt waren. Doch machte sie bey manchem Pfandgut eine auffallende Ausnahme: denn Fistehl wurde bloß unter perpetueller Arende gelassen; aber Bullenhof weil es in der Ordenszeit wäre public gewesen, 1683 gar für reducibel erklärt, obgleich der König erst kurz vorher, nemlich 1679, den Verkauf auf beiderley Erben bestätigt hatte. (Dies Verfahren war um so viel härter und ungerechter, da vielleicht das Gut bloß durch ein Kanzley-Versehen 1621 unter die verpfändeten kam, denn 1617 war es allodialiter an eben die Familie geschenkt worden.)

Unter den von Privatpersonen verpfändeten und aus einer Hand in die andre gegangenen Gütern, befinden sich auch manche von ungewisser Natur z. B. Heidenfeld. Vermuthlich behielt der erste Verpfänder die Dokumente, welche dann in

22stes u. 23stes Stück. G der

der Folge nicht geachtet wurden, oder durch Zufall verloren gingen. — Von der unter schwedischer Beherrschung geschehenen Verpfändung mancher Norrköpings-Beschlußgüter, geschah schon vorher eine Erwähnung.

Unter der russischen Oberherrschaft wurde manches von schwedischen Königen verpfändetes Gut dem Besizer unter Mannlehrecht restituirt, z. B. Kerrefer; manches aber nur mit Pfandrecht z. B. Fistehl. Doch behielt sich die Krone im letztern Fall das Einlösungsrecht vor z. B. bey Bullenhof und Schulgenhof im Dünamündischen; oder sie hat das Pfandrecht abwohnen lassen z. B. bey Weibstfer. Einige wo sich der König von Schweden das Einlösungsrecht vorbehalten hatte, sind unter der russischen Regierung als wenn sie Erbgüter wären, verkauft worden z. B. Ramenhof im Segewoldschen u. a. m. Das ehemalige rigische Hofgericht hat dergleichen Kauf proclamirt und adjudicirt z. B. bey Schöneck. — Neuerlich zählte man etwa 18 Güter, die von Privatpersonen unter ältern Pfandrecht besessen werden, wo aber die Erben des ersten Verpfänders ausgestorben sind.

Vierter Abschnitt.

Die schwedische Reduction, und deren Folgen.

Die schwedische große Reduction macht in der hiesigen Gütergeschichte eine so wichtige, obgleich sehr fürchterliche Epoche daß sie hier nicht darf stillschweigend übergangen werden. Da sie aber ohnehin genugsam bekannt ist, so kan ich mich füglich bloß auf einzelne Bemerkungen einschränken.

Im Anfang schien es, als sollte die auf dem Reichstag in Schweden 1655 bewilligte mäßige Einziehung der verschenkten Kron Güter, gar nicht auf Ehst- und Liesland ausgedehnt werden. (Man sehe Gadebusch livl. Jahrbücher 3 Th. 1 Abschn. S. 198 u. f.) Aber eben nicht lange darnach fing man an, die Schritte wegen dieser beiden Herzogthümer näher einzulenken. (Gadebusch ebend. 2 Abschn. von S. 231 an, sonderlich S. 234 u. f. 248. 251. 398 u. f.) — Endlich wurde die Reduction wirklich vorgenommen, und dazu eine besondre Commission verordnet.

Die Lies- und Ehstländer schrien darüber laut, machten Vorstellungen, schickten Deputirte: aber ohne Wirkung. Sie meinten unter andern, der König könne in Schweden selbst wegen der erhal-

tenen Einwilligung der dasigen Stände, süglich reduciren; wenn man aber dies auch auf die Pief- und Ebstländer die nicht eingewilligt, auch überhaupt auf dem Reichstag keine Stimme hätten, ausdehnen wolte, so würde man sie weit unter die schwedischen Bauern herab setzen, die doch einen Reichsstand ausmachen, ihre Stimmen geben, und die Reichstagschlüsse unterschreiben. — Diese Klage hatte vielen Schein, war aber bey genauer Erwägung wo nicht bloße Grimasse, doch übertriebene Declamation. Schon als Landesherz konnte der König, ohne einer besondern Einwilligung, zu bedürfen, Krongüter einziehen 1) wenn sie widerrechtlich besessen wurden, 2) wenn sie verpfändet waren, nur mußte der Pfandschilling zurück gezahlt werden, 3) wenn sie unter Bedingungen verliehen waren die eine solche Einziehung begünstigten. Wurden aber dergleichen Schranken überschritten, so hörte die Sicherheit des Eigenthums auf, und Gewaltthätigkeiten waren unvermeidlich. Jetzt thue man einen Blick auf:

Das Verfahren der Reductions- Commission.

Am zuverlässigsten erhellet dasselbe aus ihren noch vorhandenen Sentenzen, welche bekant-

maßen

maßen der König Carl XI bestätigte. Diese
eigen:

1) Daß die Reductions-Commission nach keinem festen Plan gehandelt hat; vermuthlich war ihr keiner vorgeschrieben, oder er wurde hernach zuweilen geändert, da der König weiter ging als er vielleicht im Anfang zu gehen willens war. Dem Mangel an Plan ist es beizumessen, daß sie ihre Meinung oft änderte, nicht selten sich irrte, und durchgängig ein sehr von einander abweichendes Verhalten beobachtete. Den Beweis geben folgende Thatsachen. Die Commission sprach Güter von der Reduction frey, und reducirte sie hernach dennoch z. B. Alt-Padefest, Dwerbeck. Sie erkannte den Verkauf eines Mark. Beschlußgutes für gültig, und zog doch bald darauf dessen Gültigkeit in Zweifel z. B. bey Rötzenshof. Sie eignete Gütern Mark. Beschlußrecht zu, von welchen sie doch hernach selbst gestand, daß sie unter Sylvesters Gnadenrecht gehören z. B. Meselau. Sie reducirte Güter, und restituirte sie nach 2 Jahren z. B. Kerfel. Sie reducirte das von Sigismund August 1568 mit vollkommensten Allodialrecht verschenkte Sunzel; aber dessen Appertinenz

tinenz Baldingshof ließ sie unangefochten.
 Eben so reducirte sie das von Gustav Adolph
 auf harrisch und wierisches Recht verschenkte
 Zellerhof, aber das zugleich mit jenem auf eben
 das Recht verschenkte Sarenhof setzte sie un-
 ter Nork. Beschlußrecht, und reducirte es
 nach einiger Zeit ebenfalls. Eben so wider-
 sprechend verfuhr sie mit Sylvesters Gnaden-
 rechtsgütern: etliche restituirte sie als Erb-
 güter z. B. Treppenhof; andre setzte sie auf
 Mannlehnrecht z. B. Blumenhof; noch andre
 reducirte sie z. B. Trastenhof, oder belegte
 sie wenigstens mit Nork. Beschlußrecht z. B.
 Rüssel.

- 2) Ihr Betragen hatte zuweilen den Schein ei-
 ner weisen Vorsicht und Gerechtigkeitsliebe:
 denn sie verbesserte nicht nur wie gleich vorher
 erwähnt wurde etliche begangene Versehen,
 indem sie unrechtmäßigerweise reducirte Gü-
 ter zurück gab; sondern sie enthielt sich auch
 bey zweifelhaften Fällen einer Entscheidung
 z. B. bey Pappier; da sie denn auch dem Ei-
 genthümer sein Gut zum ruhigen Besitz über-
 lies, bis ein königlicher Ausspruch erfolgte
 z. B. bey Ribbijern; und Besigern deren Gü-
 ter sie für Mannlehn erklärte, gestand sie die
 Frei:

Freiheit zu, einen bessern Beweis bezubringen z. B. bey Weickenhof. — Doch dies war bloßer Schein; denn

3) Aller Orten bewies sie eine fast gränzenlose Ungerechtigkeit, vermuthlich weil sie dazu den Auftrag bekam, oder schon wußte daß dergleichen Schritte gewiß Beyfall finden würden. — Unter mehrern Ungerechtigkeiten will ich nur etliche anführen. Sie erklärte Güter für reducibel, die selbst der König Carl XI auf beide Geschlechter bestätigt hatte z. B. Taltzhof und Bullenhof. Sie reducirte Güter die mit königlicher Einwilligung verpfändet waren z. B. Cremon; oder die nicht allein von der Königin Christina auf Allodialrecht verbessert, sondern auch an und für sich von sicherer Natur waren z. B. Sarenhof; oder die mit königlicher Genehmigung verkauft waren z. B. Taubenhof (sogar die Schwiegersöhne des Verkäufers mußten den Kauffschilling zurückzahlen z. B. bey Immasfer;) eben so Orgmeß in Terwen, das zwar unter Dork. Beschlußrecht stand, aber 1680 mit des Königs Carl XI eigener Erlaubniß verkauft wurde. Sie foderte Beweise, wo sie nicht nöthig waren, und setzte dadurch die

Eigenthümer in Sorge und in Verlegenheit
 z. B. bey Condo. Sie wolte kein Kanzley-
 Versehen, zum Vortheil des Besizers gelten
 lassen; doch verbot der König ein so ungerech-
 tes Verfahren z. B. bey Weiffensee. Sie er-
 klärte bloß nach Vermuthung für Mannlehn
 z. B. Hingensländer. Sie reducirte wegen
 Abwesenheit des rechten Erben z. B. Zimmars-
 Dehn. Doch machte sie nicht bloß Ansprüche
 auf schwedische Verlehnungen, sondern auch
 auf alle Güter die in der Ordenszeit waren
 publik gewesen z. B. Saara, Colßen, Hor-
 stenhof; und da dies ihre unersättliche Be-
 gierde noch nicht befriedigte, so traf endlich
 die Reihe auch wahre dafür erkannte Allo-
 dialgüter z. B. Selsau, Sunzel. Güter
 die man noch den Eigenthümern lies, be-
 legte man mit Lasten: wovon hernach.

Das Ansehn und das heilige Wort des Kö-
 nigs hätten wenigstens mit einiger Schonung
 müssen aufrecht erhalten werden: aber es war
 damals schon so weit gekommen, daß die Be-
 gierde, des Königs Einkünfte durch das Eigen-
 thum der Unterthanen zu vergrößern, alles über-
 wog. Beyspiele sind schon vorgekommen: fol-
 gendes setze ich noch hinzu. Der König Gustav
 Adolph

Adolph hatte einem Tiefenhausen 1628 Borck-
 holm in Bierland, auf Nork. Beschlußrecht ge-
 schenkt; welches die Königin Christina 1650
 auf harrisches und wierisches Recht verbesserte.
 Diese Verbesserung bestätigten zuerst 1662 die
 Reichsvormünder, und dann 1678 der König
 selbst. Gleichwohl wurde es eingezogen. So
 vernichtete die Reductions-Commission das
 Wort und die theuersten Versicherungen desjeni-
 gen Königs in dessen Namen sie handelte.

Ihre Absicht, in so fern sie sich aus den ange-
 gebenen und andern Schritten errathen läßt,
 scheint überhaupt gewesen zu seyn, gleich damals
 zwar viele Güter und Einkünfte dem König zu
 verschaffen, aber auch Vorbereitungen zu einer
 künftigen großen Reduction zu machen. Nach
 der ersten Aeussierung solten nur schwedische auf
 Nork. Beschlußrecht gegebene Verlehnungen ein-
 gezogen werden; doch nicht alle: etliche blieben
 auch wirklich in den Händen der Besitzer. Aber
 man vergrif sich dagegen an Gütern, die unter
 einem weit bessern Recht standen, wenigstens aus
 dem Vorwand, weil sie zur Ordens- oder gleich
 nachher zur polnischen Regierungszeit public ge-
 wesen wären; und den übrigen suchte man eine
 Natur aufzubürden, welche einer künftigen Re-

duction Thür und Thor öfnete. Weil es aber der Krone vortheilhafter war, nicht lange auf die entworfene Barte zu warten, so wurden viele Güter die schon von der Reduction für frey erkannt waren, nach einiger Zeit abermaligen Beprüfungen unterworfen; dann reducirt; von den Besigern die in der Zwischenzeit genossenen Einkünfte mit Strenge eingetrieben u. s. w. — Blieb wohl in dieser traurigen Lage den Lief- und Ehfländern noch einige Sicherheit ihres Eigenthums übrig? — Aus einer Akase des Kammercollegiums: Contoirs der Lief- ehfl- und finnländischen Sachen vom 28sten Jan. 1769, sehe ich übrigens, daß die Reductions: Commission die hiesigen Güter in 6 Klassen eingetheilt hat.

Folgen der Reduction.

Die nächsten waren, wie man aus andern Schriften schon weiß, allgemeine Muthlosigkeit, Elend, Armuth, Zerrüttung der Familien. Eingereichte Vorstellungen wurden unbeantwortet gelassen, oder halfen wenigstens dem Uebel nicht ab. Umsonst versicherten die Deputirten, es ginge ihnen so wie jener Poet sagt, daß die alten Bewohner auswandern müßten: man achtete nicht darauf. Indessen gab es auch Liefländer, welche um einen

Vortheil zu erringen, den lauten Klagen ihrer Mitbrüder, Hindernisse in den Weg zu legen suchten, worüber man unter andern bey Gadebusch an den vorher angezogenen Stellen, eine Nachricht findet.

Nachdem die an solche reducirte Güter gemachten Ansprüche mehrern oder wenigern Grundeigentlich (Schein) hatten, gab man sie den vormaligen Eigenthümern (um dieselben nicht ganz zu vertreiben,) unter verschiedenen Gestalten in Arende: nemlich auf perpetuel mit oder ohne Tertial; temporel; auf 10 oder 14 jährige Gerechtigkeit; auf Abwohnung des Vorschusses oder der etwanigen Melioration u. d. g. Einige die verkauft waren, lies man, wenn des Verkäufers Erben den Kaufschilling nicht zurückzahlen konnten, dem Käufer auf 10 jährigen Genuß z. B. Sarenhof, oder gab sie ihm zur perpetuellen Arende z. B. Fistehl.

Erbgüter die man nicht füglich antastten konnte, wurden mit Lasten belegt. Bey aller ausgeübten Strenge foderte der König dennoch, daß man Wallarbeiter, Geschenke zur Krönung der Königin u. d. g. bewilligen sollte. Der Rosdienst wurde verdoppelt. Die Haakenzahl setzte man höher an, als sie wirklich war, um die öffentlichen Einkünfte von Privatgü-

vatgütern, zu vermehren: woraus die so genann-
ten Till-Haaken in Ehstland entstanden. Klagen
über dergleichen Bedrückungen enthält unter an-
dern die bekannte Description de la Livonie, Ut-
recht 1705. — Der schon vorher berührte Wahn,
als müsse der Regent nach den liesländischen Rech-
ten, ein jedes an ihn gediehenes Gut, nach Art
des in Polen so genannten panis bene meritorum,
binnen Jahresfrist einem andern Vasallen unter
der vorigen Pflicht verleihen, war nun vernichtet.

In Ehstland hatte man ganze Kirchspiele z. B.
Matthisen und Kreuz, folglich den größten Theil
des Herzogthums eingezogen. In Liefland sollen
bey der Revision vom Jahr 1688, die Güter nach
einer erhaltenen Liste, für deren Zuverlässigkeit
ich aber nicht bürgen kan, folgender Gestalt klas-
sificirt gewesen seyn:

reducirte Krongüter	4109 $\frac{7}{8}$	Haaken
auf Lebenszeit Begnadigungsgüter	283 $\frac{1}{2}$	—
auf 10 Jahr zubehörende Güter	320	—
einzulösende Güter	190	—
auf weitem Ausschlag beruhende	163 $\frac{1}{2}$	—
verpfändete	20 $\frac{1}{2}$	—
der verwitweten Königin gehö- rende	134 $\frac{3}{4}$	—
adeliche Güter	1021 $\frac{1}{8}$	—
Pastorate	79 $\frac{1}{4}$	—

Das

Das die Schweden die Lief- und Ehstländer mit mehr als drückenden Ungerechtigkeit behandelten; bekannnten sie selbst laut, aber erst alsdann da sie alle Hoffnung verloren, gegen die siegreichen russischen Waffen die beiden Herzogthümer zu behaupten. Daher heißt der 11te Artikel des zwischen Rußland und Schweden 1721 geschlossenen Friedens: „Als auch die unter voriger „königl. schwedischen Regierung in Lief- und Ehst- „land und auf Desel, ins Werk gestellte Reduction „und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden der „Unterthanen oder Eingeseffenen Anleitung gegeben, „wodurch dann Se. in Gott ruhende Majestät in „Schweden gloriwürdigsten Andenkens, sowohl „als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen „worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten „April durch öffentlichen Druck bekannt gemachten „Patents die Versicherung von sich zu geben, daß „im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewis- „sen Beweisthümern darthun könnten, daß Güter „welche ihnen zugehörig möchten seyn, eingezogen „worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte*); „zufolge

*) Dieses ziemlich leere Erbieten sollte vermuths- lich die Lief- und Ehstländer etwas besänftigen, und sie auf alle vermuthbare Fälle, in der Treue erhalten.

„zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Un-
 „terthanen in den Besitz ihrer vorigen durch er-
 „wähnte Reduction oder andern Vorwand ihnen
 „abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten
 „Güter, wieder zurück getreten sind; als versprechen
 „Ihro Zarische Majestät hiemit, daß ein jeder er-
 „mag intra oder extra territorium sich aufhal-
 „ten *), der in diesem Fall eine billige Ansprache
 „oder Forderung auf Landgüter in Lief- und Ehst-
 „land und der Provinz Desel hat, und selbige ge-
 „hörig beweisen und darthun kan, seine Rechte
 „ohnweigerlich genießen, und durch ungesäumte
 „Untersuchung und Erörterung solcher ihrer An-
 „sprache und Forderungen, zum Besitz des ihnen
 „rechtmäßig, gehörenden Guts wieder gelangen
 „soll.“

Dies leitet auf die gleich folgende Betrachtung.

Die Restitution.

Der Kaiser Peter I hatte demnach durch den Friedensschluß zwar die Verbindlichkeit übernom-
 men,

*) Hierdurch suchte man diejentgen schwedischen Familien zu retten, welche in der Reduction ihre lief- und ehstländischen Besitzungen verloren hatten. — Das hier gerühmte Zurücktreten in die eingezogenen Güter, wird gleich hernach näher beleuchtet.

men, eine Untersuchung anzustellen, und zu restituiren; aber dies war von ihm schon vorher aus eignem Gefühl, aus Gerechtigkeitsliebe, und vielleicht um seine neuen Unterthanen desto stärker an sich zu fesseln, geschehen. Denn gleich nach der Eroberung des Landes 1710 wurden unter dem Vorsiz des Plenipotentiars von Löwenwolde, Untersuchungen angestellt, und Restitutionen bewilligt, welche der Monarch durch eine Resolution vom 1sten März 1712 genehmigte. Und in so fern konnte süglich in dem gleich vorher angeführten 11ten Artikel gerühmt werden, daß nach dem Patent vom 13ten April 1700 „*unterschiedliche Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen durch die Reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen und sequestrirten Güter wieder zurück getreten*“ waren. Wer aber diese Worte so deuten wolte, als hätte schon die Krone Schweden, noch während ihrer völligen Oberherrschaft über beide Herzogthümer, eine höchst gerechte Restitution angefangen, der würde sich sehr irren. Nur einzelnen Günstlingen erleichterte sie ihr hartes Schicksal; etliche wenige Güter wurden während der Reduction; aber ohne genugsame Sicherheit, restituirt.

Nach geschlossenen Frieden ging der Kaiser Peter I als nunmehriger öffentlich anerkannter Ober-

Oberherr dieser ostseeischen Provinzen, noch weiter, indem er durch eine Senats-Ukase 1721 in Lief- und Ehmland eine förmliche Restitutions-Commission verordnete. Zugleich wurde wegen der auswärtigen, sonderlich in Schweden befindlichen Competenten, eine Frist bestimmt, binnen welcher sich ein jeder mit seinem vermeinten Recht und Anspruch melden sollte. Mancher versäumte die Zeit; fand aber doch auch noch hernach, sogar unter den folgenden Regierungen, ein gnädiges Gehör, und kam zu seinem vormaligen Eigenthum.

Beide Commissionen, sowohl die vom Jahr 1710 als die vom Jahr 1721, erwiesen überhaupt viel Gnade, waren nicht streng in ihren Untersuchungen, und wo nur ein günstiger Anschein des Rechts war, da restituirten sie nicht nur die Güter selbst, sondern auch deren durch die Reduction vernichtete oder wenigstens verdunkelte vormalige günstigere Natur. Dies geschah hauptsächlich von der eigentlichen Restitutions-Commission. Die zur Ordenszeit auf Lehnrecht donirt gewesenen Güter, restituirte sie auf beiderley Geschlecht z. B. Labrenz; sie erklärte daß das wahre Recht eines Guts nicht durch die fehlerhafte schwedische Bestätigung auf Noth. Beschlußrecht

recht habe können gekränkt werden z. B. bey Rodenpohof, und restituirte ein solches nach seiner eigentlichen Natur; daher verbesserte sie auch die von der Reductions-Commission begangenen Fehler und erkannte viele Güter für erb und allodial, welche die Reductions-Commission bloß unter Nork. Beschlußrecht den Besitzern gelassen hatte z. B. Smerle.

Der Obercommissär Völkersam übergab dem Fürsten Reppin im Jahr 1724 eine große Specification der damals restituirten Güter. Der dirigirende Senat bestätigte die Sentenz der Restitutions-Commission nicht nur überhaupt; sondern ertheilte auch jedem Besitzer eine besondere Confirmation über die Restituirung.

Da man Gnade erzeigen, und überhaupt einem jeden bald wieder zum Besitz seines vormaligen Eigenthums verhelfen wolte: so mögen wohl zuweilen kleine Uebereilungen (doch gewiß keine einzige zum Nachtheil der Unterthanen,) vorgefallen seyn; wenigstens scheinen beide Commissionen bey einerley Gütern nicht immer einerley Grundsätze befolgt zu haben. So ist vermuthlich bey Ascheraden, aber nicht bey Löser, auf die von der Königin Christina ertheilte Natur: Ver-

22stes u. 23stes Stück. D besse:

besserung eine Rücksicht genommen worden. Das Pfandgut Kerrefar wurde unter Mannlehnrecht restituirt, hingegen das Mosk. Beschlußgut Lambsdorfshof unter Mannlehnrecht mit Vorbehalt eines Einlösungsrechts für die Krone. Einige solche Mannlehne restituirte man nicht bloß auf beiderley Geschlecht z. B. Stopiusshof; sondern auch so gar an Abkömmlinge von der weiblichen Linie z. B. Igast und Ringenberg; zuweilen mit dem Recht zu verkaufen z. B. Neu-Bornhusen, oder es hieß gar mit dem vormaligen schwedischen Recht sie zu verkaufen z. B. bey Soorhof; andere aber ohne anderweitige Erklärung, bloß als Mannlehn z. B. Uhlenorm. Das auf Mosk. Beschlußrecht donirte, dann zum Theil reducirte Horstshof, wurde laut Resolution 1712 als ein gewesenes Gratial, erblich restituirt; und das verpfändete Mannlehn Cremon hernach mit Erbrecht cedirt; da hingegen der Plenipotent. Löwenwolde schon vorher das letztere bey dem vermeinten Pfandgut Bullshof thun wolte, so widersprach ihm der Fürst Galizin.

Unstreitig ist, daß Rußlands Beherrscher ohne alles Bedenken sich manche hiesige reducirte Güter hätten zueignen und behalten können: aber ihre Regierung zeichnete sich immer durch Huld
aus:

aus. So gar schwedische Familien welche sich gar nicht zu gehöriger Zeit gemeldet hatten, auch nicht im Lande bleiben und huldigen wolten, bekamen auf geschehene Ansuchung ihre reducirt gewesenen Güter, mit der Erlaubniß sie zu verkaufen: welches sie thaten, ihr Geld einstrichen, und wieder davon zogen. Noch im Jahr 1738 wurde dem Obersten Baron Scheiding das Gut Lees in Harrien, auf eben die Art restituirt.

Fünfter Abschnitt.

Die neuesten Vorfälle wegen der Güter = Naturen.

Pief- und Ebstland vergaßen nun mit Freuden alles durch die Reduction ausgestandne Ungemach, nachdem die wohlthätigste Restitution einen jeden wider in den ruhigen Genuß seines Eigenthums gesetzt hatte. Selbst die traurigen Spuren der Kriegsverwüstungen verschwanden sehr bald, da unter der unendlich sanftern russischen Regierung sich ein allgemeiner Wohlstand immer sichtbarer verbreitete. Hätte man nur immer sein Glück recht zu schätzen, und sich in Schranken zu halten verstanden!

Nun fing man an mit den Gütern selbst beliebig zu handeln: welches so weit ging, daß

man, wie vorher angeführt wurde, an den Unterschied zwischen Allodial- und Mannlehnsgütern, dabey gar nicht, sondern nur alsdann dachte wenn die Habsucht auf Beute lauerte.

Processe wegen des Näherrechts in Mannlehen, vielleicht auch solche durch welche man die nicht immatriculirten Eingeseffenen aus ihren Gütern, wohl gar von Arenden, verdrängen wolte: brachten ohne Zweifel die Sache wegen der Mannlehne und überhaupt wegen der Rechte und Naturen der hiesigen Landgüter, in Bewegung; und Oberinstanzen welche bisher geschwiegen, oder den Zusammenhang nicht untersucht hatten, erhoben nun ihre Stimme.

Im Jahr 1761 wurden Verzeichnisse von Mannlehnsgütern aus den Gouvernements-Kanzleien; hernach auch nähere Beweise, Nachrichten und Dokumente eingefodert. Der Senat verlangte durch eine Ukase vom 30sten April 1768, ein Verzeichniß der Mannlehnsgüter aus dem Contoir des Kammercollegiums der lief: ehst: und sinn: ländischen Sachen. Bey diesem Contoir waren bis dahin zwar Documente und Beschreibungen von den Naturen der Güter (Deductionen) eingelaufen, welche 30 große Folianten betruget:

Über

Aber von manchen Gütern waren die Nachrichten mangelhaft, oder fehlten noch ganz. Daher ergingen wiederholte scharfe Befehle an die Gouvernements-kanzleien, daß die Nachrichten gehörig von den Possessoren solten herbey geschafft werden. Aus einer Ukase des erwähnten Con-
toirs vom 28sten Jan. 1769 erhellete: 1) Daß unter den angegebenen eigenthümlichen (Allodial-) Gütern viele Mannlehne waren, die solten ausfindig gemacht werden; 2) daß von den angegebenen eigenthümlichen, viele unter der schwedischen Regierung reducirt gewesen sind; 3) daß Güter von den Restitutions-Commissionen restituirt sind, worüber keine Confirmationen des dirigirenden Senats vorhanden oder beygebracht waren; 4) daß von einigen nicht einmal die Restitutions-Sentenz beygelegt war, sondern die Besitzer hatten sich bloß auf die kaiserliche Resolution vom 1sten März 1712 berufen, laut welcher die Güter restituirt wären. (Hiervon fanden sich damals in Liefland 69, in Ehstland 37 Güter.) 5) Daß von einigen weder Restitutions-Sentenzen noch andere Beweise für ihr Besizungsrecht waren beygebracht worden; 6) daß es Güter gab, deren Besitzer wider die Wahrheit läugneten, daß ihre Güter wären reducirt gewesen; 7) daß Mannlehngüter ohne obrigkeitliche Er-

Laubniß, wider die Geseze und Privilegien durch Verkauf u. d. g. aus einer Hand in die andre gegangen waren; 8) daß es in Lief- und Ebstland viel Pfandgüter gab, bey denen die Reductions-Commission der Krone ein Einlösungsrecht vorbehalten hatte; 9) daß von vielen Gütern gar kein Dokument eingereicht war; 10) daß man deren viele wegen Ermangelung der Beweisthümer, bis zur fernern Untersuchung, für Güter von unbekannter und bedenklicher Natur halten müsse: (hiervon fanden sich damals in Liefland 17, in Ebstland 34.) Es wurden also die Dokumente nun zahlreicher eingeliefert, und aus denenselben von hierzu verordneten Commissionen, die sogenannten Deductionen *) angefertigt.

Indessen

*) Durch die Deductionen ist manches Gut ganz unerwartet in andre Hände gekommen, indem verschiedene Männer dadurch ein Licht über ihre Rechte erhielten, und sich nun in Stand gesetzt sahen, dieselben darzulegen. Da man gewohnt ist, die Briefladen jedem Auge zu verbergen, so wäre vermuthlich manches Dokument nie hervor gesucht worden, wenn nicht der ergangene Befehl es nothwendig gemacht hätte. So erfuhr z. B. der Lieutenant Franza sein Recht auf Newe im baltischportschen Kreis, da er die Deduction zu Gesicht bekam, und hat nun dasselbe ausgeführt;

Indessen waren Befehle ergangen, kein Mannlehn zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschulden, weil weder Ingrossation noch Immission wegen Schulden, dabey Statt finden sollte. Unter andern machte das damalige rigische Generalgouvernement unter dem 22sten Febr. 1777 bekannt, das Reichs-Kammercollegiums Contoir habe mittelst Ukase verfügt, „daß, da dasselbe mit vieler Befremdung entnehmen müssen, daß einige Besitzer von Mannlehnsgütern, obgleich ihnen wißend sey, daß vorjezt wegen dieser Güter, den Gesetzen gemäß, Untersuchung gehalten und tractirt werde, ohne auf die obhandenen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und ohne darüber die Allerhöchste Bewilligung einzuholen, einige von solchen Gütern verkauft haben, durch dieses ganze Herzogthum publicirt werden solle, daß von nun an Niemand sich unterstehen soll, vor erfolgter Allerhöchsten Resolution wegen der Mannlehnsgüter, weder von diesen Gütern zu verkaufen noch zu verpfänden, bey unausbleiblicher Strafe.“ — Eben so machte auf Befehl des

§ 4

dirig

führt; eben dies that ein Meroth wegen der Güter Burhöfden, Jöhntack, Wöddoser u. s. w. im wesenbergischen Kreis.

dirigirenden Senats, das damalige revalsche Generalgouvernement noch unter dem 18ten Jul. 1782 bekannt, „daß kein Possessor sich unterstehen sollte, Mannlehnsgüter zuwider den Rechten zu verkaufen, zu verpfänden, oder mit Schulden zu beschweren, ohne darüber die Allerhöchste Erlaubniß Ihro Kaiserl. Majestät zu haben.“ — Dies gab dem Credit einen empfindlichen Stoß, und erregte oft drückende Verlegenheiten, unter andern wenn sich Brüder in das väterliche Mannlehnsgut theilten, und einer den übrigen ihre Erbtheile in Geld auskehren sollte u. d. g.

Es erschienen im Jahr 1782 Verzeichnisse von Mannlehnsgütern, die auf Norw. Beschlußrecht gegeben, und davon verschiedene ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkauft waren. Die liesländischen betrugten 139 Nummern; da aber unter mancher mehr als ein Gut vorkam, so konnte man etwa 188 Güter rechnen. In Ehstland waren deren 41; aber auf einem andern mir zu Gesicht gekommenen Verzeichniß, dessen Zuverlässigkeit ich nicht erhärten kan, zählte man deren 71: vielleicht waren hier die verpfändeten und andern unsichern Güter mit eingeschlossen. — Inzwischen mag wohl das Kammercollegiums: Contoir über manches Gut etwas zu strenge geurtheilt haben. Das im 3ten

Ab,

Abschnit angeführte Merremois dient zum Bey-
 spiel: dasselbe gehörte nemlich unter harrisch: und
 wierisches Recht, war aber 1629, vermuthlich
 durch ein Kanzeley: Versehen, wenigstens wider:
 rechtlich, auf Nork. Beschluß bestätigt worden:
 obgleich der König Carl XI. mitten in der Redus:
 ction erklärte, daß er aus dergleichen Kanzeley:
 Versehen, keinen Vortheil zum Schaden seiner Un:
 terthanen ziehen wolle; so wolte doch das Kam:
 mercollegium bey Merremois keine ähnliche Nach:
 giebigkeit zeigen. Ueber Borckholm in Wierland
 urtheilte dasselbe eben so scharf. Die erste Ver:
 sehnung auf Nork. Beschlußrecht von 1628, hatte
 bereits erwähntermagten die Königin Christina
 1650 verbessert, aber der König Carl XI selbst
 1678 die Verbesserung bestätigt. Es wurde redus:
 cirt, aber 1723 vom Senat unter harrischen und
 wierischen Recht restituirt. Das Kammercollegium
 meinte, das Gut stehe eigentlich noch unter Nork.
 Beschlußrecht, weil die von der Königin Christina
 geschenehen Verbesserungen 1655 durch den Reichs:
 tagsbeschluß wären gehoben worden. Aber war:
 um solte man bis zum Jahr 1655 zurück gehen,
 da eine neuere Verbesserung von 1678 dem Gut
 zur Seite stand?

Ueberhaupt soll das Kammercollegium, wie
 ein allgemeines Gerücht versicherte, wegen der

Mannlehnſache für die beiden Herzogthümer eben nicht günſtig entſchieden, und viele Güter für ſolche die man reduciren könnte, erklärt; doch das dritte Departement des Senats, auf Unterlegung von der Ritterschaft, ſich dahin geäußert haben, daß da jede Privatperſon ihren Nutzen ſo viel ſie kan, ſuche, ſo ſey es nicht zu verwundern, daß die Piefländer ihre Mannlehnsgüter verkauft haben; die Schuld liege an den Richterſtühlen, die ſolchen Kauf geſtattet, zuweilen gar anbefohlen, und ihn proclamirt *) haben; ſelbſt vom Senat ſey es genehmigt worden; hauptſächlich wären die Anwälde als Wächter der Geſetze, ſtraffällig; aber es ſtimme nicht mit der Gnade und Gerechtigkeitsliebe der Kaiſerin überein, dergleichen Güter einzuziehen; ſondern von nun an müſſe ein Zeitpunkt geſetzt, jezt aber ein jeder bey dem ſeinigen ruhig gelaffen werden; die Kaiſerin möge entweder alles Mannlehn aufheben, oder es von nun an gelten laſſen. — Zu dieſer Erzählung, welche mehrere glaubwürdige Perſonen für eine zuverläſſige Wahrheit ausgaben, ſetzte man noch, daß

*) Die Richterſtühle wurden nun immer behutsamer, unterlegten Befragungen u. d. g. wor von in der 2ten Abtheil. 2ter Abſch. ein Beweis vorkommt.

daß der Generalprocureur den ganzen Senat zusammenberufen, und ihm jenes Sentiment des dritten Departements vorgetragen, aber eine allgemeine Genehmigung desselben gefunden habe.

Indessen hatten sich Schritte ereignet, welche die Furcht vor einer Reduction vermehrten. — Den Besitzer eines Mannlehnguts hatten etliche von seinen Bauern wegen einer Gewaltthätigkeit verklagt, und wurden gerichtlich geschätzt. Aus Rache verkaufte er sie: aber das damalige rigische Generalgouvernement vernichtete den Kauf, und ließ die Bauern wieder an ihre alte Erbstelle zurückbringen, weil bey einem Mannlehngut dergleichen Menschenhandel nicht dürfe geduldet werden u. s. w. — Noch wichtiger war folgender Vorfall.

Das auf Nork. Beschluß verliehene Gut Saltentack, hatte der Besitzer 1743 ohne landesherrliche Einwilligung verkauft; doch sein ältester Sohn 1748 den Kauf in ein Pfand verwandelt. Des letztern Bruder wolte das Gut zurück nehmen. Das damalige rigische Hofgericht schlug es ihm ab, weil er die Fatalien und die in Gesetzen vorgeschriebene Zeit versäumt hatte; übrigens meinte dasselbe, der Verkauf oder die Verpfändung

pfändung ohne obrigkeitlichen Consens, sey nicht widerrechtlich: 1) wegen des in Wilna 1561 vom König Sigismund August ertheilten, und vom Kaiser Peter I am 30sten Sept. 1710, auch von der Kaiserin Catharina I am 1sten Jul. 1725 bestätigten Privilegiums, welches alle liefländische Güter angehe, und ohne Consens zu verkaufen erlaube; 2) obgleich durch die am 1sten März 1712 von Peter I ertheilte Resolution, die Freiheit schwedische Mannlehnsgüter zu verkaufen u. d. g. auf eine Zeitlang sey eingeschränkt worden; so habe doch die Kaiserin Catharina I durch ihre Resolution vom 15ten Dec. 1725 die Erlaubniß ohne Consens die Güter zu verkaufen, nach Sigismund August's Privilegium wiederhergestellt; 3) es sey in Liefland eine ununterbrochene Gewohnheit, solche Güter ohne Consens zu verkaufen; auch 4) diese Gewohnheit Rußlands Beherrschern nicht unbekannt gewesen, sie hätten sie gleichsam bestätigt, da die Kaiserin Elisabeth den über das Gut Ludenhof ohne allen Consens geschlossenen Kaufcontract 1748 mit der Clausul bestätigte, solches nach Gutdünken wieder verkaufen und verpfänden zu dürfen; ingleichen da die jetzt regierende Kaiserin einen über eben dasselbe Gut nachher ohne Consens geschlossenen Kaufcontract am 23sten Febr. 1766 confirmirte,

mit

mit der Clausul daß die Käufer dies Mannlehngut wieder verkaufen, verpfänden und zur Hypothek verschreiben könnten. — Das Reichs-Justizcollegium der lies: ehst: und finnländischen Rechtsfachen widerlegte diese Gründe in seinem Urtheil vom 10ten May 1772. Sonderlich in Ansehung des letzten Grundes äusserte dasselbe, daß die beiden angeführten Bestätigungen oder Genehmigungen des ohne Consens geschehenen Verkaufs, höchstens nicht anders als specielle, Privatpersonen erwiesene, Gnadenbezeugungen dürften angesehen werden, die Niemanden berechtigen sich darauf zu berufen, und wider die Gesetze zu handeln. Daher erklärte dieses Collegium, daß es einen solchen Verkauf nicht billigen könne, und daß daher das verkaufte und verpfändete Gut wegen der begangenen Felonie *) „für ein eröfnetes und der hohen Krone anheim fallendes Lehn zu erkennen sey“ wobey der kaiserlichen Gnade überlassen werde, den Ausschlag wegen des Guts zu thun, da zu dessen Verkauf und Verpfändung der Impetrant nichts beygetragen

*) Schon im 2ten Abschnit, wo vom Verkauf der schwedischen Mannlehngüter die Rede war, wurde von jenem Ausdruck etwas erwähnt, auch der dagegen gemachten Vorstellung des ritzischen Generalgouverneurs, gedacht.

tragen habe. — Die Kaiserin schenkte das Gut dem ältesten Sohn, als dem Verpfänder: doch erklärte sie nicht, unter welchem Recht.

Der wichtigste Austritt ereignete sich mit Fehthenhof. Dieses Gut war 1635 und 1646 dem dörpatschen Stadthalter von Taube, dem es der Generalgouverneur vorher eingeräumt hatte, von der Königin Christina unter Norw. Beschlußrecht bestätigt; doch schon 1652 von ihr auf beide Geschlechter als ein rechtes Erb- und Eigenthum zu behalten, verbessert worden. Der Generallieutenant von Taube verkaufte es 1667 mit königlicher Einwilligung an Hans Wrangell für 5000 Thaler. Da es 1685 reducirt ward, mußten die Erben des Taube den Kauffschilling an die Wrangellschen Erben zurückzahlen. Da es die Restitutions-Commission 1726 dem Reichsrath Taube als ein Mannlehn zuerkannte, so verkaufte dieser es sogleich für 2200 Rubel an den Lieutenant Heller; letzterer aber im Jahr 1732 an den Capitain von Brandt für 4700 Rubel. Hieraus erhellet die Natur des Guts. Der Verkauf war ohne landesherrliche Einwilligung geschehen. Der Sohn des letzten Käufers besaß es ruhig bis um das Jahr 1760, da denn die immer steigenden Güterpreise den Sohn des letzten Verkäufers,

Heller, reizten durch einen Vindications-Proceß sein väterliches Gut zurück zu fodern. Umsonst erinnerte man ihn, daß es kein Hellers Mannlehn, nicht einmal ein großväterliches Gut sey, bey welchem nach den hiesigen Gesezen erst ein Näherrecht gestattet wurde *). Daß Heller nicht durchdringen könnte, sahe man voraus; er ward abgewiesen; aber dieser langwierige Proceß der zu vielerley Erörterungen der Güter-Naturen Anlaß gab, nahm eine Wendung die für aufmerksame Männer zwar nicht ganz unerwartet war, doch eine allgemeine Bestürzung erregte: das Gut wurde nemlich für caduc erklärt, im Jahr 1782 wirklich eingezogen, und der Witwe des letzten Besizers bloß zur Arende überlassen. — (Doch dauerte dies nicht lange: denn da im folgenden Jahr das wichtige Manifest wegen der Mannlehnsgüter erging, so wurde das Gut der Witwe und ihren Kindern als ein völliges Erb- und Allodial-Eigenthum wieder übergeben).

Da auf solche Art die Einziehung ihren traurigen Anfang genommen hatte, so mußte man nun eine sich weiter erstreckende Reduction befürchten, die alle ohne Consens veräußerte Mannlehne, auch

*) Eben damals wolte man von keinem geltenden Mannlehn hören.

auch wohl Pfandgüter, und vielleicht die von unsicherer Natur, betreffen aber überhaupt manche unangenehme und weitläufige Untersuchung veranlassen konnte. Doppelt fühlte man nun die Verwirrungen; man sah die Schwierigkeiten welche die Entwicklung der Güter: Naturen begleiten würden. Es fehlte an Gesetzen welche die Sache aufklären mußten; und die vorhandenen waren (oft aus Unwissenheit) nicht beobachtet worden. Dies erzeugte den Wunsch, die Kaiserin möchte die alten, zum Wohl des Landes verbessern; die bisherigen unregelmäßigen Schritte verzeihen; und von nun an eine genaue Norm vorschreiben, damit der herrschenden Dunkelheit, so wie dem ausschweifenden Willkühr, Einhalt geschähe: wobey man zur Gnade der Kaiserin das Zutrauen hegte, daß sie nicht strenge verfahren, und jeden Besizer so viel möglich bey seinem wohlerworbenen Eigenthum schützen werde.

Tausend Schwierigkeiten würden sich bey einer Reduction geäußert haben. Ohne daran zu denken, daß Güter in mehrere Theile zersplittert, oder durch viele Hände gegangen waren; daß mancher Besizer wo nicht ein vollkommenes, doch ein halbes Recht beweisen konnte; daß es hin und wieder an Dokumenten fehlte; daß mancher Schritt

Schritt aus einer (verzeihlichen) Unwissenheit geschehen war u. s. w. — — so sahe man im voraus daß eine gelinde Untersuchung der Krone wenig Vortheil bringen, eine strenge aber das Andenken der ehemaligen schreckenden schwedischen Reduction wieder erneuern, und manche wohlhabende Familie mit einemmal arm machen würde. — Man trug sich mit allerley Planen, damit nicht mit einemmal mehrere Familien um ihr Eigenthum kommen und in Hülflosigkeit versinken möchten. Einige meinten, das erträglichste Mittel hierzu sey, wenn die Kaiserin jeden bisherigen widerrechtlichen Verkauf durch eine mäßige Geldstrafe büßen lies, und überhaupt den Mannlehnsgütern das Allodialrecht gleichsam verkaufte. Andre setzten noch hinzu, daß die dadurch erhobene Summe wohl gar zur Errichtung einer liesländischen Universität könnte angewandt werden. — Aber es gab ja auffer den Mannlehnsgütern auch noch andre, die vielleicht unter Anspruch und Untersuchungen fallen konten. — Nicht einmal alle bisher dafür gehaltene Allodialgüter hätten vielleicht eine strenge Prüfung ausgehalten. Man zählte zu denen selben nicht nur die namentlich mit Allodialrecht gekauften, verschenkten, bestätigten und resituirten; sondern auch alle die auf harrisch und wierisches oder auf Sylvesters Gnadenrecht, oder auf beiz-

derley Geschlecht, oder auf Brusterben, oder mit der Clausul zu verkaufen, oder auf stets wärendes Erbrecht u. d. g. geschenkt, bestätigt, verbessert oder restituirt waren; ingleichen die von der Reductions: Commission unangefochten gelassen, oder für unconditionirte Erbgüter erkannt, oder noch unter der schwedischen Beherrschung restituirt wurden u. s. w. Aber man weiß, daß nach den vorhergehenden Bemerkungen, sich wider etliche von diesen Titeln allerley erinnern läßt.

Mitten unter dem Wanken zwischen Furcht und Hofnung, verschwand mit einemmal aller Kummer. Die Kaiserin that mehr als das Land zu erwarten gewagt hatte: denn aus höchst eigener Bewegung schafte sie auf immer alles Mannlehnrecht ganz ab, sicherte einen jeden in dem ruhigen Besiz seines erworbenen Eigenthums, vernichtete alle fernere Ansprüche und Untersuchungen, und erfüllte hierdurch die beiden Herzogthümer Liefland und Ehstland mit der gefühlvollsten Freude. Die deswegen ertheilte Ukase, welche den Namen eines huldreichen Gnaden: Manifestes im hohen Grad verdient, ist so wichtig, daß sie hier wörtlich muß eingerückt werden. Sie lautet in der deutschen Uebersetzung also:

„Von Gottes Gnaden Wir Catharina
 „die Zwyente, Kaiserin und Selbstherrscherin aller
 „Reussen

„Reuffen etc. etc. etc. Es ist bekannt, daß nach
 „denen ehemaligen Russischen Verfassungen in Unse-
 „rem Reiche, zwey Gattungen von Immobiliar-
 „Vermögen unter der Benennung von Land-Gut
 „und Erb-Gut gehalten worden sind. Den, von
 „dem Unterschied dieser Güter und von dem Miß-
 „verständnis an Erbnahme derselben entstandenen
 „Schwierigkeiten, ist mittelst Ukase der gottseligen
 „Kaiserin Anna Joannowna vom 17ten März
 „1731 abgeholfen, indem diese beiden Gattungen
 „von Immobiliar-Vermögen unter der Benen-
 „nung von Erbgütern vereinigt, die Landgüter ab-
 „geschafft, und desmittelst das Recht des Eigen-
 „thums und der freien Disposition, als mit sei-
 „nem Erbtheil, zum Besten Unserer Unterthanen
 „erweitert worden. Von allen Unserm Kaiserli-
 „chen Scepter unterworfenen Provinzen haben nur
 „die Gouvernements Riga und Reval keinen An-
 „theil an dieser Kaiserlichen Gnade nach ihrer be-
 „sondern Lage gehabt, weil das Recht des Land-
 „gutes, was daselbst unter der Benennung des
 „Mannlehns bekannt gewesen, bis nun zu in seiner
 „Kraft fortwähret. Wir wollen daher, daß Unsere
 „getreue Unterthanen in diesen Gouvernements, in
 „voller Maaße gleiche Vortheile und Vorzüge mit
 „den andern genießen sollen, und befehlen von
 „nun an auf immerdar, in den Gouvernements

„Riga und Reval nur eine Gattung von Immo-
 „biliar: Vermögen unter dem Namen Erbgüter an-
 „zusehen, und verwandeln dem zu Folge alle un-
 „ter der Benennung von Mannlehn in wirkliche
 „Allodial: Güter, so daß ein jeder selbige nutzen
 „und disponiren könne, wie solches die dortigen
 „von unsern Vorfahren und von Uns Selbst bestä-
 „tigten Rechte im Munde führen. Gegeben in
 „Zarskoje Selo am 3ten May im Jahr nach Christi
 „Geburt 1783; Unserer Regierung im ein und
 „zwanzigsten.“

„Das Original haben Ihre Kaiserl. Majestät
 „Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben
 „Catharina. (L. S.)

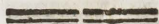
„gedruckt in St. Petersburg beyhm Senat den
 „8ten May 1783. Translatirt und gedruckt
 „zu Riga am 23sten May 1783.“

Die hierdurch den beiden Herzogthümern oder
 jetzigen Statthalterschaften wiederfahrne ausneh-
 mend große Wohlthat, wird gewiß in unvergeßli-
 chen Andenken bleiben. — Demnach werden, wie
 vorher die Allodialgüter, so nun alle Private weil
 sie jetzt einerley Natur haben, ohne Consens und
 Anbietung, selbstbeliebig verkauft, vertauscht,
 verpfändet und genutzt.

Die zwote Abtheilung.

Meinungen über die Natur der hiesigen Güter.

Mündlich vorgebrachte Meinungen, oder kurze und flüchtige Blicke, muß man hier eben so wenig suchen, als eine Wiederholung dererjenigen Aeufferungen, die schon in den vorhergehenden Abschnitten gelegentlich angeführt wurden. Selbst solche welche zwar die Gestalt eines Aufsazes oder einer Abhandlung haben, aber in bekannten Schriften zu finden sind, liefere ich hier nicht. Daher erhalten die zu Stockholm am 19ten Dec. 1690 von den liefländischen Deputirten übergebene Deductionen über die hiesigen Erbrechte oder Güter Naturen, nebst den dawider gemachten Anmerkungen des schwedischen Ranzelen Collegiums, wie auch andere damals abgefaßte ähnliche Schriften und Deductionen, hier keinen Platz, weil sie in den bekannten Collectan. Livonicis, auch in Bagge's Samlungen, stehen. Des verstorbenen Ritterschaft Secretärs von Neck kurze Abhandlung über das Jus filci et caduci, darin einige hieher gehörende Aeufferungen vorkommen, übergehe ich gleichfals, weil schon Gadebusch in seinen Versuchen I B. 3 St. sie hat abdrucken lassen.



Nur drey Abhandlungen, welche auf verschiedene wichtige Gegenstände gehen, glaube ich hier mittheilen zu müssen, und zwar zu einer besondern Absonderung, in 3 Abschnitten. Dabey nehme ich einige Rücksicht auf die Aehnlichkeit der an Tag gelegten Meinungen; die Zeitfolge konnte ich nicht ganz genau beobachten, da die zwote Abhandlung nach der dritten ist ausgearbeitet worden, aber wegen ihres Inhalts billig die erste begleiten mußte. Diese 3 werden zu einer Uebersicht völlig hinreichen.

Die dritte ist weder jemals gedruckt, noch durch Abschriften bekannt geworden. Der Verfasser, ein gelehrter hiesiger Edelmann, hatte die Gewogenheit mir dieselbe zum gelegentlichen Gebrauch mitzutheilen: aber in die Bekanntmachung seines Namens wolte er nicht einwilligen. Wegen einiger darin vorkommenden Ausdrücke muß ich erwähnen, daß sie auf höhere Veranlassung um das Jahr 1770 ist ausgearbeitet worden. Sie enthält selbst für die liesländische Geschichte manche wichtige Winke. Ohne irgend eine Veränderung lasse ich sie abdrucken; nur die am Schluß eingewebten Vorschläge, welche keinen Leser interessiren, und jetzt, nach aufgehobenen Mannlehn, nicht mehr Statt finden, sind weggeblieben.

Von dem zweiten Auffatz habe ich weiter nichts zu erinnern, als daß derselbe niemals gedruckt, aber der Auszug sehr vollständig, auch mit vorsichtiger Wahl, ohne einen wichtigen Umstand zu übersehen, gemacht ist. Der Verfasser starb 1777 zu Petersburg als Vicepräsident des Reichs-Justizcollegiums der lies- ehst- und finn- ländischen Rechtsfachen.

Die erste Abhandlung, von welcher, so wie von ihrem Verfasser, dem verstorbenen Regierungsrath von Richter, schon Gadebusch in der livländ. Biblioth. 3 Th. S. 31, und in seinen Versuchen I B. 3 St. S. 181 einige Nachricht giebt, rücke ich ein, weil man sie in Liesland für sehr gründlich hält; doch nur auszugsweise, indem sie schon 3 mal gedruckt, obgleich immer noch in wenigen Händen ist, nemlich 1) als eine besondere Piece, von der aber nur 50 Exemplare die Presse verlassen haben, 2) in den rigischen gelehrten Anzeigen, 3) in Bagge's unvollendet gebliebenen Sammlungen, welche aber nicht nach Deutschland gekommen sind.

Urtheile über die Stärke oder etwanige Schwäche der vorgetragenen Gründe, überlasse ich dem Leser, bey allen 3 Abhandlungen.

 Erster Abschnitt.

Kurze Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Landgüter in Ehst- und Lief-land, wie auch in der Provinz Desel *).

Daß Liefland um das Jahr 1158 zuerst ist entdeckt, dann von Bischöfen und Ordensmeistern bezwungen worden, weiß man aus der Geschichte: Ehstland aber haben schon zuvor die dänischen Könige innegehabt, wie aus Urkunden, sonderlich aus dem königl. Fundationsbrief eines Klosters vom Jahr 1093, welches jetzt ein Stück von Reval ist, erhellet. Diese gar nicht von einander abhängenden Herrschaften, gaben ihren Unterthanen und Mitgehülfen des Kriegs, gewisse Güter zur Belohnung der Tapferkeit, ohne daß die eine Obrigkeit an die Verleihungsarten der andern gebunden war. Zwar bekam Ehstland die erste schriftliche Einrichtung des Lehnrechts vom

*) Den Verfasser, nemlich den bereits verstorbenen Regierungsrath von Richter, habe ich schon namhaft gemacht, auch dabey angezeigt, daß ich hier nur einen Auszug liefere.

Der Herausgeber.

vom König Woldemar II um das Jahr 1215, welche hauptsächlich darin bestand, daß die Erbsfolge nur auf das männliche Geschlecht niedersiegender Linie sich erstrecken, und so lange Brüder ungetheilt wären, einer auf den andern erben sollte: wenn aber Brüder theilten, hörte die Saamende Hand auf, so daß wenn keine dergleichen männliche Erben mehr vorhanden wären, ein Lehngut ohne des Lehnherrn Consens nicht verkauft werden könnte, sondern per aperturam feudi an die Obrigkeit verfallen müßte. Aber eben das Privilegium handelt auch von Erbgütern, wie diese Einem mögen zufallen, und veräußert werden; daß also nicht kan behauptet werden, als habe der König alle ehfländische Güter zu Mannlehen gemacht; vielmehr wird dem zuwider in des Königs Erich Privilegium von 1252 vom erblichen Recht, so in gemeiner Sprache das Landrecht genannt, und also dem Lehnrecht entgegen gesetzt wird, Meldung gethan. Auch viel Urkunden, insonderheit die Abtretung Ehflands an den Ritterorden, beweisen ausdrücklich, daß außer Lehngütern auch rechte Allodia daselbst sind gefunden worden.

Liesland hatte damals verschiedene Obrigkeiten; jede begnadigte mit Verlehnungen der Gü-

ter diejenigen von Adel so das Land einnehmen oder vertheidigen halfen. Die ältesten Verleihungsbriefe lauten gemeiniglich dergestalt: „Wir gönnen, geben und verleihen dem Ehrbaren und Ehrenvesten N. N. und allen seinen rechten wahren Erben, in Kraft dieses Briefwes den Hof N. N. mit aller beytobehörigen nichtes nicht buhten beschyden, fort an to hebben, to gebrucken, to geneten, unde to beholden fry und fredsamlich na Lehn-Gut-rechte to ewigen tyden.“ Nun fragt sich, worin die alten Lehnguts-Rechte bestanden, und was für Natur sie gehabt haben. Weil in Liesland keine beschriebene Rechte vor der Zeit des Erzbischofs Sylvester 1457 gewesen sind; so kan weder aus Special-Urkunden, noch aus andern Briesschaften diese Frage unwidersprechlich beantwortet werden. Aus den nachfolgenden Verbesserungen läßt sich auf das vorhergegangene Recht muthmaßlich schließen, nemlich daß wahrscheinlich die ältesten Lehngüter, wie in Ehstland, nur auf die männlichen Erben gefallen sind, doch mit dem Unterschied, daß wenn eines verstorbenen Lehnmanns Söhne die Güter unter sich getheilt hatten, die Saamende Hand, oder das Recht unter Brüdern zu erben, 10 Jahr gewährt; wenn nach deren Verfließung der abgetheilte Besitzer ohne männliche Erben starb, so

mußte

mußte sein Lehngut dem Lehnherrn wieder zu-
fallen.

Die Saamende Hand oder das beneficium
conjunctae manus, erhielt nachgehends, doch nur
für gewisse Personen, durch besondere Begnadigun-
gen eine doppelte Verbesserung: 1) wenn unges-
achtet aller brüderlichen Theilung, die Güter
auf alle männliche Erben und Collaterales in in-
finitum verlehnt wurden, wie die Worte in den
Investitur-Briefen lauten: *ut in succedendo
nulla eis queat nocere bonorum diuisio et per-
ditio, et si de stipite uno mortui sint omnes,
tunc succedant agnati ex stipite altero.* 2) Die
simultaneae inuestiturae, wenn gewisse Familien
mit Genehmigung der Obrigkeit sich verbanden,
im Fall alle männliche Erben der einen erlöschen
würden, die andre Familie der ausgegangenen
ihre Mannlehngüter erben sollte. Eine solche Saa-
mende Hand soll zuerst 1411 dem Geschlecht der
Tiefenhausen vom damaligen Erzbischof ertheilt
seyn, dem hernach die Familien Ungern, Uerfüll
und Rosen einverleibt wurden. Diese gesamte
Hand hat in Ebstland gleich aufgehört, wie das
harr- und wierische Recht daselbst eingeführt
würde. In Liesland hat dasselbe noch nach der
neuen Gnade gewährt, und viel Zwist verursacht;
daher

daher die von der Gnade sich wider die gesamte Hand 1532 vereinigten. Endlich hat der König Sigismund August die gesamte Hand auf Freund und Fremde erweitert, und dieß Recht in eine vollkommene Allodialität verwandelt, wovon hernach.

Im Jahr 1347 verkaufte der König von Dänemark Woldemar III, an den Hochmeister des deutschen Ordens, die Städte Reval, Narva und Wesenburg mit den dazu gehörenden Landschaften. So wurden die Hochmeister in Preußen, die ordentliche Obrigkeit in Ehstland; und der Hochmeister Conrad von Jungingen verbesserte 1397 des harrischen und wierischen Adels Privilegien dergestalt, daß sowohl Töchter als Söhne erben könnten bis in das fünfte Glied, nicht allein bewegliches Eigenthum, sondern auch liegende Gründe und Güter: welches noch bis jetzt das harr- und wierische Recht genannt wird, dessen Erörterung hernach folgen soll. Ein gleiches Recht hat 1457 der Erzbischof Sylvester den Eingefessenen seines Stifts Riga verliehen, und für eine Summe Geldes sie der Ritter- und Mannschaft im Stift Dörpt, Desel, und auch der Länder Harrien und Wierland, gleich gemacht, damit sie als geborne Freunde unter einander in gleichen Rechte erben möchten: welche ratio legis

zu bemerken ist, dergestalt daß ebenfalls sie zu ewigen Zeiten, alle ihre Güter als liegende Gründe, Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter, erben mögen und sollen bis ins fünfte Glied männlichen und fräulichen Geschlechts. Dies Privilegium, welches das neue Mannrecht, die neue Gnade, oder feudum gratiae heißt, ist von allen nachfolgenden Erzbischöffen, auch 1522 vom Kaiser Carl V bestätigt; in gleichen dem dörptschen Stift vom Bischof Johann 1540 verliehen worden. Auch verliehe 1524 der Bischof auf Desel Joh. Kewel, der dortigen und wiewschen Ritterschaft ein gleiches Gnadenrecht, als der Erzbischof Sylvester dem stiftischen Adel; und lies ihr auch die freie Macht, ihre Güter zu kaufen und zu verkaufen, ohne einigerley Auf- oder Aufgebot zu thun. Im Jahr 1531 ertheilte der Erzbischof Thomas den Stiftischen das Privilegium, daß sie alles zu genießen haben solten, was den metropolitanschen Stiften Desel und Dorpat, samt der Ritterschaft in Haryen und Bierland, auf einigerley Art verstattet, zugelassen, und vergönnet seyn könnte: dadurch denn alle Auf- und Anbietung der Güter aufhörte. Das genannte Privilegium des Bischofs Kewel ist von allen die ihm im Amt folgten, bestätigt, auch 1541 ausdrücklich auf harrisch; und wiewsches

ches Recht gesetzt worden, durch den Bischof Joh. Münnichhausen, welcher Dösel und Wief 1559 an den König Friedrich in Dänemark verkaufte.

Aus Mangel an eigener Vertheidigung, ergab sich 1561 Reval mit einem Theil von Ehstland, dem König Erich XIV in Schweden; Liefland aber dem König Sigismund August in Polen. Beide Obrigkeiten bestätigten gleich ihren neuen Unterthanen alle wohlhergebrachte Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten, in väterlichen Erbsowohl als in wohlgewonnenen Gütern, wie die Instrumente vom 2ten August und 28sten Novem-ber 1561 ausweisen. Am 30sten Novembr. gab der König Sigismund August der liefländischen Ritterschaft eine Bestätigung ihres Gesuchs, bestätigte das neue Mannrecht und das harr- und wierische Recht, erweiterte die Saamende Hand sowohl auf Anverwandte als Freunde, und erklärte das vorige Erbrecht deutlich in diesen Worten: ut habeant liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus beneplacitos, non requisito Majestatis consensu, et alterius cuiusvis superioris, conuertendi.

Zwar

Zwar wolten die nachfolgenden polnischen Könige den Liefländern ihre Freiheiten etwas einschränken; worüber viel Klagen geführt wurden, auch die bekannte polnische Revision der Privilegien und Brieffschaften 1599 erfolgte. Alle Bedrückungen geschahen auf Anrathen der Jesuiten, welche sich dadurch einen Weg bahnen wolten, die katholische Religion in Liefland einzuführen: dieß veranlaßte aber, daß sich der größte Theil des stiftischen Adels 1601 dem Herzog Carl als einem regierenden Erbfürsten in Schweden, durch einen gewissen Subjectionshandel ergab, und die Bestätigung aller Privilegien so von Hoch- und Heermeistern, Erzbischöfen, Bischöfen und Königen gegeben worden, erhielt: wie die beiden Diplomen vom 12ten und 13ten Jul. 1602 erweisen. Er gab auch den Edelleuten im Stift Dorpat 1602 ein Privilegium, Kraft dessen sie in allen Dingen denen in Harrien und Bierland solten gleich seyn. Ehstland aber erhielt von den damals regierenden schwedischen Königen gar gültige Bestätigungen seiner Rechte und Freiheiten, nemlich von Johannes, den 8ten Octobr. 1570; von Sigismund, den 19ten April 1594; und von Carl IX als damals regierenden Erbfürsten, den 3ten Sept. 1600. Desel und Wief bekamen am 14ten März 1562 vom König Friedrich, als ihrem damaligen Landes-

Landesherrn, die Bestätigung ihrer Privilegien, welches alle nachfolgende dänische Könige gleichfalls gethan haben. Endlich ergab sich die Wiek durch den Druck eines langen Kriegs veranlaßt, an den König Johannes in Schweden, und erhielt von ihm die Versicherung, daß sie mit Harrien, Bierland und Terwen incorporirt seyn, und in allen Stücken gleiche Freiheit genießen sollte.

Als der König Gustav Adolph 1621 den Rest von Liefland (außer Desel) unter die schwedische Krone brachte, begehrte der Adel durch ein Gesuch vom 10ten October daß alle außerhalb Liefland sich aufhaltende Mitbrüder durch öffentlichen Anschlag möchten einberufen werden, ihre Güter in Besitz zu nehmen, und der Obrigkeit den Eid der Treue zu leisten. Darauf ging am 10ten Nov. das so genannte *mandatum gratiae* aus, daß die so im Land wären, innerhalb 3 Monaten; aber die sich außerhalb aufhielten, binnen 6 Monaten, sich angeben und ihre Güter wieder antreten könnten; widrigen Falls solche der Krone anheimfallen sollten: welches Patent 1622 nochmals kund gemacht ward. Die nun nicht gehorchten, sondern auf polnischer Seite blieben, verloren ihre Güter *Jure caduci*. Dieß ist der Grund der kaduken Güter in Liefland, welche aus zween unter:

unterschiedenen Arten bestehen: einige sind in des ausgebliebenen eigenen Händen ungravirt, andre aber verpfändet gewesen; die erstern sind gleich eingezogen, die letztern aber den Pfandhaltern bis auf erfolgte Einlösung gelassen worden, maakeu in diesen die Obrigkeit sich das dem rechten Erbherrn sonst gehörige Jus dominii et reuisionis zugeignet hat. Hierauf wurden in Liefland zwei Revisionen nemlich 1627 und 1632 gehalten; auch ward der stumfsdorffsche Stillstand 1635 auf 26 Jahr geschlossen, wo §. 6 die Worte stehn: In Livonia utraque pars ut praeteritis sexennialibus induciis possedit, ita hisce quoque possideat. Am 8ten Sept. 1645 ward Desel gleichfals an Schweden von Dännemark abgetreten. Endlich ward 1660 im olivischen Frieden Art. II vestgesetzt, daß ein Jeder die Berechtigkeiten, Privilegien und Gewohnheiten in allgemeinen und besondern geist- und weltlichen Wesen genießen soll, deren er sich vor diesem Krieg zu erfreuen gehabt hat.

Die Ritterschaft in Liefland, Ehstland und zu Desel, welche nun unter einem Oberhaupt stand, ward also im Genuß ihrer wohlervorbenen Privilegien gelassen, die ihr von Königen zu Königen bestätigt wurden. Da 1655 auf dem Reichstag in Schweden die Reduction bewilligt ward, blieb

22stes u. 23stes Stück, R wohl

wohl dieß Herzogthum bis zur besondern Untersuchung ausgesetzt, und erhielt die Versicherung, daß die Privilegien unverkürzt gelassen werden sollten, welches insonderheit eine königl. Resolution vom 10ten May 1678 gar nachdrücklich verspricht. Doch traf die Reduction in Liesland zuvörderst nach den Reichstagschlüssen von 1680 und 1682 die schwedischen Donationen, welche bey dem Anfang derselben Regierung publice oder caducirte Güter gewesen, aber von der Obrigkeit den bene meritis verliehen waren: da denn die Güter welche nicht über 1500 Thaler Rente gaben, den Besitzern und ihren Erben unter perpetueller Arende mit Genießung des Tertials gelassen wurden; aber die Donations-Güter welche zuvor Privatpersonen gehört hatten, und von schwedischer Obrigkeit auf Norköpings-Beschluß oder Lebtagsrecht verlehnt gewesen waren, mußten da sie mit königl. Consens verkauft waren, und der Verkäufer nicht mehr solvendo war, in 10 Jahren von 1684 ab zu rechnen, anders aber in 14 Jahren, frey zu Abwohnung des Kauffschillings genuset, und nachgehends unter perpetueller Arende besessen werden. Solchem allen widersprachen die liesländischen Stände so vielmehr, da sie nicht mit Schweden incorporirt waren, und sich nichts aus dem Beschluß der schwedischen Stände wolten auf:

aufdringen lassen, da diese ein freies Botum gehabt hatten, jene aber nicht waren gehört worden, und folglich weniger Recht genossen als der schwedische Bauerstand, der doch auf dem Reichstag zugegen gewesen war, und den Schluß unterschrieben hatte. Aber 1688 fing man gar an, die Reduction in die ordensmeisterlichen und polnischen Zeiten zurück zu setzen, und dieselbe über die mitgebrachten Güter ergehen zu lassen, welche doch zuvor durch deutliche Resolutionen von 1678 und 1681, davon gänzlich frey erkannt waren; da in des Generalmajors Lichtons Instruction vom 19ten May 1681 die Worte S. 5 stehn: „Sör den Lyflandschen Adell blief *terminus a quo* „till reductionen den Tydt, da Landet är koma „mit under Swerriges Crona.“ Nichts desto weniger ward für reducibel erklärt, was jemals in ordensmeisterlichen und polnischen Zeiten public gewesen zu seyn erwiesen werden konnte.

Solchen Zweck zu erlangen, und mit der Zeit alle Güter der Krone zu unterwerfen, mußten die Grundsäulen des liefländischen Erbrechts angefochten, das Privilegium von Sigismund August, als gar zu deutlich redend, und dessen Existenz, geläugnet; und das harr- und wierische Recht, mit der neuen Gnade, samt dem olivischen

Friedensschluß, allerhand erzwungenen Deutungen unterwürfig gemacht werden: welche jede besonders kürzlich zu erörtern der Mühe werth seyn wird.

Bei dem harr- und wierischen Recht läßt man das Jus personale mit einigen gerichtlichen Einrichtungen, hier unberührt, und erörtert nur das Jus reale oder die Jura praediorum, nach den Regeln einer gesunden Auslegung und der unfehlbaren Gewißheit eines steten Gebrauchs. Die Worte in des von Jungingen Privilegium lauten: „Welck Mann sterwet ohne Kinder als Sohn
 „und Tochter, dat Gut erfwet an den, de sin
 „negste Mage ist, idt sy Mann edder Wyff
 „van de Schwerdt: Syden edder van der
 „andern Syden, unde soll sin Gut met solckem
 „Rechte erfwen bet an int vöfte Glydt.“ Diese Worte sind durch 2 Resolutionen von 1690 und 1699 gedeutet worden, als wenn das harr- und wierische Recht den Einhabern nur ein Lehnrecht zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielt, so daß einer, der Erben im fünften Glied inclusiv hätte, über sein Gut Disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könnte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen mußte. Daß diese Erklärung

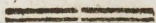
rung

rung dem Inhalt des Privilegiums widerspreche,
 ist leicht zu erweisen, weil ja alle Beneficien late,
 wenigstens nicht wider den buchstäblichen Inhalt,
 sollen ausgelegt werden. Wo findet man im gan-
 zen Privilegium, daß die Obrigkeit die Allodiali-
 tät behalte, und das harr: und wierische Recht
 wie ein Lehnrecht seyn soll? Zwar will man aus
 den Worten bis ins fünfte Glied, als einem an-
 scheinlichen Stein des Anstosses, erzwingen, daß
 Güter die nicht weiter als bis auf ein gewisses
 Glied geerbet werden könnten, keine Allodialität
 hätten, sondern mit der Zeit dem Fiscus zufallen
 müßten. Allein es ist zu wissen, daß in den äl-
 testen Gesetzen alle Erbschaft der cognatorum,
 welchen dieß Privilegium eigentlich gegeben war,
 da den agnatis die gesamte Hand zur Seite trat,
 auf den fünften Grad sind eingerichtet gewesen:
 nicht daß sie dabey hätten aufhören sollen, son-
 dern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben
 mögen, wie es denn heißt: Praetor sequitur na-
 turalem ordinem, quae ultra gradum sextum
 non facile excedit C. L. I. 4. sent: Tit. II. Der
 sechste Grad aber nach kaiserlichen Rechten, in
 der ersten niedersteigenden Linie, ist nach canoni-
 scher Berechnung (die ohne Zweifel unter päpstli-
 cher Herrschaft wird in Liesland gebraucht seyn,
 wie solches in einem gründlichen Bedenken vom

Hrn. Krusenstjern erwiesen ist,) der fünfte Grad gewesen; daher auch alle Juristen angemerkt haben, daß Justinian über diesen Grad nicht gegangen ist, weil wie sie sagen, *septimo gradu desinunt nomina propria cognationis*. In ältesten Zeiten kamen die weiter entfernten Cognati nach römischen Rechten wohl per Praetorem ad possessionem honorum, aber es hieß keine Erbschaft, da es doch gleichen Effect hatte; die Ursach war, quia praetor sine lege haereditatem dare non potuit, wie sie sagten. Dieses alles aber mit vorbenannter Restriction auf gewissen Grad, ist niemals anders verstanden oder practiciret worden nach einhelligen Bericht aller Pragmaticorum, als daß agnati et cognati in infinitum succedirt haben, und ein solcher modus loquendi der Gesetze, bis auf den 5ten oder 6ten Grad, der Obrigkeit kein Jus caduci zugelegt hat. Auch in den ältesten schwedischen Gesetzen findet man, daß die Erbschaft daselbst auf den fünften Mann ist eingeschränkt gewesen. Wer wolte aber daraus schließen, daß in Schweden alle Güter feudal, und keins allodial (odaljord) gewesen, und sie dem Fiscus zufallen müßten, wenn der Einhaber ohne Erben im 5ten Glied gestorben wäre. Loccenius führt die Ursach des Gesetzes an, die mit andern Gesetzen überein-

stimmt;

stimmt: quia nunquam vel raro exstat nunc quintus gradus, ideo in eo haereditas cessare vel desinere dicitur. Auch andre Völker, als Engländer; Dänen u. a. m. haben eine Einschränkung auf den 5ten Grad: aber nirgends ist eine solche Folgerung daraus gemacht worden, als aus Jungingen seinem Privilegium geschehen wollen. Ginge dieß in Gütern an, so müßte es sich auch auf bewegliches Eigenthum und fahrende Habe erstrecken, welche im Privilegium auch im 5ten Grad geerbt zu werden ausgesetzt sind, und nach Aufhörnung desselben auch der Obrigkeit zufallen müßten, welches doch als etwas Ungereimtes niemals ist behauptet worden. Der unveränderte Gebrauch ist aber der beste Ausleger zweifelhafter Meinungen. Will man die Kauf- und Ausstrags-Briefe der harr- und wrierischen Güter, welche der Vicepräsident Leyonmarck zu ganzen Folianten gesammelt hat, nachschlagen, so findet sich, daß dieselben jederzeit den Kaufhandel über solche Güter, benennet geschehen zu seyn erblich und ewig ohne Jemandes Aussprache geistlich oder weltlich, nach harr- und wrierischen Rechten eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten zu besitzen, zu behalten, und zu gebrauchen, damit zu thun und zu lassen nach eignen Willen und Wohlgefallen;



wodurch denn ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht deutlich beschrieben wird. Da auch 1641 und in den folgenden Jahren einige publice Güter unter schwedischer Regierung zum Genuß des harr- und wierischen Rechts verkauft wurden, sind in jedem Kaufbrief die Worte eingeführt: „Efter Harr- und Wierischē Rätt
 „till erwerdelig Egendomb at niuta, bruka,
 „ock behalla, ock dermed gōdra ock lata, sas
 „som med sitt rätta ock wällfångne aflinge
 „Godz ester Behag ock willia.“ Die hier dem harr- und wierischen Rechte beigelegten Eigenschaften, nemlich der usus fructus, eine freie Disposition, und die facultas alienandi, zeugen von einem vollkommenen Eigenthum. In dieser unverrückten Praxis kan nicht ein einziges Exempel in contrarium von 1397 an, und also in mehr als 300 Jahren zurück, gewiesen werden. Der immerwährende Gebrauch thut dar, daß alle solche Güter ohne der Obrigkeit Consens zu haben, oder derselben angeboten zu werden, durch Testamente, Kauf u. d. g. veräußert sind, es mochte der Eigner Erben haben oder nicht. Es ist daher das harr- und wierische Recht, ein vollkommenes Erbrecht, das nicht nach Absterben eines im 5ten Glied erblosen Mannes, der Obrigkeit als ein feudum vacans zufallen kan, sondern sich alle

alle Vortheile und Rechte eines Allodiums zueignet, daher auch die übrigen liefländischen Provinzen dasselbe für sich gesucht, und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrücklich erhalten haben.

Das Privilegium des Erzbischofs Sylvesters ward auch widrig erklärt, sonderlich in der königl. Resolution vom 16ten May 1691, nach welcher der Adel in Liefland keine Güter unter Allodialität, sondern nach Sylvesters Gnadenrecht besitzen sollte, welche Verbesserung man dahin deutete, als wenn 1) die damit versehenen Güter dennoch unter Lehnrecht geblieben wären, so daß selbige, wo keine Erben im 5ten Glied vorhanden seyn, dem Lehnherren zufallen müßten; 2) der Eigenthümer keine facultatem alienandi gehabt hätte; und 3) dieß Privilegium nur gewissen wenigen Gütern gegeben wäre, welche darüber specielle Diplomen aufzuweisen haben müßten. Was den ersten Einwurf betrifft, so ist kein einziges Wort im ganzen Privilegium zu finden, welches den in die Neue Gnade versetzten Gütern die fernere Beybehaltung eines vorigen Lehnrechts zulegen sollte; vielmehr werden sie davon ausdrücklich unterschieden, dem harr- und wierischen Recht gleich gemacht, und die Erbschaften derselben auf ewige Zeiten deutlich ausgesetzt. In der polnischen Revision

1599 sind auch alle solche Güter die ad sexum utrumque gehören, bona haereditaria genannt worden. Der vermeinte Schluß aus dem fünften Glied, ist schon vorher beantwortet. Und wie würden sonst die Worte im Privilegium: „Zu ewigen Zeiten alle ihre Güter erben mögen“ ohne Widerspruch bestehen, wenn die bebriefete und versprochene Ewigkeit, auf einen gewissen Zeitraum ankommen sollte? Das Privilegium sagt auch, sie sollen baares Geld und bewegliche Güter erben bis ins 5te Glied: so müßte nach der gemachten Auslegung, auch alles bewegliche Eigenthum, wegen der Gleichheit des Grundes, der Obrigkeit anheimfallen, wenn die Erben im 5ten Grad erloschen wären, welches doch von keinem ist verlangt, noch jemals in der Welt ausgeübt worden. Kan aber Geld u. d. g. über das 5te Glied vererbt werden, obgleich die Worte des Privilegiums solche Erbschaft nur auf das 5te Glied einschränken und setzen; so hat das Privilegium ebenfalls in Ansehung der Güter keinen andern Verstand, und legt der Obrigkeit kein größeres Recht in dem einem als in dem andern bey. — Der zweite Einwurf als hätten die Besitzer ihre Güter ohne Genehmigung der Obrigkeit nicht veräußern dürfen, ist ebenfalls eine ungegründete Muthmaßung. Kein Wort

Wort im Privilegium verbietet das Recht zu veräußern, welches an und für sich von einem wahren Erb- und Eigenthumsrecht, als dem eigentlichen Inhalt des Privilegiums, unzertrennbar ist. Zwar wird ein Exempel in contrarium angeführt, daß Wilh. Sturz, der ein feudum gratiae in sexum utrumque haereditariam gehabt, bey Verkaufung des Guts einen königlichen Consens 1586 erhalten habe. Es ist aber auffer Zweifel, daß der redliche Mann solchen zu suchen nicht nöthig gehabt, und vielleicht aus Mißverstand seines Rechts zu weit gegangen ist. Denn wenn auch nach dem Vorgeben, Sylvesters Privilegium dem Signer kein Recht zu veräußern zugelegt hätte; so war doch schon vor dieses Wilh. Sturzens Zeit, die Auf- und Anbietung in Lief-land überall, durch andre specielle Privilegien gehoben, als zuerst durch des Erzbischofs Casper Confirmation auf die Vereinigung der Ritterschaft 1523. Hierauf gab im folgenden Jahr der Bischof Kiewel den Deselschen und Wiefschen das Privilegium; dat se der Opbydinge fry syn, und Macht hebben solen to kopen ende verkopen eere Gûder wem se wullen, sonder jengerley Anbedinge oder Upbiedinge. Der Erzbischof Thomas bestätigte solche Freiheit 1531 der stiftischen, und Bischof Johannes 1540 der

dör

dörptschen Ritterschaft, mit dem einzigen Vorbehalt, daß der Eid der Treue geleistet werden sollte. Sturzens Anbot, daß etliche Jahr nachher geschähe, beweist also nur, daß er sein Recht nicht verstanden hat. Ein solcher einzelner Fall kan überdieß kein generales Privilegium aufheben. — Den dritten Einwurf daß nicht alle Güter in die Neue Gnade gleich gebracht sind, gesteht man allerdings, indem Sylvester neben dem Privilegium, einen besondern sogenannten auseinander geschnittenen Brief im selbigen Jahr 1457 gegeben hat, darin unterschiedene Güter eximirt wurden, mit den Worten: up dat man in tokomende Tyden egentlich weten möge, welck Gut in dat olde, edder nye Mann-Recht sollen gehören. Darin aber besteht die Unrichtigkeit des gemachten Schlusses, daß man hat behaupten wollen, weil keine Specification derer von dem neuen Mannrecht abgefonderten vier Druten-Güter nunmehr kan gefunden werden, als müßten alle die seyn von Natur Mannlehn-Tafel-Publike: oder saamende Hand-Güter, welche nicht specielle Diplomen über das Gnadenrecht aufzuweisen hätten. Dieser Schluß kan aber mit weit größerer Billigkeit umgekehrt und dargethan werden, daß alle Güter die nicht namentlich ausgenommen sind, und von solcher Beschaffenheit zu seyn

seyn befunden werden, als oben erwähnt ist, zu
 der neuen Gnade nach Anleitung des Privilegi-
 ums, welches die regula generalis ist, davon die
 Exceptionen erwiesen werden sollen, gehören
 müssen. Dergestalt hat auch die königl. Redu-
 ctions-Commission selbst 1700 über das Gut Pas-
 defest geschlossen, und mit guten Gründen dar-
 gethan, daß Sylvesters Gnadenrecht nicht nur
 einen Theil, sondern ganz Liesland betreffe; wel-
 ches auch durch eine königliche Resolution zu Kas-
 vitz den 21sten März 1705, deutlich bestätigt ist,
 nemlich daß alle Briefe welche auf Lehnguts-
 Rechte lauten, nach geschעהener Verbesserung
 von der neuen Gnade zu verstehen sind, als
 welche allgemein ist, und was davon ausges-
 nommen werden soll, insbesondre bewiesen
 werden muß. Daß aber daneben auch publiske
 und Mannlehngüter daselbst sind gefunden, auch
 besonders nach der allgemeinen Verbesserung der-
 gestalt verliehen worden, ist nicht zu zweifeln;
 wie solcher Unterschied denn in der polnischen,
 wiewohl nicht völlig zum Schluß gebrachten, Re-
 vision 1599, auch dergestalt bemerkt, alle andre
 Güter aber als bona haereditaria aufgeführt
 worden, nach dem deutlichen Inhalt der Worte:
*commune sit omnibus jus haereditarium et con-
 iunctae manus beneficium.* Dergestalt ist Syl-
 vesters

vesters neue Gnade ein vollkommenes Erb- und Allodialitäts-Recht gewesen, dem harr- und wierischen in dem Fall allerdings gleich, mit allen Berechtigkeiten und Vortheilen, die einem wahren Eigenthümer einiger Güter zukommen oder gehörig seyn können.

Die vesteste und deutlichste Grundsäule des liesländischen Erbrechts, ist Sigismunds Augusts 1561 feria sexta post festum St. Catharinae ertheiltes Privilegium, welches, weil es keiner erzwungenen und widrigen Deutung hat Raum geben können, wegen seiner Gültigkeit und Existenz hat in Zweifel gezogen werden wollen. Desselben Worte ut habeant potestatem succedendi non modo in descendente sed etiam in collateralis linea utriusque sexus §. 7 und 10, erklären deutlich die rechte Meinung der ältern zugleich namhaft gemachten Privilegien, nemlich des harr- und wierischen Rechts, und des neuen Mannlehnrechts, und geben den rechten Verstand wider die gemachte Auslegung über das 5te Glied, an die Hand. Es ist wahr, daß von diesem herrlichen Privilegium kein Original vorhanden ist; dennoch werden gar zu überzeugende Merkmale gefunden, daß es da gewesen, aber durch Zeit und Zufälle von Händen gekommen seyn müsse; und

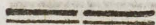
und daher durch bloße Muthmaßung in Ansehung seiner Existenz nicht kan geläugnet werden. Bey den blutigen Ausritten in Liesland, wird man sich nicht wundern, wenn solche Originale nicht sind aufbewahrt worden. Hiervon zeugt unter andern das Original von Sylvesters Privilegium, welches auf einem Misthaufen im Auskehrig ist gefunden, und von den Findern verkauft worden. Daß das Privilegium wirklich vom König Sigismund August der Ritterschaft ist ertheilt worden, beweiset 1) die den damals nach Wilda gesandten Deputirten gegebene Instruction, daß sie nicht allein die Bestätigung der Privilegien, sondern auch eine Vermehrung und Verbesserung derselben, suchen solten, welches damals viel leichter zu erhalten war, als Polen den neuen Unterthanen, um welche auch Andre warben, etwas zu Liebe thun mußte. 2) Bestätigen solches zween damals lebende glaubwürdige Schriftsteller: erstlich der bekannte Chytráus, welcher durch den damaligen königl. polnischen Secretär Dav. Silchen alle Livonica zu seiner Geschichte bekommen, und das Privilegium wörtlich in seiner Chronik angeführt hat: der zweite Sal. Genning, welcher in seinem Buch auch davon meldet, als des damaligen Ordensmeisters Rettler geheimer Rath und Secretär selbst die Sache unter Händen

Händen gehabt und bearbeitet hat. 3) Daß der König Stephan 1582 (nach des Chyträus Bericht S. 428) durchaus nicht seines Vorfahren Sigismund August Privilegium hat confirmiren wollen, zeigt wenigstens, daß es wirklich ist vorhanden gewesen. Ihn hielt übrigens ab, sein Eifer für die katholische Religion, die er neben der lutherischen einführen wolte, worin ihm das gedachte Privilegium mit ausdrücklichen Worten im §. 1 das größte Hinderniß verursachte. 4) Die große polnische Generalrevision 1599 hat dieß Privilegium anerkannt, und nach dem rechten Inhalt, unter den andern angeführt, welche der damalige Landmarschall Joh. von Tiesenhausen aufzuweisen hatte, ohne das geringste daran zu tadeln; da doch unter den Revisoren etliche gefunden wurden, welche dem Subjections-Handel 38 Jahr vorher selbst beygewohnt hatten, und sich nicht würden haben verleiten lassen ein unrichtiges Privilegium anzunehmen. 5) In einer Original-Ratification der litauischen Stände von 1572 wird dieses Privilegiums ausdrücklich gedacht. Auch sind 6) von demselben zwei bezugte Abschriften dem Corpori Privilegiorum wirklich einverleibt worden, die erste durch Vidimation des Feldherrn Grafen Jacob de la Gardie 1627, als Präsidenten der damals verordneten General-

General;

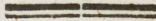
Generalrevision; die zwote 1629 mit eigenhändiger Unterschrift und Zeugniß der Uebereinstimmung, vom Feldherrn Gustav Horn, und dem Gouverneur Andreas Erichson ertheilt. Aber auch die sind von Händen gekommen; darauf ward ein neues Corpus Privilegiorum im Jahr 1670 zusammen getragen, und dieß Diplom aus vorigen vidimatis demselben ohne einzige Widerrede beygefügt; darin übrigens das wenigste von selber Form als 1599 an Privilegien aufgewiesen ist, zu seyn befunden, aber desfalls nicht verworfen wird. Man hat auch von dem Subjectionshandel mit Polen keine andre Abschrift, als die aus dem vidimato der obgenanten Herrn genommen ist. Dieß Dokument wird nicht in Zweifel gezogen, jenes aber so 3 Tage nach dem gegeben ist, und gleichen sidem haben soll, will man ungeru gelten lassen. 7) Da sich Kurland so gleich an Polen 1561 ergeben hat, und dieß Privilegium equestrem ordinem tam ultra citraque Dunam habitantem angeht; so bedient sich Kurland noch bis auf diese Stunde dieses Privilegiums, und hat dadurch allen polnischen Versuchen und Eingriffen in seine Freiheiten, bisher den Kopf geboten, und sich damit als der einzigen Grundstütze seiner Wohlfahrt bey der wahren Allodialität seiner Güter erhalten. Liefland ist

22stes u. 23stes Stück. £ auch



auch bis 1690 im unwiderrprochenen Genuß dieses Privilegiums gelassen worden: da aber bey der Reduction endlich alte Güter feudal gemacht werden solten, hat man dieß dem gefaßten Vorsatz deutlich widersprechende Privilegium, zu zerichten getrachtet, und dazu unterschiedene Muthmaßungen erdichtet, welche größtentheils sich selbst widerlegen, wenigstens die angebrachte Wahrheit im geringsten nicht zweifelhaft machen können. Denn man hat vorgegeben, es wäre kein rechter *Stilus curiae* eines Privilegiums, in dieser nur punktweise auf die *Petita* einer *Supplik* verfaßten *Resolution*; auch sagte nicht die *Revision* vom Jahr 1599, ob es auf *Papier* oder *Pergament* geschrieben gewesen; das *litauische* Siegel fehlte ingleichen daran, kraft der aufgerichteten *Union*: Wegen angegebner *Unrichtigkeit* des *Datums* aber ist man bald rechten Sinnes worden. Ob nun aus solchen vermeinten Fehlern in Ansehung der *Form*, die wahre *Existenz* eines so wichtigen *Diploms* mit ungezweifelter *Gewißheit* könne geläugnet werden, überläßt man eines Jeden billiger *Beurtheilung*; doch ist wegen des *Siegels* zu wissen, daß die *Union* mit *Litauen* im Jahr 1566 geschehen ist, da das *Privilegium* schon 5 Jahre vorher gegeben war, welches nichts destoweniger, nach obiger *Erwähnung*,

1572 von den litauischen Ständen besonders ratificirt wurde. Die Revision von 1599 hat auch andre Privilegien nicht sogar genau beschrieben, welche doch desfalls nicht weniger gelten: genug, die autorisirten Männer haben es ohne Widerrede für ein Privilegium erkannt und angenommen. Daß ein solcher Stil am polnischen Hof zu der Zeit nicht ist ungebräuchlich gewesen, erweist das Radzivilsche Diplom, welches das Jahr darauf gegeben, und auf gleiche Art eingerichtet ist. Aber eben dieß Diplom will man dahin deuten, als wenn es dem Privilegium widerspräche, da es nur die Saamende Hand, das Gnaden- und Mannlehnrecht bestätigt, und dabey die neue Gerechtigkeit, welche der König Sigismund August das Jahr vorher gegeben hatte, ausschließt. Aber es ist zu wissen, daß da die ganze Ritterschaft den Huldigungs-Eid ablegen sollte, die Reversalien mehrentheils über Einrichtungen der Policey von dem Herzog, und dem litauischen Feldherrn Nicolaus Radzivil, begehrt und erhalten wurden. Es ist demnach kein Widerspruch; sondern nur der Unterschied, daß das Privilegium specialisirt, was dieß ein Jahr nachher gegebene Diplom generaliter anführt; welchen letztern Anschlag nicht eben aus dringender Nothwendigkeit, sondern zu mehrerer Bevestigung des



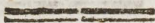
erworbenen Rechts, die Ritterschaft verlangt hat. Es kann daher keine wahrscheinliche Ursach oder Muthmaßung, welche doch in so wichtigen Fällen, da es die zeitliche Wohlfahrt einer ganzen Nation angeht, wenig gelten würde, wider die Richtigkeit und wahrhafte Existenz dieses Privilegiums angeführt werden; daher es als eine unbewegliche Grundsäule des liesländischen Erbrechts wider alle versuchte Anfechtungen wird bestehen können.

Die 1635 geschlossenen Stumfsdorffschen Traktaten hat man auch auslegen wollen, als wenn derselben §. 6 de possessionibus publicis, non privatis redete. Ingleichen ist der 11te Art. des olivischen Friedens dergestalt gedeutet worden, als wenn die Worte: quibus ante hoc bellum gauisi sunt, vom letzten Krieg nach Aufhörnung des letztern Stillstandes, zu verstehen wären. Da aber das königl. Kanzeley-Collegium diese Meinung durch ein gegebenes Bedenken 1707 widerlegt hat; so darf hierüber keine weitere Erörterung angeführt werden.

Aus diesen allen erhellet, wie ungegründet eine Zeit her behauptet worden ist, als würden in Liesland, Ehstland und auf Desel, keine Allodial-

dial: sondern nur Lehngüter gefunden, welche mit
 der Zeit per aperturam feudi, der Obrigkeit an-
 heim fallen könnten. Was wird wohl zu einem
 wahren Eigenthumsrecht mehr erfordert, als usus
 fructus, arbitraria dispositio, facultas alienandi
 et vendendi? wer sein Gut auf solche Art besitzt,
 der hat proprietatem et possessionem haeredita-
 riam, ein Allodialgut. Diese Vortheile aber sind
 den Eignern in den angeführten Provinzen wie
 oben erwiesen wurde, durch deutliche und bestä-
 tigte Privilegien ertheilt. Man könnte, wenn
 man auf specielle Fälle sich einlassen wolte, ganze
 Folianten anführen, darin den Besitzern ist confir-
 mirt worden: cum omni jure, dominio, pro-
 prietate, potestate dandi, donandi, vendendi,
 commutandi, nihil juris nobis et successoribus
 reseruando, sed id omne in illum et heredes ejus
 utriusque sexus, perpetuo et in aeuum trans-
 ferendo, expeditione bellica tantum salua ma-
 nente. Daher denn ein wahres Erb- und Eigen-
 thumsrecht den Gütern dieser Provinzen nicht
 ohne Ungerechtigkeit streitig gemacht oder genom-
 men werden kan.

Daher wünschet man, daß diese wichtige Sache
 dahin möge bearbeitet werden, 1) daß der Rit-
 terschaft ihr wohl erworbenes Erb- und Eigenthums-
 recht,



recht, es gründe sich auf harr: und wierisches
Recht, die neue Gnade, oder Sigismunds Pri:
vilegium, allerdings verbleiben; 2) alle mitge:
brachte Güter, welche der Adel bey der Unter:
werfung jeder Provinz unter Schweden, besessen
hat, ihren Eignern ohne Nachfrage ob sie zuvor
publik gewesen seyn, unwiderrufflich zugehören;
3) die seit 1621 caducirten Güter denen Erben
welche in fide et constantia geblieben sind, wie:
der zu gewinnen frey gelassen werden; und 4) alle
Norkiöping's: Beschlußgüter, die mit königlichen
Consens verkauft sind, den Besizern mit gleichen
Recht, als selbige der Verkäufer eingehabt hat,
verbleiben mögen u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Walfahrt
 Auszug aus des Vicepräsidenten von Behmer's allerunterthänigsten Sentiment über des liefländischen Hofgerichts Bericht wegen des Guts Lamsdorfs Hof, und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec.

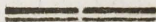
1725 *).

Als sich Liefland dem König von Polen Sigismund August freiwillig unterwarf, hat die dortige Ritterschaft 26 Artikel abgefaßt, und ihm zur Confirmation vorgelegt, deren 7ter dahin ging, daß den Liefländern möchte nachgegeben werden, über alle ihre Lehngüter, welche sie nun hätten, oder inskünftige auf was Art es wolle,

§ 4

*) Schon aus dem Inhalt und besonders aus etlichen Stellen, ergiebt sich, daß die Kaiserin ein Sentiment über diese Sache von dem Verfasser verlangt habe. Das Justizcollegium hatte vorher (wie vorn erwähnt wurde) für die Liefländer eben nicht günstig geurtheilt; der damalige neue Vicepräsident von Behmer dachte anders. — Bey der Abkürzung habe ich selten die Worte geändert.

Anmerk. des Herausgeb.



wolle, entweder aus sonderbarer Gnade, oder durch rechtmäßige Contracte, erhalten würden, nicht nur mit ihren Blutsfreunden und Verwandten, sondern auch mit andern auswärtigen Familien und Allirten, dergleichen Jus simultaneae oder coniunctae manus, gesamte Hand und Erbfolge einzugehen und zu contrahiren, daß sie völlig freie Macht hätten, mit ihren Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, dieselben zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern und auf eine selbstbeliebige Art zu gebrauchen und zu nutzen, ohne die königliche oder sonst eines andern Genehmigung erst hierüber einzuholen. Der König Sigismund August hat zu Wilna den 6ten Tag nach St. Catharinen 1561 ein Privilegium sowohl über alle die 26, als auch darunter besonders mit über diesen 7ten Artikel, der liefländischen Ritterschaft ausgestellt und aushändigen lassen. Bey diesem deutlichen Privilegium ist nicht nöthig in die vorigen Zeiten zurück zu gehen, ob, wie die Ritterschaft behauptet, ihr schon nach den Ritterrechten dergleichen Macht zugestanden habe, daß vorhin ein zuverkaufendes Gut nur zuerst der Landesherrschaft angeboten werden müssen, und daß dies noch jetzt virtualiter durch die gewöhnlichen Proclamata geschehe.

Als nachher Liefland unter königlich schwedische Bothmäßigkeit kam, und in Schweden der so genannte Norkiopingsche Reichstagsßchluß vom 22sten März 1604 ergangen war, vermöge dessen 1) jeder der eine Donation im Reich Schweden auf liegende Güter habe, bey Untretung einer neuen Regierung um weitere Confirmation eines solchen Guts ansuchen sollte; 2) er nicht Macht haben solle ein solches Gut zu verkaufen und zu verpfänden, er habe es denn erst dem König und Fürsten von dem es herkommt, angeboten; stirbe er ohne männliche Erben, so solle es der Krone wieder heimfallen; so Töchter hinterblieben, solle die Obrigkeit einen Brautschatz ablegen u. s. w. — so wolte die Krone Schweden solches auch auf Liefland ausdehnen, welches gleichwohl 1604 noch lange nicht unter schwedische Bothmäßigkeit gekommen war, sondern vollständig erst im Jahr 1621. Die liefländische Ritterschaft führt einen schwedischen Reichstagsßchluß d. d. Stockholm den 25sten Jun. 1655 Art. 4 §. 1 und des Königs Carl XI. Resolution vom 10ten May 1678 Art. 3, für sich an, vermöge deren der Nork. Reichstagsßchluß von 1604, Liefland nicht angehen solle.

Als Liefland unter des Kaisers Peter des Großen sanfter Bothmäßigkeit kam, ließ derselbe

ein Manifest oder Mandatum gratiae den 17ten Oct. 1710 publiciren, vermöge dessen allerhöchst Derselbe erklärt, insonderheit den Adel und neben demselben die vom bürgerlichen Stande, in deren vormals erworbene Privilegien, Rechte, Freiheiten, Possessionen, und Eigenthum plenarie zu restituiren. Besonders hat er solches am 30sten Sept. 1710 noch deutlicher dahin geäußert, daß der liefländischen Ritter- und Landschaft alle ihre alten bishero wohlervorbenen und confirmirten Privilegien, besonders das Privilegium Sigismund's August's datirt Wilna 1561, ferner ihre Ritterrechte, Statuten, Freiheiten, Berechtigkeiten, so weit sich selbige auf die jezige Herrschaft und Zeiten anwenden ließen, rechtmäßige Possessionen, und sowohl innehabende als mit Unrecht entzogene Eigenthümer, ihr und ihren Nachkommen gnädigst confirmirt würden, und sie dabey von Sr. Kaiserl. Majestät und deren Nachfolgern sollte erhalten und gehandhabet werden.

Diesem entgegen hat der Fürst Menschikof eine Resolution vom 1sten März 1712 den liefländischen Ständen ertheilt, wenn er daselbst S. 11 festsetzt, daß die vormaligen schwedischen Verlehnungen an den Adel und wohlmeritirte Personen in Liefland, auch die durch Reduction ent-

stan-

standenen Tertial- und Gratial-Güter, den wahren Erben völlig restituirt und behalten werden sollten, solchergestalt daß nicht allein die Erben des ersten Erwerbers in absteigender Linie, sondern auch die Erben in der Seitenlinie beyderley Geschlechts, solche Güter bis ins 5te Glied, darüber aber keine weitere verwandten Erben, besitzen und behalten sollten; Doch so, daß keiner von allen beiden Erben sich unterstehen möge, dergleichen Güter ohne gesuchte und erhaltene Sr. Großzarischen Majestät und deren kaiserlichen Successoren Consens, zu verkaufen, zu verpfänden und mit Schulden zu behaften. — Er bestimmt nicht, wie weit er zu einer solchen Resolution sey autorisirt gewesen; doch hat nach des Kaisers Peter I Tod, die Kaiserin Catharina I in ihrem Manifest vom 1sten Jul. 1725 mit ausdrücklicher Beziehung auf die vorgemeldete kaiserliche Declaration vom 30sten Sept. 1710, und auf den Nystädtschen Friedensschluß vom 30sten Aug. 1721, wodurch alle vorige Rechte und Privilegien confirmiret sind, der liefländischen Ritter- und Landschaft in Betracht der von ihnen Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät erwiesenen aufrichtigen Treue und guten Dienste, alle ihre vor diesem wohl erworbenen Privilegien womit sie an Dero Kaiserl. Herrn Gemahls Majestät gekommen,

men, insonderheit das Privilegium Sigismund August's d. d. Wilna 1561, Statuten, Rechte, Freiheiten, Gerechtigkeiten, so weit diese auf die jetzige Regierung und Zeiten anwendbar rechtmäßigen Possessionen und Eigenthümer, sowohl gegenwärtige als zukünftige, bestätigt, befestigt, und versprochen sie und ihre Erben dabey zu schützen u. s. w. Als in eben dem 1725sten Jahr die liefländische Ritterschaft nochmals durch ihre damaligen Deputirten, den Landrath Johann Balthasar von Campenhausen und den Major Jacob Johann von Strömfeldt, um wiederholendliche Bestätigung des Privilegiums Sigismund August's bat, welches dem Adel in dessen Gütern das freie Dispositionsrecht zulege, und verstatte solche zu ver Testamentiren, zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden u. d. g. so hat gedachte Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725, mit Unterschrift des dirigirenden Senats, ein allergnädigstes Diplom dahin ausstellen, und darin versichern lassen, betreffend das freie Dispositionsrecht in den Gütern zu testiren, zu verkaufen, zu verpfänden, so solle man sich verhalten nach vorigen Rechten und Privilegien welche von Sr. Kaiserl. Majestät Dero geliebtesten Gemahl und Herrn, und von Ihro Kaiserl. Majestät selbst bey Antritt der souverainen Regierung,

confirmirt worden. Und ist dies eben dasjenige kaiserliche Diplom, um dessen Auslegung das liefländische Hofgericht gebeten, und Ewr. Kaiserl. Majestät meine Meinung darüber verlangt haben.

Ich werde also bloß hierauf mich einschränken. Nach meiner Ueberzeugung finde ich nicht einmal einen reellen Zweifel darin; bloß die vorgedachte Menschikoffsche Resolution vom 1sten März 1712 soll solche erregen. Es kommt aber hier vornemlich auf den Sinn und auf die eigentlichen Worte der unmittelbaren landesherrlichen Versicherungen an.

Diese, sowohl vorhergehende als nachfolgende, sind gänzlich der Menschikoffschen entgegen. Es ist nemlich 1) weltkundig, welche gnädigste Gesinnung der Kaiser Peter I damals besonders gegen das vorhin gedruckte und bedrängte Liefland geäußert, welches wegen des bekannten drückenden und in ganz Europa sich verhaßt gemachten Reductions-Wesens vorhero geängstiget war, so daß so gar selbst schon die Könige von Schweden solche anerkannt, und declarirt daß Liefland von dieser Last ausgenommen seyn sollte. — Der Norkiöping's Reichstagschluß von 1604, als zu welcher Zeit Liefland noch nicht unter
schwe:

schwedischer Bothmäßigkeit war, kan natürlicher-
weise diese Provinz nicht angegangen seyn. Wenn
man aber auch dies annehmen könnte, so ist doch
offenbar, daß Peter I sie von dieser Last befreiete,
dadurch selbst, daß er am 30sten Sept. 1710 das
Privilegium Sigismund Augusti's bestätigte, in
dessen 7ten Artikel enthalten ist, daß die liesläu-
dische Ritterschaft mit allen ihren damaligen und
künftigen Lehngütern nach Belieben zu schalten
und zu walten, zu verkaufen u. d. g. ohne des Kö-
nigs oder sonst eines Genehmigung erst darüber
einzuholen, freie Macht und Gewalt haben soll.
— Es ist auch dies nichts neues oder befremden-
des, zumal da Liefland lange vorher unter erzbis-
schöflicher, bischöflicher und herrmeisterlicher Re-
gierung gestanden hat, von selbiger aber bekant
ist, daß unter solcher der Adel mehrentheils freiere
Hände gehabt; auch in Deutschland wo das Lehn-
recht gleichwohl recipirt ist, sind viele Provinzen,
wo man Erblehne antrifft die nach Allodialrecht
behandelt werden, und keinen andern Lehn-Nexus
oder Lehnverbindlichkeit haben, als die Treue
welche dem Landesherrn angelobt werden muß.

2) Diesem entgegen hatte der Fürst Men-
schikof eine contraire Resolution gegeben, und
darin die Auswirkung eines landesherrlichen Con-
senses

sensesz aufgedrungen; es ist aber selbige nachher 3) gänzlich ausser Wirkung gesetzt worden, durch die darauf erfolgte gnädigst gerechte kaiserliche doppelte Declaration der Kaiserin Catharina I vom 1sten Jul. und 15ten Dec. 1725, als worin nochmals das Privilegium Sigismund August's bestätigt, und ausdrücklich die Declaration des Kaisers Peter I vom 30sten Sept. und 13ten Oct. 1710 wiederholt wird.

Es ist nicht möglich zu denken, daß dabey auf die Menschikoffsche Resolution Rücksicht genommen, noch an den Noriköpings Reichstags- schluß von 1604 gedacht worden seyn kan; sonst ja vielmehr der liefländischen Ritterschaft eine Ungnade und keine Gnade widerfahren seyn würde, von welcher letztern gleichwohl damals ohne dem mindesten Zweifel eigentlich die Rede war, sowohl bey Eroberung dieser Provinz, als auch bey Fortsetzung und Besitznehmung der Thronfolge, zu welcher Zeit in öffentlichen Manifesten nicht Ungnade sondern Gnade zu erkennen gegeben und ausgeübt zu werden pflegt.

Wenn man sich in die ganze Denkungsart Peter's I und der Catharina I hinein versetzt, welches bey Auslegungen allerdings nöthig ist, so würde

würde man derselben gewiß offenbare Gewalt ant-
 thun, ja einen handgreiflichen Widerspruch bege-
 hen, wenn man annehmen wolte, daß bey Con-
 firmirung der vorgedachten Privilegien die Mei-
 nung etwa gewesen seyn solte, selbige bey der
 Nachwelt auf Schrauben, und einer präjudicir-
 lichen ungnädigen Auslegung auszusetzen; da
 doch vielmehr solche weise gnädige Beherrscher
 gerade bey der Nachwelt den Ruhm der gnädigen
 Beherrschung zu erhalten und fortzupflanzen
 wünschen.

Zu allem diesem kommt nun auch vollends im
 Weg Rechtens hinzu, daß 4) alle gloriwürdige
 Nachfolger und Beherrscher des russischen Reichs,
 wie davon die gedruckten öffentlichen Urkunden
 vorhanden sind, der Vorgänger Manifeste auf
 gleichen Fuß bestätigt haben. Ja Peter I hat im
 Bekannten Generalreglement von 1720 Kap. 27,
 allen Richtersthulen auf ihr Gewissen gebunden,
 sich nach den Privilegien der conquirirten Provin-
 zen wohl zu erkundigen, und solche nach denen ih-
 nen confirmirten Privilegien und Rechten zu behan-
 deln. — Ausser diesem ist noch zu erwägen, wie
 nach dem Anführen des liesländischen Hofgerichts,
 viele Lehngüter ohne landesherrlichen Consens öf-
 fentlich verkauft, solcher Verkauf durch Proclamata
 oder

oder öffentliche Bekantmachungen bey allen Gerichten des Landes bekant gemacht, von Seiten der hohen Krone in so vielen Jahren darwider nichts eingewandt, die Güter den Käusern adjudicirt, auch von dieser ununterbrochenen Gewohnheit sowohl dem Kaiserl. Reichs: Justizcollegium den 9ten Febr. 1734 (welches auch sich wirklich so befindet,) als auch einem dirigirenden Senat vom liefländischen Generalgouvernement im Jahr 1735 Nachricht gegeben gewesen: ohne daß dagegen was erinnert worden; mithin die Verkäufer und Käufer bona fide geglaubt hätten, daß in der Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, dem liefländischen Adel verstattet worden, die auf Norkiöping's Beschluß: Conditionen donirten Güter, ohne vorher zu suchenden landesherrlichen Consens, frey zu verkaufen, wie ihnen solche Freiheit im 7ten Punkt des ausdrücklich confirmirten Privilegiums des Sigismund August's, in Ansehung ihrer damals in Besiz gehalten und künftig noch zu erwerbenden Lehngüter zugestanden gewesen.

Wenn man nun erwägt die große Unsicherheit und Zerrüttung, welche natürlicherweise dergleichen Ungewißheit erregen muß; den Mangel des öffentlichen Credits, welcher daher entsteht weil

Niemand sein Geld auf dergleichen Güter risquirt; die große Verlegenheit in welcher sich daher so viel Familien befinden müssen; den Umsturz derselben welchen es am Ende nothwendig nach sich ziehen muß; da auch viele Meliorationen solcher Gestalt unterbleiben, wenn der Gutsbesitzer immer der Gefahr der Revocation und Einziehung ausgesetzt seyn muß; die vielen verderblichen Prozesse welche dieser Umstand bereits nach sich gezogen, wie besonders dieses Exempel des Langerhans bestätigt, obgleich das Gutchen Lamsdorfshof nur 1 Revisions-Haaken hält: so kan ich nimmer glauben, daß solches mit Ewr. Kaiserl. Majestät Vorbewußt geschehen; Allerhöchst Dero glorreiche weise gnädige Regierung vielmehr die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen als die vornehmste Grundsäule der Wohlfarth des Staats, befestigt wissen will, welcher landesmütterlichen Absicht in diesem vorhabenden gegenwärtigen Fall noch dazu das strengste unpartheiische Recht vollkommen zur Seite tritt; und bin ich nach reiflich erwogenen Umständen dieser Sache, in meinem Gewissen vollkommen überzeugt, und gebe meine rechtliche Meinung dahin ab: wie die Resolution der Kaiserin Catharina I vom 15ten Dec. 1725, allerdings dahin ergangen, und dahin zu verstehen, daß darin das Privilegium Sigismund

August's von 1561 für nochmals bestätigt zu erachten, mithin auch die auf Norfkiöpings Beschlus-Conditionen donirten Güter ohne Erfoderung eines landesherrlichen Consenses, der liefländischen Ritterschaft zu veräußern frey stehen. Ich unterwerfe jedoch alles Ewr. Kaiserl. Majestät hocherleuchteten Einsicht und verbleibe u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Von der Natur der Privat-Güter in den liefländischen Provinzen. *)

§. I.

Die Könige von Dännemark haben von den ältesten Zeiten ab, die Herrschaft über Lief-land, als Provinzen dahin die nordischen Reiche

M 2

hin-

*) Daß diese Abhandlung von einem gelehrten liefländischen Edelmann herrührt, und auf höhere Veranlassung ist verfaßt, aber mir zum Gebrauch gütigst mitgetheilt worden, habe ich schon vorher angezeigt. — Daß hier unter Lief-land oder liefländischen Provinzen, oft die ehemaligen Ordensländer, Esths, Ehst- und Kurland, verstanden werden, lehrt der Augenschein. Ann. des Herausg.

hinaus gränzten, sich angemasset. Die Verfassung ihres Regiments verdient aber eher keine Aufmerksamkeit bis das Christenthum in Norden sich ausgebreitet hatte, und eigentlich vom 11ten Jahrhundert an.

Der Stuhl zu Rom mischte zur Ausbreitung des Christenthums, die Religion unter die Staatsgeschäfte, und zog das Recht, Länder und irdische Reiche zu vergeben, unter seine Gewalt.

König Canut IV der heilige fing nach der Politik der damaligen Zeiten, an, durch Kreuzzüge die liefländischen Heiden zu bezwingen, und das Land bis in Kurland und Preußen hinein, in Besitz zu nehmen, und solchergestalt pflanzte sich in Liefland der erste Adel aus Deutschland ein. Denn der Fuß von Truppen war nicht im Gebrauch, sondern die Könige boten zu ihren Kriegsexpeditionen und Heerzügen Freywillige zusammen, und größtentheils aus den an den dänischen Provinzen benachbarten Deutschen.

Wenn man die Regierungsform von Liefland einsehen will, so muß man selbige mit der von Dännemark aus den Geschichten damaliger Zeiten zusammen halten.

Es war in den Zeiten ein tumultuarisches Regiment. Die Geistlichkeit behauptete zu aller Zeit ihre unmittelbare Abhängigkeit von dem Pabst; die Bischöfe und Clerisey verbanden sich allemal mit dem Adel, um den Königen eine Macht entgegen zu stellen: und von diesen beiden Ständen beruhete es, die Könige zu wählen, ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie ab- und einzusetzen.

Der Könige ihre Wahlstimmen waren Factionen, und ihre Capitulationen waren gemeiniglich nichts anders, als immer neue Vorrechte für die obsiegende Partie der Bischöfe und des Adels, sowohl in Ansehung der Länder und Besitzungen die sie davon trugen, als auch der Erbgewalt über den Bauerstand. In solchen Zeitläuften unterließ die Geistlichkeit nicht, eben so gut in den ländlichen Provinzen sich einzunisteln, als die in dem Innern des Reichs Dännemark es zu thun vermögend war.

Der Erzbischof von Bremen, welchem die in Dännemark einigermaßen subordinirt waren, schickte seine Emissarien aus zur gelegenen Zeit, da die Könige in Dännemark nur das Theil von Ebstland das den Gränzen am nächsten lag, in den beständigen Empörungen maintinirten: um

von dem Haven der Düna aus Conqueten zu machen; und um den geistlichen Arm zu bewafnen, richtete der Pabst einen Orden von Schwerdtbrüdern zur Miliz für die Bischöfe auf. Diese Ritterconjungirten sich mit dem vorigen Adel, und die Bischöfe wurden darauf so mächtig, den Königen Kopf zu bieten.

Es ging in Liefland eben so wie in den übrigen dänischen Ländern zu. Der Adel und die Bischöfe in Liefland und Ehstland thaten das was der Adel und die Bischöfe in Jütland, in den dänischen Inseln, in Schonen, Schweden und Norwegen thaten; nemlich sie formirten Staaten in Staaten, und nachdem sie die Gelegenheit ersehen, und die Gewalt in Händen hatten, befestigten sie ihre Besizthümer und Vorrechte, und solchergestalt entstand auf eben gleiche Art die Sklaverey der Bauern in Liefland, wie in Dänemark, durch die Schwäche der Könige, welche der Clerisey und dem Adel von Zeit zu Zeit immermehr die Selbstgewalt in ihren Capitulationen und Vergleichen einräumen mußten. In Liefland war überdem die Art von Befehrung natürlicherweise empörend, und wenn es zum Aufruhr und Blutvergießen gekommen war, so war für die siegenden Ritter das Recht zur Sklavenmacherey vollends bewährt.

Im Anfang des 13ten Jahrhunderts befand sich König Woldemar II in dem Zustand, seine liefländischen Provinzen bis Kurland zu, in Ordnung und Bothmäßigkeit zu erhalten; und nachdem er die Bischöfe in Liefland theils abgesetzt und theils zu paaren getrieben, und das ganze Land zum Gehorsam wieder gebracht hatte, gab er ihm ein nach damaligen Zeiten vollständiges Ritterrecht im Jahr 1215.

Dieses Woldemarsche Ritter- und Lehnrecht ist das erste in Liefland gewesen, und das durchgängige und zwar specielle Lehnrecht für die liefländischen Provinzen geblieben. Zu der Zeit war noch nicht das Jus feudale commune, welches als consuetudines feudales compilirt worden, so wie es im Corpore Juris civilis vorjago annectirt ist, in Deutschland, noch weniger in Dänemark, bekannt; und dies lezt gedachte Jus feudale ist niemals in Liefland introducirt worden, auch ist niemals ein solcher Umstand gewesen, da es hätte eingeführt werden können.

König Woldemar erhielt sich nicht lange in dieser Auctorität: er wurde bald in den innern Meutereien seines Reichs unglücklich; und die Bischöfe in Liefland ergriffen ungesäumt die Gelegen-

heit, sich ihrer Unterwürfigkeit wieder loszumachen. — Sie wandten sich sogar an die Kaiser des deutschen Reichs, und ließen sich von ihnen den Fürstenstand, auch die Regalien der Oberherrschaft von den Distrikten welche sie inne hatten, beylegen.

Der Adel seines Theils; und besonders die Ritter des Schwerdtordens, verbanden sich mit dem deutschen Orden, der aus Jerusalem verjagt war, und in mittler Zeit mit der Befehrung von Preußen aldort seinen Siz genommen hatte, und unter einem Hochmeister stand. Dieser Hochmeister setzte Herrmeister in Liefland; und die Könige von Dännemark konten in der folgenden Zeit ihre Landesherrschaft nicht weiter als über den Theil von Ehstland behaupten, woselbst sie gleichwohl an die Ordensbrüder einige Distrikte einräumen mußten, bis vollends zuletzt König Woldemar III im Jahr 1347 dasjenige, was er in Ehstland noch übrig hatte, als die Distrikte Harrien und Bierland, an den Hochmeister Dusemer von Arffberg cedirte.

S. 2.

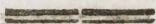
Von dieser Zeit betrachtet man billig eine besondere Epoke in der politischen Verfassung von Liefland.

Der Adel welcher nunmehr schon über ein Paar hundert Jahre in Liefland Fuß gefaßt hatte, hielt sich mit guten Fug für die eigentlichen Landes Eingefessenen. Die Coniuncturen und das damalige Staatsrecht in Europa machten den Titel bündig, unter welchem er das Land besaß.

Die Könige von Dänne-mark, welche eigentlich keine andre Macht ausüben konnten, als wie weit sie von ihren Kriegs-Truppen unterstützt waren, hatten auch in Liefland keinen andern Sold ihren Rittern und Kriegsbedienten, als Länder die sie bezwangen oder im Gehorsam erhielten, auszutheilen: und dieser Sold konnte der Natur der Sachen nach nicht anders als in Lehnen bestehen, dadurch eines Theils der Adel zum Dienst verpflichtet, andern Theils der Fond zu Belohnungen beybehalten wurde.

Nach abgeänderten königlichen Regiment aber, war es nicht desto weniger eine wunderliche Verfassung in Liefland.

Die Hochmeister in Preußen behielten die an sich gekauften Distrikte Harrien und Wierland zu Anfang und bis zum Jahr 1459, da sie damit solche an die Herrmeister abtraten, unmittelbar



unter ihrer Bothmäßigkeit; neben ihnen führten die Herrmeister in Liefland über die Distrikte und Schlösser welche dem Orden zugehörten, die Herrschaft; und die Bischöfe zu Riga, Dorpat, Desel, Kurland und Reval waren Herrn im Lande, und spielten den Meister, nachdem sie nicht allein von den Kaisern fürstliche Regalien erhalten, sondern auch vom päpstlichen Stuhl die mächtigste Unterstützung hatten.

Der Adel seines Theils, ob er gleich den Wehrstand im Lande vorstellte, hatte kein formirtes Corps oder Matrikul, sondern ein jeder Theil von den Herrschaften zog nach seiner Gunst oder seinen Absichten, neue Familien und Einwohner ins Land. Ein jeder Theil belehnte; und weil die Lehnspflicht nur in der Defension des Landes, sowohl wider die innerhalb rebellirenden Unglaubigen, als wider auswärtige Feinde, auffer dem Tribut und der Schatzung der Bauern bestand, und der Fond für die Bedürfnisse eines jeglichen Herrn öfters nicht zulänglich, und er gezwungen war zu Geld-Mitteln zu greifen, so wurde auch der Verkauf von Ländereien unumgänglich, dadurch die ersten Allodialgüter entstanden.

Weil die Hochmeister Harrien und Bierland durch Tractaten an sich gebracht, welche Distrikte sich

sich am treulichsten an den Königen von Dänemark gehalten, und mithin die vorzüglichsten Prærogative behauptet hatten, daß die Regierung und Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Råthe aus ihrem Mittel verwaltet wurde; so blieben sie nicht allein dabey, sondern die Hochmeister welche von Preußen aus nach der Situation dieser vermengten Staaten, zu schwach waren, diesen Adel mit Gewalt in Gehorsam zu erhalten, mußten ihn cajoliren: und er machte sich ein verbessertes Lehnrrecht aus, daß der Hochmeister Conrad von Jungingen durch ein Diplom von 1397 festsetzte.

Er ging noch weiter, und formirte unter sich ein eignes Corps, und ließ sich vom Hochmeister Ludwig von Erlingshausen 1452 die Bestätigung geben, daß dieses Recht nur einzig den Eingefessenen in Harrien und Wierland zustünde: und dies war der Grund, woher die specielle Rubrik von harrisch- und wierischen Recht in Lief-land aufkam.

Nachdem der Adel immer mehr und mehr zugenommen hatte, und die Nothwendigkeit der Landes-Defension ihn in eine allgemeine Bruderschaft verband, er mochte in Ehstland, Lief-land,



land, Kurland und Defel angefessen gewesen feyn, unter welcher Jurisdiction er wolle; so war eine nothwendige Folge daraus, daß die Macht der Bischöfe abnahm.

Es wurde unter dem Erzbischof Sylvester ein allgemeiner Landes-Vertrag, darin sämtliche Distrikte der herrmeisterlichen und bischöflichen Possessionen sowohl von Harrien und Bierland, als auch durch ganz Liefland und Defel einbegriffen waren, aufgerichtet, und das harrische und wierische Erblehn durchgängig eingeführt, worüber der Erzbischof seiner Seits das Instrument mit Zuziehung der Capitel von Dörpt und Defel, 1457 ausstellte, und nur allein davon die Güter von der bischöflichen Tafel ausnahm.

S. 3.

Als in der katholischen Kirche die Reformation anhob, so veränderte sich die Verfassung in Liefland dergestalt, daß nachdem die liefländischen Herrmeister bis dahin einigermaßen von dem Hochmeister in Preußen dependirt hatten, der letzte Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Hochmeisterthum in ein Herzogthum verwandelt wurde, den Herrmeister Pleckenberg von seiner Verbindlichkeit los sagte, und ihm die Souverainete in Liefland allein überließ,

und

und letzterer vom Kaiser Carl V in den Fürstenstand mit den nachkommenden Herrmeistern erhoben wurde.

Des Papstes Herrschaft verlor sich; mithin wurden die Herrmeister den Bischöfen durch ihre einheimische Fehde, darin sie gewöhnlich lagen, bald zu mächtig; und die Herrmeister nachdem sie waren Reichsfürsten geworden, und vom päpstlichen Stuhl nicht mehr dependirten, hielten sich directe zu dem deutschen Reich unter die Kaiser.

Der Adel in Dessel profitirte von diesen Zeitläuften, und schloß mit seinem Bischof Johann Kiewel 1524 einen Traktat darin unter andern dem Erblehn das Vorrecht beygelegt wurde, ohne Aufbot an den Bischof, die Güter abalieniren zu können; und ließ sich vom Kaiser Carl V seine Statuten, Reccessse und Privilegien 1527 confirmiren.

Mit der Reformation veränderte sich die Staatsverfassung fast in ganz Europa; und die in Liefland konte soviel weniger Bestand behalten, als sie auf gar keinen Grund gebauet war.

Um seine Nachbarschaft gingen die Reiche Polen sowohl, als Dännemark und Schweden, mit ihren innern Verfassungen im Schwange; und Rußland besonders zog unter dem Zar Iwan Wasilowitsch die Macht seiner Reiche zusammen.

Den liefländischen Provinzen fehlte es in diesen kritischen Zeiten an einem politischen System, und in der Lage ihrer Sachen war keins zu verfinden. Für sich selbst ein souverainer Staat zu bleiben, dazu hatten die Liefländer die Anlage in einer gelegenen Zeit von einigen hundert Jahren unterlassen. Sie hatten zwar ein Haupt an dem Herrmeister, der in Kriegs-Expeditionen das Obercommando führte, und in den Civil-Jurisdictionen, die ein jeder von Adel in seinen Gütern ausübte, gleichsam als in der Oberinstanz im Lande präsidirte. Es hatten auch die Herrmeister wie die Bischöfe, das Regale der Lehnseröffnungen und des Rückfalls oder juris caduci in Allodialbesitzlichkeiten. Es fehlte aber in ihrem Staate dasjenige was das Wesentliche der Souverainete eines Staats ausmacht, nemlich der übertragene allgemeine Wille. Es fehlte ihnen auch was den Staat unterstützen soll, nemlich eingerichtete publice Finanzen. Das Commercium trug auch nichts zu seinen Kräften bey. Die Handelsstädte, besonders Riga und Reval, hatten separate Bündnisse mit den Hanseestädten, separate Rechte, und separates Interesse.

Als Zar Iwan Wasilowitsch ihnen Schutz gegen einen zuerlegenden Tribut anerbote, so er-

holten

holten sie sich auf der einen Seite eines ungedul-
lichen, und auf der andern Seite eines sehr frucht-
losen Raths: da sie einen Krieg über sich zogen,
und vom deutschen Kaiser Hülfe hofen, der sich
für den bloßen Titel des Oberherrn, nicht gelegen
finden konnte, wenn auch die Coniuncturen dazu
eine Möglichkeit verstattet hätten, für Liefland
Krieg zu führen.

Ihr Bund der schlecht geknüpft war, zer-
schlug sich durch Zwiespalt. Die Distrikte in Eht-
land mit der Stadt Reval, fielen dem letztern
Herrmeister Gotthard Kettler ab, und ergaben
sich unter Schweden. Der Bischof von Desel,
dem die Wiek in Ehtland gleichfalls zugehörte,
erwählte die Herrschaft von Dännemark. Und
der Herrmeister Kettler tractirte nebst den Bi-
schöfen in Liefland, mit Polen, behielt das Theil
von Kurland für sich als ein Fürstenthum in Lehn,
und übertrug das übrige als ein Fürstenthum an
das Reich Polen.

S. 4.

Weil ein jedes Theil, von denen Landes-
herrschaften welchen es untergeben wurde, die Con-
firmation und Bestätigung seiner Rechte und Pri-
vilegien erhielt: so ist hier der Ort, das Recht
der adelichen Possessionen, das durch Ehtland,
Lief-

Liefand und Desel einerley war, zu betrachten, mit welchem die Provinzen unter die neuen Herrschaften gekommen sind, und welches sie unter rechtmäßigen Titel besitzen.

Alles was den Capituln und dem herrmeisterlichen Orden zugehört hatte, wurde nunmehr eine publice Domaine der Kronen; und die Privat-Possessionen bestanden in Allodial-Lehn- und Samenden Hand-Gütern. — Die Lehngüter waren wiederum von zweyerley Natur, nemlich unter dem alten und neuen Lehnrecht begriffen.

I. Das alte, nemlich das Woldemarsche, Lehnrecht ist ein Erbmannlehn, und enthält den Sinn folgender Constitutionen, so weit das Recht der Landeshoheit mit dem Recht der Vasallen in den Possessionen concurrirt, oder was die Lehns-Eröffnung betrifft, als wovon allhier eigentlich die Frage ist.

a. Der Lehnsbesitzer hat das völlige Dominium utile an seinem Gut, und vererbt es an seine männlichen Descendenten in infinitum, welche so lange die Samende Hand oder den freien Zutritt dazu behalten, als keiner von ihnen aus dem Gut ausgelegt und ausgetheilt worden. Dagegen die weiblichen Erben in dem Gut Unterhalt genießen, und nach Billig:

Billigkeit von Eltern oder Verwandten ausgeübert werden.

b. Ein Lehnbesitzer wenn er keine Lehnserben hat, kan über seines Gutes Veräußerung ohne des Landesherrn Consens nicht disponiren, auch dasselbe nicht verschulden, auffer in Fällen dazu ihn rechte Noth gezwungen, die er zu beweisen hat; desgleichen kan auch ein Lehnbesitzer der Erben hat, ohne deren Consens die aus dem Samenden-Hand-Recht Zutritt offen haben, nicht verkaufen oder veräußern.

c. Wenn ein Lehuträger sein Gut mit dem Rechte da er es besitzt, wieder verlehnet, so bleibt er für sich und seine Erbnehmer verpflichtet, das Lehn von dem Landesherrn gewöhnlich zu empfangen, und die Lehns-Prästanda zu leisten, daher auf einem Theil des Guts possessionat zu bleiben. Der Landesherr aber mag keinem rechtmäßigen Erben, der nicht durch Verbrechen sich verwirkt, abschlagen die Investitur zu verleihen.

d. Sobald Lehnserben in dem Gut sich theilen, so ist die gesamte Hand aufgehoben, und die mit Geld ausgelegt sind, treten nicht mehr in das Lehngut für sich und ihre Erben zur Erbschaft zurück. Wenn das Gut selbst

aber unter Erben getheilt ist, so behalten jede abgetheilte Besitzer für ihre Descendenten die gesamte Hand in den abgetheilten Portionen: doch immer unter den Formalien der Lehns-Empfahungen von dem Landesherrn, ohne daß die abgetheilten Güter wieder unter eine Samendehand-Erbenschaft kommen; und zwar was diesen Punkt betrifft, hat der Sylvesterische Vertrag ihn dahin verbessert, daß den getheilten Erben eine Frist von 10 Jahren offen gelassen, ihre Theilungen wieder zusammen zu bringen: Dadurch der Landesherr diese Zeit als ein Fatale wider sich hat.

e. Die Lehne sind offen und dem Landesherrn verfallen, ohne der Felonie oder andrer Lehnsverbrechen wegen:

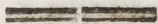
1) Wenn der sein Lehngut antretende Erbe die in einer gewissen Zeit vorgeschriebene Lehns-Empfahung von seinem Herrn zu empfangen versäumt, darüber er seine legale Hinderung nicht beweisen kan;

2) Wenn er ohne männliche Erben verstirbt, in welchem Fall die Frau auf ihre Lebzeit, wenn sie Lehnserven gehabt, im Gute bleibt, so lange sie unverän-

verändert ist; unbeerbt aber 1 Jahr und 6 Wochen; — und der Landesherr die Töchter aussteuert.

f. Gleichwie die Samendehand-Erben zum Vortheil der Lehns- Apertur ausgeschieden und abgelegt werden, also bezahlt der Landesherr bey Eröffnung oder Rückfall des Lehnguts, so wie ein jeder das Lehn überkommende Erbe, die rechtmäßigen Schulden des letzten Besizers, so weit nemlich die Würde des Guts reicht.

II. Das neue, nemlich Sylvestersche Lehnrecht, oder das harrisch- und wierische Recht, oder die neue Gnade, welche Rubriken alle von einerley Bedeutung seit 1457 sind, seit des Tractats mit Bischof Sylvester, obgleich die Bischöfe von Dorpat und Desel der Ritterschaft ihrer Diöcesen annoch nach 1500 speciale Diplomen über dieses verbesserte Lehnrecht ausstellten: verändert eines Theils die Lehns-Succession unter den Familien, und setzt andern Theils das Recht des Landesherrn so weit zurück, daß die apertura feudi mit dem jure caduci in einem terminò stehen; das ist, es macht die Lehne zu Erblehnen auf männliche und weibliche Linie.



- a. Nach diesem Recht treten die Erben wie in Allodial-Nachlassenschaft zu, bis im fünften Glied von der Seitenlinie männlichen und weiblichen Geschlechts.
- b. So lange Söhne vorhanden, schließen diese die Schwestern vom Besiz der Güter völlig aus, jedoch unter Ausstattung und Mitgabe.
- c. Die einheimische Geistlichkeit sowohl in den stiftischen als herrmeisterlichen Gebieten, das heißt die im Lande adelich geboren, und einheimische Erben hatten, treten nach eben der Ordnung wie die weltlichen Standes, zum Erbe, und devolviren die Erbschaft nach ihrem Tod auf ihre legitime Erbnehmer, müssen aber eben wie die weltlichen, dem Landesherrn Lehnspflicht und Dienst verschaffen. Alle übrige Geistlichkeit ist in diesen Lehngütern zu erben unfähig.
- d. Alle Lehnspflichten, Dienste und Lehnserordnungen und Gewohnheiten, sind in diesem Lehnrecht der Landesherrschaft ohne Ausnahme vorbehalten.
- e. Bey dieser Einführung des Sylvesterschen Lehnrechts war eine Matrikul der einheimischen Ritterschaft voraus gesetzt. Weil diejenigen Ausländer, bey welchen nicht das Recht auf Schwerd und Spill-Seiten bis
ins

ins fünfte Glied zu erben galt, von der Erbfähigkeit aus Collateral-Linien in diesen Lehngütern ausgeschlossen waren: und also wurde ein Corps von Ritterschaft durch alle liesländische Provinzen allgemein, welches einige Jahre vorher die Harrienschen und Wierschen unter dem Hochmeister Erlingshausen unter sich ausmachten, so wie die harrischen und wierschen Rechte mit diesem neuen Lehnrecht in einerley System gebracht waren.

- f. In diesem Lehnrecht waren einerseits alle die Lehngüter bis 1457, ausser einigen namentlich specificirten die zu des Erzbischofs Senning's Zeiten gegeben waren, und unter dem alten Mannlehnrecht verblieben, begriffen, sie mochten eine Lehns-Condition welche es gewesen, in den Donationen enthalten haben. Andernseits war das Privilegium auf künftige Güter keinesweges tacite extendirt, sondern vielmehr ausdrücklich alle unverlehnte landesherrliche Güter frey und unbekümmert davon ausgeschlossen.

III. Das Samendehand-Recht ist im eigentlichen Verstand das Recht der *simultaneae investiturae*, oder da ein Lehn zweien oder mehrern zusammen in Erbgang verliehen wurde. Diese Samende-

Hand begreift das Woldemarsche Lehurecht, wie vor gezeigt, auf die ungetheilten männlichen Descendenten des ersten Acquirenten in sich, ohne daß eine Mitbelehnung für die Concurrirenden ausdrücklich geschiehet.

Mit einer uneigentlichen Benennung versteht man hier unter der Samendenhand ein personelles Recht, womit gewisse Familien privilegirt sind, daß die Erbgüter welche sie zu ihren Geschlechtern zubringen, von dem Geschlecht nicht weiter zurück stammen können.

a. Von dieser so genannten Samendenhand waren nach dem Sylvesterschen Gesetz alle Lehne des neuen Mannrechts, und mithin die nach dem alten Mannrecht noch vielmehr, ausdrücklich ausgeschlossen: dawider der Samendenhand Berechtigten weder ihre Privilegien, noch Briefe, noch irgend was auf eine Weise zum Behelf dienen sollte.

b. Und gleichwie dergleichen Vorrechte von Familien, dem Lande als wie dem Staat selbst, höchst präjudicirlich waren; so insurgirte nicht allein der liesländische Adel dawider, sondern auch der ehstländische schafte das ganze Vorrecht aus seinem Ritterrecht ab; und dieses Recht ist nachheriger Zeit niemals

malß extendirt, sondern vielmehr außs höchste-
restringirt worden.

IV. Das Allodialrecht ist das Recht des unum-
schränkten Eigenthums, und dabey nichts wei-
ter zu merken, als daß nach den liesländischen
Rechten in dem Allodialvermögen der Fiscus
des Landesherrn Zutritt, wenn keine Erben im
fünften Glied vorhanden sind. Dieses fünfte
Glieder aber ist gegründeteweise nach der canoni-
schen Computation zu rechnen, weil es mit dem
jenigen Civilrecht übereinstimmig, daß über
den sechsten Grad hinaus keine Erben mehr
statuirt.

Gelegentlich ist hier jedoch der wesentliche
Unterschied zwischen den Allodial- und den Lehn-
Possessionen der neuen Gnaden-Güter, zu berühren.

a. Obgleich die Succession in beiderley Gütern
völlig einerley ist, so haben doch der Allo-
dialgüter-Besitzer die eigenthümliche Dispo-
sition vor den Lehnträgern voraus, und kön-
nen die Käufer der Erbgüter ohne landes-
herrliche Confirmation solche rechtlich besitzen;
statt dessen bey der Lehngüter-Beräußerung
allemal die Confirmation des Landesherrn
für den Käufer nothwendig ist.

b, So kan auch der Erbbesitzer ohne Erben im 5ten Glied, sein Allodialgut nach freiem Willen verschenken, testiren, verkaufen, und überhaupt veräußern; welches alles bey einem Lehnbesitzer keine Statt hat.

S. 5.

Nach dieser in Liefland vorgegangenen im S. 3 gemeldeten Catastrophe, traf eine Veränderung in den Gerechtsamen einer jeden Provinz insbesondre, bis auf die Zeit da sie nach dem olivischen Frieden unter Schweden wieder völlig zusammen gebracht waren, so wie die alte Art der Gerichtsbarkeit in Liefland nothwendig sich abänderte, als die Provinzen unter königlichen Scepter kamen.

Die bischöfliche landesherrliche Regierung und Jurisdiction wurde mit Zuziehung des Capituls d. i. der Probste und Domherrn, geführt: und der Herrmeister ihre mit Zuziehung der Bögte und Comture, die Mitgebietiger genannt wurden. Ein jeder von Adel war in seinem Lehnsgut mit der Gerichtsbarkeit zu Hand und Hals beliehen, und führte solche mit Zuziehung von Commissarien und Rechtsgelehrten; jedoch war die Landeshoheit bey den adelichen Jurisdictionen vorbehalten, und darunter war specialement begriff

begriffen, daß der Edelmann in der Berechtigung über sein Dorf kein solches Recht sprechen könne, dadurch er des Landesfürsten Recht mit fränke oder des Herrn Gewette, das ist Jurisdiction, mindere: gleichergestalt auch mußte der Edelmann seinen Zwist mit seinen eignen Bauern, so wie alle criminelle Vorfälle, durch delegirte Richter urtheilen lassen.

In Possession: und Lehnsachen war das Wol-demarsche und Sylvestersche Recht die Vorschrift. In andern Civil: und Criminal: Sachen galten theils die besondern Reccessse und Statuten, und das römische Recht in subsidium; und so weit als die damaligen Justitiarien diese ihre Privilegien in Possessionen, wie auch übrigen Reccessse und Statuten zusammen getragen, hatte das Land ein eignes allgemeines Ritter: und Landrecht durch alle Provinzen geltend.

Diese adelichen Privat: Jurisdictionen cessirten gänzlich, wie die Provinzen unter die Souverainete monarchischer Regierung kamen: und weil die Provinzen den Staaten unterworfen wurden, ohne darin incorporirt zu seyn, oder einen Stand zu behaupten, so wie nach damaliger Verfassung die innern Reichsstände an der Souverain:

verainete mit Theil hatten, so verwandelte sich das Principe ihres Landesrechts auf das Principe eines Privilegiums oder eines Ausnahm: Rechts, in welcher Verhältniß allemal das Accessorium zu einem souverainen Staat, mit dem Staate selbst stehet.

S. 6.

Als Ehstland, und zwar die Kreise Harrien, Bierland und Jerwen, zu welchen erst 1582 die vormals bischöflich gewesene Wiek hinzukam, dem König Erich in Schweden, 1561 huldigte, und die Confirmation aller ihrer mitgebrachten Vorrechte erhielt; so stand es in dem Vortheil, daß gleichwie von dänischer Regierung ab, aus dem Mittel des Adels, Rätke in dem Obergericht unter dem Präsidium des Statthalters zu dänischer, des Comturs oder Bogts zu herrmeisterlicher, geseffen, wie auch die Unterrichter aus seinem Mittel gewählt waren: das Gericht aus einheimischen Rätken, einfolglich unter dem Gouverneur zu schwedischer Zeit, continuirte. Die Landrätke hatten dadurch Gelegenheit, das alte liesländische Ritter: und Landrecht in Observanz zu erhalten: wiewohl zu Anfang keinerley Praxis darin vorfiel, weil Rußland das ganze Land im Besiß hatte, und nur die Stadt Reval mit einem kleinen Bezirk, in Schwedens Gewalt war.

Da

Da die Landräthe nicht minder auch die Gelegenheit nahmen, dieses alte Recht in einen eigenen Codex zusammen zu tragen; so regulirten sie nichts weiter als die Erbschaften und Successionen in Gütern unter den Privatgeschlechtern, und nahmen überhaupt eine Natur der Güter zum Grund an, wie sie selbst die Ausleger ihrer Privilegien und Gerechtsamen waren: mithin wurde gar kein Bericht auf das Recht des Landesherren oder des Fiscus, das ist auf die Natur eines Allodiums oder Feudums gezogen, sogar daß nicht einmal eine Rubrik oder Titul darüber in dem Codex befindlich ist.

Ob nun gleich alle herrschaftliche Confirmationen dem Recht der Landeshoheit nichts in diesem Fall derogiren, wosern die Landesherrschaft nicht durch ausdrückliche Clauseln darin was festsetzt; so giebt doch andernseits das Trublenvolle schwedische Regiment hinlänglich an die Hand, wie wenig man sich unter dem Geräusch der Waffen um das gesetzliche Recht der Länder habe bekümmern können.

Es waren nicht allein während der Regierung der königlichen Brüder Erich's, Johann's und Carl's IX hinter einander innerliche Zerrüttungen

gen im Reich Schweden, sondern auch ein ununterbrochener Krieg in Liefland, mit Rußland, Dännemark und Polen. Der Stolbomasche Friede unter König Gustav Adolph, mit Rußland, währte nicht lange, und der Waffenstillstand unter der Königin Christina mit Polen, brachte das Regiment in Ehstland in keine Ruhe: vielmehr war in den Kriegen des Königs Carl X mit Rußland, Dännemark und Polen, so Ehstland als ganz Liefland ein beständiges Theater, bis auf den Frieden zu Oliva und Kardis 1660 und 1661.

Da mittlerweile die Könige in Schweden, und hauptsächlich König Gustav Adolph und Königin Christina, Güter in Ehstland donirten, und unter solchen auch auf dem Recht des Norköpingschen Reichsgesetzes von 1604 verlehnt waren, so sieht man noch deutlicher, wie wegen der Conjunctionen, das Gesetz nicht die Revision der Landesherrschaft passirt ist, da in dem ehstländischen Ritterrecht, das besonders unter der Regierung der Königin Christina in das System was es jezo haben soll, zusammen gebracht wurde, so gar von den Norköpingschen Lehngütern kein Artikel abgefaßt oder drüber was separates statuirt worden.

Ueber:

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß dieses ehstländische Ritterrecht, da es bloßerdings im Manuscript begriffen, und man darin nach der Situation der Landesregierung einige Stellen umgeändert hat, noch nicht für gänzlich authentique und gesetzlich zu halten ist.

S. 7.

Desel war ebenfalls wie Ehstland eine unter dänischer Regierung eingerichtete Provinz, ehe das bischöfliche Regiment darin Besitz nahm: daher hatte der Adel sich in den Prærogativen maintentirt, mit ihren Råthen conjunctim in dem bischöflichen Capitul die Regierung zu führen.

Im Jahr 1559 machte der dselsche Bischof, zu dessen Bischofthum die Wiek in Ehstland mitgehörte, mit Zuziehung des Adels, die des Endes einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellet und mit Creditiven versehen hatten, einen Subjections- Tractat mit dem König von Dänemark Friedrich II. In diesem Tractat renuncirten der Bischof und der Adel ihres Theils auf das bisherige Recht, durch ihre eigne Wahl einen fernern Bischof einzusetzen, und übertrugen den Königen im Reich Dänemark die völlige Gewalt, die künftigen Bischöfe nach eignem Gefallen bey erledigten Bischof- Stuhl einzusetzen: wie

wie auch in Zeiten daß kein Bischof eingesetzt wäre, die Landesherrlichkeit directe zu führen. Dahin gegen der König für sich und seine Nachkommen am Reich, gelobete, das Stift Desel und Wief zu schützen und zu vertheidigen; die Bischöfe so von ihm eingesetzt würden, bey der Gebühr und fürstlichen Stande, auch das Capitul, Rätthe, Mitterschaft, Stände und Unterthanen, bey allen ihren befugten wohlhergebrachten Freiheiten, Herrlichkeiten, Gericht, Privilegien zu erhalten und zu handhaben.

Nach Abgang des Bischofs Johannes, confirmirte König Friedrich II im Jahr 1562 obiges überhaupt, und verordnete in dem darüber ausgestellten Diplom vom 14ten März 1562, unter andern speciellen Artikeln, welche die Beybehaltung der Religions-Übung nach augspurgischer Confession, das Jungfrauen-Kloster zu Leal, den Roszdienst, Contribution und Schätzung betrafen u. auch dieses, daß das Sylvestrische neue Lehnrecht zwar bleiben, aber der Aufboth bey des Gutes Veräußerung, vor dem König, oder dessen Statthalter, oder dem Bischof den er gesetzt, oder setzen würde, geschehen sollte, wodurch denn der Tractat mit dem Bischof Kiewel vom Jahr 1524, davon in S. 3 gemeldet ist, in so weit abgeändert

bert wurde. Ferner daß es mit den Mannlehns-
gütern nach dem Lehnrecht (das ist dem Waldemar-
marschen) verbleiben sollte; und dann daß es mit
den Gütern der gesamten Hand, unter Geschlech-
tern zu Geschlechtern dabey verbleiben solle, was
darin vor Alters und vor dem Datum dieses
Diploms fest gesetzt gewesen; über alle derglei-
chen Fälle sollte der stiftische Rechtspruch gelten,
doch sollte der Statthalter von Königs wegen in
dem Gericht präsidiren, und neben dem Bischof
die vornehmste Stimme haben; und von diesem
Gericht sollten die Apellationen der Partey directe
an die königliche Majestät und das Reich Dänne-
mark devolviret werden.

Nachheriger Zeit setzte König Friedrich II sei-
nen Bruder, Herzog Magnus von Holstein, zum
Bischof über Desel und die Wiek; und nachdem
letzterer in dem Bündniß mit Zar Iwan Wasilo-
witsch sich für König in Liefland declarirte, benahm
ihm König Friedrich seine bischöfliche Gerechtsame,
so wie überhaupt des Herzogs ausgestellte Diplo-
mata unter königlichen Titel, ohne Effect geblie-
ben, und gab der Ritterschaft im Jahr 1574 den
19ten September, als von welcher Zeit ab alles
bischöfliche Regiment in Desel aufhörte, und Des-
sel directe unter Dännemarks Dominium verblieb,



von neuen die Confirmation aller alten habenden Freiheiten, Privilegien, Gerichte, Gerechtigkeiten, Siegel und Briefe, die sie von allen vorigen Oberherrn, dem Bischof zu Desel Herzog Magnus inclusive, erlangt, gehalten und genossen hatten, und wie sie mit denselben in dieser Zeit an Dänemark gekommen waren.

Solchergestalt continuirten König Friedrich nicht allein die Gerichtsbarkeit in Desel auf dem alten Fuß, daß die Landrätthe aus dem Adel, unter dem Präsidium eines königlichen Statthalters, das Obergericht, oder das Schloßgericht wie es genannt wurde, besetzten, und die Untertanen, gleichwie in Ehrland, aus dem Mittel des Adels bestellt wurden: sondern die alten Lehnsrechte, so wie das compilirte liesländische Ritter- und Landrecht blieb in Observanz.

Als 1645 Desel an Schweden überging, und Königin Christina 1646 die Landes-Privilegien ausdrücklich also bestätigt hatte, wie die Confirmation vom König in Dänemark Friedrich II geschehen war, so blieb auch die Provinz in allen in der alten Verfassung, nur daß dadurch daß sie dem Gouvernement des Herzogthums Liesland zugezogen war, und das liesländische Hofgericht

gericht die Appellations-Instanz von dem dsel-
schen Oberlandgericht wurde, die Praxis der lies-
ländischen Landes-Ordnungen und der schwedi-
schen Landlage, nach und nach das alte liesländi-
sche Ritter- und Landrecht in Fällen die nicht die
Natur der Güter und Possessionen angingen, abo-
lirte.

§. 8.

Zur Zeit der Theilung wovon im §. 3, con-
currirte der Stand des Adels in Liefland, in dem
Regiment der Herrmeister und Bischöfe, nicht so
vorzüglich wie in Ehstland und in Desel: und
folglich auch nicht zu den Subjections- Tractaten
an Polen. Der Bischof von Dorpat war aufge-
hoben und gefangen, und der Erzbischof in Riga,
Markgraf Wilhelm von Brandenburg und dessent
Coadjutor Herzog Christoph von Mecklenburg,
hatten nichts von dem Bisthum im Besiz, sondern
Rußland besaß ganz Liefland durch Kriegs- Ueber-
zug.

Des Herrmeisters Gotthard Kettler's In-
teresse, nach dem Beyspiel des Hochmeisters für
sich ein weltlich Fürstenthum zu behaupten, lag
ihm bey der Subjection an Polen, eben so stark
als die Noth in Liefland zu Herzen; wie er denn
auch dahin geneigt war, das Theil von Ehstland
mit unter Polen zu bringen, wenn sich die ehst-
22stes u. 23stes Stück. D län:

ländische Ritterschaft, die dem zuwider war, nicht von ihm abgerissen hätte.

Der Herrmeister behandelte die Submissions-Pacta, ohne nöthig zu haben des Adels wegen Abgeordnete dahin zuzuziehen: und der Adel hinwiederum, oder viel mehr einige Familien im Lande (denn der liefländische Adel hatte zu der Zeit keine solche Einrichtung, daß der ganze Stand durch eine Instanz oder Collegium in corpore repräsentirt werden konnte,) unterließen es nicht an Versuchen, um bey dieser Gelegenheit ihre Verfassungen, so gut sie es einsehen konnten, zu verbessern; und bevollmächtigten des Endes einige Deputirte nach Wilna.

Diese Deputirten hatten auch, wie es die folgende Zeit belehrte, ihr Commissum so weit durchgesetzt, daß ihre in die Form eines königlichen Ratifications-Instrumentis gebrachten Bitt-Punkte von eben dem Datum als des Herzogs Gotthard Kettler's Subjections-Instrument oder so genannte provisio Principis und investitura ducalis unter dem 28sten Nov. 1561 getroffen war, nachheriger Zeit sich aufgefunden. Denn obgleich die Liefländer das Instrumentum de feria sexta irrige drey Tage später als den 28sten Nov. ausgeben,

so

so heißt doch feria sexta nicht der sechste Tag, sondern Freytag nach Catharina und also eben so viel als den 28sten Nov., weil in dem Jahre 1561 der Catharina Tag oder der 25ste Nov. am Dienstage war.

Ob nun zwar das Instrumentum von feria sexta post Catharinae keine Unterschrift aufweist, sondern des Herzogs Gotthard Kettler's Tractat vom 28sten Nov. 1561 die Subjection an Polen wirklich vollzög; so ist doch nichts desto weniger den Liefländern in dem letztern Vorsehung geschehen, daß sie die Confirmation ihrer alten Rechte, Beneficien, Freiheiten, Possessionen etc. nach ihren alten Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen erhalten sollten.

Als des Endes im folgenden Jahr der Fürst Nicolaus Radzivil im Namen des Königs Sigismundus Augustus, von den liefländischen Ständen die Huldigung empfing, legte der Adel so genannte Capita postulationum vor, in deren 4ten Punkt er ausdrücklich um Beybehaltung der samenden Hand, des Gnaden- und des Mannslehn-Rechts in seinen Possessionen bat, (welche dreyerley Gattungen von Possessionen im S. 3 angezeigt sind;) und der Fürst Radzivil fertigte

darüber aus habender königlichen Vollmacht ein Diplom vom 1sten März 1562 aus.

Dieses alles beruhigte die Liefländer nicht, indem sie nach der Verfassung der Ehfländer, adspirirten eine einheimische Gerichtsbarkeit aus ihrem Mittel einzuführen: und um das System zu Stande zu bringen, verwirrten sie zu aller Zeit ihre Postulationen, wenn sie irrig darunter die harrisch und wierischen Rechte verstanden, die sie doch wesentlich hatten; und also continuirten sie von Zeit zu Zeit, sowohl um eine Einverleibung mit dem Reiche Polen, als hauptsächlich um einen besondern compilirten Codex in ihren Rechten zu bitten. Es erfolgte darauf, daß als 1566 den 26sten Decemb. auf einem Convent zu Brodno, eine Union zwischen den Ständen des Großfürstenthums Litauen und den überdünischen liefländischen Ständen confirmirt wurde, die königliche Confirmation ausdrücklich nur die Privilegien, die ihnen von den Päbsten, Kaisern, Erzbischöfen und Herrmeistern verliehen worden, begreift; und daß als 1600 über Liefland Constitutionen ratihabirt wurden, welche liefländische Landes-Commissarien zusammen getragen hatten, und welche also das liefländische Landrecht unter polnischer Regierung in sich faßten, in diesem Land:

Landrecht die Natur der Güter, was sowohl die samende Hand, als das neue und alte Mannslehre belangt, noch den alten liefländischen Rechten mit welchen sie unter Polen gekommen, conform blieb.

Bald darauf bekriegte der Herzog zu Sudermannland, nachmals König in Schweden unter dem Namen Carl IX seinen Bruderssohn König Sigismund III, in Liefland; und so wie er in dörrptischen Gränzen Eroberungen machte, unterließen die unter schwedische Waffen gebrachten Land-Edelleute nicht, sich Privilegien auszubitten, um wie oben gezeigt, nach der harrisch- und wierischen Einrichtung mit den Ehsländern vereinigt zu werden; daher es denn auch geschah, daß sie nicht allein von dem Herzog, nachmaligen König Carl IX, 1602 Confirmationen ihrer Privilegien erhielten, sondern auch wirklich Landräthe aus dem Dörrptischen von ihm constituirte wurden, welches nachheriger Zeit gleichwohl keinen Bestand behalten hat, weil König Carl IX seine Conquesten nicht maintainirte. Die Liefländer haben auch von allen diesen unter den Kriegs-Ueberzügen versprochenen Begnadigungen, womit ihnen der damalige Herzog Carl 1602 gewillfahret, so wenigen Gebrauch machen können, daß sie vielmehr 1614 bey dem König Gustav Adolph weiter an-

gelegen, das überdünische Liesland mit dem Fürstenthum Ehsiland, welches Schweden inne hatte, in ein Corpus zu redigiren, und die polnischen Constitutionen abzuschaffen: darauf der König mittelst Schreibens an die Ritterschaft im Stift Riga und Dorpat d. d. Abden 18ten April 1614, ihnen nur generaliter versichert, wenn er das Land behalten würde, in Gnaden ihre Wohlfahrt sich angelegen seyn zu lassen. Ferner als 1621 die Stadt Riga erobert war, bat die liesländische Ritterschaft und Landschaft abermal um das Privilegium über Gericht und Gerechtigkeit nach laut den harrischen und wierischen Rechten; auch zugleich um Beybehaltung des Privilegiums des Königs Sigismund August's; worauf sie die königliche Resolution durch den Grafen Jacob de la Gardie zurück erhielten, daß das Privilegium des Königs Sigismund August's untersucht werden sollte, Ihro Königl. Majestät aber die Gerichte im Lande nach eroberten Pflückhäusern anordnen würden. Und auf weiteres der Ritterschaft Ansuchen um General-Confirmation ihrer Privilegien, und nachdem das Hofgericht in Dorpat nach der Art der schwedischen Hofgerichte eingesetzt, und schwedisches Recht und Praxis eingeführt war, gab König Gustav Adolph durch ein Manifest den 18ten May 1629 der Ritterschaft

schaft zur Resolution, daß bis dahin, daß Gelegenheit wäre ihre Privilegien zu übersehen, und darauf resolvirt werden könne, die Ritterschaft nach dem alten bey ihrer Freiheit und Possessionen verbleiben solte.

Obgleich es den Plessländern fehl geschlagen war, das ununterzeichnete Instrumentum de feria sexta post Catharinae als ein Privilegium geltend zu machen, gleich sie davon selbst bey polnischer Zeit keinen Gebrauch gehabt: und obgleich sie mit den Gesuchen um die ehstländische Einrichtung, was die Gerichtsbarkeit belangt, so wenig durchgedrungen waren, daß vielmehr das Hofgericht in Dorpat gleich den übrigen schwedischen Hofgerichten eingeführt, und die Justiz in allen Fällen nach den schwedischen Constitutionen und Praxis gehandhabt wurde; so beharrten sie doch allezeit bey den Versuchen zu einer Gleichheit mit den Ehstländern zu kommen, dahero sie bey der minderjährigen Regierung der Königin Christina abermal sollicitirten, in ein Corpus mit Harrien und Bierland zusammen gebracht zu werden, und um eine Abänderung des Hofgerichts.

Dergleichen Gesuche waren eines Theils mangelhaft, da der Adel nicht in der Verfassung stand, Deputirte des sämmtlichen Standes wegen

qualificiren zu können, und die Deputirten allemal zu der Zeit aus einer privaten Auswahl einiger Edelleute berufen waren; andern Theils unstatthafft, da die Provinz Liefland noch zur Zeit *jure belli* in Schwedens Botmäßigkeit war, und die Krone dergleichen Einrichtungen und Veränderungen des Landes hinaussetzte: und so ersiehet man aus einer königl. Resolution der Königin Christina d. d. Stockholm den 6ten Aug. 1634, die der Ritterschaft in Dörpt, Pernau und Wenden ertheilt worden, daß in deren abermaligen Bitt-Punkten in diesen Fällen nicht gewähret, sondern expresse die allgemeine vom König Gustav Adolph ihnen manifestirte Beybehaltung ihrer alten Possessionen, Freiheiten und Gerechtigkeiten wiederholet, und das eingesetzte Hofgericht bestätigt worden.

Die Liefländer ermüdeten dennoch nicht in ihren Anwerbungen dieser Art; sie reussirten aber so wenig in ihren Absichten, daß vielmehr das alte Possessions-Recht immer ausdrücklicher beyhalten und stabilirt blieb. Denn sie hatten im Jahr 1643 unter ihren vielfältigen Bitt-Punkten, auch auf die Versehung mit gewissen Privilegien, die Confirmation eines von ihrem Commissarius Engelbrecht von Mengden entworfenen *Corporis Juris*

Juris Livonici, auf die Erbschaft der Norköpingschen Lehngüter an die Töchter; und um das Erbrecht und den freien Verkauf der Lehngüter, als auch um einen particulairen Staat für Liefland, abermals implorirt: und erhielten darauf eine königl. Resolution vom 4ten Jul. 1643, des mittelst die Ertheilung von Privilegien auf weiter ausgesetzt; und das königl. Manifest von 1629 ausdrücklich ihnen vorgeschrieben; das neu entworfene liefländische Recht zur Censur vorbehalten; das Gesuch wegen der Norköpingschen Lehne abgeschlagen; und der Verkauf der Lehngüter der königlichen Approbation reservirt wurde.

Uebrigens aber, da in mittlerer Weile so viele schwedische Familien in Liefland ansehnlich sich angesessen gemacht hatten, und da der Liefländer Sehnsucht hauptsächlich auf eine Gleichheit mit der ehsländischen Verfassung ging, und sie um das Landraths-Collegium amulirten: erhielten sie durch vorher genannte Resolution, daß die Königin Christina einen Landrath in Liefland von sechs adelichen Personen, nemlich einem Schweden und einem Liefländer aus jedem Kreis, die vom Generalgouverneur in Riga, auf vorhergehende Präsentation, zu bestellen und zu berufen wären, consentirte und bewilligte; und darüber

nachhero etne rigische Landtags-Ordnung unter dem 5ten Sept. 1647 durch den Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna abfassen ließ, und bestätigte darin das Landraths-Amt und die Begehung der Landtage ausführlicher, als in der Resolution von 1643 vorgeschrieben und angeordnet ist.

Nachdem die Königin Christina ihre mündige Regierung angehoben hatte, so confirmirte sie unter dem 17ten Aug. 1648 generaliter der Liefländer Privilegien und Gerechtigkeiten, und that dem specialiter noch hinzu, daß der Landräthe Zahl auf zwölf Personen, Schweden und Liefländer, von jeder Nation gleich viel, vermehret, und drey aus den Landrathen zu Assessoren im Hofgericht gezogen werden solten; und verfügte ausdrücklich im 6ten Punkt der den Deputirten erteilten Resolutionen vom obigen Datum, daß das gedruckte Land- und Ritterrecht, so in Liefland bisher gebraucht worden, und anoch im üblichen Gebrauch wäre, solte beybehalten werden, bis ein gewisses Corpus Juris Livonici könne zusammen getragen und für Liefland in specie publicirt werden.

Es ist aber niemals dazu gediehen, daß ein speciales Corpus Juris für Liefland aufgetommen wäre;

wäre; sondern wie schon gemeldet, die schwedische Landlage und die Landes-Ordnungen sind in Civilsachen das Gesetz, und in der Liefländer Privilegien- und Güter-Possessions Fällen das alte Ritterrecht in Observanz geblieben. Und bey diesem alten Ritterrecht, das wie im §. 5 angezeigt ist, in herrmeisterlichen und bischöflichen Zeiten durch alle liefländische Provinzen geltend war, ist dieses zu bemerken, daß obgleich davon Exemplarien nur im Manuscript aufbehalten sind, und dasjenige was von diesem Recht 1539 zu Koscok im Druck erschien, auch nichts weiter als das Werk eines Privaten ist; und mithin diese Compilationen, so als das ehfländische Ritterrecht, welches eine andre Gestalt in den Händen seiner Compilatoren erhalten hat, nicht authentisch genug scheinen: dennoch die Uebereinstimmigkeit mit dem Sinn der Woldemarschen, Junginschen und Sylvesterschen Diplomen, und besonders die obgemeldete königliche Beybehaltung dessen, da es im Hofgericht in Privilegien-Sachen zur Richtschnur verblieben ist, dieses Ritterrecht hinlänglich autorisiren.

In solcher Verfassung des Güter-Rechts hat die Krone Schweden, Liefland von Polen durch den Olivischen Frieden überkommen. Denn es
ist

ist merklich, daß da Schweden in Zeit seiner Herrschaft aus dem Recht der Eroberung das polnische Gesetz über Liefland oder die so genannten polnischen Constitutionen abgeschafft; die Gerichte und die schwedischen Rechte eingeführt; das alte liefländische Ritterrecht anbey wieder in Observanz gesetzt, nächst dem das Land mit einem Landraths-Collegium begnadigt, und in dem Stand des Adels durch eine Landtags-Vorschrift, Ordnung gemacht; und übrigens das Religions-Wesen und tüchtige Besetzung der Pfarren veranstaltet; wie nicht minder hohe und niedre Schulen zum Wohl des Landes aufgerichtet hat: in dem damaligen Friedens-Tractat keinerley Gerechtsamen von alten Privilegien oder Beneficien, den Liefländern stipulirt wurden; sondern Polen schlecht weg Liefland in Schwedens Herrschaft und Eigenthum überlieferte.

§. 9.

Nach dem Olivischen Frieden wurden die liefländischen alten Rechte und Privilegien generaliter confirmirt; und in der minderjährigen Regierung, Königs Carl XI suchte die liefländische Ritterschaft um die Incorporation mit der Ritterschaft und dem Adel in Schweden: darin ihr Inhalts einer königl. Resolution vom 31sten Oct. 1662 nicht gesügt werden konnte. Dahingee-

gen war der schwedische Adel in Liefland incorporirt, und hatte die ansehnlichsten Possessionen.

Seit 1655 war man im Reich Schweden in die Nothwendigkeit gesetzt, für die Aushelfung der öffentlichen Fonds zu sorgen, weil der Staat seine Bedürfnisse nicht bestreiten konnte; und weil die Privat-Possessionen, und besonders die schwedischen Graf- und Freiherrschaften, das unentbehrliche zu viel abkürzten, kamen natürlicherweise Reductions-Pläne über die Privatgüter auf den Reichstagen in Bewegung.

Die liefländischen Provinzen welche in mittlerer Weile den Frieden genossen, und im Besiz ihrer Güter nach der Vorschrift ihrer Rechte blieben, empfanden jedennoch das unvermeidliche Uebel, daß sie desto übermäßiger und öfterer von ihren Gütern extraordinär contribuiren mußten, bis nach und nach die schwedischen gar zu reichlichen Donationen in den liefländischen Provinzen, darin hauptsächlich die schwedischen Familien angefessen waren, die Reduction über Liefland gleichfalls zur Frage brachten.

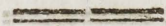
König Carl XI hatte in mittlerer Weile das souveraine Regiment in die Hände genommen; die

die Reichsstände in Schweden waren in Ansehung ihres Privat-Interesse eingeschränkter; und die Schwedischen in Liefland angesessenen Familien, wie auch alle übrige Inhaber schwedischer Donationen, hatten keinen Grund oder Veranlassung, mit denen in den Sollicitationen wider die Reduction gemeine Sache zu machen, welche ältere und privilegirte Güter besaßen: die Liefländer aber hatten das besondere Unglück, daß sie des rechten Weges sich bey ihren Gerechtsamen zu begeben, entweder aus Unkunde der Sachen, oder aus Mangel allgemeinen Beyraths, verfehlten.

Die Ehrländer beriefen sich auf den Codex ihres Ritterrechts, der aus den Präjudicaten ihrer gerichtlichen Praxis von dem alten durchgängigen Ritterrecht abging; und die Liefländer gründeten alle Remonstrationen auf die Privilegien vom König Carl IX, die doch sogleich in der Folge des schwedischen Regiments keinen Bestand hatten, und auf das polnische Dokument de feria sexta post Catharinae, das doch selbst unter polnischer Regierung keinen Effect gehabt, und von Schweden niemals als ein ertheilt gewesenes Privilegium agnosciert worden war, das sie überdem ganz irrig applicirten.

Da die Liefländer also ihre wirklichen Rechte und von schwedischer Regierung confirmirten Privilegien übergingen, so erfolgte aus königlicher Autorität nicht allein die Reduction der Güter über Ehstland, Liefland und Desel; sondern auch den in Händen der Possessoren gelassenen Erbgütern wurde eine Natur und Eigenschaft beygelegt, welche mit ihren alten Rechten und Verfassungen keinerley Uebereinstimmung noch Aehnlichkeit behielt. Das übeiste bey diesen Eräugnissen war, daß die Reductions-Commissionen weder in ihren Untersuchungen, noch Sentenzen, den Principien und königlichen Statuten genau folgten, und also zugleich in der Execution selbst die Ungerechtigkeit und Partheilichkeit sich einmischten.

Gleichwie aber diese Reduction der Güter in den liefländischen Provinzen, durch die glorreiche russische Conquetirung gänzlich mit allem dem was davon abhängig war, aufgehoben und zernichtet ist; so fällt aller weitere Betracht darüber um so mehr dahin, als selbst das schwedische Reductions-Wesen noch nicht ausgeführt war, und die Partheyen der ausgesetzten Possessoren mehrentheils zur Zeit der Landes-Veränderung noch in lite lagen, gleich denn in Schweden selbst das Liquidations-Werk über die Reduction, bis lange Zeit nachhero gewähret.



§. 10,

Nachdem die liefländischen Provinzen unter die Herrschaft der Krone Rußlands gelangten, und ihnen ihre Privilegien und Gerechtsame allergnädigst zu Theil gelegt wurden; so ergiebt sich aus vorher deducirten, daß das alte Ritterrecht wegen der Güter-Possessionen wieder in sein vorhergehabtes Bewenden gesetzt war, so wie die speciellen alten Diplomen darauf es sich gründete, und daraus es gezogen gewesen.

Nachdem der Kaiser Peter der Große das polnische Instrumentum de feria sexta post Catharinae 1561, als ein vom König Sigismund August ertheiltes Privilegium allergnädigst den Liefländern confirmirt hat; so verändert auch dasselbe Inhalts dessen 10ten Punkts nichts in der Natur der alten Lehn-Possessionen; es wäre denn, daß die Liefländer bis an den Termin von 1561 das Sylvestersche Gnadenrecht oder die neue Lehn-Succession wie §. 4 Nr. II auf ihre Güter gebracht haben, anstatt der Sylvestersche Tractat dieses Recht nur bis 1457 extendirte, das heißt daß alle Verlehnungs-Conditionen bis 1561 dadurch verbessert wären, und erst nach diesem Termin die Güter dergleichen Natur behalten, mit welchen Conditionen die Landesherrschaften nach:

nachheriger Zeit Vergebungen und Donationen ausgetheilt haben, welches aus den Dokumenten und Lehnbriefen eines jeden Guts zu ersehen ist.

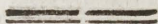
Uebrigens ist bey diesem Privilegium anzumerken, daß gleichwie es in seinen mehresten übrigen Punkten jessiger Zeit keine Application hat, also auch der 7te durch den folgenden vorher angezogenen 10ten Punkt selbst gehoben wird und hinfällig geworden ist, darin einer unbeschränkten Freiheit erwähnt wird, so gar mit auswärtigen Familien und Allirten, Verbrüderungen und Bündnisse die die Güter unter den Besitz einzelner Familien bringen, ohne Erlaubniß der Landesherrschaft einzugehen: welche Clausul um so deutlicher anzeigt, daß die Commissarien so wenig aus allgemeinen Beyfall des Landes, als mit genugsamer Kenntniß der Sachen, damals instruirt gewesen seyn müssen; als Monarchen dem Recht von Landes: Herrlichkeit und Hoheit nicht so gänzlich wie der Punkt abgefasset ist, zu entsagen pflegen; andern Theils selbst der einheimische Adel sich vorhero schon wider diese präjudicirlichen Familien: Vereinigungen welche die unrichtige Benennung von Samenden: Hand: Recht führten, aufgelehnet hat.

Unter der allergnädigsten Beherrschung der Krone Rußlands ward Liefland auſſer obiger Verbesserung der Güter noch weiter beglückt, daß die Kaiſerin Catharina I unter dem 23ſten April 1725 die Güter nach dem ſchwediſchen Recht des Norböpingſchen Reichstags:Schluſſes von 1604, dahin verbesserte, daß da ſie nur auf männliche Deſcendenten erbten, nunmehr das weibliche Geſchlecht bis zu dem fünften Glied zugelassen werden, bey Lebzeiten männlicher Bruſterben aber ſelbiges ſein Theil aus den Gütern laut vor:maliger Gewohnheit genießen ſolte. Welche Begnadigung die Kaiſerin Anna Iwanowna durch Ukase an einen dirigirenden Reichs:Senat vom 7ten Jun. 1733, dermaßen wiederholte, daß nach Abſterben der männlichen Erben die Norböpingſchen Lehngüter laut der Verordnung von 1725, des letzten Poſſeſſors leiblichen Tochter und ihren rechtmäßigen Erben, erblich zuſallen ſolten, jedoch müſten deren Männer und Nachkommen ſich gleichfalls beſleißigen, Ihre Kaiſerlichen Majestät und dem Reich ſich meritirt zu machen.

Vorausgeſetzt daß dieſe Verbesserung des Norböpingſchen Lehnrechts allen Provinzen Lieflands allgemein zu Theil ſiele, ſo beſtehen alſo die Privatgüter

vatgüter durch Ebstland, Liestland und Desel nunmehr, ohne diejenigen mit einzubegreifen, welche die Beherrscher seit russischer Regierung privat gemacht haben: 1) aus Allodialgütern, 2) aus Lehnen nach dem neuen Mannrecht, 3) aus Lehnen nach dem alten Mannrecht, dessen Beschaffenheit im §. 4 berührt ist, und 4) aus verbesserten Norföpingschen Lehnen, deren nunmehrige Beschaffenheit in Ansehung des landesherrlichen Rechts oder der *aperturæ feudi*, darin bestünde:

- a. Bey diesen Gütern ist der Lehnbesitzer schuldig, bey jeder Veränderung da der Thron von succedirenden Regenten bestiegen wird, von neuen Confirmation zu suchen.
- b. In diesen Gütern findet keine andre Succession, es sey in männlicher oder weiblicher Seite, als in gerade absteigender Linie Statt; und zwar hört in der Succession der weiblichen Linie die Erbschaft auch bey vorhandenen Erben auf, wenn der letzte Besitzer im fünften Glied in niedersteigender Linie der Weiber, Lehnsträger ist.
- c. Die Töchter und unbeerbten Witwen, so lange als Brüder und Söhne sind, gehen aus den Gütern mit gewissen Jahrs-Revenuen, und unter den Brüdern nimmt der älteste das Lehngut von dem Landesherrn, und theilt



- theilt seine Brüder nach der Landes-Taxation der liegenden Gründe ab, ohne daß sie oder ihre Descendenz zu dem Lehngut zurück treten.
- d. Ohne landesherrlichen Consens und Approbation können diese Güter nicht gravirt noch veräußert werden.
- e. Wenn die Töchter, welche also eben nicht anders wie Brüder zu der Erbfolge treten, und die Lehns-Erbin ihrem Manne das Gut zubringt, so ist der ersten weiblichen Erbin Seitenlinie eben auch ausgeschlossen.
- f. Und solchergestalt vererbet das Gut nicht auf das Geschlecht des Schwiegersohns, sondern ist der hohen Krone heimfällig, sobald die leibliche Descendenz der Tochter welcher wegen das Gut possedirt wird, unbeerbt bleibt.

§. II.

Nachdem unter dem glorreichen und zugleich allermildesten Regiment des russischen Scepters die Einwohner der conquetirten liefländischen Provinzen theils durch specielle Restitutions-Sentenzen, eines Theils auch durch eine allgemein waltende Begnadigung, ihre vorigen Privat-Possessionen überkamen; so hat sich die Observanz, daß von der hohen Krone bey Umwechselung der Possessoren die allerhöchsten Confirmationen der Lehne gesucht

gesucht würden, eingestellt, obwohl einzelne Fälle vorhanden sind, da einige über den Besitz der Lehnsgüter mit allerhöchsten Diplomen sich haben versehen lassen. Es ist nicht minder auch der Anspruch der hohen Krone auf die Lehn- und andern Güter, oder die Frage des Juris Fisci und caduci verloschen, wenn Güter unter Familien durch Sterbfälle oder andere Veräußerungen einen Wechsel gelitten haben, oder auch gänzlich von Geschlechtern sind abgekommen und in öffentlichen Aufbot den Licitirenden zugeschlagen worden, obgleich in der gerichtlichen Praxis das alte Ritterrecht und dessen Constitutionen für Norm beybehalten geblieben, was das Successions-Recht und die Theilung in Erbschaften zwischen privatis betrifft; und solchergestalt ist allen Privat-Possessionen eine gleiche Allodial-Beschaffenheit wie in Ehstland zugewachsen, nach derjenigen Praxis zu urtheilen, welche in den Abalienations-Fällen sich geäußert, ohne daß darüber die gesetzliche Veranlassung bekannt ist. Auch die alten speciellen Dokumenten und Urkunden welche nachheriger und neuerlicher Zeiten E. dirigirender Reichs-Senat und E. kaiserliche Reichs-Kammer eingefodert, so viel davon vorhanden, sind unverständlich, wenn man nicht striecte die alten Rechte annimt.

Es scheint bey der großen Dunkelheit, welche sich über die eigentliche jetzige Beschaffenheit und Natur der Privatgüter verbreitet hat, daß selbst die liesländischen Patrioten kein gründlich System auszuwählen wissen, wenn sie die alten Rechte der Güter zu verbessern, die Conservation der Geschlechter zu befördern, und das private Eigenthum zu sichern vermeinen solten, dadurch daß das landesherrliche Interesse an den Güter-Possessionen nicht connex sey.

Das unabweichliche Princip, daß kein Privat-Eigenthum anderer Gestalt gesichert ist, als wenn die Souverainete oder der Staat an eines jeden privati Eigenthum so weit seinen Antheil exercirt, als der Staat allemal der höchste Schutz und der gewisseste letzte Erbe eines jeden Unterthanen bleibt, ist hauptsächlich in demjenigen unbeweglichen Vermögen evident, das mit gewissen Prærogativen qualificirt ist, so wie es Landgüter sind.

Selbst der Stand des liesländischen Adels, in so fern er eine matrikulmäßige Possession im Lande behauptet, gehet allemal so weit von dem wahren Princip seines Standes ab, als Landgüter das Recht einer fahrenden Habe überkommen. So weit

weit gefehlt, daß ein freier Handel und Wandel mit diesen Landgütern, Geschlechter conservire, oder auch den Landbau verbessere, ist es vielmehr Vorschub und Gelegenheit, daß das Geld aus dem Commerz in den Kauf der Landgüter fließt, und darin nicht allein stockt, sondern auch sich um so viel schädlicher verliert, wenn adeliche Ehre und Vorzüge in luxuriöser Muffe gesucht werden, und die Aemulation darin alle Ordnung der Stände aufhebt. Und so wie der Tausch von Landgütern gegen Geld von einer Faillite des Adels zeigt, nicht allein wegen der Verzicht auf sein charakteristisches Besiz-Recht, sondern auch aus dem Verhältniß da frucht- und nuzbare Länder und Gründe, Dinge von beständigen wahren Werth sind, und hingegen Geld ein willkührlich Zeichen in den menschlichen Bedürfnissen, und ein unstäcker Reichthum ist, zumal in einem Lande, woselbst der Adel und was daher abstammet, weder commerciret, noch minder bürgerliches Gewerbe und Handthierung ergreift, dadurch es einen lucrativen Umlauf hätte; also ist auf der andern Seite in Betracht des Bauerstandes oder des Landmanns, der für sich nichts besizliches und keinen rechtmäßigen gewissen Herrn an seinem Edelmann hat, sondern wie ein beweglich Eigenthum von einer Hand in die andre gehet, die ihn minder oder mehr

arbeiten läßt, die Landesherrschaft abgeschnitten, den Staat aus seiner natürlichen Quelle des Landbaues zu bereichern, und seinen Schatz zugleich mit seiner Stärke zu gründen.

Bey den Landgütern kommt dieses noch besonders in Erwägung, daß ihre praestanda in Lehn- und persönlichen Ritterpflichten bestanden, obgleich dafür unter russischer Beherrschung bishero ein Geld-Abtrag ist genommen worden: und daß also der Güter praestanda nicht zu dem veränderlichen Werth des Goldes, Silbers oder Münz-Erztes, sondern zu der reellen Untergreifung des Staats nach Beschaffenheit der Coniuncturen angemessen sind: mithin sobald ihre alte Lehnbarkeit aufhört, auch die privilegirten Pflichten cessiren, und die Souverainete einen andern census ihnen auferlegen müßte, wie er zu den Fonds des Staats unumgänglich befunden würde.

In diesem Betracht scheint das vor einigen Jahren entworfene neue liesländische Ritterrecht, dessen Confirmation bis hiezu noch nicht erfolgt ist, eben also wie das ehfländische, darin man gelhaft zu seyn, daß es keine abgehandelte Kapitel von dem Recht der Landesherrlichkeit, des Fiscus, oder den bonis vacantibus und dergleichen aufweist, und besonders in denjenigen Titeln und Kapiteln wo es eine lehnförmige Succession und
 Ehe:

Theilung der Güter zwischen Privatpersonen fest-
 setzt, ohne einiges Recht für die hohe Krone zu
 präcaviren, welches doch die Rubriken selbst er-
 heischen; wie auch da es in den Lehngütern, auch
 so gar in den Norföpingschen Lehnen, so weit die
 Erbschaft extendirt, daß erst nach Absterben aller
 männlichen Agnaten oder Vettern von der Sei-
 tenlinie, die weibliche Linie vom fünften Glied
 des Erbverfassers hinzutrit: welches in seinem
 wahren Begriff so gar selbst das Jus caduci das
 die hohe Krone in Allodialvermögen hat, über-
 schreitet, wenn man verständlicherweise keinen
 Fall glauben kan, da eine Erbschaft dieser Art
 eine Endschaft erreichen könne. Die Erfahrung
 selbst hat gelehrt, wie wenig dieses neu zusam-
 men getragene Project des liefländischen Ritter-
 rechts den Einwohnern ist gedeihlich gewesen,
 nachdem seit der Zeit ein verworrenes Mannlehns-
 Anspruch die Familien im Lande in processualische
 Weitläufigkeiten verwickelt, und die Possessionen
 durch dieses obgleich noch zur Zeit unbestätigte
 Recht zwischen Privatpersonen unsicher, oder we-
 nigstens wegen der Ansprüche onorös werden,
 welches niemals hätte geschehen können, wenn
 eine jede Privatperson die Sicherheit ihres Eigen-
 thums aus der Hand der Landesherrschaft ent-
 lehnt.

Die Riefländer haben gar wohl eingesehen, daß Landgüter nicht mit dem Eigenthumsrecht wie Geld und fahrende Habe, verwaltet werden können, wenn sie in ihrem projectirten Ritterrecht eine Restriction darin machten, daß kein Gut unter 10 Haaken zerstückt oder in Theilung verkleinert werden soll, weil die gar zu kleinen adelichen Possessionen nothwendig dem ganzen Stand seinen imperceptiblen Ausgang bereiten. Wenn diese Cautel, wie es sich gebührt, aus einem landesherrlichen Antheil auf die Güter hergeleitet; und wenn dabey auf der andern Seite dafür gesorgt wäre, daß der Bauer oder Landmann den Genuß seiner Industrie hätte, daß er ebenfals die Sicherheit des Eigenthums und seines Leibes genöÙe, so würde der Adel zu seinem wahren Flor hingewiesen seyn, und seinen Stand mit der Qualität characterisiren müssen, daß er der Aufwartung des Monarchen, den nöthigen Amtsverwaltungen und Bedienungen im Reiche, und der Vertheidigung des Staats gewidmet sey; so wie der Landbau des Bauerstandes das Ganze unterhalten, und Kunstverwandlung und Umsatz im Verkehr des Bürgers es am Gelde bereichern muß. U. s. w. *) Zweiter

*) Den noch übrigen §. 12 kan ich füglich weglassen, da er, wie schon vorher erwähnt wurde.

 Zweiter Haupttheil.

 Von den Berechtigungen der liefs-
 und ehstländischen Landgü-
 ter u. d. g.

Verschiedene Gegenstände, bey welchen eben keine ängstliche Auswahl nöthig ist, lassen sich süglich unter diesem Titel zusammen stellen. Doch muß man keine Hererzählung jeder Kleinigkeit erwarten: kurze Anzeigen oder Winke sind oft hinreichend. — Daß die Berechtigungen eines Gutes eigentlich desselben Besitzer zustehen, und die gesetzliche Macht des Gutsherrn in sich begreifen, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Um etwanigen Mißverstand auszuweichen, müssen die bereits zu Anfang erwähnten beiden Arten von Gütern, die publikten und privaten, zuweilen von einander abgesondert, und nur in Hinsicht auf die allgemeinen Berechtigungen zusammen gesetzt werden. Noch mehrere Abtheilungen wären hier überflüssig, indem die Majorate,

Patri-

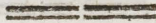
wurde, Vorschläge und andre Bemerkungen enthält, die jetzt nicht mehr Statt finden.

Der Herausgeber.

Patrimonial- und privaten Pfandgüter, ingleichen die privaten Pastorate, größtentheils als private Erbgüter behandelt werden, obgleich der jedesmalige Besitzer dieselben weder sichtbarlich verderben noch veräußern darf; hingegen haben Gratialgüter und publike Pastorate, mit den verarendirten Krongütern manches gemein, obgleich jene keinen so strengen Dispositions-Untersuchungen unterworfen sind als die letzten.

Es versteht sich von selbst, daß ein Eigenthümer seinen Arentator (Pachter) durch den errichteten Contract einschränken, und ihm die Ausübung mancher den Landgütern anlebenden Rechte ganz oder zum Theil untersagen kan: gleichwohl scheinen etliche Eigenheiten der hiesigen Pachtungen eine kurze Erwähnung zu erheischen. — Pfandgüter hingegen, sonderlich private als welche allein jetzt noch gewöhnlich sind, können füglich unberührt übergangen werden: der Pfandhalter genießt alle Rechte des Erbherrn ohne Einschränkung, weil schon seit einer langen Reihe von Jahren gemeiniglich der Pfandcontract die Stelle eines Kaufs und Verkaufs vertritt. Denn vormals wenn ein nicht immatriculirter Edelmann, oder ein Unadelicher, ein Landgut kaufte, so stand er in Gefahr, daß ihn der immatriculirte Adel durch ein

ein behauptetes Näherrecht verdrängen möchte: um solchem auszuweichen, errichtete er nicht selten einen Pfandcontract, etwa auf 99, auch wohl auf weit geringere Jahre, in welchem ausgemacht wurde, daß ihm bey der Zurückgabe des Guts, alle Meliorationen ohne Abzug oder irgend eine Untersuchung, nach seiner Anzeige, sollten ersetzt werden, so wie die Bauerschulden d. i. was die Bauern während der Zeit an Naturallieferungen oder erhaltenen Vorschuß nicht bezahlt hätten: welche beide Artikel nach Verlauf mehrerer Jahre den Werth des Guts, zumal bey einer willkührlichen Berechnung, leicht übersteigen. So war der Pfandhalter wegen eines ungestörten Besizes auf immer gesichert. — Seit dem Jahr 1783 ist die im ganzen russischen Reich gewöhnliche Poschlin (Abgabe an die Krone, oder Zoll) vom Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, auch in Piefz und Ehstland eingeführt: welche anfangs in 6 von Hundert bestand, aber hernach durch eine Gnaden-Ukase auf 5 Procent herunter gesetzt wurde. Wenn sich Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich darüber vereinigen, so muß allezeit der erstere die Poschlin bezahlen, welche bey großen Gütern ein ansehnliches Kapital beträgt. Sie ganz, oder wenigstens auf geraume Zeit, zu ersparen, haben neuerlich Viele ihre Güter nicht gekauft, sondern



dem (unter den vorher namhaft gemachten Bedingungen, auch wohl mit dem Zusatz daß es bey den Theilen frey stehen soll, selbstbeliebig den geschlossenen Pfandcontract für einen förmlichen Kaufcontract zu erklären,) gepfändet, weil von einem Pfand keine Pöschlin bezahlt, obgleich der Pfandcontract auf Verlangen gerichtlich proclamirt wird, und zwar theils den Besitz gegen Naderrechts-Ansprüche zu sichern, theils die etwanigen auf dem Gut haftenden Schulden zu erfahren. Nur bey verpfändeten Krongütern ist zuweilen wegen der Disposition eine Nachfrage geschehen; daher der Pfandhalter zwar etwas freiere Hände hatte als ein bloßer Arentator, aber dennoch nicht die uneingeschränkte Macht eines völligen Eigenthümers oder Erbherrn.

In solchen Dingen wo Piesland von Ebstland etwas abweicht, muß billig der Unterschied kürzlich berührt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Berechtigungen der hiesigen Gutsherrn.

Der Unterschied zwischen publicen und privaten Gütern kommt hier in keinen Betracht: denn bey allen etwanigen Einschränkungen des

publiken Pächters, ruhen doch auf dem Gut selbst gewisse allgemeine Berechtigungen, welche sobald es verschenkt oder privat wird, in Ausübung kommen.

Die Frage, ob dieselben den Gütern so eigenthümlich ankleben, daß landesherrlich angeordnete Einschränkungen leicht die Gestalt des Eindrangs annehmen könnten, gehört nicht in diese Abhandlung. Nur ist vorläufig zu erwähnen, daß die Lief- und Ehstländer manche Gewohnheit ihren Berechtigungen beigezählt haben, die hernach abgeändert wurde. Beispiele, zu denen die öffentlichen Abgaben, die Haakenzahl, und ein Vorfall mit dem Kirchenpatronat gehören, kommen hernach vor. Und eigentlich sind die zuweilen ergehenden obrigkeitlichen Verordnungen und Befehle, bloße Einschränkungen eines bisherigen Rechts, dasselbe mag auf einem guten Grund, oder auf Wahn, oder auf eingeschlichenen Mißbrauch, beruhen.

Folgende allgemeinere Titel können wenigstens die Uebersicht erleichtern.

I. Das Recht über den Grund und Boden.

Dasselbe läßt sich ohne genau bestimmte Gränzen, nicht in seiner ganzen Ausdehnung ausüben;
selbst

selbst wo ein völlig unbrauchbarer Morast die benachbarten Güter absondert, kan es dem vorsichtigen Besitzer nicht ganz gleichgültig seyn, zu wissen wie weit sein Theil oder Eigenthum reicht. Die in Piefiland vorhandenen Karten, welche größtentheils unter der schwedischen Beherrschung sind angefertigt worden, vermehren zuweilen die Gränz Irrungen, anstatt sie zu entscheiden, sonderlich wenn sie mit den Karten der angränzenden Güter, oder mit der Natur (dem Boden) nicht übereinstimmen; wenn sie keine geschlossenen Gränzen haben; wenn sich Mängel darin äußern; wenn ihre Glaubwürdigkeit einen Zweifel erregt u. s. w. Den Ehstländern fehlt es fast durchgängig an Karten; sie müssen daher zu Dokumenten, Gränzmälern, langem Besitz, Zeugen u. d. g. ihre Zuflucht nehmen: einige haben aus den stockholmschen Archiven eine Karte zu bekommen gesucht. — Der hiesige Bauer, welcher wider alle ergangene Verbote, oft Ländereien vermiethet, in fremde Wälder eindringet, oder Gränzmäler vernichtet, auch wohl die Hofsherrschaft durch falsche Berichte verleitet, erregt manche Gränzproceffe, die nicht selten eben so langwierig als kostbar sind.

Jeder Gutsherr kan seinen Nachbar zur Gränzführung auffodern: wenn keine freundschaftliche

liche Vereinbarung, oder kein Compromiß auf die vom Revisor (Landmesser) für richtig erklärte Linie, angenommen wird, so ist er berechtigt vom Kreisgericht eine durch den Kreisrevisor zu bewerkstelligende Berichtigung zu verlangen. Eine solche war vormals mit sehr großen Unkosten verknüpft; jetzt muß das Kreisgericht unentgeltlich die Sache vornehmen. — Hingegen hat jeder das Recht seinen Nachbar abzuhalten, daß er nicht eigenmächtig mit der Meßschnur über die bisherige Gränze gehe.

Zur Abwendung fernerer Gränzproceffe, hat die Kaiserin bekannt gemacht, daß durch russische Landmesser alle hiesige Güter sollen übermessen, und deren Gränzen genau bestimmt werden: welches bereits in etlichen andern Statthalterschaften geschehen ist. Streitige Stücke über welche kein nachbarlicher Vergleich zu erhalten steht, werden alsdann mit schwarzen Stäben bezeichnet und wo keine sichere Urkunde u. d. g. entscheidet, eingezo- gen: welches man als eine Einschränkung ansehen könnte.

Auf seines Guts Grund und Boden ist der Besitzer alleiniger Herr: kein Fremder (nur obrigkeitliche Handlungen ausgenommen,) darf dort

22stes u. 23stes Stück. D ohne

ohne ihn vorher darum zu begrüßen, sich einiges Rechts anmaßen, also z. B. keinen Dieb oder Räufing greifen; selbst kein Gras, wenn auch der Eigenthümer oder dessen Bauerschaft dasselbe nicht nutzt, sich zueignen. Weidepläge scheinen zwar eine Ausnahme zu geben, weil jeder Reisender davon Gebrauch machen kan: aber sobald der Eigenthümer sie durch ein aufgestecktes Zeichen für Heuschlag erklärt, so darf Niemand sie berühren, oder er setzt sich der Gefahr aus, gepfändet zu werden. Eben daher ist in den neuesten Landmesser-Instructionen genau bestimmt, wie viel Land an beiden Seiten der Straßen zum Vortheil der Reisenden unvermessen bleiben soll, welches dann kein Gutsherr als sein Eigenthum ansehen darf. Die Verpflichtung, dergleichen Land von seinem Eigenthum unweigerlich herzugeben, gehört zu den Einschränkungen des Eigenthumsrechts, welche gleichsam das Publikum fodert. — Hingegen behaupten viele Güterbesitzer aus dem Grund ihres ausschließenden Grundeigenthumsrechts, daß wer von ihren Bauern etwas z. B. Stroh, Heu, u. d. g. kauft, dasselbe wenigstens nicht selbst aus dem Beziete abholen darf. Sonderlich wird hierauf in Ansehung der Waldprodukte genau und nicht ohne Grund gesehen, weil kein Gebüsch obschon es in den Gränzen des Bauergesindes liegt, zu dem gering-

ringfügigen Vermögen des Bauern gehört; aber überdies aus eigenmächtigen Holzführen wohl gar künftig ein Hölzungsrecht (welches man als eine beschwerliche Last und Einschränkung hin und wieder in beiden Herzogthümern findet,) könnte erschlichen werden.

Alles was der Grund und Boden enthält, gehört uneingeschränkt dem Gutsherrn: er kan es selbstbeliebig nutzen, auch wenn er die Rechte eines Erbherrn ausübt, es zerstören. So gar Metalle und alle Arten von Mineralien, ingleichen vergrabene Gelder, wenn sie gefunden werden, gehören ihm ohne davon irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn: worüber noch neuerlichst die Adels-Akase S. 33 eine Bestätigung enthält.

Die Macht zu zerstören oder zu verwüsten, äuffert sich unter andern bey den Wäldern: der Gutsherr kan sie schonen, verkaufen, nutzen, abhauen, in Felder verwandeln u. d. g. Vormals sind wegen der Mast- und Fruchtbäume etliche Verordnungen ergangen, die in gewissen Betracht auch einen Theil der hiesigen Güter, sonderlich unter der schwedischen Regierung die Mannlehne, betrafen: jezt kan, wer Mastbalken hat, dieselbe wo er will nutzen und verkaufen. — Durch Rüttis

und noch mehr durch Rödungen *) werden große Wälder in Ackerland verwandelt. Keinem Erbherrn sind noch jemals, selbst wo drückender Holz-mangel sich äuffert, Gränzen darin vorgeschrieben worden; wohl aber den Kron-Arendatoren, denen man so wie allen publicen Bauern in Liefland, das Rüttisbrennen ganz untersagt, doch von dem vor-handenen Rödungsland jährlich den 24sten Theil abzubrennen und zu besäen gestattet hat. Ueber dies sind für die Kron Güter neuerlichst besondere deutsche Waldförster verordnet, und mit Instructio-nen versehen worden: ohne deren Anweisung darf kein Mensch den Kronswald nutzen **). — Unter der schwedischen Regierung versuchte man auch ein-mal die privaten Wälder unter die Aufsicht eines Oberjägersmeisters zu bringen; aber die Lief-länder schlugen es ab. Vor verschiedenen Jahren machte ein hiesiger Ausländer einen fast ähnlichen Plan; er fand aber in Petersburg keinen Beyfall.

— Pri-

*) Eine Beschreibung davon findet man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehiland 2 Band.

**) Schon vorher ist immer im Arende-Contract ausdrücklich untersagt worden, Eichen in dem Kronswäldern zu fällen.

— Private Pastorate haben ihre Wälder immer zu Kützissen und Rödungen selbstbeliebig genutzt, sie in Henschläge verwandelt u. s. w. nur ist zuweilen von einem Kirchenpatron die Erinnerung geschehen, daß zum Schaden der Nachfolger nichts möchte verkauft werden.

Vermöge seines völligen Rechts an den Grund und Boden, steht es bey dem Besizer, den in seinen Gränzen befindlichen Bächen einen selbstbeliebigen Lauf zu geben: wenn auch dadurch der Nachbar an seinen Mühlen, oder übrigen Wasserbedürfnissen, einen Schaden leiden würde. Wenigstens ist mir ein solcher Fall bekannt, und der gekränkte Nachbar wagte nicht, Klage zu erheben, aus Furcht daß hier die Billigkeit dem Recht nachstehen möchte. Was hierbey wegen der Wiesen, in so fern sie durch Mühlen-Stauungen einen Nachtheil leiden können, zu erinnern wäre, das kommt hernach bey dem Genuß der Appertinenzien vor.

Daß dieses auf den ganzen Grund und Boden sich erstreckende Eigenthumsrecht, durch Bedürfnisse des Staats oder des Publikums, manche kleine Einschränkung leiden kan, ergiebt sich schon aus der vorhergehenden Bemerkung über die Landstraßen, und die an deren Seiten anzulegenden

Weidepläge *). Eben dasselbe würde von Kanälen gelten, sobald ein landesherrlicher Befehl durch solche den innern Handel empor bringen wolte. Kein Besitzer dürfte wohl wagen, daß dazu erforderliche Land zu verweigern, selbst wenn der Kanal seine Felder durchkreuzte, weil man ihn als eine Landstraße ansehen müßte. Ob aber auch eine Privatperson, wenn sie zum Vorthheil einer ganzen Gegend ein ähnliches Werk ausführen wolte, eben dasselbe Recht sich anmaßen könne, wage ich nicht zu bejahen; da so gar die Krone den Privatbesitzern das Land ersetzt, welches nach den neuesten Verordnungen jeder Stadt zu Weideplätzen soll eingewiesen werden.

II. Hofsz und Bauerländereien.

Jedes Gut besteht aus eigentlichen Hofzland, welches nach Beschaffenheit zu Feldern, Heuschlägen,

*) Der rigische Adel äusserte in seinen, höhern Orts verlangten, Anmerkungen über die bevorstehende Uebermessung der hiesigen Statthalterschaft, daß durch dergleichen breite Weidepläge, die neben den Landstraßen befindlichen Hofsz und Dorfs, Aecker oder Heuschläge gar zu sehr würden verenget werden. Die Sache ist richtig: ob sie in Betracht gezogen werde, muß die Zeit lehren.

gen, Weideplätzen, Hölzungen u. d. g. genutzt wird. Aber die meisten Güter (nur etliche ganz kleine, und mehrere Pastorate, ausgenommen,) haben auch ebenmäßige Bauerländer, die zwar dem Hof oder Gutsherrn gehören, doch wegen gewisser Abgaben und Berechtigungen von jenem gleichsam abzusondern sind.

Dem Erbherrn als Grundeigenthümer (aber nicht dem Krons-Arendator welcher ohne Einwilligung der Oekonomie-Verwaltung oder des Kreis-commissariats, hierin nichts eigenmächtig vornehmen soll,) steht es frey, den Bauer von seinem bisherigen Land abzusetzen, und es entweder einem andern Wirth zur Bearbeitung zu übergeben, oder es zur Vergrößerung der Hofsländereien anzuwenden. So sind in vorigen und jetzigen Zeiten ganze Dörfer gesprengt, und die sogenannten Hoflagen oder Viehhöfe daraus errichtet worden, aus diesen aber manche ganz abgesonderte kleinere Güter entstanden. — Selbst liesländische Edelleute haben wider diese Berechtigung geeifert, weil sie bey dem Bauer den letzten Keim des Fleißes und der wirthschaftlichen Fürsorge ersticken muß. Wie kan er seine Felder und Wiesen gehörig kultiviren, seine kleinen Gehege schonen, seine Gebäude in guten Stand erhalten, wenn er alle Augenblicke

befürchten muß, daß eben diese Dinge den Gutsherrn reizen werden, hier eine einträgliche Hoflage zu errichten! Sind die Hofsfelder u. d. g. wirklich zu klein, so nehme man allenfals wüste Bauerländer zu einer Hoflage, oder welches noch weit vortheilhafter ist, gelegene Stücke im Wald, auf den weitläufigen Buschländern u. s. w.

Das eigentliche Hofslaud ist nach der allgemeinen Meinung, frey von Kronsschätzung. Dies bedarf einer nähern Erörterung. An sich bezahlt der Gutsherr für seine sämtlichen Hofsländereien und Appertinenzien gar nichts an die Krone, sondern nur für seine Bauern, die alle öffentliche Abgaben an ihren Hof liefern müssen. Daher sind die ganz kleinen Güter die aus bloßen Höfen bestehen und keine Bauern, sondern etwa nur Knechte haben, keiner einzigen öffentlichen Last oder Abgabe unterworfen (außer seit 1783 der Kopffsteuer für ihre etwanigen Erbknechte.) Dennoch sind folgende Dinge zu bemerken: 1) Obgleich die Höfe der Kronsgüter gleichfalls keine öffentliche Lasten tragen; so sind doch die Hofsfelder mit zur Arende angeschlagen. 2) Jeder Hof mußte nach der Haakengröße des Guts, unter der schwedischen Regierung eine Anzahl von Reutern stellen, welche die Adelsfahne hießen. Sie waren

waren gleichsam der Ueberrest des ehemaligen persönlichen Lehndienstes, wurden aber auch von Allodialgütern geliefert. Der Kaiser Peter I b 3te dafür jeden Haaken mit einer jährlichen Geldabgabe unter dem Namen des Rosdienstes, die zwar der Hof abtragen mußte: Dennoch kan man nicht sagen, daß sie den Gutsherrn eigentlich betroffen habe; denn die vorher erwähnten kleinen Güter ohne Bauern, waren davon frey; und wirklich wurde von den Bauern bey den Naturallieferungen für die Krone, auch so viel Geld zusammen gebracht, daß der Rosdienst füglich konte bezahlt werden. Seit Einführung der Kopfsteuer (die freilich mancher Gutsherr für seine verarmten Bauern aus seinem eignen Beutel bezahlt,) hat der Rosdienst ganz aufgehört. 3) Bewilligungen an die Ritterschafts-Kasse, mußte immer der Gutsherr nach seiner Haakenzahl tragen, doch betrafen sie kein Krongut. Noch jezt, nach Aufhebung des Landstaats, werden jährlich dergleichen Länd- und Bewilligungsgelder bezahlt, theils zur Bestreitung einiger Ausgaben, wie z. B. in Estland zur Unterhaltung der Ritterschafts-Schule; theils zur Tilgung alter Ritterschafts-Schulden, wie in Piesland. 4) Außerordentliche Abgaben und Bewilligungen betreffen niemals die Bauern, sondern bloß die Höfe. So wurde es mit der

Kriegssteuer im vorigen Türkenkrieg; und auch mit dem Roggen gehalten, welchen das Land im Jahr 1789 durch allgemeine Bewilligung, über die gewöhnliche Naturallieferung in die Kronsmagazine zusammenbrachte. 5) Jeder Besitzer sowohl eines publicken als privaten Guts, muß für seine Hofsfelder jährlich an den Prediger eine bestimmte Korn-Abgabe liefern. 6) Verschiedene Kosten für Commissionen u. d. g. fallen auch, wenigstens eines Theils, dem Hof zur Last: doch kommt davon eine nähere Anzeige im folgenden 2ten Abschnit vor. 7) Weil die Haaken in Lief- und Ehstland, (wie man aus den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band, weiß) bloß aus den Abgaben und Frohdiensten der Bauern berechnet werden; so muß der Gutsherr welcher ein Bauerland in seine Hofsfelder gezogen oder zu einer Hoflage eingerichtet hat, für dasselbe alle öffentliche Lasten und Abgaben eben so tragen, als wenn sich dasselbe noch in den Händen der Bauern befände. Daher giebt es in Lief-land Güter, die nicht mehr als 8 Haaken besetztes Bauerland halten, aber für 12 Haaken angeschlagen sind, und dafür alle Lasten tragen, weil etwa der Hof oder die Hoflage auf einem Dorfsfeld das vormals 4 Haaken betrug, errichtet ist. In diesem Fall kan man also gleichfalls nicht sagen, daß die

Hofs;

Hofsländereien von aller Schätzung frey sind. Doch betrifft dies bloß Liefland. In Ehstland wo die Haaken nur nach den vorhandenen männlichen Seelen von Bauernstand berechnet werden, verhält es sich etwas anders: daselbst bezahlt der Besizer für dergleichen zum Hofsfeld gezogenen Bauerländer nichts an die Krone.

Obgleich die letzte Revision im Jahr 1783 nicht auf die Haaken, sondern bloß auf die Menschen ging, um den Kopfsteuer-Anschlag daraus zu bestimmen; und obgleich unbekannt ist, ob jemals wieder eine Haaken-Revision möchte gehalten werden: so können wir doch den Maasstab der Haaken noch nicht ganz entbehren, weil sich die öffentlichen Lasten (nur die Kopfsteuer ausgenommen,) darnach richten, z. B. Naturallieferung an die Krone, Unterhaltung der Landstraßen und der Postirungen, Bewilligungen u. d. g.

Von den Pastoraten, in wie fern sie vormals von öffentlichen Abgaben und Lasten frey gewesen, und jetzt der Kopfsteuer unterworfen sind, geschähe schon im 1sten Haupttheil eine Anzeige. Hier könnte noch von andern Gütern die vormals ganz schätzungsfrey waren, etwas gemeldet werden:

den: doch findet man darüber schon in andern Schriften *) eine hinlängliche Nachricht.

III. Das Recht über die Gebiets-Leute.

In Ehstland giebt es etliche Güter die von freien schwedischen Bauern bewohnt werden, unter denen einige mit ganz guten Privilegien versehen sind: inzwischen gehören sie sämtlich in gewissen Betracht zu dem Boden welchen sie seit langer Zeit bearbeitet und bewohnt haben. Wegen ihrer kleinen Anzahl bedürfen ihre Einrichtungen, Verbindlichkeiten, Dienste u. d. gl. keiner besondern Darstellung, zumal da sie in vielen Stücken, ihrer Freiheit unbeschadet, wie die Erbleute behandelt werden, auch Frohndienste (obgleich genau bestimmte und gemäßigte) leisten müssen. Uebrigens geben sie einen Beweis, daß man hier auch mit freien Leuten ganz gut wirthschaften kan.

Hauptsächlich ist demnach die Rede von Erbleuten, welche den zahlreichsten Theil der hiesigen Bauern ausmachen. Ohne zu untersuchen, in wie

*) Sondernlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthaltertschaft.

wie fern sie Sklaven, oder Leibeigen, oder unfreie Menschen, oder bloße Erbleute des Guts, eigentlicher heißen sollten, zeige ich lieber nur an, was für Rechte der Gutsherr, besonders nach den vorhandenen Gesetzen, über sie hat. Doch scheint die Ordnung vorher ein Paar Fragen zu erheischen.

Läßt es sich vertheidigen, oder ist es nicht vielmehr die schreiendeste Gewalt, daß das hiesige Landvolk als vormalige ganz freie Nationen, von Ausländern unter das Joch der Knechtschaft ist gebeugt worden? In der Zeit da es, doch nur allmählig, geschah, achtete man es gewiß nicht für unrecht. Die Ausländer welche hieher zogen, konnten freilich unter keinem Schein des Rechts sich eine Herrschaft über die hiesigen Bauern und deren Eigenthum anmaßen; aber sie hatten dazu gar bald einen ehrwürdigen Titel: sie fühlten in sich einen Beruf zu bekehren; weil aber das hiesige Landvolk sich widersezte, und seine bewafneten Apostel überfiel: so erwuchsen den letztern dadurch alle Berechtigungen des Stärkern im Krieg; jeder errungene Sieg gab Eroberungen. Nach der damaligen Sitte theilten die Krieger ein überwundenes Land unter sich, doch vertilgten sie die alten Bewohner nicht völlig, sondern unterwar-

fen

fen sich dieselben größtentheils, und setzten Sie in den Stand der Leibeignen. (Man sehe unter andern hiervon Kemmer's Handbuch der allgem. Geschichte 2 Th. S. 58.)

Dies leitet auf eine andre Frage, nemlich ob man, da der Grund schon längst aufgehört hat, und alle hiesige Bauern nun Christen sind, die Leibeigenschaft mit guten Gewissen beybehalten könne; oder ob nicht vielmehr zu wünschen sey, daß sie abgeschafft und der Bauer frey werde, weil doch alle Menschen von Natur frey geboren sind? Diese Frage läßt sich meines Erachtens nicht geradezu beantworten, daher hört man auch oft weit von einander abweichende Meinungen. Indessen werden hernach einige Winke vorkommen. — Jetzt ist nur nöthig, das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Bauern näher zu entwickeln: folgende Nummern mögen die Gegenstände zu einer Uebersicht ordnen.

I) Der Grund und Boden macht in etlichen durch die vorhandenen Gesetze (Landesordnungen) bestimmten Fällen, Erbleute. Dahin gehören alle von der Straße aufgenommene (Betlers-) Kinder; ingleichen die unehelich, oder von solchen Fremden erzeugten die im Gebiet sich niedergelassen ha-

en,

ben, u. d. g. Daß deutsche und andre freie Leute, die eine Zeitlang unter einem Gut wohnen, davon ausgenommen sind, bedarf keiner Erwähnung.

2) Alle Erbleute die sich aus dem Gebiet entfernen, kan der Gutsherr zurück fodern; selbst aus russischen Provinzen müssen sie zurück geliefert werden. Viele scharfe Gesetze sind wegen der Aufnahme eines Läuflings ergangen; und nicht nur Strafen, sondern auch große Schadloshaltungen für den Gutsherrn, bestimmt worden: aber noch immer entlaufen viele. — Aufzöglinge, das sind Kinder die in einem andern Gebiet erzogen werden, bleiben daselbst eine in Gesetzen bestimmte Zeit bey ihren Pflegeltern; dann müssen sie zu ihrer Erbstelle zurück kehren, und zwar mit ihrem erworbenen Vermögen.

3) Der Gutsherr ist zuweilen der Erbe seiner Bauern, und zwar gesetzlich, wenn dieselben keine Söhne, sondern Töchter haben die sich in fremde Gebiete verheirathen, da sie dann nur ihrer Eltern Geld und Kleider sich zueignen dürfen; Vieh, Korn und Geräthe gehören dem Gutsherrn (Landesordnungen S. 24;) — Vormals mögen wohl einige ihr Erbschafts-Recht auch auf andre Fälle

Fälle ausgedehnt haben: ob es noch jetzt geschehe, weiß ich nicht.

4) Der Gutsherr auch der Krons-Arendator, ist verbunden, seine Bauern nicht nur mit Saat und dem benöthigten Anspann zu unterstützen, sondern auch bey drückendem Mangel sie zu ernähren. Hierüber sind noch neuerlichst geschärfte Verordnungen in Piesland ergangen. Durch die äusserst schlechte Aerndte des Jahrs 1788 entstand für manchen Besitzer eine drückende Beschwerde. Er mußte das Korn theuer bezahlen, um sein Gebiet nicht verhungern zu lassen. — Einige wähen, der hiesige Bauer habe nur negative Rechte; aber sie irren: das angezeigte ist sehr positiv, wenn es nur immer gehörig in Ausübung kommt, oder vielmehr, wenn es nur immer Fan genau beobachtet werden.

5) Der Gutsherr, auch der Arendator, kan seine Bauern auf eine gewisse Zeit ablassen, und ihnen zu dem Ende einen Paß ertheilen *), damit sie an andern Orten ihren Unter-

*) Dergleichen Pässe werden auch solchen Bauern gegeben, die der Gutsherr in eine entlegene Gegend sendet. Sie haben eben die Kraft, als wenn sie gerichtlich ausgefertigt wären.

terhalt zu erwerben suchen mögen. Dabey ist die Frage entstanden, ob ein Erbkerl welcher sich und seine Kinder eine lange Zeit hindurch anderweitig selbst ernährt hat, endlich aufhöre seinem Herrn erblich anzugehören. Ein Landgericht schien geneigt zu seyn, wenigstens die Kinder für frey zu erklären.

6) Der Erbherr kan seinen Erbleuten die Freyheit schenken oder für eine verabredete Summe verkaufen, und ihnen darüber einen Freibrief ertheilen, der dann aller Orten für gültig angenommen, auch auf Verlangen gerichtlich bestätigt wird. Einige Erbherren vermeiden so viel möglich, daß ihre Erbleute nicht schreiben lernen, weil sie sonst sich falsche Freibriefe anfertigen möchten.

7) Der Erbherr kan seine Leute vertauschen und verkaufen; selbst die Geseze berechtigen ihn dazu, indem jezt für gekaufte Erbleute eden die Pöschlin wie vom Verkauf des unbeweglichen Eigenthums, an die Kronsz-Kasse bezahlt wird. — Zuweilen hat die Ritterschaft, sonderlich die liesländische, ihren Mitbrüdern eine Vorsicht in dieser Sache anempfohlen aus Gründen welche nicht in die gegenwärtige Abhandlung gehören. — Ganz neuerlich wurde in Liesland eine Ukase bekannt gemacht,

22stes u. 23stes Stück. R welche

welche den Verkauf der Menschen ohne Land, einschränkt. — Einige, selbst hiesige Edelleute, verabscheuen einen solchen Verkauf, der wirklich den Menschen zum Thier herabwürdigt, und neben die Mastochsen setzt. Auf einer Seite äussert sich Härte, wenn man den Sohn aus den Armen seiner Eltern reißt, und ihn wohl gar gegen einen Jagdhund oder Pfeisenkopf vertauscht. Aber werden nicht auch oft Rekruten mitten in Rußland für baares Geld von ihren Erbherrn erhandelt, und aus den Armen ihrer Eltern *) geriffen? Ueberdies giebt es auf der andern Seite Fälle, da sich der Erbherr fast nicht anders helfen kan, als daß er Leute verkauft, nemlich wenn er nach der Größe seines Guts deren so viele hat, daß sie nicht können ernährt werden; er verkauft sie, um wenigstens wegen der Kopfsteu-er welche er bis zu einer künftigen neuen Revision für sie bezahlen muß, sich schadlos zu halten. — Oder noch mehr, wenn ein Taugenichts bey allen versuchten Mitteln, sich nicht bessert,

*) In allen Ländern muß sich der ausgehobene Rekrute, und in dem ganz freien England der gepreßte Matrose, aus seiner Eltern Armen reißen lassen.

bessert, durch seine Diebstahl, eine ganze Gegend unsicher macht u. d. g. Denn Zuchthäuser haben wir nicht; in Eisen darf nach den jetzigen Gesetzen, kein Mensch lange gehalten werden; liefert der Herr ihn an das Gericht, so muß er ihn ernähren, und bekommt ihn nach einer ausgestandenen sehr mäßigen Strafe, doch wieder zurück; giebt er ihn zur Kron's- Arbeit ab *) so verliert er ihn, oder bekommt ihn auch von dort nach einiger Zeit ungebessert zurück. Dann ist doch wohl der kürzeste Weg ein Verkauf. Mit großen Vortheil thut man dies mitten in Rußland: der Herr verkauft den Taugenichts zum Rekruten, wenn die Reihe einen zu liefern, ihn nicht selbst trifft. — Auch von lutherischen und evangelischen Pastoren sind mit Einwilligung des Kirchenpatrons oder der Eingepfarrten, zuweilen Leute verkauft, und die daraus gelösten Summen zur Verbesserung der Pastoral's- Einkünfte angewandt worden.

8) Der Gutsherr, auch der Aрендator, so wie ihr Wirthschafts-Aufseher (Disponent, Amtmann)

*) Wenn der Bauer über 5 Stübel gestohlen hat, so wird er gerichtlich zur Kron's- Arbeit verurtheilt: dann ernährt ihn der Gutsherr nicht.

mann) ist Richter seines Gebiets, (nicht nur über die Erbleute, sondern auch über die daselbst wohnhaften freien Menschen,) und zwar in ökonomischen Angelegenheiten, Dorfsfreitigkeiten, Vergehungen u. d. g. Doch in manchen Fällen nur eine Unterinstanz, sonderlich seitdem durch die neuern Verordnungen etliche Gerichtsbehörden für die Bauern, wo sie Klage erheben können, bestimmt sind. — Aber in größern Verbrechen und peinlichen Sachen gebührt ihm nicht einmal die Untersuchung, sondern sie wird dem Niederlandgericht übergeben, von welchem die Akten an das Kreisgericht zur Aburtheilung gelangen. — Man hat immer darauf gesehen, daß der Hof in seiner ihm vergönneten Hauszucht nicht zu weit gehen möge; und noch neuerlich sind darüber Vorschriften ergangen. Zuweilen mag wohl, wo der Kläger zugleich Richter ist, das Maaß überschritten werden: man hat so gar Vorfälle, daß der mit Ruthen, oder mit der Peitsche, oder mit Fußstößen scharf gezüchtigte Bauer, wo nicht unter der Bestrafung, doch bald hernach, gestorben ist. Dies muß der Kirchspiels: Prediger zwar angeben: wenn aber die Kreisärzte bey der Besichtigung

befinden, daß die Schläge nicht tödtlich gewesen sind, oder daß ein altes Uebel die Ursache des Todes seyn mag, so kan der Richter nicht verfahren. — Billig solte niemals einem leichtsinnigen, unwissenden, gefühllosen und stolzen Wirthschafft-Aufseher freie Hand in der Bestrafung gelassen werden, weil sonst Ausschweifungen unvermeidlich sind *). Indessen kan der tyrannisch behandelte Bauer über seinen Herrn oder dessen Disponenten, bey dem Gericht Klage erheben, welches aber aus mancherley Ursachen wohl selten geschieht.

- 9) Der Gutsherr ist berechtigt, von seinen Bauern Frohndienste zu fodern, und sie selbstbeliebig zu nutzen. Auf Krongütern sind sie genau vorgeschrieben; jede Ueberschreitung zieht Klage und Verantwortung nach sich. Aber der Privatbesitzer hat weit freiere Hände. In Eßland kennt man gar keine gesetzliche Vorschriften zur Bestimmung der Frohnarbeit, sondern nur Gewohnheiten,

R 3

ten,

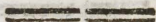
*) Den Starosten, Kubjassen, Schilttern und dergleichen Aufsehern bey Frohndiensten, solte man billig gar nicht erlauben, die Bauern willkührlich zu züchtigen.

ten, die mancher leicht abändert. In Lief-
land bestimmt sie das Wackenbuch, um dar-
aus die Hackenzahl eines Theils zu berech-
nen: aber man hat es schon seit geraumer
Zeit nicht mehr als eine unabweichliche Norm
für den Gutsherrn angesehen, und ist davon
so weit abgewichen, daß die im Wackenbuch
angesezte Frohnarbeit auf manchem Gut
weit mehr als zweyfach gefodert wird. Vor
30 Jahren geschah dies noch mit einer Art
von Behutsamkeit: aber im Jahr 1765
machte die Ritterschafft in Riga einen Land-
tags-Schluß, welchen das damalige General-
gouvernement bestätigte, darin der Grund-
satz laut angenommen war, daß der Erbherr
seinem Bauer mehr Frohndienste auflegen
kan als das Wackenbuch angiebt: doch wurde
dabey nicht nur Mäßigung anempfohlen, son-
dern auch verlangt, daß ein jeder Besitzer
seinen Bauern ihre nunmehrigen Dienste auf
immer genau bestimmen, und wie dies ge-
schehen sey, der Ritterschafft's: Kanteley an-
zeigen sollte. — Auch neuerlich erklärten
zween Senateure bey ihrem Aufenthalt in
Liefland, daß der Erbherr seinen Bauern
Frohnarbeit auflegen könne, doch Mäßigung
beobachten müsse, weil sie auch Unterthanen
des

der Landesobrigkeit sind. — Zuweilen haben Bauern über unmäßige Frohndienste, willkürlich vergrößerte Abgaben, oder drückens des Unrecht, Klage erhoben, und bey den Richtersthühlen Schutz gefunden. — Wirklich setzt das Wackenbuch nur einen kleinen Frohndienst an, der ohne Beschwerde der Bauern könnte vergrößert werden. Man versichert sogar, daß unter der schwedischen Beherrschung, da man den Bauer gleichwohl sehr schonte, das Wackenbuch keine strenge Vorschrift für den Erbherrn gewesen sey. Aber was müßte endlich erfolgen, wenn der Willkühr keine Schranken sieht? Ohnehin merkt man bald aus der Armuth des Landvolks, wo der Gehorch oder Frohndienst sehr stark ist. Vernünftige und billig denkende Herrn setzen sich selbst Schranken, weil der Bauer ihren Reichthum ausmacht, und dem Gut seinen Werth giebt. Der verarmte hat wenig Lust Kinder zu erziehen, wird bald muthlos, und läuft bey jedem widrigen Vorfall davon, oder hört wenigstens auf seine Wirthschaft zu treiben. Daher entstehen, wo große Strenge herrscht, eben so wüste Gesinder, als wo wüthende Seuchen das Gebiet menschenleer machen. — Der ehemalige allge-

meinere Wohlstand der Bauern leitet auf die Vermuthung, daß sie vormals entweder fleißiger und sorgfamer, oder in ihrer Wirthschaft glücklicher, oder einem sanftern Gehorch unterworfen müssen gewesen seyn. In dessen scheint das Recht die Frohndienste zu vermehren, immer den Erbherrn offen gestanden zu haben, theils weil sie Eigenthümer der Ländereien und der Bauern waren, theils weil ihnen das vorher angeführte Privilegium vom König Sigismund August, die Macht ertheilte, ihre Güter (von welchen die Bauern ein sehr beträchtlicher Theil sind,) selbstbeliebig zu nutzen. — Auch in andern russischen Provinzen hängt es von dem Erbherrn ab, seine leibeigenen Bauern nach eigenem Befinden mit Abgaben und Frohndiensten zu belegen, ohne daß irgend eine gesetzliche Vorschrift ihm die Hände darin bindet. — Durch eine gänzliche Abschaffung aller Frohndienste, welche empfindsame Ausländer zuweilen anempfehlen, würde in der gegenwärtigen Lage, der Bauer nicht glücklicher seyn, der Gutsherr seine besten Einkünfte einbüßen, und selbst der Staat sehr viel verlieren. In allen Ländern muß der Bauer gewisse Lasten und Abgaben tragen.

gen. In unsern Gegenden würden sie ihn doppelt treffen, da er kein unbewegliches Eigenthum hat, sondern dasselbe entweder kaufen oder pachten; und da er zum Ankauf kein Vermögen hat, den Pacht wo nicht mit Frohndiensten, bloß mit baaren Geld entrichten müßte. Wie schwer würde es ihm fallen, das letztere zu verdienen und aufzubringen! weit bequemer bezahlt er durch Frohnarbeit. Man erlasse ihm diese, so findet sein ohnehin überwägender Hang zur Trägheit volle Nahrung. Wenn auch dieser unter Letzten und Ehesten fast allgemein herrschende Hang bloß eine Folge des Frohndienstes wäre, so würde er sich doch kaum in der dritten Generation verringern; aber der Bauer in der Zwischenzeit bey jedem kleinen Vorfall dem drückendesten Mangel preis gegeben seyn. Jetzt zwingt hingegen der Gutsherr als alleiniger Wirth, den Bauer, nicht nur für den Hof, sondern auch für sich selbst zu arbeiten; wodurch die Landesprodukte in unendlich größerer Menge gewonnen, und die Märkte reichlich versehen werden; welches den Handel belebt, den Staat bereichert, und den Gutsherrn in den Stand setzt, bey schlechten Jahren den ver-



armten Bauer mit, Saat, Anspann und Brod zu unterstützen. Dieses alles hört auf, sobald man die Frohndienste abschafft: als wovon verschiedene andre Länder die Beweise liefern. Selbst in denjenigen russischen Provinzen, wo der von Natur sehr arbeitssame Bauer bloße Geldabgaben an seinen Herrn entrichtet, will man bemerkt haben, daß weit weniger Landesprodukte gewonnen werden, als wo der Gutsherr durch Frohndienste eigne Wirthschaft treibt. — Genug, durch die äufferst schlechte Aerndte im Jahr 1788, würden in Lief- und Ehsiland die meisten Bauern bey dem drückenden Mangel vor Hunger gestorben seyn, wenn nicht die Höfe durch ihre großen Felder sich im Stand gesehen hätten, der Noth wenigstens einigermaßen abzuhelfen; daher ergingen auch von der Obrigkeit geschärfte Befehle an die Erbherrn und Arendatoren, ihre Bauern gehörig zu unterstützen; welches gar nicht Statt findet, wo der Hof aus Mangel an Frohndiensten gar keinen, oder nur unbedeutenden Feldbau treiben kan.

Eine genau bestimmte Vorschrift der Frohndienste welche kein Erbherr überschreiten dürfte, würde

würde von unlängbaren Nutzen seyn, sonderlich wegen etlicher leichtsinniger Besitzer, und noch viel mehr wegen ihrer weit leichtsinnigern Amtleute. Daß die Obrigkeit ein Maaß vorschreiben könne, bedarf wohl keiner Erörterung, da der Bauer ein Unterthan der Krone, und ein wesentlicher Theil des Staats ist; wenn man auch gar nicht an das etwanige Jus fisci et caduci denken wolte. Aber eine auf Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Bestimmung, macht große Schwierigkeiten, wegen der Verschiedenheit der Ländereien: Denn mancher Viertler (d. i. ein Bauer der $\frac{1}{4}$ Haasfen Landes benützet,) kan kaum mehr leisten als das liefländische Wackenbuch ihm auflegt (nemlich wöchentlich 3 Tage mit Anspann und des Sommers auch wöchentlich 3 Tage Fußarbeit,) weil er wenig und schlechtes Ackerland, sehr eingeschränkte Heuschläge und Viehweiden, auch keinen Wald auf der Nähe, und in seinem Besitze nur wenig arbeitsame Menschen hat; dahingegen kan ein anderer ohne Beschwerde doppelt so viel Frohndienste thun, wegen der in seinem Gebiet befindlichen Volksmenge, und des reichlich vorhandenen brauchbaren Landes. — Die in Liefland ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen sind heilsam, steuern aber dem Willkühr nicht völlig. So soll z. B. der Besitzer nach dem bestätigten Landtaggschluß

vom Jahr 1765, wenn er mehr Frohndienste nimmt als er damals auf immer seinen Bauern auflegte, ihnen dieselben vergüten. Die Vergütung ist nicht bestimmt, und läßt sich auch vielleicht nicht allgemein bestimmen. Wenn er viele Gebäude aufführt, so fodert er oft Wirthstage, welche gar nicht in Anschlag kommen. Wenn er einen großen Brantweinbrand treibt, so nimmt er anstatt eines Arbeiters, deren mehrere, und zwingt den Bauer obendrein alles zu ersetzen, was am willkührlich gefoderten Maaß fehlt. Er schickt den Bauer anstatt etlicher wenigen Frohntage, nach einer entfernten Stadt, woben Pferd und Wagen leiden, auch manche Ausgabe vorfällt u. s. w. Gesezt der bedrückte Bauer klagt endlich: wird nicht ein auf alle Fälle gefasteter Erbherr etliche Zeugen fertig haben, welche den Kläger widerlegen, und ihm eine scharfe Züchtigung zuziehen? — Doch es ist besser über alle dergleichen Dinge, welche leicht einer Mißdeutung unterworfen werden, einen Vorhang zu ziehen. Zum Glück giebt es in Lief- und Ehstland hoffentlich weit mehr gerechte als ungerechte Güterbesitzer. — Sehr weislich hat die Kaiserin eingeführt, daß der Bauer wenn er klagt, in dem Gericht auch Beyßiger von seinem Stand findet: wenn diese ihre Stimme nicht ungültig werden lassen, so können sie Gutes bewirken. Eta

Einige Erbherrn haben den Versuch gemacht, die Frohndienste in ein Pachtgeld zu verwandeln. Die Zeit mag lehren, ob es in die Länge, und so wohl zum Vortheil der Herrn als der Bauern glückt. Für letztere gäbe es einen Vorschmack der Freiheit. Es allgemeiner einzuführen, wäre wohl bey ihrer jezigen Armuth weder rathsam noch thunlich. — Auch ist so gar manchem redlichen Bedienten von seinem Herrn, zur Belohnung, die Freiheit nebst der unentgeldlichen Benutzung eines kleinen Bauerlandes gegeben worden. Doch darf letzteres in einem solchen Fall als kein abgesondertes Bauergut angesehen werden; es gehört wie vorher zum adelichen Gut. Nach den hiesigen Gesetzen kan der Bauer kein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besitzen; obgleich in Städten.

Wenn der hiesige Bauer unter dem Schutz der Gesetze steht; wenn das Maas seiner Frohndienste und Abgaben eben so billig als unüberschreitbar bestimmt ist; wenn der leichtsinnige Amtmann nicht jedes kleine Versehen mit übertriebener Züchtigung belegen darf; wenn jener sein Land sicher bebauen kan, ohne zu befürchten daß es der Herr ihm unverschuldet abnehmen und in die Hofsfelder ziehen werde; wenn nur etwa wegen unbeugsamer Püderlichkeit ein Absetzen des Wirths
oder

oder der Verkauf einzelner Menschen Statt findet: — so fühlt der Bauer gewiß nicht, daß er Sklav, Leibeigner oder Erbmensch ist; er genießt alsdann eine Art von Freiheit, die hinreicht ihn in Wohlstand zu setzen, sobald er nur gehörige Sorgfalt für seine Wirthschaft trägt. Und solche Bauern giebt es wirklich hier hin und wieder. Sie leben glücklicher als der durch unterdrückende Auflagen bis an den Bettelstab gebrachte französische, oder als der von unbarmherzigen Pächtern fast in Verzweiflung gestürzte englische Bauer, bey aller dort sehr hochgerühmten Freiheit. — Dies sey ein Blick auf die Frage, ob man nicht den liefe und ehsländischen Bauer frey zu machen suchen solle. — Nur in den wenigsten Ländern gehört der Pöbel zu den wirklich freien Leuten.

IV. Genuß der Appertinenzien u. d. g.

Was den Werth oder die Einkünfte des Landguts erhöht, kan man zwar zu den Appertinenzien rechnen, folglich wenigstens im weitläufigern Sinn, auch die Güte des Ackerlands und der Wiesen, so wie ihre größere Ausdehnung, ansehnlichen Wald, schöne Viehweiden, und lange Strecken von so genanneten Buschländern:

doch versteht man gewöhnlicher darunter nur Mühlen, Krügeren, Fischfang, Ziegel- und Kalkbrand u. d. g. Von allen ist überhaupt anzumerken, daß der Gutsherr sie nach seiner besten Einsicht selbstbeliebig nutzen, auch (doch nur so weit die Gesetze verstaten) sie vermehren kan, ohne daß er davon jemals Abgaben, Schakungen, Sölle oder Accisen an die Krone zu entrichten hat. Nur bey Kronis-Arenden kommt die Güte und Größe der Hofsfelder mit in Anschlag, so wie einträgliche Mühlen; auch nach der in arensburgschen Kreis (der Insel Oesel) eingeführten neuen Revisions-Methode, die Menge der Heuschläge. — Etliche nähere Darstellungen möchten nicht ganz überflüssig seyn.

- 1) Mühlen kan jeder Gutsherr so viel er will, für den Hof, für seine eignen Bauern, und für fremde Mahlgäste, anlegen, auch die Größe der Mahlmengen selbstbeliebig bestimmen: und zwar nicht bloß Windmühlen, sondern auch Wassermühlen, sobald an einer Stelle beide Ufer des Stroms oder Bachs zum Gut gehören. Nur fodert ein vorhandenes Gesetz, in der Heuzeit den Damm zu öffnen, damit die oberhalb liegenden Heuschläge können bemähet werden. Des Nachbars Felder durch Aufdämmung unter Wasser

zu setzen, ist gleichfalls verboten. Aber das Verlangen eines Besitzers, daß der Nachbar in der Heuzeit seinen Damm ganz veste halten solle, damit kein Wasser auf die unterwärts liegenden Wiesen kommen möge, ward richterlich abgeschlagen. — Es giebt auch so genannte Bauermühlen, die theils vom Wind theils vom Wasser getrieben, von Bauern angelegt, und auch von ihnen genutzt werden. Dem Erbherrn steht frey, sich dieselben zuzueignen, oder sie zu verbieten. Aber eigentliche Zwangmühlen hat man hier nicht, ausser wo der Gutsherr seine Bauern zwingt, keine andre als seine eignen Hofmühlen zu besuchen. Doch behelfen sich viele hiesige Bauern mit bloßen Handmühlen.

2) Krügerey oder Schenkeren kan jeder Gutsherr treiben; doch äussert sich dabey eine Verschiedenheit. In Estland legt ein jeder in seinen Gränzen, an Straßen oder in Dörfern, so viel Krüge (Wirthshäuser) an, als er will. In Liefland hingegen ist die Berechtigung nur auf diejenigen Stellen eingeschränkt, welche das von der schwedischen Beherrschungszeit herrührende Wackenbuch als solche benennt; oder wo eine neue
angez

angelegte Straße auch neue Krüge erheischt. Alle übrige heißen Winkelkrüge, und sind gesetzlich untersagt, ausser wo Nachbarn einander nicht angeben. Doch darf auch jeder Hof, selbst jede Hoflage, einen Krug halten, nur muß er im Gehöft stehen, und ohne Stadolle (Raum für Wagen und Pferde) seyn; die Hoflage selbst aber in jeder Lotte wenigstens eine Ausfaat von 20 Löfen, ingleichen keinen privilegirten Krug näher als 3 Werste, haben. — Auch auf Mühlen darf verkrügt werden, wenn kein privilegirter Krug weniger als 1 Werst auf der Nähe ist. — Inzwischen betreffen dergleichen Einschränkungen bloß Liefland, wo auch seit mehrern Jahren obrigkeitlich verordnet ist, daß kein Stooß Brantewein in Krügen und an Bauern unter 14 Kopel soll verkauft werden *), welches letztere neuerlichst auch in Ehstland eingeführt wurde. — In den Krügen werden auch allerley Kleinigkeiten

*) Vor etlichen Jahren verkaufte man 1 Faß Brantewein in den Städten für 6 bis 8 Rubel; zu Hause an die Bauern für 16 Rubel 80 Kopel: woraus sich die Vortheile der Krügerey ergeben. Da der Preis im Jahr 1788 stieg, so wurde auch der Stooß in den Krügen theurer verkauft.



ten als Heringe, Taback, Brod, Haber, Heu, Salz, ingleichen zuweilen Thee, Kaffe und Wein verkauft; eben dies geschicht auf vielen Höfen: nur ist in Liefland seit langer Zeit verboten, von fremden Gebietsleuten gegen dergleichen Waaren und Getränke, Korn einzutauschen.

3) Fischeren kan jeder Gutsherr in Seen, Flüssen und Bächen, auch in der offenbaren See, soweit sie seine Gebietsgränzen berühren, selbstbeliebig treiben. Nur einigen liefländischen Gütern ist sie in der Haakenzahl angeschlagen, nemlich wo sie den Bauern anstatt der Ländereien zum Unterhalt und zum Maasstab ihrer Abgaben an den Hof, schon vormals angewiesen wurde. — Nur bestimmen die vorhandenen Verordnungen, wie weit nach der Größe des Gewässers, die Fischwehren offen stehen sollen, damit die Fische auch oberwärts steigen können.

4) Brücken- und Fährgeld über Ströme kan der Gutsherr fodern, wenn er auf seine Kosten an Nebenstraßen eine Brücke, Prame oder Fähre unterhält *). Dies findet aber bey großen Landstraßen und Kirchenwegen nicht Statt,

*) Doch geschieht dies nur an wenigen Orten.

Statt, wo dergleichen Brücken gewissen Gütern anstatt ihres Contingents zur unentgeltlichen Unterhaltung angewiesen sind. — Auch dürfen meines Wissens die Balken- und Holzflöße auf fahrbaren Strömen von keinem Gutsherrn mit einer Abgabe belegt werden; nur steht ihm frey eine Ersetzung zu fodern, wenn ihm an seinen Mühlbämmen, Brücken u. d. g. dadurch ein Schade geschehen ist.

- 5) Die Jagd, sowohl die so genannte hohe als die niedre, gehört ausschließungsweise dem Gutsherrn in seinen Gränzen, ohne irgend einer Einschränkung. Zwar reden die alten gedruckten Landesordnungen S. 31, nur von 2 Schützen (Bauerjägern) die jedes Gut halten soll; aber dieses Gesetz hat man wohl niemals streng beobachtet. — Vor verschiedenen Jahren erging einmal der Befehl (dessen Veranlassung ich billig hier übergehe,) daß Niemand in seinen Gränzen sollte Rebhüner schießen, weil man sie für den kaiserlichen Hof in Petersburg aufbewahren wolle: aber er blieb ohne Erfolg. — Den Kronsdaren wird in ihren Contracten eingeschärft, keine Glendthiere, Rehe und Hirsche zu jagen, auch zu gewissen Zeiten sich der Jagd ganz zu enthalten. Hieraus schöpft vielleicht

mancher benachbarter Privatbesitzer einen Vortheil, wenn dadurch desto mehr Wild auf seine Gränzen kommt.

6) Ziegel- und Kalkbrand wird, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, sowohl zum eignen Verbrauch, als zum Verkauf auf vielen Höfen getrieben. Auch halten an einigen Orten die Bauern eigne Kalköfen, und erwerben dadurch einiges Geld, welches wohl nur die wenigsten Gutsherrn verbieten. Die Besitzer der Krongüter dürfen zwar zu eignen Bedürfnissen, aber nicht zum Verkauf, Kalk und Ziegeln brennen, damit der Wald dadurch nicht leide.

7) Brantewein kan der Gutsherr so viel er will brennen, und nach eignem Gefallen in Städten oder auf dem Land verkaufen: nur ist der Schleichhandel nach Rußland scharf verboten; auch der Preis für die Krügerey bestimmt; und den Kronsh-Ärendatoren vorgeschrieben, wie viel Fässer sie nach der Haakenzahl ihrer Güter, brennen dürfen: inzwischen mag wohl mancher nicht immer genau an die Vorschrift denken. — Vor mehrern Jahren verordnete das ehemalige rigische Generalgouvernement, wie viel Fässer die Prediger nach der Größe ihrer Kirchspiele brennen könnten. Vermuth-

lich hatten etliche Edelleute unterlegt, daß ein Paar Pastorate den Brantweinbrand ziemlich stark trieben. Schon unter dem 26sten Nov. 1730 soll deswegen ein Verbot ergangen seyn. Inzwischen wandten sich etliche liefländische Prediger an das Reichs-Justizcollegium, und zeigten daß ihre Pastorate eben den öffentlichen Lasten unterworfen sind wie jedes andre adeliche Gut, daß sie nach dem Priester-Privilegium adeliche Rechte genießen, auch daß etliche Pastorate eigne privilegierte Krüge haben: worauf sie sämtlich in ihrem Recht des Brantweinbrandes geschützt wurden. Inzwischen bedienen sich nur die wenigsten desselben. Auch können sie nicht verlangen, daß ihnen die Eingepfarrten aus ihren Wäldern das Holz zu einem starken Brantweinbrand unentgeltlich hergeben sollen.

8) Bier brauen nicht nur die Höfe zum Verkauf, sondern auch die Bauern zum eignen Verbrauch, ohne irgend einer Accise unterworfen zu seyn. Einige Gutsherrn haben verlangt, daß die in ihrem Gebiet wohnenden deutschen Professionisten und Fabrikanten nicht selbst brauen, sondern das benötigte Bier von dem Grundherrn kaufen sol-

ten; aber dann könnte dieser wohl auch mit eben dem Recht verlangen, daß sie auch nirgends als von ihm Brantwein kaufen müßten; welches doch nicht geschieht.

- 9) Fabriken haben die hiesigen Gutsherrn schon seit langer Zeit angelegt und unterhalten; durch die neue Adels-Ukase ist dieses Recht bestätigt worden. Man findet daher Spiegel:Stärke: und Puder:Fabriken, Papiermühlen, Glashütten, Potaschfiedereien, Kupferhämmer, Walkmühlen, Webereien u. s. w. Sie sind sämtlich keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen.

V. Noch etliche andre Berechtigungen.

Es giebt deren verschiedene, die aber größtentheils nur die Erb- und auch die Pfandbesitzer betreffen. Sie bedürfen sämtlich nur einer kurzen Erwähnung, da schon in andern Schriften, sonderlich in den topographischen Nachrichten von Lief- und Estland, in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, und in den nordischen Miscellaneen davon hinlängliche Anzeigen sind gegeben worden. — Zu denenselben kan man etwa folgende rechnen:

1) Der Erbherr, auch der Pfandbesitzer, wenn sie von adelicher Geburt sind, oder den Kriegsadel durch ihre Dienste erlangt haben, können verlangen, daß sie in das adeliche Geschlechtsbuch eingetragen werden. Vormals da noch die Adelsmatrikeln galten, gab der erbliche Besitz noch lange kein Recht zum Indigenat: sondern dieses wurde nach der Laune einer jeden Ritterschaft, bald Männern ertheilt die kein hiesiges Gut besaßen, bald solchen abgeschlagen die einen Erbbesitz hatten und von alter adelicher Geburt waren. Die neue Adels-Akase hat dem ehemaligen Willkühr Schranken gesetzt. — Eben dieselbe eignet zwar jedem Gutsherrn den Adel zu, da nach den russischen Rechten nur Edelleute ein unbewegliches Eigenthum auf dem Land besitzen *) dürfen; doch ist solches in Lief- und Ehstland noch nicht zur völligen Ausführung gekommen, weil hier auch Städte, ingleichen einzelne Gelehrte, Kaufleute u. a. m. Landgüter besitzen, wovon hernach noch etwas vorkommt.

S 4

2) Der

*) Ausnahmen von diesem Gesetz kommen hernach im 3ten Abschnitt vor.

- 2) Der Erbherr, wie der Pfandhalter, kan in der Adelsversammlung erscheinen; doch bestimmt die neue Adels-Ukase, daß nur diejenigen bey Wahlen zu Richterämtern u. d. g. stimmfähig sind, welche in Officiersrang wirklich gedient haben. — In Ehfland durfte vormals wer nicht immatriculirt war, gar nicht in der Adelsversammlung auf dem Ritterhaus erscheinen. In Piesland hatten zwar die damals so genannten Landsassen (Güterbesitzer von adelichen oder unadelichen Stand die nicht immatriculirt waren,) eine angewiesene Stelle im Ritterhaus; aber sie durften ihre Stimmen nur zu Bewilligungen u. d. g. geben: worüber man in den vorher namhaft gemachten Schriften eine nähere Anzeige findet.
- 3) Beide sind, weil ihre Besizungen für sie haften, gegen gefängliche Einziehung gesichert, es wäre denn in überführten Verbrechen.
- 4) Der Erbherr, auch wohl der Pfandhalter, soweit sein Recht reicht, kan eine Bürgschaft übernehmen, welches häufig geschieht und gefodert wird: wie denn z. B. jeder der ein Krongut zur Arende bekommt, bey dem Antritt einen Erbbesizer willig machen muß, für ihn

ihn sein Erbgut der Krone zur Sicherheit zu verschreiben.

5) Der Erbherr kan mit der Krone Contracte schließen; sein Gut leistet die Gewähr. Man hat gar Fälle, daß Majoratsgüter der Krone zur Sicherheit sind verschrieben und angenommen worden.

6) Der Erbherr kan nicht nur an Privatpersonen sein Gut verschulden, sondern auch nach der Anzahl der dazu gehörenden Seelen (männlichen Erbleute,) Geld aus der Reichs-Leihbank aufnehmen. — Hier machen Majorate und Fideicommissgüter, so lange sie in ihrer Beschaffenheit bleiben, eine Ausnahme, weil in solchen nur dem jedesmaligen Besitzer die Einkünfte können beschlagen und zur Tilgung der Schulden angewandt werden. Eben so verfuhr man mit Mannlehnsgütern, so lange es noch dergleichen gab. — Dem Erbherrn wenn er die Zinsen oder das aufgekündigte Kapital nicht bezahlt, wird auf obrigkeitliche Verfügung, so viel als die Summe beträgt, von seinem Gut immissionsweise genommen, und dem Gläubiger zum Genuß übergeben, schaft jener im Verlauf einer gewissen Zeit, zur Befriedigung des letztern keinen Rath, so erfolgt ein gerichtlicher Verkauf. —

Durch mehrere entstandene Concurse, da viele Gläubiger bey Männern die man für reich hielt, nicht nur ihre Zinsen, sondern auch gar ihr ganzes Kapital verloren, hat man neuerlich angefangen, die vorgestreckten Gelder ingrossiren (d. i. bey dem Gerichtshof in das Pfandbuch einschreiben) zu lassen, weil solche gleichsam öffentlich angezeigte Schuldforderungen bey Concursen einen Vorzug behaupten. Viele sonderlich in Ebstland, halten es für eine Art von beleidigenden Misstrauen, wenn ihr Gläubiger die Ingrossation verlangt.

7) Jeder Gutsherr, auch der Kronshof oder private Arendator, und in deren Abwesenheit, ihr Zehendner, Amtmann oder Wirthschaftsauffseher, hat Sitz und Stimme bey Kirchenkonventen, selbst in dem Fall, wenn nicht der Hof, sondern bloß Bauern bey der Kirche eingepfarrt sind. Nur bey Predigerwahlen haben diejenigen keine Stimme, deren Höfe nicht zum Kirchspiel gehören. Zwar gab das vormalige rigische Generalgouvernement vor mehrern Jahren eine Verordnung welche nicht nur den Bauern, also auch solchen deren Höfe nicht eingepfarrt waren, Wahlstimmen beylegte, sondern auch über:

überhaupt das Patronatrecht in manchen Stücken einschränkte, und jedem Hof eine entscheidende Stimme zueignete: aber der dirigirende Senat änderte dieß im J. 1787, und befahl bey Predigerwahlen genau nach der bestätigten Kirchenordnung zu verfahren. Uebrigens wird das Kirchenpatronat, welches nach den hiesigen Gesetzen in dem Recht zu ersehen, zu erwählen und zu berufen besteht, auf sehr verschiedene Art ausgeübt: bald haftet es auf einem einzigen Gut; bald auf deren mehrern, die entweder gemeinschaftlich daran Antheil nehmen, oder in der Ausübung abwechseln; oft hat jeder eingepfarrter Hof eine bejahende, zuweilen nur eine verneinende Stimme; bey vielen liefländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, die Eingepfarrten unter denen auch die Kronсарендатoren mit begriffen sind, schlagen ein Paar Subjecte vor. Ueber alle diese Dinge und Verschiedenheiten, liefert das 2te Stück der nord. Miscellaneen eine hinlängliche Anzeige. Hier merke ich nur an, daß der Pfandhalter, oft auch der Arentator, das Patronatrecht nach der im Kirchspiel eingeführten Gewohnheit ausübt, wenn es auf dem privaten Gute haftet.

Zweiter Abschnitt.

Einschränkungen und Lasten der Güter.

Ohne an den Gemeinort zu denken, daß Licht und Schatten billig neben einander stehen müssen, so lassen sich die Berechtigungen des Gutsherrn nur unvollständig beschreiben, wenn nicht auch seine Lasten oder Einschränkungen daneben gestellt werden. Was davon schon im gleich vorhergehenden Abschnitt gelegentlich vorgekommen ist, bedarf hier keiner Wiederholung.

I. Die Revision zur Haakenberechnung

Schon seit langer Zeit sind alle Güter derselben unterworfen gewesen, weil darnach die öffentlichen Abgaben, so wie die meisten übrigen Lasten, bestimmt wurden. Nur etliche schon theils vorn erwähnte Güter waren davon frey, nemlich die alten Patrimonialgüter, alle ehstländische Pastorate, ingleichen alle kleine Privatgüter die gar keine Bauern haben oder blos solche die auf Hofsländ wohnen, und als Knechte angesehen werden.

Immer nach Verlauf von etlichen (etwa 7) Jahren, ging eine Revisions-Commission durch die Kreise, untersuchte die Beschaffenheit eines jeden Guts, und bestimmte dessen Haakengröße:
und

und zwar in Ehstland nach der Zahl der arbeitssamen Mannspersonen; in Liefland nach dem Betrag der sehr wohlfeil taxirten im Wackenbuch verzeichneten Frohndienste und Naturallieferungen von den Bauern: als worüber man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland eine nähere Anzeige findet, so wie über die öffentlichen von jedem Haaken zu entrichtenden Abgaben.

Dergleichen Revisionen waren für den Gutsherrn eine Art von Einschränkung. Der Zuwachs seiner Bauern, sein Fleiß wenn er Bauerländereien in Kultur setzte, u. d. g. vermehrte seine Haakenzahl und folglich auch seine öffentlichen Lasten. Und da man anfing weit mehr Frohndienste zu fodern, als die Revision nach Anleitung des alten Wackenbuchs in Anschlag bringt, so entstand hin und wieder die Furcht, ob nicht etwa dereinst alle dergleichen willkührlich auferlegte Frohndienste in die Rechnung kommen, und dadurch manchen Gütern weit mehrere Haaken als sie bisher hatten, ange setzt werden könnten. Dies ist aber nicht geschehen.

Die letzten unter der schwedischen Beherrschung gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, son:

sonderlich in den Jahren 1688 und 1699 gehaltenen Revisionen, sahe man lange Zeit als die allerstrengsten an, weil der damals webende Reductions-Geist die Krons-Kasse auf möglichste Art zu bereichern suchte. Da die Pief- und Ebst-Länder wähten, als hätte die schwedische Revisions-Commission durch scharfsichtige Landwirthe alles ausspähen lassen, was nur irgend in Anschlag gebracht werden konnte; so schlossen sie daraus, daß ein Gut niemals höher in seiner Haakenzahl steigen könne, als man es damals angezett hatte. Einige bildeten sich wohl gar ein, daß die letzte schwedische Revision vermöge des Friedensschlusses eine nicht zu überschreitende Norm für alle folgende Zeiten sey. Diesen Wahn bestärkten einigermassen die unter der russischen Beherrschung angeordneten Revisions-Commissionen, welche keine Untersuchungen anstellten, sobald der Besitzer erklärte, daß er die schwedische (letzte) Haakenzahl annehme d. i. für so viel Haaken als die letzte schwedische Revision seinem Gut zugeignet hatte, die öffentlichen Abgaben entrichten wolle. Zuweilen that der Besitzer, obgleich er noch wüste Bauerländer, und also wirklich weniger Haaken hatte, dennoch eine solche Erklärung, entweder zur Vermeidung aller Weitläufigkeit bey der Revision, oder um von seinem Vermögens-

mögens'

mögenszustand, den man immer nach Haafen berechnete, eine günstige Meinung zu verbreiten.

In Estland ist kein Gut über die schwedische Haafenzahl angeetzt worden, obgleich manches durch seinen Menschen-Zuwachs höher steigen könnte. — Indessen hat die letzte schwedische Revisions-Commission, nach einer erhaltenen Nachricht, wenigstens bey etlichen liefländischen Gütern zu einer künftigen höhern Haafenzahl die Schritte von weiten eingeleitet, und bemerkt, daß noch gewisse Ländereien könnten urbar gemacht und mit Bauern besetzt werden, folglich künftig in Anschlag kommen. Und das ist kein Wunder: man findet hier Güter, in deren weit reichenden, aber zuweilen ganz wüßt liegenden, Gränzen nicht nur neue einzelne Gesinder, sondern wohl Dörfer könnten angelegt werden. Wie viel Land in Büschen und Morästen, nutzen die so genannten Loßtreiber oder Handarbeiter, in mancher Gegend heimlich! — Und da das Gut weniger öffentliche Abgaben trug, sobald die Revision wegen der Verminderung oder Verarmung der Bauern dessen Haafenzahl herunter setzte: warum sollte es nicht in derselben immer höher steigen, sobald mehrere Ländereien urbar, oder mehrere Menschen vorhanden sind als vormals?

Die letzte in Liefland gehaltene Haafen-Revision erregte großes Aufsehn, und vernichtete

den

den Wahn von der Unüberschreitbarkeit der schwedischen Haakenzahl. Sie nahm 1757 ihren Anfang. Weil aber 1758 die große preussische Schüs- sung dazwischen kam, da das Land eine Menge Pferde stellen mußte, um allerley Kriegsbedürf- nisse für die russische Armee nach Preußen zu füh- ren: so erfuhren die Güterbesitzer erst im Jahr 1759 die Größe ihrer Haakenzahlen. Mit Befrem- den sahen sie, daß etliche Güter höher angesetzt waren als bey der letzten schwedischen Revision: aber sie dachten nicht daran, daß noch eine andre Berechnung und Foderung zum Vorschein kom- men würde.

Ein Mitglied der Revisions-Commission fand in den Untersuchungs-Protokollen, daß manches Gut noch nicht nach seinem ganzen Betrag taxirt sey. Die angefertigte genauere Ausrechnung wurde dem Kammer-Contoir, dann dem Senat unterlegt, von letztern aber die Nachzahlung ein- zutreiben befohlen. Der dörptsche und der per- nausche Kreis erfuhren diese neue Ausrechnung im Jahr 1761, die übrigen Kreise aber später. Für manchen Krons-Arendator betrug die Nach- zahlung keine Kleinigkeit. — Die Liesländer meint- ten, man zwinge sie dadurch, für etwas zu bezah- len, das sie hätten weder genießen können noch

dürfen,

dürfen, sonderlich in Ansehung der Kronz: Arentatoren, welche niemals die ihnen gegebene Vorschrift wegen der Frohndienste und Abgaben von den Bauern, überschreiten müssen, auf welche sich gleichwohl die neue Ausrechnung gründe; vor deren Bekanntwerdung habe man das was darin angesetzt sey, von den Bauern nicht einfodern und genießen können; die Nachzahlung unterdrücke die Kronz: Arentatoren, oder deren nachgelassene Kinder, und wenn diese kein Vermögen hätten, die Tavenien; u. s. w. Es geschahen von der Ritterschaft Unterlegungen und Vorstellungen. Inzwischen mußte bezahlt, und von jener Zeit an beyden kaiserlichen Oekonomien über die Abgaben, nach der neuen Ausrechnung als dem noch jetzt gültigen Maasstab, mit den Gütern liquidirt werden.

Wenn eine Revisions: Commission ihre Untersuchungen geendigt hatte, so wurden die sämtlichen publikten und privaten Güter, mit Einschluß der Pastorate, nach ihren ausgerechneten nunmehrigen Haakenzahlen in ein Verzeichniß gebracht, welches die Landrolle heißt. Sie hatte immer 3 Rubriken enthalten, und zeigte in denselben die Haakenzahl 1) nach der letzten schwedischen Revision, 2) nach der vor etlichen Jahren gehaltenen, 3) nach der nunmehrigen neuesten

Ausrechnung. Aber jetzt kam eine vierte Rubrik hinzu, welche die volle Haakenzahl angab, d. i. diejenige, zu welcher ein Gut hinansteigen kan, wenn alle seine Bauerländereien in Nutzung gesetzt sind.

Da die vormalige Ritterschaft keine über die schwedische Haakenzahl hinzu gekommene Haaken anerkennen wolte, so hat sie auch von denenselben bey ihren Repartitionen keinen Gebrauch gemacht, sondern z. B. die Laden- und Bewilligungsgelder an ihre Kasse, die Postirungs-Fourage u. d. g. immer nach einem andern Fuß bezahlen lassen, welchen man die alte Revision oder alte Haakenzahl nennt; hingegen gründen sich die Abgaben an die Krone, auf die neue.

Demnach war die vermeinte Berechtigung, als könne kein Gut jemals über die schwedische Haakenzahl hinan steigen, ungegründet.

Die Erörterung, wie eine die strenge schwedische Berechnung übersteigende, oder die von jener abweichende volle, Haakenzahl entstehen könne, gehört zwar nicht in die gegenwärtige Abhandlung: weil aber einige hiesige Güterbesitzer eine irrige Meinung davon hegen, so will ich nur etwas als einen Wink verühren. 1) Wo die schwedische Revision angemerkt hatte, daß gewisse zur Kultur und zur Errichtung eines Bauergrundes

des taugliche Stücke vorhanden sind, da konten dieselbenfüglich in voraus unter die volle Haackenzahl kommen, um so mehr, weil für diese nicht eher öffentliche Abgaben entrichtet werden, bis die bezeichneten Stücke wirklich urbar gemacht sind. 2) Das Verlangen, daß wüßt liegende Gesindestellen, wo genugsame Menschen vorhanden sind, wieder gehörig aufgenommen und bearbeitet werden, ist nicht ungerecht. Ohnehin pflegen die so genannten Lostreiber *) deren es in den ehstnischen Kreisen der rigischen Statthalterschaft genug giebt, dergleichen wüste Bauerländereien, heimlich oder mit Erlaubniß des Gutsherrn, stückweise zu nutzen. 3) Vielleicht hat mancher Besitzer gewisse an Bauern vertheilte Stücke als Hofsland angesehen, da sie dochfüglich, Bauerland heißen konten. Ueberhaupt veranlaßt der Unterschied zwischen beiden, zuweilen eine Schwierigkeit, weil der ganze Grund und Boden des Guts dem Herrn gehört, und in diesem Betracht lauter Hofsland herauskommen würde.

§ 2

würde.

*) Man versteht dadurch Leute denen kein Land angewiesen ist, sondern die sich durch Tageslohn u. d. g. von ihrer Händearbeit nähren; dazu gehören verarmte abgesetzte Bauerwirthe, die Weiber der Knechte, gebrechliche Leute, und viele andre mehr.

würde. 4) Viele Müller, Krüger, Fischer u. d. g. nutzen Land anstatt ihres Lohns: weil der Gutsherr von ihnen keine Abgaben oder abgemessene wöchentliche Frohndienste bekommt, so stehen solche Länder zuweilen nicht in Haaken: Anschlag. Da aber jener sie mit Bauern besetzt, und seinem Krüger, Müller u. s. w. einen Geldlohn, Deputat oder Zehenden bewilligen kan, so ist es kein Wunder, wenn dergleichen Ländereien bey einer genauen Ausrechnung die Haakenzahl vermehren. Daraus daß Krug, Mühle, Fischfang keiner öffentlichen Abgabe unterworfen sind, folgt keinesweges daß die dabey befindlichen Ländereien eine gleiche Befreiung genießen sollen. 5) Wenn ein im Wald wohnender Bauer seine Felder und Heuschläge erweitert, so kan der Gutsherr einen größern Gehorch von ihm fodern: aber auch mit eben dem Recht die Revisions-Commission ein im Wackenbuch als ein Achtel Haaken verzeichnetes Bauerland, für ein Viertel erklären. Neuerlich haben einige Gutsherrn in Lettland ihre Bauerländer übermessen lassen, und befunden daß sie ihre gehörige Größe übersteigen; aber eben dadurch sich im Stand gesehen, den Gehorch ihrer Bauern entweder zu erhöhen, oder auf überschießenden Stücken neue Gesinder zu errichten. Hier äussern sich Anlässe zur Vergrößerung der Haaken:

Haakenzahl. — Da die vorher erwähnten Postreiver viele Frohndienste thun, die gar nicht in die Haakenberechnung gezogen werden *); da auch noch manche Ländereien gar nicht in Anschlag stehen; so muß man bekennen, daß die neueste Haaken-Berechnung keinesweges zu streng ausgefallen ist, obgleich die gefoderte Nachzahlung manche Verlegenheit mag veranlaßt haben.

II. Die ordinären Abgaben an die Krone.

Seit der schwedischen Beherrschungszeit bestanden sie, wie man schon aus den topograph. Nachricht. von Lief- und Ehstland weiß, in einer Naturallieferung von jedem Haaken, die in Ehstland das Zollkorn, in Lief-land die Station heißt. Und dann noch in einer Geldabgabe, welche der Kaiser Peter I unter dem Namen des Rosdienstes, anstatt der vorigen vom Land gestellten Reuter, zu erheben anfang. Schon dies letztere beweist, daß die Abgaben nicht unveränderlich sind, wie mancher Gutsbesitzer sich wohl mag eingebildet haben.

*) So wie überhaupt alle das Wackenbuch überschreitende und in neuern Zeiten willkührlich auferlegte Frohndienste.

Im Jahr 1783 mußte von jedem Gut ein genaues namentliches Verzeichniß aller auf dessen Grund und Boden befindlichen Menschen eingeliefert werden, welches man auch Revision (eigentlich zum Unterschied, Seelen-Revision) nennt. Aus demselben wurde der Betrag der Kopfsteuer berechnet, welche jezt jedes Gut anstatt der vorigen Abgaben bezahlen muß. Indessen geschieht jene Naturallieferung noch wie vorher; doch wird deren Betrag auf die Kopfsteuer zu gute gerechnet, aber nicht nach dem marktgängigen Preis, sondern nach einer vom dirigirenden Senat ein für allemal bestimmten Schätzung, nach welcher z. B. für 1 Eschwert (3 rigische Löse) Roggen 2 Kubel vergütet werden. Weil aber der gewöhnliche Preis in guten Jahren 3 bis 4 Kubel ist, welcher in dem Jahr 1789 zu 7 bis 8 Kubel stieg, so gewinnt die Krone dabey viel; hingegen gereichen dergleichen Lieferungen den Gütern zu mancher Beschwerde, sonderlich wenn sie nach weit entfernten Orten verlangt werden, oder auch wenn die Empfänger viel einmessen, wohl gar sehr tadeln: nähere Auseinandersetzungen möchten hier am unrechten Ort stehen.

Hingegen darf nicht stillschweigend übergangen werden, daß der Gutsherr für alle öffentliche

Abga:

Abgaben und Lieferungen haften muß: Ermangelung zieht ihm unvermeidliche Execution, auch zuweilen Strafprocente zu. Sein Gebiet muß zwar die Naturallieferung wie das Kopfgeld, hergeben; aber bey schlechten Hernden bezahlt der Bauer nicht einmal den erhaltenen Vorschuß, vielweniger die jährlichen Abgaben. Viele Erbbesitzer entrichten ohnehin das Kopfgeld aus ihrem eignen Beutel; einige nehmen nicht einmal dafür eine Ersetzung durch Frohndienste. In solchen Fällen könnte man sagen, daß der Hof nicht schatzungsfrey ist. Von dergleichen Beschwerden weiß der Erbherr in andern russischen Provinzen nichts.

Daß viele Güter welche vormalß keiner einzigen öffentlichen Abgabe unterworfen waren, nun die Kopfsteuer bezahlen müssen, ist schon vorher erwähnt, auch in einem andern Buch, nemlich in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft, hinlänglich angezeigt worden. Uebrigens giebt dies einen Beweis, daß ein uralter Genuß der Freiheit von aller Schatzung, keinen sichern Schluß auf die Zukunft gestattet.

III, Andre Lasten in Ansehung der Krone.

Hieher gehören etwa folgende :

- 1) Die Einquartierung. Ausser derjenigen welche der Bauer in seinem Hause trägt, muß jedes liefländische Gut von 5 oder mehreren Haaken, noch ein ordentlich eingerichtetes Wohnhaus nebst Stall- und Wagenraum für den Officier, und wo Cavallerie steht, auch für die Gemeinen, so wie Rüstkammern, und Ställe für deren Pferde, fertig halten; in gleichen dem ersterern das erforderliche Brennholz liefern. Diese Last kennt der russische Edelmann nicht, weil dort der Officier, wie der Gemeine, bey Bauern sein Quartier bekommt.
- 2) Magazine, oder Gebäude zur Aufbewahrung des Kornes und Heues, muß der Besizer so oft es gefodert wird, hergeben; den Empfang mit seinen Leuten besorgen; und für den etwaigen Verlust haften. Dies geschieht nur in Liefland; aber in Ehstland ist es meines Wissens nicht gefodert worden; und in Rußland weiß man davon gar nichts, sondern dort muß die Krone dergleichen Gebäude für ihre Kosten aufführen, den Empfang durch

Ihre Beamten besorgen, und die aufgeschütz-
teten Vorräthe bewachen lassen.

3) Das Stellen der Schußpferde wurde vormals
oft gefodert; jezt geschieht es seltener. Zu-
weilen erfolgt dafür eine Bezahlung. — Die
große Schüße nach Preußen im Jahr 1758,
fiel den Bauern sowohl als den Gutsheeren
sehr zur Last: manche Menschen und Pferde
gingen dabey gar verloren. — Wenn ein Ge-
neralgouverneur, Gouverneur oder Vicegou-
verneur zur Untersuchung oder in Aufträgen
die Statthalterschaft durchreißt, so müssen
Pferde unentgeltlich gestellt werden. Dies
geschieht auch zuweilen bey der Reise eines
andern Kronsbearbten. Doch treffen der-
gleichen kleine Lasten eigentlich den Bauer.

4) Arbeiter mußten vormals oft gestellt werden,
sonderlich zu Wallarbeiten: jezt geschieht es
nur in besondern Fällen z. B. bey der Re-
gulirung der Provinzial- und Kreisgränzen;
oder wenn die Dekonomie-Verwaltung einige
Leute nöthig hat, u. d. g.

5) Die Unterhaltung der Revisions-Commis-
sionen, welche nicht nur aus einem Kirchspiel
in das andre die erforderlichen Schußpferde,
sondern auch auf Kosten der sämtlichen Güter-
besitzer die standesmäßige Beköstigung bekom-

men. — Eben so verhält es sich mit den Kirchenvisitationen u. d. g., welche aber da sie das Publikum betreffen, eigentlich zur folgenden vierten Klasse gehören. — (Zuweilen bewirtheet ein Guts herr oder Pastor dergleichen Commissionen auf seine Kosten, ohne einen Ersatz aus dem Kirchspiel zu fodern.)

6) Außerordentliche Auflagen sind zuweilen gefodert worden. Dahin gehörten die gegen das Ende der schwedischen Beherrschungszeit doppelt gestellten Reuter; die im vorigen Türkenkrieg von jedem Haaken bezahlte Kriegssteuer; die auf Kosten der ehstländischen Güterbesitzer vor verschiedenen Jahren geschehene Wiederherstellung des verfallenen revalschen Schlosses u. d. g.

7) Die neuerlichst eingeführte Unterhaltung einer Kirchspielspost, welche in einigen Gegenden kleine Ausgaben veranlaßt. — Das Versenden der obrigkeitlichen Befehle von einem Gut zum andern, kan man auch hier rechnen.

8) Die seit 1783 eingeführte und bereits vorher erwähnte Poschlin von dem Verkauf des unbeweglichen Vermögens, welche man als eine kleine Einschränkung des freien Dispositionsrechts ansehen kan, durch welche zu-

gleich

gleich der Preis oder Werth der Güter um 5
 ann Procent verringert ist.

IV. Lasten wegen des Publikums.

Also Hier ist vornemlich anzuführen:

1) Die Unterhaltung der Postirungen, deren
 jede von gewissen angewiesenen Gütern unent-
 geldlich ihre benöthigte Fourage, in Liefland
 so gar auch Geld, Holz, Postknechte und
 Korn bekömmt, desgleichen im Bau und Bes-
 serung unterhalten wird, welches letztere zu-
 weilen große Lieferungen an Geld und Bau-
 materialien erfordert. Obgleich diese Last
 großentheils auf die Bauern fällt, so erwächst
 doch auch dem Gutsherrn mancher Verdruß,
 wenn der Postcommissär z. B. das gelieferte
 Heu tadelt oder gar zurückschickt, in seinen
 Forderungen zu weit geht u. d. g.

2) Der so genannte Brückenbau, da jedes Gut
 nach seiner Haakengröße, eine ihm angewie-
 sene Strecke auf der Herrstraße beständig in
 untadelhaften Stand unentgeltlich unterhal-
 ten, also jährlich 1 bis 2 mal seine Gebiets-
 leute dahin senden, alles eben machen, wo
 es nöthig ist mit Faschinen und Grand bele-
 gen, die Graben an beiden Seiten reinigen,

die

die Wasserbrücken und Durchschnitte mit Bal-
 fen oder Steinen belegen, auch Berst- und
 Brückenpfosten setzen muß. Auf letztere, so
 wie überhaupt auf die sorgsame Ausbesserung,
 sieht man in Eßland, wenigstens in einigen
 Gegenden, weniger als in Ließland, wo alle
 Pfosten nach einer vorgeschriebenen Form ge-
 macht und angestrichen seyn müssen. — Ausser
 der Heerstraße muß jedes Gut auch ein Stück
 auf Communications- und Kirchenwegen un-
 terhalten. Die ersten führen aus einem Kirch-
 spiel in das andre, oder verbinden die Heer-
 straßen; letztere gehen sonderlich von der Kir-
 che nach den Höfen. — Diese Last fällt eben-
 falls größtentheils auf die Bauern; indessen
 sind zuweilen die Gutsherrn wegen einer
 Saumseligkeit mit Geldstrafen und Execu-
 tionen belegt, auch wohl gezwungen worden
 besondre Aufseher vom Hof bey der Arbeit
 zu stellen. — Uebrigens versteht sich von selbst,
 daß der Gutsherr von seinem Land so viel un-
 entgeltlich hergeben muß als die Straßen und
 Wege erfordern; so wie Holz und Brand für
 diejenigen, deren Brücken-Contingente durch
 sein Gebiet gehen. Wegen der etwanigen
 Weideplätze neben den Straßen, geschähe
 schon vorn eine Erwähnung.

- 3) Geldbeyträge an die Ritterschafts- oder jetzige Adels-Kasse, deren bereits vorher gedacht wurde. Sie betreffen bloß die Privatgüter, und steigen zuweilen in Ehstland höher als in Liefland.
- 4) Schußpferde welche bey verschiedenen Gelegenheiten müssen gestellt werden, und zwar theils unentgeltlich z. B. wenn das Niederlandgericht die Straßen besichtigt, oder wenn Gefangene fortzuschaffen sind; theils für Bezahlung wenn ein Militair-Commando geht u. d. g.
- 5) Die Uebernehmung gewisser Aemter und Geschäfte, welche zuweilen mit Beschwerde verknüpft sind, auch wohl unentgeltlich verwaltet werden. Dahin gehörten vormals die meisten Landesdienste in Ehstland, aber in Liefland die Stellen bey den Ordnungsgewichten. Obgleich jetzt die meisten Aemter ihre angewiesenen Besoldungen haben, so versäumt doch mancher Gutsherr dabey, weil er sich oft eine Zeitlang in der entlegenen Stadt aufhalten muß, sehr viel in seiner Landwirthschaft. Ueberdies verwalten die Kreismarsch alle, die Kirchenvorsteher u. a. m. ihre Stellen ohne Besoldung. Auch Aren-

datoren, selbst Prediger, werden zuweilen zu Kirchenvorstehern ernannt.

6) Bau und Unterhaltung der Kirchen, Pastorate, Küster- und Schulmeister-Häuser.

Die dazu erforderlichen Materialien müssen zwar in so fern es füglich geschehen kan, von den Bauern geliefert werden; aber die Geld- und Kosten fallen gemeiniglich auf die Höfe.

7) Das Stellen gewisser Arbeiter bey Vorfällen z. B. bey einem entstandenen Waldbrand, als worüber in Liefland obrigkeitliche Vorschriften vorhanden sind. Zu wünschen wäre, daß eben dergleichen geschehen möchte, um von Zeit zu Zeit eine allgemeine Jagd auf die schädlichen Raubthiere zu machen.

8) Die Transportirung der Läuflinge (entwichener Bauern,) welche nach den oft wiederholten scharfen Verordnungen, von Hof zu Hof unter Bewachung bis zu ihrer Erbstelle müssen geschickt werden. Die Last betrifft die Bauern, sonderlich dererjenigen Güter welche an Heerstraßen liegen. Auch die Gutsberrn empfinden dabey manche Unruhe, weil sie dafür sorgen sollen, daß der Läufling nicht entwischt; überdieß können wohl nur die wenigsten gleichgültig ansehen, daß derselbe auf dem langen Weg vor Hunger verschmachten

ten soll; ist er krank so muß ihm auch ein Pferd gegeben werden. Kleine Güter leiden dadurch viel, weil öfters Läuflinge zu transportiren sind: billig solten sie aus diesem Grund bey andern das Publikum betreffenden Reparationen, z. B. bey Stellungen der Schußpferde, geschont werden.

V. Lasten welche sich auf das Gut selbst beziehen.

Hiervon kan nur etwas angeführt werden, weil sonst eine genaue Darstellung der hiesigen Landwirthschaft nöthig wäre. Alles was hier vorkommt, das betrifft größtentheils den Gutsherrn, er sey Erbbesitzer oder Aрендator. Dieser muß:

- 1) Verfallene oder abgebrannte Häuser aufbauen lassen, wenn der Bauer nicht selbst im Stand ist es zu thun.
- 2) Die Bauern mit dem benöthigten Anspann versorgen, wenn es ihnen daran fehlt, so wie mit Saat, Knechten und Mägden.
- 3) Auf derselben Feldbau, häusliche Wirthschaft und Verhalten ein wachsames Auge haben, wenn sie nachlässig und lüderlich sind.

4) Ihnen

4) Ihnen im Frühjahr bis zur Aerndte das
 benöthigte Brodkorn vorstrecken. Hiedüber
 sind erwähtermaaßen scharfe Verordnungen
 ergangen; auch werden die Kleeten (Korn:
 speicher) des Frühjahrs obrigkeitlich besich:
 tigt, um zu erfahren, ob auf jedem Hof
 der vorgeschriebene Kornvorrath zur Unter:
 haltung der Bauern, ist aufbewahrt worden.
 Dies machte in den Jahren 1788 und 1789,
 da die Aerndten in mancher Gegend äußerst
 elend ausgefallen waren, große Sorge: es
 gab Gebiete wo der Besitzer mehrere Tau:
 send Kubel anwenden mußte, um nur die
 Bauern mit Saat und Brod zu versorgen.
 Eigentlich sollen dieselben zwar allen erhal:
 tenen Vorschuß wieder bezahlen, aber das
 bleibt oft aus, ist auch zuweilen unmöglich.
 Ohnehin wird der Bauer, sobald er in große
 Schulden versinkt, leicht muthlos und damit
 läderlich. Was für Verlust für den Besitzer,
 selbst für den Arentator, der doch zuweilen
 von dem privaten Erbherrn eine Schadlos:
 haltung bekommt; aber von der Krone nur
 in höchst wichtigen Fällen. Diese öfnete
 zwar im Jahr 1789 sowohl für publice als
 private Güter ihre Magazine, doch nur vor:
 schußweise: aber dieselben konten bey dem
 weit

weit verbreiteten Mangel nicht für alle Hungrige hinreichen. Ueberdies mußte der Besizer für den erhaltenen Vorschuß haften; und was noch fehlte, kaufen. — Von dergleichen Vorstreckungen an die Bauern wissen die russischen Gutsherrn gar nichts; so wie sie auch in andern Ländern eine unbekante Sache sind. — In dem erwähnten Jahr 1789 ergingen in einigen hiesigen Gegenden auch Verordnungen, daß jeder Gutsherr für die in seinem Gebiet befindlichen Bettler gehörig sorgen sollte.

- 5) In Liesland muß der Gutsherr von seinen Bauern die Korn: Abgabe für den Prediger, einsammeln, und auf dem Pastorat abliefern lassen. In Ehstland geschieht dies nicht, sondern die Bauern pflegen dieselbe selbst dem Prediger zu überbringen. — So gar aufgelaufene Geldschulden hat zuweilen der Hof auf richterlichen Spruch, für seine Bauern an den Prediger oder dessen hinterbliebene Witwe bey ihrem Abzug vom Pastorat, bezahlen müssen. — Wenn die Aerndte schlecht ausfällt, so muß der Gutsherr auch wohl die Korn: Abgabe für seine Bauern dem Prediger entrichten. — Aber es ist mir kein Beyspiel bekannt, daß dem Gutsherrn richterlich

wäre zugemuthet worden, für seinen Bauer zu bezahlen, wenn er in fremden Gebieten gestolen hat, und nicht selbst im Stand ist den Diebstal zu ersetzen.

6) Dem Besitzer liegt ob, nach der Größe seines Gebiets Schulhäuser zu besorgen, und Schulmeister zu halten. In Piesland ist schon lange darauf gedrungen, aber in Ehsland erst neuerlichst ein Anfang damit gemacht worden. Einige Gutsberrn ernähren so gar die armen Schulkinder.

7) Er muß Verbrecher an das Gericht einliefern; sie während der Untersuchung beköstigen; dann aus dem Gefängniß abholen lassen; und sie bey der Kirche zur etwanigen zuerkannten öffentlichen Bestrafung unter Wache stellen.

8) Die Kranken in seinem Gebiet kuriren zu lassen, verpflichtet ihn schon sein eigener Vortheil, aber auch eine neuerlich ergangene Verordnung, sonderlich wegen ansteckender Krankheiten, und namentlich des in etlichen Gegenden weit verbreiteten venerischen Uebels.

9) Die verarmten Leute muß er begraben lassen, selbst fremde und Bettler, wenn sie in seinem Gebiet sterben.

10) Zur

10) Zur Bestellung kleiner kirchlichen Angelegenheiten, muß er nach der Größe des Bezirks, einen oder mehrere Kirchenvormünder halten, und ihnen für ihre Bemühungen, die durch Gewohnheit oder durch obrigkeitliche Verordnungen zugestandenen Erleichterungen vergönnen.

VI. Kurzer Blick auf die Arentatoren.

Billig werden hier die publikten von den privaten abgesondert, und sowohl über jene als diese einige kurze Bemerkungen mitgetheilt *).

Daß, und wie, ein Gesuch um eine Kronsz-Arende muß eingereicht werden, ist schon vorn erwähnt worden. Sobald die Kaiserin über die Ertheilung resolvirt, oder den ihr unterlegten Arente: Vergabungs-Plan durch eine Ukase genehmigt hat, so bekommt der Arentator einen Contract **),

U 2

darin

*) Die alten deutschen Ausdrücke Pächter und Pachtung, hört man hier selten; einige Piesländer halten sie gar für verkleinerlich.

***) Er wird nach einem allgemeinen Formular, und auf Stempelpapier, ausgefertigt. Letzteres muß der Arentator nebst andern Gebühren bezahlen. Vormahls ertheilte ihn das Generalgouvernement; jetzt geschieht es von dem Kameralhof.

Darin ihm genau vorgeschrieben ist, was er thun soll, und wie weit er gehen kan. Auf Ueberschreitungen soll der Verlust der Arende, oder nach Beschaffenheit eine andre Strafe, erfolgen. Nur was das noch von der schwedischen Beherrschungszeit herrührende Kronß-Wackenbuch bestimmt, darf der Arendator an Frohndiönnen und Abgaben von den Bauern fodern. Seit Einführung des Forstreglements sind ihm auch die Hände in Ansehung des Waldes ganz gebunden. Die Bauern muß er mit Saat und Brod unterstützen; aber keine Nachrechnung wird gestattet, sondern nur der im letzten Jahr gegebene Vorschuß, von dem folgenden neuen Arendator ersetzt. Vieh- und Pferdesucken auf dem Hof, muß er selbst tragen, weil auf keinem Krongut ein Inventarium an Vieh zu finden ist. Bey allgemeinen Mißwachs kan er um eine Untersuchung und Erleichterung bitten *). — Vor Antritt der Arende muß er einen Bürgen stellen, welcher sein Erbgut zur Sicherheit

*) Manche Weilläufigkeit fällt dabey vor. Der etwanige Erlaß erstreckt sich zuweilen nur auf die gegenwärtige Zeit, und sichert nicht immer gegen künftige Ansoderungen wegen einer Nachzahlung: als wovon man Beyspiele hat. Eben daher hört man selten, daß ein Arendator um Erlaß bittet: er erträgt die schlechten Arendten, und hofet auf bessere.

Herheit der Krone förmlich verschreibt, und für allen etwanigen Schaden haftet. Die Ausfindigmachung eines solchen Bürgen kostet zuweilen große Mühe. — Endlich wird ihm das Gut durch das Kreiscommissariat eingewiesen *); die dem abgehenden vorigen Arendator zu ersetzende Melioration, nebst dessen Vorschuss taxirt, auch die bisherige Disposition untersucht. — Die auf Lebenszeit verliehenen Gratialgüter, für welche keine Arende bezahlt wird, stehen zwar auch unter der Aufsicht der Oekonomie: Verwaltung und des Kreiscommissariats; sie werden auch wie jene eingewiesen: aber bey dem Antritt ist keine Bürgschaft nöthig; doch muß die Disposition nicht willkürlich, sondern eben so wie bey Arenden, der Vorschrift gemäß, geführt werden.

Für die privaten Güter wurde vormals ungefähr nur eben so viel Arende bezahlt als für die publikten: denn damals trieb man die Landwirthschaft nicht so hoch als jetzt; die Frohndienstleistungen stiegen nur selten das Kronß: Wackenbuch. Aber seit einiger Zeit sind die privaten Arenden im Preis sehr gestiegen: man bezahlt für jeden Haaken 2 bis 400 Rubel, auch wohl darüber; ein Arenda-

II 3

tor

*) Oder zuweilen, wie vorn erwähnt wurde, durch das Niederlandgericht.

tor im dörpftchen Kreis gab gar für jeden Haaken 1000 Rubel, doch war es nicht möglich diese unerhörte Summe zusammen zu bringen, obgleich der vortheilhaft liegende große Wald die Einkünfte sehr vermehrte. — Die privaten Arente:Contracte werden gemeiniglich auf 6 bis 9, selten auf 12, Jahre geschlossen; dem Arentator bey Miswachs, Vieh- und Pferdesenchen gemeiniglich billige Vergütungen versprochen; aber alle Nachrechnungen wegen Bauerschulden u. d. g. auffer wegen des Vorschusses im letzten Jahr, untersagt. Der Erbherr verfährt weislich, wenn er seine Sicherheit nicht bloß in einer etwanigen halbjährlichen Vorauszahlung der Arentesumme setzt, sondern wegen des etwanigen Schadenstandes an Gebäuden, wegen übler Disposition u. d. g. eine Bürgschaft fodert: man hat Beyspiele, daß Erbherrn durch mehrere nach einander folgende Arentatoren sehr sind hintergangen worden. — Zur Abwendung eines weitläufigen (und hier immer kostbaren) Processes, haben einige Erbherrn sich im Contract vorbehalten, daß sie den Arentator, sobald er nicht jeden Punkt genau erfüllt, ohne richterliche Hülfe aus dem Gut setzen können: eine solche Vorsicht verdient keinen Tadel; ein anderes Hülfsmittel, nemlich daß bey Vorfällen und Unzufriedenheiten, der Ausspruch etlicher von beiden

beiden

beiden Theilen erbetener Freunde alles entscheiden soll, hat nicht immer der Erwartung entsprochen. — Da keine Gesetze vorhanden sind, welche den Erbherrn oder Arendator wegen des Contracts einschränken: so muß billig ersterer genau bestimmen, wie weit der letztere in Ansehung der Frohndienste, der Küttisse und Rödungen, der Gebände u. s. w. gehen darf. — Einige Arendatoren haben sich vorbehalten, das wievielfache Korn über die Ausfaat ihnen bey schlechten Arendten vom Erbherrn soll ersetzt werden. Diese Vorsicht ist sehr zu empfehlen. — Wer seine Gebietsbauern und seine Wälder schonen will, der muß nothwendig den Arendator in Ansehung des Branteweinbrandes, der Vergrößerung der Hofsfelder oder Ausfaat u. d. g. einschränken; auch wohl zuweilen eine Untersuchung in wie fern der Contract erfüllt wird, anstellen. Der gewöhnliche Wahn, daß durch einen starken Branteweinbrand wegen der dabey unterhaltenen großen Mastungen, die Hofsfelder an Kultur sehr gewinnen würden, zieht oft einen unwiderbringlichen Ruin der Bauern nach sich, weil diese nicht nur alsdenn weit mehrere Frohndienste leisten, sondern auch alles was am vorgeschriebenen Maaß fehlt, bezahlen müssen, obgleich das ihnen zum Brantewein gelieferte Korn zuweilen von schlechter Beschaffenheit ist.

 Dritter Abschnitt.

 Etwas von Besitz- und Erbschafts-
 rechten.

Hier erwarte man nichts als Bruchstücke, weil eine umständliche Darstellung große Weitläufigkeiten veranlassen würde, und doch unmöglich wäre. Nur auf etliche Gegenstände werde ich mich daher einschränken; Liebhabern aber überlassen, in andern vorhandenen Schriften eine nähere Belehrung zu suchen.

I. Wer kan hier ein Landgut besitzen?

Billig muß die Frage allgemein ausgedrückt, doch in der Erörterung ein erblicher von dem bloßen Nutzungsbesitz abgesondert werden.

Ueber den letztern sind hier wohl keine abweichenden Meinungen geäußert worden. Seit langer Zeit hat der Adel seine Güter lieber an Leute von gemeiner Herkunft (mit denen man bald kan fertig werden, und die sich bey einer hohen Arendezahlung, auch leicht jede Bedingung gefallen lassen,) als an seine Mitbrüder verarendirt; so gar Personen die ihrer angebornen Leibeigenschaft bloß durch einen erhaltenen Freybrief entgingen, werden Arendatoren, also Herrn über ihre

ihre ^{Lehnzucht} ehemaligen Brüder, und genießen alle Rechte des Erbherrn, in so weit der Contract sie ihnen überträgt. — Nur neuerlichst wähten einige ehfländische Edelleute, aus Unkenntniß und durch eine falsche Auslegung der Ukasen, daß die hiesigen Prediger welche nach den vorhandenen Privilegien adeliche Rechte genießen, die Benutzung ihrer uralten Pastoratshöfe und Dörfer verlieren würden: wovon hernach eine nähere Anzeige vorkommt.

Aber die Berechtigung zum erblichen Besiß der hiesigen Landgüter hat verschiedene Streitigkeiten veranlaßt, und scheint noch nicht völlig entschieden zu seyn: die Sache erfordert eine kurze Darstellung.

Wer den erblichen Besiß der Landgüter als eine dem Adel wesentlich und ausschließungsweise anlebende Berechtigung ansehen wolte, der würde eine große Unwissenheit verrathen: denn es giebt Länder wo man gar keinen Adel kennt, und andre wo der Bürger wie der Adel, Erbgüter kauft und besitzen kan. Vormalß konte auch der hiesige Adel sich nie eine solche ausschließende Berechtigung einfallen lassen: seine Vorfahren vereint mit Bürgern, beide mit gleichen Berechtigungen, eroberten das Land, dessen größter Theil Jahrhunderte hindurch unter der Oberherrschaft der

Geistlichen (deren viele von bürgerlicher Geburt waren) stand. Bürger bekamen große Strecken von Landgütern; zum Beweis dienen die rigischen, welche noch jezt ausser andern mehrern, von ihren ehemaligen Eroberungen das weitläufige Patrimonialgebiet besitzen, und nach einem alten Theilungsverein den dritten Theil von Dessel bekommen sollten.

Seit jener Zeit haben Edelleute, Prediger und Bürger ohne Unterschied in Lief- und Ehistland, Güter gekauft, erblich besessen und vererbt, wie die hiesige Geschichte unwidersprechlich beweist. So gehören den Städten nicht nur noch jezt ihre unter den verschiedenen Oberherrschaften erhaltenen Patrimonialgüter; sondern die Regenten haben auch einzelne bürgerliche Personen mit Gütern belehnt, oder deren Kauf ihnen bestätigt. Um nur aus dem vorigen Jahrhundert etliche Beispiele anzuführen, so gaben schwedische Könige die Güter Morsell und Fessen, gar unter Manlehnrecht, an bürgerliche Personen, und bestätigten eben solchen den Kauf von Dverbeck und Laubern unter adelichen Rechten. Die Königin Christina unter deren Regierung gleichwohl der liefländische Adel seine ritterschaftliche Einrichtung und Landrätthe bekam, bestätigte dem Pastor Klein:

Kleinschmidt das Gut Kürbel mit Allodialrecht; und der König Carl Gustav dem Probst und Pastor zu Bersohn, Cray für ihn seine Ehefrau, Kinder und Erben das Gut Weidenhof zum immerwährenden Eigenthum.

Durch das ganze jezige Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag, haben Prediger, Kaufleute und andre bürgerliche Personen hiesige Landgüter erblich besessen; aber während ebenderselben Zeit fing die Ritterschaft an, ihnen das Erbsitzungsrecht streitig zu machen; und zwar in Ehstland früher, lauter und thätlicher, als in Liefland; doch nicht immer auf einerley Art. Denn zuweilen wolte man alle die nicht immatriculirt waren, wenn sie auch von notorisch alten Adel abstammten, vom Erbesitz ganz ausschließen; zuweilen eignete sich die Ritterschaft blos ein Näherrecht zu.

Die ehstländischen Landräthe, welche Gelegenheit fanden ihre Privilegien selbst beliebig auszuliegen, aus denenselben so wie aus vorhandenen Reccessen, Gewohnheiten u. d. g. ein Ritterrecht zusammenzutragen, auch demselben eine Gültigkeit zu verschaffen, setzten in dasselbe ein Gesetz, welches die Bürgerlichen von dem erblichen Besitze ausschloß. Daher entstand zuerst in Ehstland
über

über diese Sache eine Bewegung. Sie gediehe vor mehr als 30 Jahren an den dirigirenden Senat, welcher günstige Gesinnungen für die Bürgerlichen äusserte. Ihr Recht vertheidigte sonderlich der damalige revalsche Superintendent, welcher selbst etliche Erbgüter besaß, und in Peterssburg wo er sich eine Zeitlang aufhielt, grossen Beyfall fand. Indessen befanden die beiden streitenden Parteien damals für gut, auf keine völlige Entscheidung zu dringen. Die Bürgerlichen blieben im ruhigen Besiz ihrer Erbgüter; doch verwandelten einige in der Zwischenzeit ihre Kaufcontracte in Pfandcontracte, welchem Beyspiel nachher auch etliche andre aus Vorsicht folgten. — Desters haben einsichtsvolle Edelleute eine Unzufriedenheit über jenen Proceß geäußert, und gemeint, es sey selbst für den Adel vortheilhafter, wenn Bürgerliche vom Kauf der Erbgüter nicht ausgeschlossen werden, weil sie alsdann ihr Geld ohne Bedenken auf Güter vorstrecken, und den Adel unterstützen; und weil wo sich mehrere Liebhaber finden, der Preis niemals ganz herunter sinkt. Wenn der Adel allein Käufer seyn kan, so möchten die reichen bald Gelegenheit finden, ihre ärmern Mitbrüder für einen geringen Kaufpreis aus ihrem Eigenthum zu verdrängen. — Indessen herrscht in Ehstland noch jetzt der Gebrauch,

Gebrauch, daß bey jedem gerichtlichen Verkauf eines verschuldeten Guts, in der Bekanntmachung des Termins gesagt wird, diejenigen könnten darauf bieten, welche nach den Gesetzen eine Berechtigung dazu haben.

Die liesländische Ritterschaft fing einen ähnlichen Streit an, doch schränkte sie ihn hauptsächlich auf ein bloßes Näherrecht *) ein, weil hier immer Landsassen gewesen sind, die allezeit im Ritterhaus auf Landtagen Sitz und Stimme gehabt haben. Weder das liesländische Ritterrecht, noch irgend ein altes Privilegium, schließt hier die Bürgerlichen vom Erbbesitz aus. Nur im gegenwärtigen Jahrhundert glückte es der liesländischen Ritterschaft 2 günstige Privilegien zu bekommen. Das erste befindet sich unter den Punkten welche der Ritter- und Landschaft bey Uebergabe der Provinz Liefland im Jahr 1710 bewilligt wurden, wo es im 19ten Punkt heißt: „Solche adeliche Güter sollen inskünftige Niemand als Nobilibus Livonis zu kaufen frey stehen, diese auch solche vorhin dem zugegen verkauften Güter zu reluiren befugt seyn.“ An der Seite steht: „Wird ratihabirt.“ Das zweite, im

*) Vermöge desselben hatte der Adeltiche den Vorzug, wenn er eben den Kauffchilling bezahlte, welchen der Unadeliche geben wolte.

im 7ten Punkt einer von der Kaiserin Catharina I am 15ten Dec. 1725 ertheilten Resolution heißt: „In Erhaltung der Arende und Erkaufung der Güter soll der Adel vor den Bürgerlichen den Vorzug haben.“ Hierbey muß nicht vergessen werden, daß vormals kein bürgerlicher Stand in Rußland eigentlich, sondern alles entweder Adel und Bauer gewesen ist; daher reden die russischen Gesetze bloß von der Berechtigung des Adels in Ansehung des Güterbesitzes. Wenn also Rußlands Beherrscher, da er Liefland eroberte, auch bloß dem hiesigen Adel eben dieselbe Berechtigung zugestand, so ist es kein Wunder: er hatte damals wichtigere Geschäfte, als sich genau nach allen hiesigen Verfassungen und Rechten zu erkundigen *). Aber die Kaiserin Catharina I schloß keinesweges die Bürgerlichen vom Besiz gänzlich aus, obgleich sie dem Adel einen Vorzug einräumte. Genug, in Liefland war immer nur ein Näherrecht des Adels zu vertheidigen. Eine umständlichere Anzeige hiervon, so wie den Vergleich welcher darüber zwischen Ritterschaft und Landsassen ist geschlossen worden, findet man bereits theils in den vorigen Stücken, sonderlich dem 5ten der nord. Miscellaneen, theils in den

topos

*) Aber auch die Privilegien und Gerechtsame der übrigen Stände bestätigte er damals.

topograph. Nachrichten: auf welche Schriften ich füglich verweisen kan.

Ganz unerwartet kam die Sache vor etlichen wenigen Jahren in neue Bewegung, und schien ernsthafter zu werden. Der dirigirende Senat brachte eine schon vormals ertheilte Ukase durch eine Wiederholung vom neuen ins Gedächtniß, durch welche den Kaufleuten und Bürgern, sowohl Erbleute als überhaupt Landgüter zu besitzen verboten ist. Dies erregte großes Aufsehen: vielleicht war es hier Vielen nicht einmal bekannt, daß jemals in Rußland, eine solche Ukase ergangen ist. Indessen blieb in Liefland alles ruhig, und jeder Bürgerliche im ungestörten Besiz seiner Erbleute und Landgüter. Aber in Ehtland erwies man sich geschäftiger: es wurden nicht allein die bey Kaufleuten befindlichen Erbleute aufgeschrieben, (hin und wieder wohl gar zusammengebracht, um sie der Krone zu übergeben;) sondern einige Unterinstanzen und Kronß-Beamten wolten gleiche Schritte bey den Predigern unternehmen. Doch diese vertheidigten ihre Berechtigungen, erhielten auch bald eine Entscheidung welche sie gegen alle fernern dergleichen Behelligungen schützte. — Auch die Kaufleute und Bürger besitzen ihre Erbleute und Landgüter dort nun ungestört.

Zu eben der Zeit verbreitete sich ein Gerücht, daß alle Pastoratshöfe und Ländereien sollten eingezogen; für adeliche Besitzer mit Gebäuden versehen; dann von der Krone verarendirt: aber die Prediger dafür auf Geldgehälte gesetzt werden, so daß deren jeder jährlich 400 Rubel bekäme, und seine bisherigen Pastoratswohnungen nebst den übrigen Einkünften behielt. Dieses Gerücht fand bey solchen denen es an Einsicht fehlte, Beyfall. Aber Männer von Kenntnissen überrechneten bald, wie viel die Krone durch eine solche Einrichtung jährlich verlieren würde, und zogen daraus den Schluß, daß sie nicht zu Stande kommen könnte. Denn der größte Theil der Pastorate ist ohne eigne Bauern; wer sollte die Felder bearbeiten, wenn sie Kron's-Arendegüter wären? Dann würde doch wohl kein Kirchspiel die bisher dem Pastor bewilligten Arbeiter hergeben? Vielen fehlt es an Heu und Holz, welches die Kirchspielsleute zwar ihrem Prediger gern, aber nicht dem Kron's-Arendator bringen. Für die meisten würde man jährlich kaum 100 Rubel Arende bekommen; und was für Kosten würde die Erbauung aller nothwendigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erfordert haben! Ueberdies was sollte aus den Küster- und Schulmeister-Ländereien werden, welche doch wohl zu keinen Arendegütern getaugt

gerangt hätten, und zuweilen weit vom Pastorat entlegen sind, also sich mit demselben nicht füglich zu einem Gut verknüpfen lassen? Genug, alles ist in seinem Zustand geblieben; die Prediger besitzen ihre Pastorate, und sind Herrn über die dazu gehörenden Dörfer. — Selbst in Rußland hat die Geißlichkeit immer große Güter besessen*); und da diese vor mehreren Jahren eingezogen wurden, so behielt doch die Landgeißlichkeit ihre Kirchenländereien wie vorher, und besitzt dieselben noch jezt.

In der neuen Adels-Ukase hat die Kaiserin dem Adel sein Recht die Landgüter zu besitzen, bestätigt; aber auch den erblichen Besiz eines Guts, oder einen darüber geschlossenen Contract, unter die Adelsbeweise gesetzt. — Da vermöge ebender selben Ukase die vormalige Ritterschafts-Matrikul dem adelichen Geschlechtsbuch hat weichen müssen, in diesem aber die meisten stehen welche vormalß Landsassen hießen; so weis ich nicht in wie fern noch jezt der vorher erwähnte Vergleich wegen des Näherrechts, seine Kraft äussert. Indessen kau-

*) Noch jezt besitzen gar nicht nur die Odnodworzen, sondern auch die donischen und andre Kasaken (bloße Bauern) große Strecken von Land erblich.

fen noch immer Gelehrte und andre nicht im adelichen Geschlechtsbuch verzeichnete Personen, ließ ländliche Erbgüter, und erhalten darüber das gerichtliche Proclama nebst dem Zuschlag, wie jeder adeliche Käufer

II. Das Näherrecht der Anverwandten.

Billig folgt dieses gleich auf das vorhergehende, wenigstens wegen der Aehnlichkeit des Ausdrucks. Dasselbe hat bekanntermaaßen Statt, wenn Güter durch Verkauf an andre Familien geschieden sind, da denn die Anverwandten, sonderlich die Kinder oder Geschwister des Verkäufers, gegen die Erlegung des Kauffchillings, das Gut zurück fordern können. Da selbst in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts die Güter wegen der noch fühlbaren Folgen der vormaligen Pest und des Kriegs, einen sehr mäßigen, aber neuerlich einen vierfach so großen Preis hatten: so war dieses Näherrecht eine unglückliche Quelle vieler zerstörenden Prozesse. Man suchte Mittel ihnen zu begegnen: nach den Gesetzen wurde nur an großväterlichen Gütern ein Näherrecht gestattet; wer es suchen wolte, der mußte nicht nur einen Eid ablegen, daß er das Gut bloß für sich zum Besiz,

aber

aber nicht um dasselbe vortheilhafter zu verkaufen,
 zurück fodere; sondern auch den Kauffschilling baar
 bey dem Gericht niederlegen; der Sohn mußte
 sich nachdem er majoren war, vor Ablauf eines
 Jahrs melden, wenn er seines Vaters verkauftes
 Gut einlösen wolte, nur verlängerte sein Aufenthalt
 in Kriegsdiensten oder aufferhalb Landes, diesen
 Termin: aber alle dergleichen Mittel verminder-
 ten die Zahl der Prozesse nicht. Weil die Uebel
 so daraus erfolgten, die Gründe welche oft zu
 Näherrechtsgesuchen bewogen, ingleichen die da-
 bey entstandenen Mißbräuche, bereits unter den
 Fragen im 1sten Stück der nord. Miscellan.
 zwar nur kurz, doch hinlänglich, sind dargestellt
 worden; so kan ich zur Schonung des Raums
 füglich darauf verweisen.

Nur ein neuerlicher Vorfall erheischt hier
 eine Erwähnung. Ein Mann hatte vor mehr als
 40 Jahren sein Mannlehngut verkauft. Es ging
 durch etliche Hände, gediehe wegen des Besizers
 Schulden zum Conkurs, und wurde gerichtlich
 verkauft. Der Käufer besaß es lange Zeit ruhig,
 und verbesserte es nach seinem besten Wissen. Aber
 von dem ersten Verkäufer waren unverheirathete
 Töchter am Leben; solchen steht nach den hiesigen
 Gesetzen, das Gesuch eines Näherrechts offen,

bis sie ein Jahr verheirathet sind. Sie meldeten sich, und erhielten siegreiche Urtheile. Der Besitzer mußte sein bisheriges vom Gericht ihm zuerkanntes Erbgut mit dem Rücken ansehen. Zwar würde ihm der Kauffchilling endlich zurück gezahlt, aber er konnte sich dessen nicht freuen, weil der lange Proceß ihn in solche Schulden gestürzt hatte, daß er keinen Rubel übrig behielt, sondern von andrer Leute Güte seinen kümmerlichen Unterhalt suchen mußte.

Dem Unfug welchen das Näherrecht erzeugte, hat die Kaiserin ein sehr vortrefliches Gesetz entgegen gestellt, indem sie in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements S. 205 befiehlt: „Wer in dem Kreis ein Gut kauft, der zeigt den Kaufbrief im Kreisgerichte vor. Das Kreisgericht aber schlägt eine Anzeige an die Gerichtsthüren an, daß ein solches Gut, von einer solchen Person, um einen solchen Preis gekauft worden *) und meldet dies zu gleichmäßigen Verfahren dem Oberlandgericht. Die Sache

*) In Plesland wird ein solcher Verkauf an drey Sonntagen auch öffentlich von der Kanzel; ingleichen durch den Druck in den wöchentlichen rigischen Anzeigen, so wie in Ehstland durch die revalschen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

„Sach e wird auch an den Senat berichtet, um durch
 „die Zeitung beider Hauptstädte bekannt gemacht
 „zu werden. Wenn dann von diesem Termin an,
 „sich in zwey Jahren niemand mit irgend einem
 „Anspruch meldet, so soll hinfort kein Streit we-
 „gen des Kaufs Statt finden, und das Kreisge-
 „richt ertheilt dem Niederlandgericht Befehl, das
 „Gut an den Käufer zu übergeben.“

Aus Mangel an zuverlässigen und genugsamen Nachrichten, bin ich nicht im Stand anzuzeigen, ob nun alle ältere das Näherrecht betreffende hiesige Geseze ihre Kraft verloren haben. Erwachsene Töchter können sich in der vorgeschriebenen Frist melden. Aber ob minderjährigen Kindern ein Recht noch hernach offen stehe, weiß ich nicht. Selbst können sie es in der bestimmten Zeit nicht wahrnehmen; wolte es der Vater in ihrem Namen thun, so würde er mit einer Hand den Verkauf schließen, und mit der andern ihn wieder vernichten. — Ein solcher Fall hat bisher noch nicht vorkommen können.

III. Rechte des ersten Erwerbers.

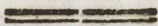
Dem Besitzer eines anererbten Guts binden alte und neue Geseze, die er bey einer fernern Bererbung genau beobachten muß, die Hände;

aber dem ersten Erwerber räumen sie eine große Macht ein. Vermöge derselben kan er sein Gut selbstbeliebig verschenken, vermachen u. s. w. und eben daher in seinem letzten Willen demselben nicht nur einen kleinen Preis bestimmen, sondern auch eins von seinen Kindern namentlich zum künftigen Besitzer erklären. — Diese Berechtigungen sind niemals in Zweifel gezogen worden; daß sie aber die vormaligen Mannlehnsgüter nicht betroffen haben, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Dem ersten Erwerber in Liefland (nicht in Ehstland) wird eine ganz besondere Macht durch die gedruckten und bestätigten Landesordnungen zugeignet, wo es in der Testaments-Verordnung S. V S. 426 heißt: „Wannhero in Kraft dessen „einem jeden zu seiner Familie Ansehn und Con- „servation und in andern Fällen zulässig ist, eine „perpetuelle Verordnung zu stellen; daß Kinder „oder andere nicht Macht haben sollen, einig ver- „machtes Gut, Haus, fruchtbar Capital oder „Juwelen zu theilen, zu verringern oder zu veräu- „fern, sondern einer nach dem andern sich an dem „jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen. „Solte auch etwa einer und der andere der Nach- „kömmlinge fehlen, oder wider des Testatoris vor- „geschriebenen Willkühr thun, muß derselbe also
 ..ange:

angesehn werden, als das Testament vorschreibt. Obgleich dieses Gesetz sehr deutlich entscheidend zu seyn scheint, so ist es doch auf sehr unterschiedene Art gedeutet und angewandt worden. Einige behaupten, dasselbe berechti-ge den ersten Erwerber, sein Gut unter Majorats- oder Fideicommiss-Recht zu setzen, ohne dabey einer landesherrlichen Bestätigung zu bedürfen. Dies erklärten noch ganz neuerlichst das Oberlandgericht und der Gerichtshof in Riga bey einem entstandenen Concurß, zu welchem die Gläubiger ein Gut ziehen wolten, dem aber der erste Erwerber in seinem Testament die Natur eines Fideicommisses beygelegt, doch um keine landesherrliche Bestätigung angesucht hatte. — Andre wenden dagegen ein, daß durch eine solche Berechtigung der Landes-obrigkeit Ein- drang geschehen, und lauter Verwirrung veran- laßt würde, indem nach jeden Verkauf das Gut eine neue Natur bekommen, und wider die vor- handenen Gesetze lauter Willkühr in Erbschaften entstehen könnte u. s. w. *). Der dirigirende Senat verwarf in der erwähnten Concurß-Sache das Fideicommiss, theils weil ihm die landesherrliche Bestä-

*) Eben daher hat man in Lief-land bey Stiftung eines Majorats immer um die Bestätigung des Landesherrn gebeten.



Bestätigung fehle, theils weil der erste Erwerber dem; das Gut von der Krone geschenkt wurde, nicht sey berechtigt gewesen, einige von seinen Nachkommen von der Erbschaft auszuschließen, indem der Donationsbrief, so wie nachher (da das Gut eingezogen doch wieder zurück gegeben wurde) die Restitutions-Urkase, sich auf alle seine Erben erstreckte.

Von dieser Sache ist schon im ersten Haupttheil bey den Majoraten etwas vorgekommen: billig muß hier dieselbe noch etwas näher dargestellt werden. Der erste Erwerber welcher 5 Töchter hinterließ, besaß viele Güter, die er theils zum Geschenk bekommen theils gekauft hatte. Sie wurden, da er in Ungnade fiel, eingezogen, doch nach einiger Zeit ihm mit Allodialrecht restituirt. In seinem Testament machte er aus ihnen 5 Fideicommissse: aber schon vorher hatte er einigen von seinen Schwiegersöhnen ihre Erbportionen unter völligen Allodialrecht durch förmliche Verschreibungen in voraus angewiesen. Diese als sie nach seinem Tod, aus dem Testament von dem Fideicommiss hörten, protestirten dawider, und beriefen sich darauf, daß ihr Schwiegervater nicht sey berechtigt gewesen, die ihnen ausgestellten Verschreibungen ohne ihre Einwilligung zu veranichten.

nichten. Das damalige Hofgericht entschied nicht; stellte aber den Erben frey, bey ihren künftigen Familien-Theilungen selbstbeliebig zu verfahren; doch mit dem Vorbehalt, daß wenn ein Proceß entstehen würde, die Entscheidung erfolgen sollte. Vier solche Erbtheile wurden allmählig nicht als Fideicommissse, sondern als Allodialgüter, vererbt und zersplittert. Bey dem fünften entstand wegen der gemachten großen Schulden der Concurs und daraus der Proceß über die Gültigkeit des Fideicommisses zum Besten der nachgebliebenen Kinder, welche da ihr Vater die Güter oft zur Bürgschaft verschrieb und mit Schulden belastete, sich nicht dagegen zeitig geregt hatten, obgleich sie nicht mehr minderjährig waren. Wenigstens konnte das Publikum nicht wissen, daß ihr Gut unter Fideicommissrecht stehe, da alle übrige aus eben der Erbschaft herrührende Güter wie Allodiale waren behandelt worden. Einige meinten gar, das Testament des ersten Erwerbers beruhe auf Nullitäten, weil es eigenmächtig ältere rechtsbeständige Verschreibungen vernichtet habe. Als mütterliches Vermögen, das ihnen gleich nach dem Tod ihrer Mutter gehörte, hätten die Kinder das erwähnte Gut zum Nachtheil der Gläubiger fodern können; nur stand ihnen ihr langes Stillschweigen, und die dadurch ihrem verwitwe-

ten Vater eingeräumte Macht, welche wenigstens das Ansehn einer völligen Genehmigung hatte, nach dem kiefländischen Ritterrecht entgegen. Das übrige was noch in diesem Proceß vorgefallen ist, gehört nicht hieher.

Noch eine Berechtigung des ersten Erwerbers, von welcher neuerlich ist Gebrauch gemacht worden, verdient eine Erwähnung. Ein Mann dessen Sohn sich in große Schulden gestürzt hatte, schloß in seinem Testament denselben zum Nachtheil seiner Gläubiger, von der Erbschaft ganz aus, und vermachte dieselbe dessen Kindern. Das Testament blieb in seiner Kraft, und die Gläubiger verloren ihre vorgestreckten Capitalien.

IV. Von Erbschaften in Landgütern.

Es wäre eine eben so unabsehbare als überflüssige Arbeit, aus den hiesigen Ritter- und Landrechten hier Auszüge zu liefern, oder gar aus der großen Menge von Präjudicaten etliche anzuführen. Winke die theils das Allgemeinerer, theils ein Paar einzelne Vorfälle betreffen, sind für den Leser hinreichend, zumal da schon Gasdebusch im 6ten Stück seiner Versuche einen kurzen Aufsatz über diesen Gegenstand geliefert hat. — Ohne ängstliche Auswahl scheinen folgende

Dinge eine Anzeige zu erheischen, zumal da sie hin und wieder von den in andern russischen Provinzen, auch in manchem andern Reich, geltenden Rechten abweichen.

In Allodialgütern ist nach den hiesigen Gesetzen, die Theilung immer so geschehen, daß jeder Sohn zwey, die Tochter aber nur einen Theil bekommt. Letztere wird mit Geld abgefunden *). Ueber die Taxation sind keine Vorschriften, nur Gewohnheiten vorhanden. Sonst schätzte man einen liesländischen Haaken für 1000, den ehstländischen für 500 Rubel. Bey den jezigen hohen Preisen würde eine solche Schätzung dem Schein der Ungerechtigkeit nicht entgehen. Gemeinlich pflegt der älteste Bruder zu legen (die Erbtheile zu bestimmen,) der jüngste aber zu wählen. Uebrigens wird bey solchen Theilungen niemals der höchste Preis angenommen, ausser wo die vorhandenen Schulden es erheischen. — In Ehstland haben die Töchter bey mütterlichen Gütern ein vortheilhafteres Recht als in Liesland.

Aus Mannlehnsgütern, so lange es noch dergleichen hier gab, bekamen die Töchter keine Erbschaft,

*) Ganz anders werden die russischen Güter getheilt, wie schon aus andern Schriften bekannt ist.

schaft, sondern bloß die Einkünfte von 2 Jahren
 gleichsam zur Aussteuer, wie die Landesordnungen
 S. 141 auch solches bestimmen. Die Brü-
 der theilten sich entweder durch Zersplitterung des
 Guts, oder einer fand die übrigen mit Geld ab.
 Gemeiniglich pflegte der jüngste zu legen, und der
 Älteste zu wählen. — Ueber die Frage, ob der
 entferntere männliche Erbe, die nähern weiblichen
 nach den Rechten verdränge, sind die Meinungen
 oft getheilt gewesen, und manche von einander
 abweichende Urtheile ausgefallen. So entschied
 z. B. der Senat am 22sten Nov. 1746 wegen Tam-
 mist und Rabbina, daß die Ehegattin des Adjuncts
 Gyllenschmid diese Güter als ihres Vaters Erbe
 haben und behalten sollte, mit Ausschließung des
 männlichen Descendenten vom ersten Acquirenten
 Schwengelm, „weil in der Ordre vom J. 1733
 „expresse befohlen ist, daß nach Absterben der
 „männlichen successorum des letzten Besizers,
 „die weibliche Tochter und ihre rechtmäßigen Er-
 „ben die succession haben soll.“ Gleichwohl
 mußte sie in der Folge, nach einer ergangenen
 Entscheidung, beide Güter dem männlichen Nach-
 kommen einräumen, der sie bald darauf ver-
 kaufte. — Im Proceß wegen Murmis ertheilte
 der Senat am 31sten Jul. 1749 den Befehl, daß
 der Kirchnerin das Gut sollte gelassen werden,
 weil

weil sich die Großväter brüderlich getheilt hätten, sie aber von ihrem Großvater erben müsse; es wäre kein Privilegium vorhanden, nach welchem die unter Brüdern geschehene Theilung ungültig seyn sollte. Demnach schloß sie als weibliche Linie, die männlichen Nachkommen des ersten Acquirenten aus. — In der Ungenschen Sache ward am 10ten May 1753 entschieden, daß durch die specielle Ukase vom 23sten Sept. 1725 das Mannlehnrecht in den liesländischen unter Norföpingischer Condition stehenden Gütern nicht gehoben, sondern nur dergestalt verbessert sey, daß nach Absterben der männlichen Nachkommen, des letzten Possessors weibliche Töchter und ihre rechtmäßige Erben succediren sollen, „welche „Verbesserung der Succession in solchen Gütern „auf des letzten Possessors Schwester und Schwe- „sterkinder bey Lebzeiten der männlichen vom er- „sten Acquirenten abstammenden Erben nicht zu „extendiren ist.“ — Das Gut Uffel bekam der eine Bruder, der zweite nahm in der Theilung die Allodialgüter. Jener starb; seine Söhne starben auch allmählig, so daß nur eine Tochter übrig blieb: aber diese wurde von der Erbschaft ihres väterlichen Guts ausgeschlossen, weil es ein Mannlehn war; der Bruder ihres Vaters als einziger männlicher Nachkomme, trat es an.

Die beerbte Witwe bekommt aus ihres Mannes nachgelassenen Gütern eines Sohns Theil, gemeinlich an Geld *) die unbeerbte bloß die fahrende Habe, doch in Ebstland mehr als in Piesland, nemlich auch die Hälfte von ausstehenden Capitalien u. d. g. — Gadebusch behauptet in den angeführten Versuchen, dem Witwer gehöre aus den von seiner Ehefrau ihm zugebrachten Gütern ein Rindestheil; andre wollen davon nichts wissen, oder meinen wenigstens, die Sache sey zweifelhaft. Aus erheiratheten Mannlehngütern bekam er keinen Rindestheil. — Für Schulden die während der Ehe gemacht werden, haftet sonst auch die Frau, wenigstens mit einem Theil ihres Vermögens; aber neuere Vorfälle zeigen, daß sie dasselbe zum Schaden der Gläubiger, unverkürzt rettet, sobald sie eidlich erhärtet, daß ihr des Mannes Schulden unbekannt gewesen sind. Nur Obligationen die sie mit unterschrieben hat, muß sie bezahlen. Doch hat nun der Senat durch eine Ukase vom 19ten Dec. 1788, einer Frau ihr

*) Die Prediger Witwe bekommt nach den hiesigen Privilegierten, auch von Landgütern die Hälfte, ihre sämtlichen Kinder aber die übrige zweite Hälfte. S. Land. Ordnung S. 301.

eingebrahtes in einem Landgut steckendes Vermögen, mit in die Concurſ-Maſſe zu ziehen beſohlen.

Da Vater und Mutter ihr Kind beerben, ſo kan ein Gut leicht von einer Familie auf eine andre kommen. Hierin weichen die ruſſiſchen Geſetze von den hieſigen ganz ab; denn in Rußland beerbt der Vater nicht ſein Kind in Anſehung der mütterlichen Güter, ſondern ſolche fallen an die Familie zurück. Inzwiſchen haben ſich in Lieſland faſt ähnliche Vorfälle ereignet. Gadebuſch gedenkt deſ einen in ſeinen angeführten Verſuchen S. 43 u. f. aber nur kurz, und übergeht ſowohl die verſchieden darüber gefällten richterlichen Ausſprüche, als die angeführten Gründe. Da aber dieſelben zur Erläuterung deſ harrischen und wieriſchen Rechts dienen, ſo mag ein kurzer Auszug daraus, hier den Beſchluß machen. Es hat nemlich der König Guſtav Adolph 1624 dem Andreas Koye das Gut Teſtama auf harrisch und wieriſches Recht geſchenkt. Deſſen einzige Tochter brachte daſſelbe auf die Familie Helmerſen. Ein Nachkomme, Carl Friedrich von Helmerſen, welcher mit einer Tochter deſ Magnus Reinhold von der Pahlen vermählt war, bekam das Gut 1754 in der brüderlichen Theilung, und fand ſei-

nent

nen Bruder mit Geld ab. Er hinterließ das Gut einer einzigen Tochter, die aber minderjährig starb. Nun fragte sich, ob ihr Großvater von der Pahlen, oder ihr Vaterbruder von Helmersen, rechtmäßiger Erbe des Guts sey. Das vormalige rigische Hofgericht entschied am 27sten May 1766, zum Vortheil des Großvaters, hauptsächlich aus folgenden Gründen: 1) weil das Stamm- und Familienrecht in den liesländischen Privilegien u. d. g nicht gegründet sey, obgleich es in Estland gelte; 2) weil nach Sylvesters und des Hochmeisters Jungingen Privilegien, eine unüberathen sterbende Jungfrau ihr Gut an ihren nächsten Blutsfreund es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, vererbe; 3) weil das vom König Sigismund August 1561 ertheilte Privilegium einem jedem das freye Disposition- und Successionsrecht in den Gütern vergönne, aber unter Stamm und Geschlecht keinen andern Unterschied mache, als daß den männlichen Erben vor den weiblichen der Vorzug zum Besitz der Güter gelassen sey, doch wo kein männlicher Erbe mit dem weiblichen concurrirt, das Gut auf die weibliche Linie vererbt werde; 4) weil der Erblasserin Vater das Gut Testama in dem errichteten Theilungs-Contract als ein Allodium käuflich von seinem Bruder an sich gebracht habe; 5) weil in liesland immer
nach

nach der Nähe der Blutsverwandtschaft, aber nicht nach Stamm- und Familienrecht, sey geerbt worden u. s. w. — Das Reichs-Justizcollegium reformirte jenes Urtheil unter dem 17ten Sept. 1767, besonders aus dem Grund, weil das harrisch- und wierische Recht kein pures Allodialrecht, sondern vielmehr ein verbessertes Lehnrecht sey, welches in Ermangelung männlicher Nachkommen auch die weibliche Linie in gewissen Betracht zur Erbschaft der Güter zulasse, aber nach deren Abgang der Landesherrschaft das Jus caducis öfne. Daher enthalte es ein Stamm- und Familienrecht, und könne in kein Allodialrecht verwandelt werden, da auch Kunkellehne nach ihrer Natur bey den Nachkommen des ersten Erwerbers bleiben, aber nach deren Abgang an den Lehnsherrn zurückfallen müssen. Diese Deutung des harrisch- und wierischen Rechts gründe sich auf Sylvesters und Jungingens Privilegien; die Piesländer hätten auch bey ihrer Unterwerfung, von dem König in Polen nicht gebeten, daß ihre Lehne möchten in Allodien verwandelt, sondern

nur mit harrisch: und wierischen Recht versehen werden, und dieses selbst dahin erklärt, daß nur die Nachkommen des ersten Erwerbers beiderley Geschlechts zur Erbschaft gelangen sollten; der König Sigismund III habe sich auf Sylvesters Privilegium gründend, dahin erklärt, daß auch eine Mutter, wenn sie eine fremde wäre, die nicht vom ersten Erwerber abstammt, dem nächsten Agnaten des verstorbenen in der Succession weichen müsse. Der König von Schweden habe in seiner Resolution vom 17ten Jun. 1690 das harrisch: und wierische Recht nur für ein verbessertes Lehnrecht erkannt u. s. w. Der zwischen den Brüdern bey der Theilung unter Allodialrecht geschlossene Verkauf sey eine Privathandlung welche das Recht der Krone nicht beeinträchtigen, auch die Natur des Guts nicht ändern könne. — Das Gut wurde also dem Vaterbruder, von Helmersen als dem nächsten Erben zum Stamm, zuerkannt; hingegen dem Großvater nur das hinterlassene Mobilienvermögen, nebst den Geldern welche bey der vorher erwähnten Theilung dem

dem Bruder zur Abfindung waren ausgezahlt worden, und als eine auf dem Gut haftende Schuld anzusehen waren.

Auf ähnliche Art hat das Reichs-Justizcollegium im Jahr 1730, und der dirigirende Senat 1732, einen in Ehstland zwischen den Fersenschen und Wrangelschen Erben entstandenen Proceß entschieden.

Ob noch jetzt, da alle hiesige Güter vermögder im ersten Haupttheil angeführten Gnaden-Äfasse wahre Allodien sind, bey dergleichen Erbschaftsfällen solche Entscheidungen erfolgen möchten, muß die Zeit lehren. Den russischen Nationalgesetzen wären sie ganz gemäß.

Noch erwähne ich, daß einige Ehstländer in den Gedanken stehen, als verliere die adeliche Tochter alle Erbschafts-Ansprüche an väter- und mütterlichen Vermögen, sobald sie sich mit einem Mann von niedrigen Stand verheheliget. Und

vor einiger Zeit wurde bey einer Erbschaft die Schwester von ihren Brüdern bey der Theilung wirklich ausgeschlossen, weil sie einen Professionisten geheirathet hatte, der aber nachher ein Officier: Patent erlangte. Eine solche Ausschließung ist an sich gesetzwidrig und strafbar. Ueberdies erklärt die Kaiserin in der neuen Adels: Ukasa S. 7 C. 10, daß „ein adeliches Frauenzimmer, „die sich mit einem Unadelichen verheirathet, des „halb nicht ihres Standes beraubt werden soll.“ Also wohl noch weniger ihrer Erbschaft!



Kürzere Aufsätze.



I.

Beitrag zum ehstnischen Wörterbuch.

Seit dem Jahr 1780 da ich das der ehstnischen Sprachlehre beygefügte Wörterbuch herausgab, habe ich Gelegenheit gefunden, viele dort fehlende Wörter zu erfahren und zu sammeln. Damit die Besitzer jenes Buchs sie nutzen, oder in ihre Exemplare eintragen können, so achte ich für Pflicht, sie bekannt zu machen, und zwar in den nordischen Miscellaneen, weil ich kein anderes bequemes Mittel weiß, und aus Gründen sie nicht will besonders abdrucken lassen. Wer ihrer nicht bedarf, der mag sie überschlagen.

Manche Ausdrücke welche bereits in jenem Wörterbuch vorkommen, mußte ich hier wieder aufnehmen, um diejenigen besondern Bedeutungen, welche dort sind vergessen worden, noch nachzuholen.

Eben die Zeichen, welche zur Ersparung des Raums, im Wörterbuch gewählt wurden, findet man auch hier; die hauptsächlichsten darunter sind folgende:

adject. heißt: Adjectivum, oder in der Bedeutung eines Beyworts.

adv. heißt: Adverbium.

Allazk. heißt: in der Gegend von Allazkiwi am Peipus-See.

bl. heißt: biblisch, das Wort kommt in der Bibel oder in der Kirchensprache vor.

d. heißt: der dörptsche Dialekt.

D. heißt: der dörptsche Kreis.

Gen. heißt: der Genitif oder Zeugefall.

Kirchsp. heißt: Kirchspiel.

Kr. heißt: Kraut, Gewächs.

m. heißt: mois d. i. ein Hof, Landgut.

Oberp. heißt: die Gegend von Oberpahlen.

plur. heißt: pluralis, die vielfache Zahl.

P. heißt: der pernausche Kreis.

r. heißt: der revalsche Dialekt.

selt. heißt: ein feltner und etwas ungewöhnlicher Ausdruck.

poet. heißt: poetisch d. i. das Wort hört man in Volksliedern.

=====

Beytrag zum ehstnisch-Deutschen Theil.

arrázútlema aussprechen. d.

ah ach. d.

allone s. hallone.

and Gabe, Geschenk. táied andid vollständige Gaben, (heissen auf Hochzeiten das Geschenk welches die Braut jedem vorzüglichen Gast geben muß, dazu gehören ein Mannshemde, ein paar Manns- und ein paar Weiberstrümpfe, ein Gurt und 2 Schnupftücher.) operp.

eddispáide fernerhin. d.

hámelelikkult gern. d.

Sage m. Hackhof im D.

hallone, hallune scheidig (lieslánd. hallig d. i. 1 Arschin langes Holz.) r.

heinalinne einer der mit der Heu-Arbeit umgeht, als ein Heumäher, Heusammler, Heusührer. r.

hing die Seele, das Leben. tühhi hing das bloße Leben. soe hing das Leben. mul ep olle muud kui tühhi hing sees ich bin außerst arm, ich habe nichts als das bloße Leben. r.

binge rahha Kopfgeld, Kopfsteuer. r.
 hobbose falla eine Art kleiner Fische im Peipus-
 See. Allazf.

jalla ráttick das leinene Fußtuch (zum bewickeln
 der Füße.) r.

jama moon Postfourage, Naturallieferung an
 die Postirung. r. d.

jao pöld ein kleines Stück Dorfsfeld welches
 auffer den eigentlichen Schnuräckern einem
 Bauergesinde ist zugetheilt worden. r.

Imatsarro m. } Imazar im D.
 Imazarro m. }

Immakwerre m. Immoser im Kirchsp. Bar-
 tholomäi.

Immowerre m. Immafer im Kirchsp. Pillistfer.

Ingli ma England, Engelland; das Land der
 Engel; der Himmel. r. d.

ingli öllud englisches Bier. r.

jodo rahha Trinkgeld. r. d.

just *adv.* jetzt, eben als, gerade, zugleich. oberp.

juttulinne streifig *adiect.* jutulinne pöl eine strei-
 figte Schürze. r.

käärkamber, *Gen.* käärkambri, die Sacristey,
 Geräthkammer bey der Kirche. r.

käsfilinne *adiect.* was mit der Hand gemacht
 wird.

wird. Fässlinne tö kleine Handarbeit als
Spinnen, Stricken u. d. g. r.

Fässitus Bangigkeit. felt. r.

Fahhas } auf die Hälfte. r.
Fahhase }

Fallewe poeg der Niese. r.

Famma trocken Habermehl welches der Bauer
in Wasser oder Milch legt um es zu essen. d.

Fammertener gen. Fammerteenri, der Kammer-
diener. r. d.

Fannatalik geduldig. d.

Fantsel gen. Fantsli, die Kanzel; Kanzeley; die
kaiserliche Dekonomie; Verwaltung. r. d.

Farja aed der Viehgarten, der Raum zwischen
den Viehställen. r.

Farja laut der Viehstall. r.

Farman gen. i. die Tasche. d.

Farrastama poliren, aufspuzen z. B. Silber. r.

Farri gen. Farja, die Heerde, das Vieh. r.

Farri hier die Spitzmaus. r.

Farrikas der Kelch; das breite Eisen im Mühl-
stein. r.

Fart lappid plur. Fahn (womit Weiberhauben
ausgenähet werden.) r.

Fartsad plur. die Krippe (zu Desel.)

Fasa mit. oberp.

Fasa Gehülfe. **wotta jummal fasa** Gott begleite dich! oberp.

Kassinorma m. Cassinorm im Kirchsp. Bartholomäi.

Fassud plur. Saatstöcke. **Kapsta fassud** Kohlstauden von welchen man Saat ziehen will. r.

Fatk gen. o, ein morastiges Land. r.

Fatla pea. r.
Fatla pá. d. } der Helm auf dem Brantweinfessel.

Fattulopi jooksma Spiegruthen (Spiegruthen) laufen. felt. r.

Fattus-saan ein Schlitten mit einem Verdeck. r.

Fattusse fiwwi Dachstein, Dachziegel, Dachpfanne. r.

Kelba m. Kelp im Kirchsp. Haggerß.

Ferri laud das lange Holz an der Garnwinde auf welchem das Garn liegt. r.

Fille Haber-Risell, Speise von Habemehl. r. d.

Finga pael Passelband, Pastelband, Schuhriemen. r.

Fiwwi hone ein steinernes (oder gemauertes) Haus. r.

Fiwwi riistad plur. Steinzeug, Porcellan. r.

Kõima m. Kaima im Kirchsp. Michaelis.

Fõlba fiwwi der Forststein. r.

Förk } zäher starker Schilf mit welchem man
 Förksam } Strohstühle flechten kan. r.

Föwwadama durch das Frühjahr hindurch brin-
 gen, im Frühjahr aushalten. Hobbone on
 kurri Föwwadama es kostet Mühe das Pferd
 im Frühjahr gut zu unterhalten, es pflegt
 im Frühjahr elend zu werden. r.

Folmandif Gen. folmandikko, ein Drittel, Drit-
 theil. r.

Fong Gen. i } ein Verdeck über den Bauernwagen. r.
 Forw Gen. i }

Forw = wanfer } der Korbwagen. r.
 Forb = wanfer }

Fraggisema knastern, Frachen. r.

Friim Gen. Frimi, das breite Eisen im Mühlstein. r.

Friiskama freischen (liesländ. frischen), laut schrei-
 en. r.

Frömoferne } ein Krumchen. r.
 Fröömliferne }

Ruddri m. Kassenorm oder Kasnorm im Kirchsp.
 Goldenbeck.

Fuendik ein Sechstheil. r.

Füdi minnema zur Schüße gehen, mit einem
 Schüßpferd gehen. liesländ. r.

Rufsema m. } Jürgensberg im Weissensteinschen.
 Rufsma m. }

- kummiga saan, ein Schlitten mit einem Bedeck, ein halb bedeckter Schlitten. r.
 kunninga firri Patent, Ukase, obrigkeitlicher Befehl. r.
 kunninga puud plur. Holz das auf obrigkeitlichen Befehl geliefert wird; Holz zu Kronsgebäuden; Holz für die Einquartirten. r.
 kurbus Betrübniß. d.
 kuse-waif Geigenharz, Colophonium. r. d.
 kussem gen. e. } das weibliche Geburtsglied der
 kussem gen. e. } Thiere. r.
 kwint die Quinte, dünste Saite auf der Geige. r. d. felt.
 kwitans Quitung. r. d. felt.
 lãritama lustig seyn. poet. r.
 laht Seebusen, Einwick. r.
 laifkema faul seyn, Bequemlichkeit suchen. r.
 lambuer }
 lambur } Landbote, Gerichtsdiener. oberp.
 landmåter } Landmesser, Revisor. r.
 langmåter }
 laritsed kãima wegen erlittenen Brandschadens betteln. oberp.
 later Gen. lateri oder laatri, die Latere, Stelle für ein Pferd. plur. laterid od. laatrid. r.
 lehma mokkad plur. große eßbare Morcheln. r.

leidis }
 leiis } Finderlohn. r.
 leius }

libba hunt ein Wolf mit einem sehr spizigen Ra-
 chen; Waarwolf (der Bauer glaubt daß ein
 altes Weib sich in einen Wolf verwandelt
 habe, und daß ein solcher in das Vieh hin-
 ein kriechen könne.) r.

linna-meess der zwischen 3 Pfählen in freier Luft
 zum Trocknen aufgestellte Flachssaame. (im
 Weissensteinschen.)

linna sart das Gerüste auf welchem der Flachss-
 saame in der Luft trocknet. oberp.

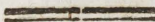
linnick das lange Tuch welches die Weiber über
 ihre Haube schlagen d. Der Weiber Kopf-
 schmuck. Allazk.

linnoke } die lange Weiberhaube. pitka
 linnoke } (oder pitka) sawwaga linnoke
 eine vollkommene lange Weiberhau-
 be lühhikesse sawwaga linnoke eine
 lange Weiberhaube die keine gehö-
 rige Länge hat. oberp.

lippud plur. die Bänder auf der langen Weiber-
 haube. oberp.

littrid plur. Flittern (auf der Haube). r.

lomberdama schlendern, herumschleichen, hinkend
 gehen. oberp.



lorfma } herumstreichen, (liesländ. lorchen) r.
lorkuma }

lotud anerschaffen, wesentlich, angeboren, von der Geburt herrührend. lotud märk oder lotud täht ein Geburtsfleck, Muttermaal. se on mul jo lotud das ist schon meine Bestimmung oder mein Schicksal. r.

Lümmando m. Limmat oder Lümamad im Kirchsp. Haggerß.

maddal schwach. temmal on maddalad rinnad er hat einen kurzen Athem oder eine schwache Brust. r.

märäne welcherley. d.

mättas farro ein Bär von mittler Größe. r.

maggatama sich beschlafen lassen, beschlafen werden; mit einer Mannsperson (auch ohne Wollust zu pflegen) beyammen liegen. r.

maggatud (oder ärra maggatud) kásfi ein (Dirnen:) Arm in welchem schon Mannspersonen gelegen haben. maggatud tšidruk eine Dirne die bey Mannspersonen geschlafen hat. r.

Maria m. Marienhof im D.

melega tehtud vorsehlich. r.

mets Wald. mets rikkus hobbest ärra ein Waldthier (Bär, Wolf) zerriß das Pferd. r.

metsa

- metsa töl Waldthier, Wolf, Buschflepper.
 (Sprüchwort.) r.
 mettas s. máttas.
 mona mees ein Deputatist. r.
 moon Gen. mona, Proviant, Deputat, Natu-
 rallieferung, Station. r.
 murd Gen. murro, Gebüsch, Gebröge, Heuschlag
 im Gebüsch, Grasland, ausgebrauchtes mit
 kurzen Gras bewachsenes trocknes Land. r.
 murro munna Bovist, Bubenvist (ein runder
 weisser Schwamm welcher ohne Stiel an der
 Erde wächst.) r.
 naaskel Gen. naaska, die Psrieme. r.
 nálja pea eine doppelte Kornähre. (nach den Wor-
 ten: eine Hunger-Aehre.) oberp.
 nárra eine Reihe von Rechenpfennigen welche die
 jungen Weiber im Allazkiwischen vor der
 Stirn tragen. Allazk.
 narmad plur. Franzen (liesländ. Frangen.) r.
 nider ma Grasland wo man mähen kan obgleich
 es kein eigentlicher Heuschlag ist. r.
 nossima tändeln (liesländ. fuscheln.) r.
 noukas } wohlhabend; einer der sein Vermögen
 noukus } zu rathe hält oder fortzukommen sucht;
 arbeitsam. r.

nubhifema ein sanftes Geräusch gebett. weis soöb
 et ta nubhifed das Thier frist so appetitlich
 daß es schmaget. wihma saab et ta nubhifeb
 es regnet mit einem sanften Geräusch. r.

o ach. d.

oa wars der Bohnenstengel. wihm tulleb nens
 da fui oa warrest mahha der starke Regen
 fällt ohne Sturm gerade herunter. (Sprüch-
 wort.) r.

ö liblikas ein Nachtschmetterling, Nachtvogel. r.
 ölle finf der Aufseher über das Bier bey Hochzei-
 ten. r.

padron Patrontasche, lederne Posttasche deren
 sich die Postboten bedienen. r.

pähkle läfs Gen. läfso, der Nußknacker. r.

párris erblich, geerbt, angeerbt, ursprünglich,
 uralt, eigenthümlich angehörend. temma on
 minno párris er ist mein Erbkerl, er gehört
 mir eigenthümlich. se on minno párris mets
 der Wald hat immer zu meinem Land (oder
 Gesinde) gehört. r.

párris nimmi der uralte angeerbte Name. r.

párris pat Erbsünde. bl. r.

- párris te der uralte Weg. r.
 pahhul minnema zur Beichte gehen. P.
 Pahkla m. Pachel im Kirchsp. Haggerß.
 Paielle m. Samhof im D.
 pang Gen. a, Steinklippe; Erdklumpe. (zu Des-
 sel).
- Pakkri saar die Insel Rogermiek.
 Paliskulla m. Palloper im D.
 pannal: (oder panla) sep Gen. seppa, der Gürt-
 ler. r. d.
 pasman der Weberkamm mit Stäbchen. r. d.
 pasmanne *adject.* hundertstäbigt (im Weber-
 kamm.) fue pasmanne ein Weberkamm von
 600 Stäbchen kahheksa pasmanne ein We-
 berkamm von 800 Stäbchen. r. d.
- Paulsoni m. Quistenthal im D.
 peergo f. pöörgo.
 peitel Meißel, Stemmeisen, jedes Instrument
 mit welchem der Schmid Löcher in das Ei-
 sen schlägt. r.
 perre emmand eine verheirathete (deutsche) Haus-
 hälterin oder Wirthin. r.
 perre neiesit eine unverheirathete (deutsche) Haus-
 hälterin oder Wirthin. Haus-Jungfer. r.
 perse auf der Muttermund, die Desnung der
 weiblichen Schamtheile. r.
 pibha pu Stackete, Pallisade. r

- Pihkwa lin. r. } Pleškow
 Pihkwa lin. d. }
- pihhil káima } beichten, zur Beichte gehen. r.
 pihtil káima }
- piitsa mees ein Nachtreiber (wörtlich: ein Kerl
 mit der Peitsche.) r. d. ep olle mul piitsa
 meest (tagga) kein Mensch treibt mich. r.
- Pilka m. Pilken im D.
- pinnud plur. Stäbchen. Soa pinnud Stäbchen
 im Weberkamm. r.
- pitk Silm ein Telescop, Fernglas. r.
- plekkilinne fleckig. r.
- poddernad } plur. russische Schuhe von Bast oder
 pödternad } Leder. Ullazk.
- pöllend oder pöllenuđ gebrannt, abgebrannt.
 pöllend rahwas abgebrannte Leute. r.
- póllo ma Brustacker, eigentliches altes Acker-
 land. r. d.
- póörgo (oder peergo.) r. } Pergelholz (der
 póro pu (oder pero pu.) r. d. } Bauern ihr Licht.)
- pórotama } Pergelholz besorgen. ma kúttan
 pórutama } ma pórutan ich muß Wärme und
 Licht den Winter hindurch besorgen.
 (Sprüchwort.) r.
- pollend oder pollenuđ s. pöllend

pool tainno eine niedrig ausgenähete Weiber-
haube. r.

praggin Gen. a. } Lerm, Geräusch, Getöse. tems
priggin Gen. a. } ma teeb prigginat ja praggis
nat er macht großen Lerm (mit
Zanken, Poltern u. d. g.) r.

pragginal } adv. polternd, lermend, mit Getöse,
prigginal } rauschend. temma tulli prigginal
ja pragginal er kam mit sehr groß-
sen Lerm. (Sprüchwort.) r.

Prantsiusse ma Frankreich.

rantsiusse többi venerische Krankheit, Fran-
zosen. r. d.

pühhåmb comparat. heiliger. d.

pulmad Hochzeit. tulle pulma komm zur Hoch-
zeit; komm und empfahe deine Hochzeitge-
schenke; komm und bezahle für die empfan-
genen Hochzeitgeschenke. r.

pus der Zapfen welcher sich in einer Mutter be-
wegt z. B. an Glocken, Mühlen u. d. g. der
eiserne Ring im Mühlstein. wanna naese
pus ein reifer Bovist. r.

Pussoperra m. Illenorm im D.

raibelemaj }
raiblema } auf läuderliche Art Faulenzen. oberp.

raggisema knistern, prasseln, knacken. Feik mo
lukondid raggisesid alle meine Knochen
knackten. r.

raua Frau (anstatt praua) P.

Rauma m. Reopa im Kirchsp. Goldenbeck.

rehhi die Kiege; das in der Kiege zum Trock-
nen aufgesteckte Korn. meil on rehhi illewel
wir haben in der Stube Korn zum Dörren
aufgesteckt. r.

rei allune die Borriege, Tenne. r.

reili Fräulein (anstatt preili.) P.

rendi peäle andma verpachten, vermiethen r.

rendi peäle pannema auf Geldzins setzen (z. B.
von dem Bauer eine Geldabgabe anstatt der
Frohndienste nehmen.) r.

Renni m. Renningshof im D.

Reule (oder eigentlich Re:ule) m. Rewold oder
Reul im D.

ringistama dehnen; mit Schmerzen sich strecken.
felt. r.

rinna leht Brustbein, Brustknochen. r.

Rino Trine, Catharine (anstatt Trino.) P.

rifst das Kreuz. r. d. jumjala rifst olgo temma
jures Gott bewahre es vor Schaden, Gott
lasse es gedeihen. Sprüchw. r.

ristamissi adv. kreuzweise über einander. ma
pannin

pannin jallad rüstamistisch schlug die Füße
über einander. r.

ristima taufen, einweihen. bl. r.

visitud ma ein eingeweihter Ort. bl. r.

Koela m. Koyel im Kirchsp. Bartholomäi.

vopid plur. Bogenstellung, Bogenbretter über
welche ein Gewölbe geschlagen wird. r.

Kopka m. Kopkoy im D.

Kuila m. Kujel im Kirchsp. Hagers.

ruud der Saatstock. **Kapsta rudud** Kohlstöcke
welche Saat bringen sollen. **nairi rudud**
Rüben von welchen man Saat zieht. (im
Weissensteinschen.).

saasta Seifenwasser womit schon einmal ist ge-
waschen worden. r.

sälit ein gestreifter Weiber-Unterrock. r.

säre pael das Strumpfband. r.

särised plur. breite wollene Bänder der Weiber
zum bewickeln der Füße. oberp.

saksa deutsch *adiekt.* **saksa roog** deutsche Kost (im
Gegensatz von Bauerspeisen.) **saksa siid** deut-
sche (ausländische) Seide (im Gegensatz von
russischer.) **saksa mees** ein Deutscher. r.

fanit die Badstube; *plur.* **fanikud.** oberp.

farrapu kirjo eine Art braun gefleckter Schlän-
gen. r.

sart *gen.* sarre, das Gerüst auf welchem man Gewächse in freier Luft trocknet. r.

sawwaga was einen Schwanz hat; was eine gewisse Länge haben muß; das Herunterhängende. r. d. pitka sawwaga linnoke eine lange Weiberhaube die gehörig auf dem Rücken herunter hängt. r.

sea Kapstad Bachungen Kr. r.

selgembide *adv.* deutlicher. d.

selja lu Rückgrad, Rückenknochen. r.

soa pinnud *plur.* die Stäbchen im Weberkamm r.

söido luggu der Marsch in der Musik; ein Stück welches (auf der Sackpfeife) geblasen wird wenn die Braut aus ihres Vaters Haus wegfährt. r.

söititaja ein Kutscher pruti söititaja der die Braut kutscht. r.

söititama kutschen. r.

sobhi laps ein uneheliches Kind, Hurkind. r.

sola leiba maias ein wohlhabender Mann, der im Wohlstand steht (wörtlich: der Salz und Brod im Hause hat.) Sprüchwort. r.

somus firwi Biber Schwanz, ein gerader Dachziegel. r.

somus lauad *plur.* Schindeln. r.

soop abgesonderter Bodensatz von frisch gekochter Seife; Lauge mit Seifenfett vermischt; dünne

ne aus Fett und Del gekochte Seife (die man zu Wagenschmiere braucht.) r.

soor das männliche Geburtsglied der Thiere. r.

Sutleppa m. Sutlem im Kirchsp. Haggerß.

Taawri m. Anrepshof im D.

tähhed plur. Lettern, Schriften. trükkitud Jas kobi tähtedega gedruckt mit Jacobs Schriften. r.

Tähwerre m. Zechelfer im D.

táis voll, vollständig, vollzählig, was zu einer Sache gehört. jalla táis naelo so viel Nägel als erfordert werden einen Pferdefuß zu beschlagen. r. s. auch and.

täppilinne bunt mit Pünktchen. r.

tallof Gen. talloka, ein leinenes Fußtuch (welches um die Füße gewickelt wird.) r.

tas die Tasse. r. d.

tassu wabrik die Porcellan: Fabrik. r. d.

tatsi heinad plur. Stations: Heu, Fourage. r.

tatsi willi Stations: Korn. r.

teggoo pat wirkliche Sünde. bl. r.

teine pool
teisel polel } jenseits. r.

te faus Theetasse. r. d.

Tenusse m. Steinhausen im Kirchsp. Goldenbeck.

- teppilinne }
 teppolinne } bunt mit Pünktchen. r.
- te wessi Thee. te-wel joma Thee trinken. r. d.
 töiselt zum zweiten, zum andern. d.
- töl s. metsa töl
- tölla-sep gen. seppa, der Stellmacher, Rade-
 macher. r. d.
- tondi liblifas ein bunter Schmetterling. r.
- torakas gen. toraka, etwas grünlich, noch nicht
 völlig reif. r.
- traat gen. trati, Pechdrat, Eisendrath. r. d.
- trep gen. treppi, die Treppe; Nagsteine vermit-
 telt welcher eine neue Mauer mit einer äl-
 tern kan verbunden werden. r.
- tripolinne streifig. r.
- trükker gen. trükri }
 trükker } ein Buchdrucker. r. d.
 trükli isсанд }
- tühhi leer. tühhi aeg Mangel an Lebensmitteln;
 theure Zeit. r. tühhi assi Kleinigkeit. r. d.
- tümmid eine Art großer Mücken am Peipus-
 See. Allazk.
- tule rouged Windpocken. r.
- Turpla m. Turpel im Kirchsp. Goldenbeck. r.
- tuttif gen. tuttiko, eine kleine wierländische
 Weiberhaube die kaum den halben Kopf be-
 deckt. r. die schlechte Frühjahrs-Wolle. oberp.

- Uthja m. Ucht im D. *усть* ein umzäuntes Stück Feld; ein Garten am Haus. r. *дворъ*
 Wabrik die Fabrik. r. d.
 wartas Gen. warta, ein krumm gebogenes Holz dessen man sich in Eshland anstatt des Dreschflegels bedient. r. *вильга*
 Weiberri m. Timmoser im D. *тимо*
 weid Butter (zu Desel.)
 wenne russisch *адіетъ*. wenne süd russische Seide. r. d. wenne mees ein Russe. wenne naene eine Ruffin. r.
 werandik ein Viertel, Biertheil. r. *квартъ*
 weritama buchstabiren lassen. r. *читати*
 wettitama das Wasser lassen, pissen. poet. r.
 wiibs pu
 wiüps pu } die Handweise. r. d.
 wiüfsi pu }
 willane *адіетъ*. wollen, von Wolle gemacht. r. d.
 wina rahha Trinkgeld. r. d.
 wingertama sich krümmen wie ein Wurm. d.
 Wisti m. Quistenthal im D. *куста*
 wôga überpannema umgürten. r. d. *паннати*
 wôid Butter (zu Desel.)
 wô rât das weiße Tuch welches die Mannspersonen anstatt eines Gurts um den Leib tragen. Allazf. *пояс*

woi liblikas ein weisser (oder auch ein gelblicher)

Schmetterling. r.

Worbusse m. Forbusshof im D.

Bevtrag zum deutsch = ehstnischen Theil.

Abgebrannt pöllend, pöllenuð, pollend. abge:

brannte Leute pöllend rahwas. r.

ach ah, o. d.

Ackerland põllo ma. r.

anerschaffen } lotud. r.

angeboren }

Aurepshof im D. Taawri m.

Athem hing. er hat einen kurzen Athem temmall:

on maddalad rinnad. r.

aufspugen (z. B. Silber,) farrastama. r.

ausländisch saksa. ausländisches Geld saksa rahs

ha. r. d.

ausprechen ärrä:ütlemä. r.

Bachbungen Kr. sea Kapstad. r.

Badstube sanik. oberp.

Bär von mittler Größe mättas farro. r.

Band, losfliegendes lip. r. d. Bänder auf der

Weiberhaube lippud. oberp.

Bangigkeit kässtus. felt. r.

Bauerweiber:Haube s. Haube.

beichten,

beichten, zur Beichte gehen pihhil (oder pihhil)
käima. r. pahhule minnema. P.

beschlafen werden maggatama. r.

beschlafene Dirne maggatud tüdruk. r.

bewahren hoidma. r. d. Gott bewahre es vor
Schaden jum mala rist olgo temma jures. r.

Biberschwanz, gerader Dachstein, somus kirva
wi. r.

Bier: Ausgeber } auf Hochzeiten ölle fink. r.
Bierschenker }

Bogenstellung ropid. r.

Bohnenstengel oa wars. r.

Bohrer, ein großer ohbert, ohberti; ein mit-
telmäßiger (mit welchem z. B. Löcher in den
Harken gebohrt werden) winnal; ein kleiner
wikkerpuur. r.

Bovist (ein runder weisser Schwamm) murro
mumma; ein alter Bovist wanna naese
pus. r.

Brustbein, Brustknochen vinna leht. r.

Buchdrucker trükker, trukker, trukli issand. r.

buchstabiren poled sannad luggema. r.

buchstabiren lassen weritama. r.

bunt mit Pünktchen täppilinne. teppolinne. r.

Buschflepper metsa tõl. r.

Cassenorm im Bartholomäischen Kassinorma m.

Colophonium Kuse wait. r. d.

Dachstein, Dachpfanne Fattusse Kiwwi; ein
gerader oder Dachziegel somus Kiwwi. r.

Deputat moon. r.

Deputatist mona mees. r.

deutlicher adv. selgemaste. r. selgembide. d.

deutsch saksa. deutsche Seide saksa siid. r. d.

Dreschflegel der aus einem krum gebogenen Holz
besteht wartas. r.

Drittel, Drittheil Folmandik. r.

eingeweihter Ort ristitud ma. r.

einweihen ristima. r.

Einwieß f. Seebusen.

entflohen ist er temma on paras, ta lafs paffo;

er ist wie entflohen und hält sich verborgen

kommt aber dazwischen zum Vorschein temma

on reddus. r.

Erbfünde párris pat. r.

Erdfumpe pang.

Fabrik wabrik. r. d.

faulzenen laisklema, auf läderliche Art raiblea

ma. raibelema. r.

Fernglas f. Telescop.

Finderlohn leidis, leis, leius. r.

- Glockseide lahti siid. r. d. m.
 Forbushof im D. Worbusse m.
 Forststein Fölba fiwwi. r.
 Fourage tatsi heinad, moon. r.
 Franzen (Frangen) narmad. r.
 Frühjahrswolle schlechte tuttif. oberp.
 fuscheln (liesländ.) nossima. d.
 Fußtücher leinene tallofad. r. breite wollene der
 Weibspersonen särised. oberp. alte leinene
 für beide Geschlechter jalla rätkkud. r.
 Gebröge, Gebüsch murd. r.
 Geburtsglied der Thiere bey Männchen soor, bey
 Weibchen kussim, kussim. r.
 Geburtsmaal, Geburtsfleck lotud täht, lotud
 märk, sündimisse täht. r.
 gedeihen sigginema. r. d. Gott lasse es gedeihen
 jummala rist olgo temma jures Sprüchw. r.
 gedrehet fero: gedrehet Seide fero siid. r. d.
 Geheimerrath suur nou: andja. r.
 Geigenharz kuse wait. r.
 Geräthkammer (liesländ. Gärkammer) bey der
 Kirche s. Sakristey.
 Geräusch praggin, priggin. r. ein sanftes Ge-
 räusch geben nuhhisema. r.
 Gerichtsdiener s. Landbote
 gern hea melega. r. hämelelikkult. d.

- Gerüste auf welchem man etwas in der Luft trocknet fart. r. für Bauleute u. d. g. telling. r.
- Getöse s. Geräusch.
- geweiht s. eingeweiht.
- Grasland das man mähen kan nider ma; ungebrauchtes mit kurzen Gras murd. r.
- Gürtler pannal=sep, oder panla=sep. r. d.
- Haber=Kisell Kille. r. d.
- Habermehl trocken welches in Wasser oder Milch eingerührt wird Kamma. d.
- Hackhof im D. Sage m.
- Hälfte, auf die Hälfte Kahhas, Kahhase. r.
- Haiba im Hagerschen Aiwa m. oder Saiba m.
- hallig Holz hallo pu, allo pu; zweyhällig Holz Kahhe hallone (oder hallune) pu, rahna pu. r.
- Handarbeit kleine Käsfilinne tö. r.
- Handweise wiips pu, wiibs pu, wüpsi pu. r. d.
- haspeln s. weisen.
- Haube der Weiber tanno; eine niedrig angenähete pool tanno. r. d. eine hoch angenähete táis tanno. r. eine mit Kuhn angenähete fart=lappidega tanno. r. eine mit Seide angenähete sidi tanno. r. d. eine mit Zwirn angenähete niti tanno. r. d. eine lange auf den Rücken herabhängende linnoke, linnofenne. oberp. eine solche

von vollkommener Länge pitka (oder pitka)
 sawwaga linnoke; eine solche die keine ge-
 hörige Länge hat lühhikesse sawwaga linno-
 ke. oberp. eine kleine wierländische tucik. r.

Haushälterin s. Wirthin.

Haus-Jungfer perre neitsit. r.

herumschlendern hulkuma. r. d. lomberdama
 oberp.

herumstreifen, herumstörchen lorsuma, lor-
 ma. r.

Heumacher, Heumäher, Heuführer, einer der
 mit Heuarbeit umgeht heinalinne. r.

Heuschlag im Gebüsch murd. r.

hinkend schleichen lomberdama. oberp.

Hochzeitgäste

Hochzeitschwarm } saja, pulma saja. r. d.

Holz für die Einquartierten funninga puud. r.

Hungersnoth tühhi aeg. r.

Hurkind sobhi laps. oberp.

Illenorm im D. Pussoperra m.

Ilmazar im D. Ilmatsarro: od. Ilmazarro m.

Immafer im Pillistferschen Imawerre: oder Im-
 mowerre m.

Immoser im Bartholomäischen Immakwerre m.

Jürgensberg im Weissensteinschen Rufsema: oder
 Rufsma m.

- Kaima im Kirchsp. Michaelis Kõima m.
 Kammerdiener kammercener. r. d.
 Kanzley Kantzel. r. d.
 Kassenorm im goldenbeck'schen Ruddri. m.
 Kelp im Hagger'schen Felba m.
 Kleid Fleet. (ist aus dem deutschen entlehnt.) r. d.
 Kleinigkeit tühhi assi. r. d.
 Knacken raggisema. r.
 Knastern, krachen kraggisema. r.
 Knistern raggisema. r.
 Kopfgeld, Kopfsteuer hinge rahha. r.
 Kopfschmuck der Weiber pea viistad. r. Linnit
 allazf. s. auch Haube.
 Kreischen, laut schreien kriiskama. r.
 Kreuzweise über einander ristamissi. r.
 Kriegsrüstung soa viistad. r.
 Krippe Kartsad (zu Desel.)
 krischen s. kreischen.
 Kronß: Heu tatsi heinad. r.
 Kronß: Korn tatsi willi. r.
 krümmen sich wie ein Wurm wingerdama. d.
 Krumchen frömofenne, Fröömlikenne. r.
 Lahn kart lappid. r.
 Landbote lambuer, lambuur. oberp.
 Landmesser landmäter, langmäter. r.
 Latere (Stelle für ein Pferd) later. r.

Leben das bloße tühhi hing, soe hing. r.

Lern priggin, praggin. r.

lernend prigginal pragginal. r.

Lettern tähhed. r.

Licht für die Bauern s. Pergel.

Limmat s. Lümamad

Lorchen s. herumstreifen.

Lümamad oder Limmat im Haggerischen Luma
mando m.

lustig seyn lartama poet. r.

Mangel an Lebensmitteln tühhi aeg. r.

Marienhof im D. Maria m.

Marsch in der Musik söido luggu. r.

Mehheful oder Mähful im Haggerischen mäea
fülla m.

Morcheln große eßbare lehima mokkad. r.

Mücken große am Peipus See tūmmid. Muzk.

Mühwaltung vergüten tassuma jalla waewa,
maksma jalla waewa eest. r.

Muttermaal s. Geburtsmaal

Muttermund (Defnung der weiblichen Scham-
theile) perse auf. r.

Nachtreiber piitsa mees. r.

Nachtschmetterling, Nachtvogel ö liblikas. r.

Naturallieferung moon. r d. an die Krone tatsi,

Funninga maks. r. Funninga mas, tats
 sin. d. an den Hof u. d. g. Fimnes, Fohhus.
 r. d. an die Postirung jama moon. r. d.

Nebenweg förwalinnete, te arro. r. d.

Mußknacker pähkla läfs. r.

Oekonomie; Verwaltung die kaiserliche Kantsel. r. d

Orden Ritterorden. au:táht. r. auwotáht. d.

Ordensritter au:táhhe Fandja. r. auwo táhhe
 Fandja. d.

Pachel im Hagerschen Páhla m.

Palloper im D. Paielle m.

Papillon s. Schmetterling

Passelband, Pastelband Finga pagl. r.

Pechdrat traat. r. d.

Pergel, Pergelholz peergo, póörgo. r. pero pu,
 póro pu. r. d. Pergelholz besorgen póros
 tama pórutama. r.

Pfahland s. Viehgarten

Pfrieme naaskel. r.

Pilken im D. Pilka m.

pissen wettitama poet. r.

Pleskow Pihkwa. r. d. Pihkwa lin. r. Pihkwa
 liin. d.

poliren Farrastama. r.

Porcellain Firwi riistad. v.

Posttasche padron. r. d.
 Postfourage, Postirungsfourage jama moon. r. d.
 prasseln, knastern raggisema. r.

Quinte (dünneste Saite auf der Geige) fwint.
 felt. r. d.

Quistenthal im D. Wisti m. oder Paulsoni m.
 Quitung täht. r. d. fwitans. felt. r. d.

rauschend, lermend prigginal pragginal. r.

Renningshof im D. Kenni m.

Reopa im Goldenbeckschen Kauma m.

Revisor, Landmesser landmäter, langmäter. r. d.

Reuold oder Reul im D. Re:ule m.

Riese Fallewe poeg. r.

Ritter s. Ordensritter.

Ritterorden au täht. r. auwo täht. d.

Rogewiek (Insel) Pakfri saar.

Ropfoy im D. Kopka m.

Royel im Bartholomäischen Koela m.

Rujel im Hagerschen Kuila m.

Rückgrad, Rückennochen selja lu. r.

Rüstung ehbitaminne. r. d. s. auch Kriegsrüstung.

Russe wenne mees. r. d.

Russin wenne naene. r.

russisch wenne. russische Seide wenne siid. r. d.

russische Schuhe s. Schuhe.

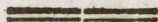
- Saatstock kasso. r. d. ruud (im Weissensteinschen.)
 Kohl-Saatstöcke kapsta kassud. r.
 Kapsta rudud (im Weissensteinschen.)
 Sacristen käärtamber. r.
 Samhof im D. Palistulla m.
 Schießpferd s. Schüsspferd.
 Schilf starker jäher förk, förkjam. r.
 Schindel somus laud. r.
 schleichen s. herumshlendern.
 schlendern hulkuma. r. d. lombardama. oberp.
 Schlitten mit einem Berdeck katus saan, mit
 einem halben Berdeck kummiga saan. r.
 Schmetterling liblikas, ein weisser oder gelblicher
 woi liblikas, ein bunter tondi liblikas,
 ein Nachtschmetterling ö liblikas. r.
 Schnur-Heuschlag nöri heina ma. r.
 Schnurland nöri ma. r.
 Schriften tähhed, geschriebene kirjad. gedruckt
 mit Simons Schriften trükkitud Simona
 tähtedega. r.
 Schuhe russische poddernad, pötternad. Allazk.
 Schuhriemen kinga pael. r.
 Schüsspferd geben, zur Schüsse gehen kudi minz
 nema. r.
 Sechstel, Sechstheil fuendik. r. fuwendik. d.
 Seebusen lahr. r. d.
 Seide siid. r. d. Deutsche oder ausländische saksa
 siid,

- siid, russische wenne siid, gedrehte fero
 siid, Flockseide lahti siid. r. d.
 seiden *adiect.* sidi. r. d. ein seidener Rock sidi
 kuub. r. d.
 Seifen: Bodensaß soop. r.
 Seifenwasser womit schon ist gewaschen worden
 saasta. r.
 Spizmaus karri hiir. r.
 Spizruthen (Spizruthen) laufen kattulopi
 jooksmä. felt. r.
 Stäbchen pinnud, im Weberkamm soa pinnud. r.
 Station moon. r. d. tatsi. r. tatsin. d.
 Stations: Heu tatsi heinad, funninga heinad. r.
 Stations: Korn tatsi willi. r.
 Steinhausen im Goldenbeck'schen Tenusse m.
 Steinklippe paas. r. d. pang (zu Desel.)
 Stellage s. Gerüste.
 streifig juttulinne, tripolinne. r.
 Strumpfband säre pael. r.
 Sünde pat. r. d. vorsehliche melega teheud pat;
 Schwachheitsfünde nöddrusfest tehtua
 pat. r.
 Sutm im Hagerschen Suttleppa m.

valadli
tändeln nossima. d.

Tasche farman. d.

Tschelker im D. Tähwerre m.



Telescop pitt film. r.
 Thee te-wessi. The trinken te-wet joma. r. d.
 Theetasse te faus, te tas. r. d.
 Theurung, theure Zeit tühhi aeg, fibbe aeg. r.
 Timoser im D. Weiberrim. oder Timmowerre m.
 Tois im Hagerschen Tohisso m.
 Trinkgeld wina rahha, jodo rahha. r. d. Trink-
 geld geben jalla waewa tassuma. r.
 Trübsal abhastus, fibbe assi. r. d. fibbe aeg. r.
 Tuch das lange um den Weiberkopf linnik. d.
 das Manns personen um den Leib anstatt des
 Gurts tragen wó rát. Allazk. — Zum Be-
 wickeln der Füße s. Fusttücher.

Turpel im Goldenbeckschen Turpla m.

Ucht im D. Uhtja m.

umgürten wóga ümberpannema, wóle pans
 nema. r. d.

umher s. herum

umzäuntes Stück Land oder Garten umb aed. r.

unbedeutend tühhi. r. d.

Unterrock der Weiber ein gestreifter sálik. r.

Unterweisung öppetus. r. oppetus. d.

venerisch pahha többega, wenne többega. r. d.

venerische Krankheit s. Franzosen.

verborgen hält er sich als ein Flüchtling *temma:
on reddus. r.*

Verdeck Forw, *kum. r. d.* über den Bauernwagen
Forw, *fong. r.*

Verhalten das *pid-daminne, kombe. r. d.*
Vieh (Heerde) *farrri. r.*

Viehgarten (der offene Raum zwischen den Vieh-
ställen) *farja aed. r.*

Viehstall *farja laut. r.*

Viertel, Viertelheil *werandif. r.*

vollständig } *täis. r.*
vollzählig }

Vorriege rei *allune. r.*

vorseßlich *melega. r. d.*

Waarwolf *libba hunt. r.*

Wasser lassen *wettitama. poet. r.*

Weberkamm mit Stäbchen *pasman. r. d.* einer

mit 600 Stäbchen *kue pasmanne*, mit 800

Stäbchen *kahheksa pasmanne. r.*

Weiberhaube *f. Haube.*

Weiber:Unterrock *f. Unterrock.*

Weise *aspel gen. aspli.* die Handweise *wiibs
pu, wiips pu, wiibsi pu. r. d.*

weisen, abweisen *aspeldama. r. d.*

weihen *f. einweihen.*

Windpocken *tule rauged. r.*

wirkliche Sünde teggo pat. r.
 Wirthin eine für Lohn angenommene deutsche ver-
 heirathete perre emmand, eine unverheirathete perre neitsie. r.
 wohlhabend noukas, sola leiba maias. r.
 Wolf metsa töl. Sprüchw. r.
 Wolle wil, lamba wil. r. d. die schlechte im
 Frühjahr tuttik. oberp. — deutsche oder
 frause Wolle kähhar wil, saksma wil. r. d.
 wollen *adielt.* was von Wolle ist willane, ein
 wollenes Tuch willane rat. r. d.

Zapfen der sich in einer Mutter bewegt pus. r.
 Zweifalter s. Schmetterling.
 Zwirn: Haube (eine mit Zwirn ausgenähete) niti
 tanno. r. d.
 Zwirnen *adielt.* was von Zwirn ist niti. r. d.
 ein zwirnenes Band niti pael. r.

II.

Ergänzungen der Materialien zu
den hiesigen Adelsgeschichten.

Der sehr thätige Herr Verfasser der Materialien zur liefl. und ehstländischen wie auch zur öfselfchen Adelsgeschichte, welche in den vorhergehenden Stücken der nord. Miscellaneen geliefert wurden, hat abermals die folgenden Ergänzungen und Beyträge zum Einrücken übersandt. Nur bey dem letzten Artikel ist eine aus Desel mitgetheilte Nachricht nebst der dabey befindlichen Urkunde, mit zu Rath gezogen worden.

I. Beyträge zu den Materialien der
liefländischen Adelsgeschichte.

Sie sind größtentheils aus Büsching's Magazin genommen worden.

Zu: Goloffin, Graf. Nr. 115.

Aus der hamburgschen Zeitung vom Jahr 1789 Nr. 72, sieht man, daß die General:Staaten einen in dasigen Diensten stehenden Obersten, Grafen Goloffin, zum Generalmajor avancirt haben.

Zu: Schaffirow, Baron. Nr. 116.

Der Reichs-Vicekanzler Peter Pawlowitsch Baron Schaffirow, wird in Büschings Magazin unter dem Jahr 1716 als Ritter des weissen Adlers: und des de la Generosite: Ordens, aber 1722 auch als Ritter des Andreas: Ordens, angeführt. Seine Kinder kommen ebendasselbst mit vor, nemlich ein verheiratheter Sohn, dem am 28sten Nov. 1722 ein Sohn geboren wurde; und dann noch 5 Töchter, davon eine an einen Fürsten Gagarin, eine an einen Fürsten Charwanski, die dritte an einen Fürsten Dolgoruki, die vierte an einen Golowin vermählt, die fünfte aber im Jahr 1722 unvermählt war. Auch hatte er einen Bruder, wie aus dem über ihn 1723 gefällten Urtheil erhellet. S. Büsching Magazin 15 Th. S. 264; 19 Th. S. 75 und 80; 20 Th. S. 492. 549. 574 und 576; 21 Th. S. 195. — Nachdem die Kaiserin Catharina I zur Regierung gelangte, und er aus seinem Exilium zurückkam, wurde er Präsident des Reichs-Commerzcollegiums. Ebend. 15 Th. S. 303. — Der Secundmajor bey dem ersten Moskowschen Infanterieregiment, Baron Wasili Schaffirow, welcher 1766 unvermählt starb, war vermuthlich ein Enkel des obigen Vicekanzlers.

Zu: Jaguschinski, Graf. Nr. 120.

Der ehemalige General-Procureur hieß Paswel Iwanowitsch, und war ein Pole von Geburt. Er hatte eine Goloffin zur Gemahlin. S. Büsching Magazin 21 Th. S. 346.

Zu: Ostermann, Graf. Nr. 121.

Die Gemahlin des General-Admirals, Grafen Heinrich Johann Friedrich von Ostermann, war eine geborne Screschnew. S. Büsching Magazin. 20 Th. S. 391.

Zu: Gollowin, Graf. Nr. 123.

In Büsching's Magazin. 10 Th. S. 319 findet man in dem Abschnitt aus des Peter von Haven Nachrichten von Rußland, daß der Baron von Hynffen einem Gollowin 1705 bey dem römischen Kaiser Joseph, ein gräfliches Diplom ausgemirkt habe.

Zu: Bergholz. Nr. 132.

Ein holsteinischer Edelmann von Bergholz, kam 1712 aus Sachsen nach Rußland, stand zuletzt als Generallieutenant in russischen Diensten, und ging 1718 in venetianische. Sein Sohn Friedrich Wilhelm von Bergholz, der sich in
den

den Jahren 1721 bis 1724 in Rußland am Hof des Herzogs von Holstein Carl Friedrich, aufhielt, war anfänglich dessen Hofjunker, nachher Kammerjunker, darauf Kammerherr, und 1742 Oberkammerherr. Er hatte 1718 einen Bruder, der als Lieutenant von der Cavallerie starb; auch eine Schwester die mit einem Kostgarten vermählt wurde. S. Büsching Magaz. 19 Th. in der Vorrede, und 20 Th. S. 389 und 535. — Ob er das Wapen der liefländischen von Bergholtz geführt habe, ist mir unbekannt.

Zu: Manecten. Nr. 157.

Im Hochstift Hildesheim, im Amt Hunnesrück findet man ein Kirchdorf Namens Manckenfen. S. Büsching Magaz. 14 Th. S. 338.

II. Beyträge zu den Materialien der estländischen Adelsgeschichte

Zu: Bredal.

Peter Bredal war ein Norweger von Geburt, und 1723 russisch-kaiserlicher See-Capitain. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 221.

Zu: Wangersheim.

Ein Generallieutenant Wangersheim hat vor dem Jahr 1721 in schwedischen Diensten gestanden. S. Büsching Magaz. 19 Th. S. 142.

Zu: Wrede.

Im Warburger Distrikt des Stifts Wadersborn, und zwar im Oberamt Dringenberg, gehörte im Jahr 1757 das Dorf Menne nebst dem adelichen Hof, denen von Vreden; desgleichen besaßen sie im Amt Beverungen eben des Stifts und Distrikts, im fürstlichen Dorf Burgessen, einen adelichen Hof. S. Büsching Magaz. 21 Th. S. 95. 133. 72 und 144.

III. Beyträge zu den Materialien der öfselfchen Adelsgeschichte.

Zu: Berg.

Carl Friedrich von Berg, Titulair-Rath und Assessor des vorigen öfselfchen Ordnungsgerichts, Erbherr auf Müllershof im Arensburgschen Kreis, geboren den 12ten Sep. 1720; vermählte sich am 23sten Jun. 1749 mit Johanna Juliana von Poll, geb. den 21sten April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772, einer Tochter des Assessors

Otto

Otto Johann von Poll, Herrn auf Randasfer, und dessen Gemahlin Ingeborg Louisa von Volcken, aus dem Hause Hasick. — Aus jener Ehe sind geboren:

1) Ingeborg Louisa Berg, geb. den 5ten Jul. 1752, verm. mit dem Major und ösel-schen Kreishauptmann Carl Adam Köhren, aus dem Hause Mezßküll.

2) Hedwig Charlotta Berg, geb. den 23sten März 1754.

3) Friedrich Johann Gustav Berg, verabschiedeter Artillerie-Capitain, geb. den 26sten März 1756; vermählte sich am 23sten Sept. 1788 mit Louisa Catharina von Poll, geb. den 20sten Nov. 1763, Tochter des ösel-schen Landraths und Obersten Ebbe Ludwig von Poll, und der Christina Juliana von Berg, aus dem Hause Erlaa.

4) Christina Beata Berg, geb. den 9ten Dec. 1757.

5) Carl Wilhelm Berg, geb. den 10ten April 1759.

6) Alexander Magnus Berg, geb. den 22sten März 1764.

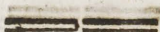
Beide letztere stehen als Artillerie-Lieutenants in Diensten.

Zu: Burhöweden.

Folgende Deduction, die aus einer sichern Hand herrührt, hat ein Mitglied dieses Geschlechts, welches hier durchgängig Burhoeveden geschrieben ist, bey der Anfertigung des öfselfchen Adels- oder Geschlechtsbuchs 1786 zu Arensburg eingereicht. Billig liefere ich dieselbe wörtlich und unverändert: nur wo eine kurze Erläuterung nöthig zu seyn scheint, füge ich sie in Anmerkungen unten bey.

„Die Familie von Böckshövede, jetzt Burhoeveden, hat ihren Ursprung aus dem Herzogthum Bremen und Verden, also sie von undenklichen heidnischen Zeiten gewohnt, und im 9ten Seculo nach Christi Geburt unter Regierung der carolingischen Kayser schon bekant gewesen, aber unter den sächsischen und folgenden Kaysern immer in größer Ansehen gekommen sind. Man sehe des Andreas Angeli holsteinsches Adels-Chronicon. Und obgleich bey dieser uralten adelichen Familie, wegen Mangel der dazu nöthigen Documente (welche in so vielen und gefährlichen Troubeln, wodurch der vormalige bremische Kirchen-Stat, und selbst in Lief- und Ehstland, erschrecklich beunruhiget worden, umgekommen seyn,) das gebührende Alterthum der Burhoevedenschen Familie nicht deutlich und weitläufig kan vor-

22stes u. 23stes Stück. B b gestellet



gestellet werden: so finden sich dennoch meistens theils solche Indicia und Anzeigungen, welche das Alterthum ohne Zweifel bestimmen können. Aus der hierbey unter Nr. 1 angeführten vidimirten Abschrift *) aus dem bremisch: und verdischen Rittersaal, ist zu ersehen: daß es alte Dienstmänner des vormaligen Erzbisthums gewesen seyn, und schon vor 1185 dort geblühet, wie auch Lehngüter besessen haben. — Aus dieser Familie wurde 1196 der Dumbherr Albrecht von Bura hoerden vom Erzbischof und Capitel zu Bremen, zum dritten Bischof nach Liefland gesandt; ich veruse mich auf die sogenannte Bischofs:Chronik p. m. 3; und im Jahr 1200 vom Pabst Innocentius confirmiret; und erhielt vom Kayser Heinrich VI zu Nürnberg, Liefland zum Lehn. Im Jahr 1204 wurde er dergestalt begabet, daß hinführo die Bischöfe in Liefland ihre Cession **) als Fürsten behalten solten. Siehe Kelch's lieff. Hist. 2 Th. S. 51, Ruffow's Chron. und Ceusmern's

*) Diese, wie die folgenden unter gewissen Nummern angeführten Beylagen, befinden sich nicht bey der mir mitgetheilten Deduction. Vermuthlich hat die Familie sie wieder zurück genommen, nachdem sie vorgezeigt waren.

**) Dieses Wort ist hier undeutlich; beynahemöchte man dafür: Cession lesen.

mern's Theatrid. Livon. — Daß nun dieser Albrecht auch Brüder und Vettern ins Land mitgebracht, oder nachher hat einkommen lassen, läßt sich daraus schließen, weil schon im Jahr 1215 Dietrich und Rothmar von Buphöwden, mit 2 wohlgerüsteten Schiffen bey Riga gewesen, welche die Ehsten und Deseler bey dem Aufstand, die Düna zu versenken, abgehalten. Kelch 2 Th. S. 58. — Um das Jahr 1216 war erwähnter Dietrich vom Bischof mit 3000 Mann geschickt, um die Festung Odempä zu entsetzen *). Kelch 2 Th. S. 59. — Im Jahr 1220 setzte Erzbischof**) Albrecht seinen Bruder Hermann von Buphöwden, zu Reval zu einem Bischof ein. Kelch 2 Th. S. 61. „Johann von Buphöweden oder „Bockshoveden kam im Anfange des 13ten Jahrhunderts aus dem Bremischen nach Liefland:“ man findet ihn in einer Urkunde von 1224. Cod. Dipl. Reg. Pol. T. V. p. 8. 9. Arndt's I. Chron. 2 Th. S. 15. — Dieser Johann hatte 2 Söhne: ersterer, Hermann, war Kanzler des Königs Abel von Dänemark, und 1251 wurde er Bischof

*) Daß nicht er, sondern der Ordensmeister Volquin, bey diesem Zug den Oberbefehl geführt habe, sieht man aus Arndt's Chron. I Th. S. 124.

**) Es muß Bischof heißen,

schof von Desel, und hieß unter den öfelschen Bischöfen Hermann der II. *Rer. Danicar. C. v. II. p. 340.* Der zweyte Sohn, Hermann Johann *) war 1296 Landrath im Herzogthum Ebstland und Kriegsobrister. *Lode S. 75 **).* *Arndt 2 Th. S. 71.* Gadebusch Handschrift ***). Otto Burhoveaden, Hermann Johansson †) erhielt 1318 von dem König Erich in Dännemark, Lehngüter. *Pontani Rer. Danicar. C. v. II. p. 426 lin. 10.* *Arndt 2 Th. S. 81.* — Heinrich, Ottens Sohn, war 1344 Wapener und Rath des Königs und der Krone Dännemark. *Arndt 2 Th. S. 96.* — Bartholomäus, Heinrichsson, war 1397 Vogt

im

*) Die doppelten Taufnamen sind erst etwa 300 Jahre später bey dem Adel in Gebrauch gekommen; aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, da obiger Hermann Johann geboren war, kannte man sie noch nicht, welches so gar die übrigen hier vorkommenden Personen beweisen.

**) Vermuthlich soll dies nicht S., sondern S. (Seite) heißen; indessen habe ich die Handschrift von Lode jetzt nicht bey der Hand, um sie nachzuschlagen.

***) Was dies für eine Handschrift sey, weiß ich nicht. Vielleicht ein Band von seiner Adelsgeschichte, oder ein Auszug daraus.

†) Vermuthlich hat sich hier der Abschreiber versehen, denn es soll wohl heißen: des Hermann Johanss Sohn.

im Stift Dörpat, und damals bey den Friedenshandlungen zu Danzig zugegen, wo der Sohnes-Brief geschlossen worden. Urndt 2 Th. S. 117. Gadebusch 1. Jahrb. bey ebend. Jahr S. 518. — Kersten und Heinrich, Bartholomäus Söhne, verkauften ihr Gut Bigast *) im Kannapähschen Kirchspiel zu Dörpat, am Freytag nach Johannis 1450. Otto Buxhoeveden, Heinrichssohn, war 1482 auf der Waimelschen Lage-Leistung aus dem Stifte Dörpat. — Johann und Reinhold von Buxhöwden, Otten Kinder. Von diesen kaufte Johann Buxhoeveden 1493 von Wessel Loe den Hof zu Wittgemeggi **) nebst Zubehör im völvesschen Kirchspiel. Teumern Th. S. 137 ***). — Reinhold hingegen war schon vor 1531 Bischof in der Wiek und Desel. Urndt 2 Th. Taf. I. Kelch 3 Th. S. 177. — Johann Johannssohn von Buxhoeveden war Vogt zu Arensburg und bischöflicher Rath und Landrath; erhielt vom Bischof Johann †) von Desel, 1527 zu Arensburg, seiner mannigfaltigen treuen

B b 3

Dienste

*) Dieß soll wohl Bigast heißen.

**) Teumern sagt Wittgemeggi.

***) Teumern nennt das Kirchspiel Palvis: inzwischen erklären beide Schretbarten kein jetziges Kirchspiel. Vielleicht soll es Pölwe seyn.

†) Kiewel.

Dienste wegen, verschiedene Güter zu Lehn.
 Nr. 2. — 1537 am Donnerstage nach Petri Ket-
 tensfeyer, zu Löwel, ertheilte der Bischof Reins-
 hold Buxhoeveden, ihm Johann von Bux-
 hoeveden auf sein Gesuch, in Ansehung seiner in
 der lezten Wieckschen Fehde mit dem Schif: der
 fliegende Geist, verloren gegangenen Siegel und
 Briefe, ja seiner ganzen Brieflade, ein Trans-
 sumt einiger Urkunden. Nr. 2. — Erwähnter
 Johann, welcher alle obige Güter erbte *) hatte
 zwey Söhne: Otto und Jürgen. Otto war
 dänischer Obristlieutenant und Erbherr von Pa-
 del; er traf am 22sten Weinmonats 1560 mit dem
 Herzog Magnus von Holstein, Bischof der
 Stifter Desel, Wiek und Curland, einen Tausch,
 trat ihm einige Güter, welche sein Großvater
 zu Lehn erhalten, ab, und bekam dafür vier Ge-
 finder **) samt dem Irraschen Holm und dem Orte
 Benit ***) Nr. 3. — Sein Sohn Reinhold, kö-
 niglich schwedischer Rittmeister, erbte nach des
 Vaters

*) Sie werden aber in der Deduction nicht
 namhaft gemacht; vermuthlich aber in der
 angeführten Beylage, die mir angezeigters
 maassen, nicht zu Gesicht gekommen ist.

**) Das wird wohl eigentlich das heutige Padel
 seyn.

***) Vielleicht ist dieses das Gut Thentet; denn
 Benit ist ein unbekannter Name.

Waters Tod, Padel, Benit und Palliser, wie
 auch das Pfandgut Allenküll. — Am 6ten Wein-
 monats 1610, wurde der Rosßdienst in Ehstland
 auf einen bessern Fuß gesetzt, und dabey von dem
 Könige in Schweden Carl dem IX ein Vertrag
 mit ihm gemacht. Gadebusch l. Jahrbücher bey
 ebend. Jahr S. 422. — Seiner geleisteten und
 noch zu leistenden treuen Dienste wegen, schenkte
 ihm der König Gustav Adolf, zu Reval den
 18ten Weinmonats 1614 das Gut Allenküll, im
 Weissensteinschen, nach dem Recht des Norkö-
 pingschen Beschlusses, wie solches aus der Bey-
 lage unter Nr. 4 zu ersehen ist. — Nach ihm
 folgten seine beiden Söhne: Reinhold, könig-
 licher Rittmeister und nachher Geh. Rath der Kö-
 nigin Christina, und Landrath auf Desel; und
 Johann Friedrich. Diese Brüder theilten sich
 im J. 1641 dermaßen, daß dem Reinhold die
 Güter Allenküll und Padel zufielen, und formirte
 also den Allenküll- und Padelschen Stamm; Jo-
 hann Friedrich aber den Palliserschen Stamm.
 Im J. 1645 confirmirte die Königin Christina,
 den 31sten October, ihm Reinhold das Gut
 Allenküll; vergönnte ihm auch die ehemals zu
 Allenküll gehörigen Dörfer Eymar und Karris
 einzulösen; alle die Dörfer, nebst dem Gut Al-
 lenküll bestätigte ihm diese Monarchin am 28sten
 Herbst:

Herbstmonats 1652 nach harr: und wierischen
 Recht. — Otto Friedrich, Reinholdsson, Re-
 gimentsquartiermeister und nachher Rittmeister,
 erbte nach des Vaters Tode Allenküll und Padel,
 und hinterließ nach seinem Absterben zwey Söhne:
 Otto Reinhold, nemlich mein Großvater, er-
 hielt in der brüderlichen Theilung Padel und
 Benit, und formirte den Padel'schen Stamm;
 Carl Gustav aber den Allenküll'schen. — Mein
 Vater, Assessor Otto Friedrich, Otto Reinhold's-
 son, erbte nach des Vaters Tode Padel und Be-
 nit, und hinterließ das Gut Padel seinen Kin-
 dern, als dem Capitaine Heinrich Otto; Sies-
 drich Wilhelm, russisch: kaiserlichen Obersten,
 kaiserlichen Flügel: Adjutanten und Ritter des
 St. Georgen: Ordens vierter Klasse; und Ma-
 thias Christopher von Burhöveden, wirklichen
 Legations: Rath. In der brüderlichen Theilung be-
 hielt der sel. Capitain Heinrich Otto von Bur-
 hoveden das Gut Padel und Benit, welches seinen
 nachgelassenen Erben zugefallen ist. — Da ich nun
 hoffe, daß alle oben erwähnte Nachrichten und die
 Notorität von meinen Ascendenten nach Beprüfung
 richtig befunden werden, welche alle Lehngüter und
 Ehrenstellen besessen, und folglich laut dem aller-
 höchsten Manifest in Ansehung des Adels: Beweises,
 vom Jahr 1785 den 21sten April, hinlänglich seyn
 wird,

wird, daß Alter der Burhövedenschen Familie zu unterstützen, und zwar sie, bey Rangirung derselben, von 1185 setzen wird, so wie es die Beylage Nr. 1 belehret, welche gar deutlich beweiset, daß die Familie schon vor 1185 im Bremischen Güter gehabt hat, so wie auch selbst die historischen Nachrichten und Alterthümer, welche nach dem allerhöchsten Manifest S. 91 bekräftigt und angenommen werden sollen, belehren: daß die Familie schon vom Jahr 1196 in Liesland gewesen.“

Diese Deduction enthält fast alle Burhöwden welche in den hiesigen Chroniken vorkommen; nur fehlen darin etliche deren Urndt 2 Th. S. 62. 154 und 78 in einer Anmerkung, gedenkt, nemlich ein Heinrich der 1472 Bogt in der Wief war, ein anderer gleiches Namens der Pernigel besaß, und dann Goldken bey den Jahr 1315, ingleichen Johann von Burhöwden vom Jahr 1319. — Kennern und geübten Forschern wird hin und wieder ein Zweifel einfallen: Denn die angeführten Schriftsteller bezeugen nicht überall was sie beweisen sollen. So möchte es wohl nicht so leicht dazuthun seyn, daß der obige für den hiesigen Ansherrn erklärte Johann einen Sohn Hermann, dieser einen Sohn Otto, letzterer einen Sohn Heinrich, und so weiter, gehabt habe. — Daß man bey mancher aus Geschichtschreibern angeführten Stelle

überhaupt verschiedene Erinnerungen machen könnte, will ich nicht einmal erwähnen. — Uebrigens ist unläugbar, und bereits in den Materialien angezeigt worden, daß dieses Geschlecht zu den ältesten im Land gehört. — Von den Zweigen welche sich bey der liesländischen Matriful-Commission aus den Häusern Libbien und Wilken-Pahlen angaben, wird in der Deduction gar nichts erwähnt.

Zu: Nollken.

Reinhold Gustav Nollken, öfellerscher Landrath, Erbherr auf Rangern, vermählte sich mit Anna Beata Poll, einer Tochter des Berend Dietrich Poll, von Weydenbrücken, schwedischen Majors, Erbherrn auf Cölln und Racht, Besitzer des publicen Guts Magnushof; und der Christina Beata Stärck, aus dem Hause Käsel.

Ingeborg Louisa von Nollken, welche am 9ten Jul. 1695 geboren war, und am 25sten Jul. 1783 starb, hatte sich am 15ten Oct. 1727 vermählt mit Otto Johann Poll, geb. den 11ten Aug. 1700, gest. auf der Arende Mandeser, den 1sten Jul. 1782.

Zu: Poll.

Von folgenden 3 Zweigen oder Linien kan hier eine umständlichere genealogische Nachricht gegeben werden. Nämlich:

Erste Linie: Poll von Cölln.

Otto Johann Poll, von Wendenbrücken*), schwedischer Oberstlieutenant und Commendant zu Arensburg, geb. den 21sten Jan. 1635, gest. 1710. Er vermählte sich 1) mit Natt och Dag, aus einer bekannten schwedischen altadelichen Familie; 2) mit Catharina Louisa Stasfelberg u. s. w. Aus der ersten Ehe waren die folgenden 4 ersten, aus der zwote aber die übrigen 5 Kinder. Sie heißen:

1) Jürgen Fromhold Poll, geb. 1672.

2) Johann Gustav Poll, geb. 1673

Sind beide in der Pultawaschen Schlacht geblieben.

3) Anna Maria Poll, vermählt mit dem Capitain von Bellinghausen, aus dem Hause Hoheneichen.

4) Brita Beata Poll starb unvermählt.

5) Los

*) Was dieser Zusatz oder Beyname bedeuten soll, weis ich nicht. Ein Mitglied der Familie, welches von derselben verschiedene gute Nachrichten lieferte, erwähnt nichts davon.

- 5) Lorenz Gustav Poll königl. schwedischer
Rittmeister, geb. 1688, gest. 1752 ohne
Erben.
- 6) Carl Ludwig Poll geb. 1697; hat sich in
Schweden niedergelassen.
- 7) Otto Johann Poll Herr auf Mandeser,
geb. den 11ten Aug. 1700, gest. den 1sten
Jul. 1782. Er vermählte sich am 15ten
Oct. 1727 mit Ingeborg Louisa von Nolz-
schalken, geb. den 9ten Jul. 1695, gest. den 25sten
Jul. 1783. Aus dieser Ehe sind geboren:
a. Louisa Catharina Poll geb. den 6ten
Nov. 1728, verm. 1748 mit dem Major
Gustav Magnus von Peetz, Erb-
herren auf Angern in Ehstland.
b. Johanna Juliana Poll geb. den 2ten
April 1731, gest. den 13ten Febr. 1772.
Sie vermählte sich am 23sten Jun. 1749
mit Carl Friedrich von Berg, aus
dem Hause Clausholm, Erbherren auf
Müllershof, geb. den 12ten Sept. 1720.
c. Carl Gustav Poll Capitain, geb. den
23sten Jan. 1736, verm. den 7ten Oct.
1782, ist unbeerbt. (Von ihm und sei-
ner Gemahlin findet man schon eine
Nachricht in den Material. zur öfelschen
Adelsgesch.)
- 8) Inge

8) Ingeborg Juliana Poll geb. 1685, verm.
mit dem Ritterschafts-Hauptmann von De-
sel Christian Friedrich Poll, Erbherrn auf
Werholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747.

9) Christina Louisa Poll, geb. 1695,
war zuerst mit einem Capitain Palmbach,
dann mit einem Capitain Kaulbars ver-
mählt.

Zwote Linie: Poll von Cölln und Rasch.

Berend Dietrich Poll, Fromholds Sohn,
von Weydenbrücken, königl. schwedischer Major,
Erbherr auf Cölln und Rasch, Besitzer des pu-
blikan Guts Magnushof; vermählt 1) mit
von Treyden, aus dem Hause Saltack, welche
unbeerbt starb; 2) mit Christina Beata Stärck,
einer Tochter des Rittmeisters Christopher
Stärck, Erbherrn auf Käsel, und der Anna
Dorothea Stackelberg, aus dem Hause Piddul
und Thomel. — Aus dieser zwoten Ehe wurden
geboren:

1) Carl Fromhold Poll. (Man sehe die Ma-
terialien zur öfelschen Adelsgesch.)

2) Anna Beata Poll, vermählt mit dem öfel-
schen Landrath Reinhold Gustav von Tols-
ken, Erbherrn auf Rangern.

3) Idea Louisa Poll, lebt noch, und ist unverm.

4) Ul



4) Ulrica Poll, vermählt an einen Fährich Wolgram; sind aber beide tod.

5) Gerdruta Poll, war an einen von Toll, aus dem farkischen Hause vermählt.

Dritte Linie: Poll von Werholm und Medel.

Christian Friedrich Poll, öfelscher Mitter- schaftshauptmann, Erbherr auf Werholm und Medel, geb. 1672, gest. 1747, vermählte sich

1) mit Ingeborg Juliana Poll, geb. 1685, u. s. w. dann 2) mit Anna Christina Toll, u. s. w.

(Man sehe die Materialien zur öfelschen Adels- gesch.) Aus der ersten Ehe waren folgende 3 Töchter geboren:

1) Louisa Poll, vermählt an einen von Toll.

2) Märtha Christina Poll, geb. den 10ten May 1715, vermählte sich 1) mit dem Pastor Angerstädt, 2) mit dem Lieutenant Reinhold von Lode, welcher auch bereits gestorben ist.

3) Charlotta Juliana Poll, gleichfalls, als Zwillingsschwester, geboren den 10ten May 1715, war mit dem Landgerichts- Assessor Mathias Olavs Eck vermählt.

Ebbe Ludwig Poll, Oberster und öfelscher Landrath, Erbherr auf Medel; vermählt mit
Chris

Christina Juliana von Berg, geb. den 25sten Nov. 1730 u. s. w. (Man sehe die Material.) —
 Deren Tochter Louisa Catharina Poll, geb. den 20sten Nov. 1763, vermählte sich am 23sten Sept. 1788, mit dem verabschiedeten Artillerie Capitain Gustav Berg, von Müllershof, aus dem Hause Clausholm herkommend, welcher am 26sten März 1756 geboren ist.

Zu: von der Osten genannt Sacken.

Bei diesem Artikel ist bereits in den Materialien bewiesen worden, daß es im Stift Pilsden eine wohlbesitzliche und angesehene adeliche Familie ehemals gegeben hat, die Sacken hieß, und zum Wapen drey Sterne führte: wobey die Unterschriften und Siegel des Otto und Wedeghe von Sacken, welche als Bevollmächtigte der Ritter und Mannschaft des Stifts Kurland, bey der Schließung des zehnjährigen Bündnisses aller Stände der Länder Lieflands, gegenwärtig waren, angeführt wurden. — Der dort gleich darauf folgende Satz, welcher mit den Worten anfängt; „Nun fließt wohl hieraus der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit keine Familie von der Osten genannt Sacken gegeben hat“ u. s. w. — bedarf einer Ergänzung

gänzung, und muß eigentlich folgendermaßen heißen *):

„Nun fließt hieraus wohl der natürliche Schluß, daß es um die erwähnte Zeit noch keine Familie von der Osten genannt Sacken gegeben hat, da der männliche Stamm der eigentlichen Sacken nicht erloschen war; aber eine von der Osten gab es, die an und für sich damals im Piltenschen mag besitzlich gewesen seyn; folglich existirte auch kein quadrirtes Wapen, welches nach gänzlicher Erlöschung, und erlangter Sackenschen Erbschaft allmählig erst von den Nachkommen wird so seyn beliebt worden. Oder aber, man müßte annehmen, daß oben erwähnte Otto und Wedeghe von Sacken, zwar schon für ihre Personen zu der Familie von der Osten gehört haben, und etwa deren nächster Vorfahre durch einen Vertrag — gar durch eine testamentarische Verordnung des letzten gebornen Sacken's, in Betracht der Vermählung mit seiner Erbtochter, dahin wäre verbunden worden, dessen Namen

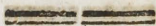
und

*) Diese Ergänzung sollte nach dem Verlangen des Herrn Verfassers, schon in den Materiasien am gehörigen Ort angebracht werden: aber ich erhielt sie zu spät, da bereits das Manuscript zur Druckerey fortgeschickt war.

Der Herausgeber.

und Wapen in Zukunft zu führen, welches denn in den ersten Zeiten geschah; bis es endlich diesem Geschlecht nachher gefallen hat, das Andenken des ursprünglichen Namens mit zu erneuern, das alte Sackensche Wapen mit dem Ostenschen zu vereinigen, und sich von der Osten genannt Sacken zu schreiben. — Fast sollte ich vermuthen, daß dieser Familien: Entschluß erst zur Zeit der kurländischen Ritterbank oder um das Jahr 1620 zu seiner völligen Reife gediehen ist; denn im 15ten Jahrhundert da die mehrerwähnten beiden Bevollmächtigten der Ritter und Mannschaft des Stifts Pilten lebten, findet man so gar bey fürstlichen Personen der damaligen Zeiten, äußerst selten einen quadrirten Schild; aber im 16ten Jahrhundert entdeckt man schon mehrere, und so werden sie von Zeit zu Zeit allgemeiner.“

„Wer nur einige Wapenkenntniß besitzt, dem wird obige Muthmaßung nicht auffallend noch neu vorkommen. Es ließe sich vieles von der Simplicität der Wapen unserer alten liesländischen Vorfahren zum Beweis mit beybringen, allein es ist hier nicht der Ort dazu. — Indessen könnten Familien: Epitaphien und dergleichen in den Sackenhäusen: Bathen: und Apprickschen Kirchen, alles dieses erläutern und berichtigen; aber ich habe sie niemals gesehen.“



Zu: Stackelberg.

Von dem liefländischen General: Oekonomie: Director Stackelberg, dessen in den Materialien gedacht wurde, kan ich nun eine umständlichere Anzeige liefern.

Sabian Adam von Stackelberg, geb. den 24sten Sept. 1708, wurde 1744 Statthalter von Dorpat, 1760 Collegienrath, und 1762 General: Oekonomie: Director von Liefland. Er starb zu Arensburg am 26sten May 1767, und wurde im Februar 1768 zu Wagenfüll begraben. (Gasdebusch livl. Jahrbüch. bey dem Jahr 1744 S. 310, und bey dem Jahr 1760 S. 639.) Vermählt hatte er sich am 3ten Nov. 1738, mit Charlotta von Liphart, geb. den 15ten Nov. 1720, gest. 1756, einer Tochter des schwedischen Capitains Friedrich Wilhelm von Liphart, Erbherrn auf Rörtenshof und Royel, und der Charlotta von Helmersen, aus dem Hause Cresmon. Ihm wurden aus seiner Ehe folgende Kinder geboren:

- 1) August Ludolf von Stackelberg, geb. den 27sten Aug. 1740; ist jetzt verabschiedeter russisch: kaiserlicher Generalmajor und Ritter des St. Georgen: Ordens 4ter Klasse. Seine erste Gemahlin war die jüngste Tochter des verstorbenen Generallieutenants Christopher

von Essen; den Namen der jetzigen habe ich nicht erfahren.

2) Charlotta Elisabeth von Stackelberg, geb. den 23sten Dec. 1742, war anfangs Hoffräulein, und vermählte sich dann mit dem Grafen Wolodimer Orlov.

3) Wilhelmina Helena von Stackelberg, geb. den 22sten März 1744; ist mit dem aus dem Hause Kockara herstammenden, und bereits in den Materialien namhaft gemachten Generallieutenant, Generalgouverneur und Ritter von Kchbinder vermählt.

4) Georg Carl von Stackelberg, geb. den 6ten Dec. 1747.

5) Christian Wilhelm von Stackelberg, geb. im Junius 1749. Beide verloren ihr Leben in dem vorigen Krieg gegen die Türken; und zwar der eine als Secund-Major, der andre als Capitain.

6) Friederica von Stackelberg, geb. im Sept. 1753; war Hoffräulein, und vermählte sich mit dem Kammerherrn Hans Heinrich Grafen von Tiefenhausen, Erbherrn mehrerer Güter in Ehstland.

Daß der obige General-Dekonomie-Director aus dem Hause Wagenküll herstammet, ist in den Materialien angezeigt worden.

 Zu: Weymarn.

Das vom König Carl XI zu Stockholm am
 21sten Dec. 1693 ausgefertigte Adels: Diplom
 dieser Familie, welches ich jetzt in einer beglau-
 bigten Uebersetzung aus dem Schwedischen in das
 Deutsche, vor mir habe, beweist unwidersprech-
 lich, daß die Familie schon ehe sie dieses Di-
 plom erhielt, ist für adelich gehalten worden.
 Denn in demselben heißt es nach der in solchen
 Urkunden gewöhnlichen Einleitung, unter andern
 also: „Dannhero und demnach, in Betrach-
 „tung solches alles, bey Uns in ein gnädiges
 „Andenken Unsere getreue Unterthanen auf Desel,
 „Uns geliebte: Johst und Anton von Weymer,
 „gekommen sind, welche ungeachtet sie sich erbie-
 „ten, daß sie ihr adeliches Herkommen Mutter-
 „wegen mit gültigen Beweis darthun wollen,
 „haben sie dennoch durch eigene Tugend und ein
 „wehrbares Leben das allgemeine Lob sich erworben,
 „daß sie ihre unterthänige Devotion für Uns stets
 „bezeiget, ingleichen bey allen sich begebenen
 „Occasionen und Zufällen ihr Vermögen zur Be-
 „förderung Unsers Dienstes, samt merklichen
 „Nutzen und Aufnahmen der Provinz Desel, un-
 „gespart gehalten; insonderheit hat der ältere
 „Bruder, bey seiner Anheimekunft aus der Fremde,
 „alda

„alda er in etlichen Jahren sich aufgehalten, und
 „sich eine und andre nützliche Wissenschaft ver-
 „schaffet, Fähnrichs: und darnach Lieutenants:
 „Chargen für die Bürgerschaft in Arensburg be-
 „dient; ingleichen auch im letzten Krieg mit der
 „Krone Dännemark, vom damaligen Gouverneur:
 „ren in dem Ort und Generalen, Uns geliebten,
 „Wohlgebornen Baron Carl Johansson Sid-
 „blatt, zum Capitain verordnet worden — — —
 „Der jüngere Bruder Anton von Weymer, hat
 „gleichergestalt vermittelst wohlangelegte Studia
 „und langwierige Reisen in fremden Landen, sich
 „bequem und geschickt zu einigen Unsern und des
 „Reichs Dienst gemacht; ingleichen allezeit als
 „einem redlichen und treuen Unsern Unterthan
 „wohl geziemet und anseheth, sich geschickt und
 „verhalten, so daß er und gedachter sein Bruder
 „in allen Zusammenkünften sind für Edelleute ge-
 „halten und angesehen worden, und sich gleich-
 „falls in adelichen Heirathen daselbsten eingelassen
 „haben — — — u. s. w.

Zu: Bradke.

Schon in den Materialien geschah die An-
 zeige, daß der Premier:Major Friedrich Wils-
 helm von Bradke, am 8ten Oct. 1778 in die
 Gesellschaft oder jetzige arensburgische Ritterschaft, bey

allgemeiner Versammlung derselben, ist förmlich aufgenommen und immatriculirt worden. Jene Anzeige kan ich jetzt ergänzen und in Ansehung des Adelsdiploms berichtigen, da mir von letzteru eine beglaubigte und genugsam avthentische Abschrift der Uebersetzung aus dem Schwedischen in das Deutsche, welche ich eines Theils hier zum sichersten Führer wähle, ist mitgetheilt worden.

Michael Detlef von Bradke, geboren zu Lübeck, wo sein Vater Peter Bradke, wohnte, studirte anfangs, und erwarb sich eine hinlängliche Kenntniß in manchen bey dem Kriegswesen erforderlichen Wissenschaften; trat darauf nach Anzeige des Diploms, von 1699 bis 1705 in auswärtige Dienste, da er sich bis zum Fähnrich aufdiente; dann in schwedische, wo er 1707 Fähnrich wurde, aber wegen seines Wohlverhaltens bald höher rückte, bis er 1717 das Patent als Major bey dem Delands: Sjökastars: Regiment erhielt. In dieser Bestallung wurde er mit Behaltung seines Namens, geadelt und im Jahr 1720 unter Nr. 1596 auf dem Stockholmschen Ritterhaus introducirt. Am 9ten Nov. 1721 bekam er als Oberster seinen Abschied, wurde aber gleich darauf Commandant in Lübeck, welche Stelle er noch 1739 bekleidete. — Er vermählte sich

sich den 21sten Oct. 1715 mit Anna Margaretha Prael, einer Tochter des Kaufmanns zu Christianstadt Peter Prael, welche 1740 starb vorher hatte sie mit dem Kaufmann zu Christianstadt Peter Weckmann (oder wie im Adels-Diplom steht, Wegmann) in der Ehe gelebt, und mit ihm die 3 hernach folgenden Kinder erzeugt.

Sein Adels-Diplom hatte schon der König Carl XII im Hauptquartier Listedahlen bey Friedrichshall am 17ten Nov. 1718 aufertigen lassen, aber noch nicht unterschrieben. Nach dessen Ableben ertheilte die Königin Ulrica Eleonora dasselbe mit ihrer Unterschrift am 23sten März 1719, wobey zugleich die Ursach der verspäteten Ausfertigung angezeigt wurde. In diesem Diplom sind zugleich mit ihm, seine drey Stiefkinder Peter *), Dorothea Catharina und Ganicka Wegmann, ingleichen sein gleich folgender Bruder, in den Adelsstand erhoben.

Heinrich Niclas von Bradke, Bruder des vorhergehenden, stand von 1706 bis 1713 in auswärtigen Diensten, wo er sich bis zum Secund-Feuerwerker-Lieutenant aufdiente; dann trat er als Lieutenant bey dem Ost-Schonischen Regiment in schwedische, hielt sich aller Orten wohl, wurde am 18ten Jul. 1718 Artillerie-Capitain, und als solcher zugleich mit seinem Bruder geadelt, auch introducirt. Er nahm am 30sten Jul. 1726 als Major seinen Abschied; trat in russische Dienste, und starb als Generallieutenant, Oberbefehlshaber des baltischen Ports, und Ritter des St. Annen-Ordens, ohne männliche Erben nachzulassen.

Ec 4

Caspar

*) Stjernmann meldet in der Matr. S. 1205 u. f. daß er Vice-Landrichter ist gewesen, und zugleich mit seinem Stiefvater introducirt worden. Er sollte sich gleichfals Bradke nennen.

Caspar Johann von Bradke, ein Sohn des obigen Commandanten Michael Detlef von Bradke, war verabschiedeter russisch-kaiserlicher Capitain, und vermählte sich mit Margaretha Elisabeth von Alderkapf, welche am 1sten März 1731 geboren ist, und jetzt in der zwoiten Ehe mit dem Lieutenant und Kreisrentmeister Georg Heinrich Kubusch lebt.

Ihr Sohn erster Ehe ist der jezige Premier-Major bey dem Kerholmschen Regiment Friedrich Wilhelm von Bradke, geb. den 29sten Nov. 1752; er hat Christiana von Haack, eine Tochter des Majors von Haack, zur Gemahlin, und ist eben derselbe, welcher 1778 in die öfelsche Ritterschaft aufgenommen wurde.

Nach Anzeige des Diploms besteht ihr Wapen: „aus einem in der Länge in 2 gleichen Feldern getheilten Schild, davon das eine Feld zur Rechten blau, worin ein silberner Mercurius-Stab über dem Jovis Zeichen von gleichen Metal, zu sehen; das andre Feld aber zur Linken ist von Gold mit einem bewafneten krummen Arm, welcher in der Hand ein bloßes Schwerdt hält; über dem Schild ist ein offener Turnier-Helm, worauf ein bloßes Schwerdt mit der Spitze aufwärts zwischen zweien Pfauensfedern stehet *); der Kranz und das Laubwerk ist von Gold und Silber aufs blau.“

*) Nach dem schwedischen Wapenbuch ist der abgeschnittene Arm in der linken Hälfte, blau geharnischt; der adeliche Turnierhelm aber mit einem von gold und blau gewundenen Wulst bedeckt, auf welchem dann der Degen zwischen den Pfauensfedern ruht.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten Sagen
und
Anfragen.

Der

ehemalige Kalenderstreit in Riga,

nach

Wiecken's oder Viecken's Erzählung *).

Die Geschichte des Kalenderstreits, so wie der vorhergegangenen Einräumung der rigischen Jacobskirche, und des daraus entstandenen blutigen Auftritts, bey welchem nicht nur die Rathsglieder Tastius **) und Welling ihr Leben

Kalender
*) Am gegenwärtigen Aufsatz haben eigentlich drey Männer einen Antheil, deren Bemerkungen und Beyträge hier sind zusammen gesüget worden.

**) Wider das einstimmige Zeugniß aller damaligen Annalisten, nennt ihn Gadebusch immer Tast, vermuthlich weil er die Endigung ius nicht leiden kan, oder sie wenigstens für einen bloßen gelehrt scheinen sollenden Zusatz hält.

Leben verloren *), sondern auch nachher mehrere aus der Bürgerschaft, theils ihre Köpfe hergegeben, theils andre Strafen untergehen mußten: verdiente wohl eine ausführliche Darstellung, welche billig aus den gleichzeitigen Erzählungen beider streitenden Partheien müßte gesammelt und angefertigt werden. Sie ist nicht nur an sich eine wichtige Begebenheit der Stadt, und folglich auch des Herzogthums; sondern sie würde auch ein lehrreiches Beyspiel geben, was für Unheil ein blindes Vorurtheil, oder übel verstandene Rechtgläubigkeit, anrichten kan; wie sehr Menschen selbst aus guter Absicht fehlen, und durch Entfernung von der schwer zu treffenden Mittelstraße, große Ungerechtigkeiten begehen können; wie durch Mißverständniß, zwo Partheien die leicht zu vereinigen wären, zur ausschweifendsten Erbitterung sich hinreißen lassen; wie ein Fehler immer zu einem größern verleitet, bis beide gegen einander aufgebrauchte Theile sich endlich nicht mehr im Stand sehen, das Verdorbene wieder zu verbessern; welche traurige Folgen ein Mißtrauen zwischen Obrigkeit und Unterthanen,

nach

*) Die bereits in nord. Miscellaneen 13tes und 14tes Stück S. 472 u. f. davon mitgetheilte Nachricht, hat eigentlich zu dem gegenwärtigen Aufsatz den Anlaß gegeben.

nach sich ziehen kan u. d. g. Freilich lauter all-
gemein bekannte Wahrheiten; die aber für Lief-
länder eindringender und fühlbarer seyn würden,
wenn eine vaterländische Begebenheit, die oft
mehr als fremde Beyspiele rührt, sie darauf leitete.

An Quellen oder Hülfsmitteln zu einer sol-
chen Geschichte, fehlt es nicht; zu denenselben
gehören unter andern vorzüglich: 1) Die soge-
nannten Wieckenschen oder Dieckenschen Nach-
richten, deren Verfasser sich zwar als einen red-
lichen und Wahrheit liebenden Mann zeigt, gleich-
wohl die Sache nur von einer Seite betrachtet
hat; 2) Franz Neustädt's Chronik, der einen
andern Gesichtspunkt bey seiner Erzählung wählte;
3) des rigischen Aeltermanns Mich. Zaupe Be-
richt; 4) des hernach oft vorkommenden Martin
Giese Bericht; 5) des Doctor Welling's Be-
richt *); 6) die damals geführten Protokolle und
Akten, u. a. m.

Zwar hat Gadebusch in seinen livländ. Jahr-
büchern 2 Th. 1 Abschn. S. 338 u. f. und im 2
Abschn.

*) Gadebusch hat weder in der livländ. Bibl.
thek, noch bey den livländ. Geschichtschrei-
bern, dem Zaupe, Giese und Welling we-
gen ihrer historischen Berichte, einen Artikel
gewidmet; vielleicht kannte er ihre handschrift-
lichen Aufsätze nicht.

Abfchn. S. 35 u. f. den Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Vorfällen, erzählt, aber die Begebenheiten weder in das rechte Licht gestellt, noch die namhaft gemachten Quellen hinlänglich dabey genützt. Vorn herein stimmt er mit Wiecken oder Diecken oft wörtlich überein; doch stößt man auch auf große Abweichungen. So setzt er z. B. des Tassius und Welling's Hinrichtung unter das Jahr 1584, da doch der letztere seine eingereichten Erklärungen *) erst 1586 unterschrieben hat. Einige vorkommende Personen erscheinen bey ihm unter einem merklich verschiedenen Namen: so nennt er die hernach folgenden beiden Schulmänner nicht Moller und Rußzius, sondern Möller und Valentin Rasch oder Rascius. Da auch manche Vorfälle von ihm etwas anders erzählt oder gar nicht berührt werden; so kan ich wohl ohne Bedenken jenen merkwürdigen Kalenderstreit und dessen Folgen, aus eines Augenzeugen handschriftlich hinterlassenen Aufsatz **) darlegen: muß aber billig vorher von desselben Beschaffenheit und Werth etwas melden; denn obgleich hin und wieder,

*) Eine Uebersetzung liefere ich noch am Schluß dieses Aufsatzes.

**) Doch schreibe ich denselben hier nicht wörtlich ab, sondern liefere blos einen kurzen Auszug daraus.

der, sonderlich in Riga, Abschriften davon vorhanden sind, so finden doch nur wenige Liefländer, und noch seltner die Ausländer, eine Gelegenheit dieselben durchzulesen und zu prüfen.

Das von dem Herrn Oberlandgerichts-Advocaten Schenck in Riga, mir mitgetheilte Exemplar führt, so wie mehrere andre, den Titel: Kurze Beschreibung was sich Gedenkwürdiges in Riga begeben und zugetragen hat von 1521 bis 1626, von Gotthard Wiecken. Dieser Mann wird oft Wiecken genannt *). Gadebusch hat ihn in der livländ. Biblioth. 3 Th. unter dem Namen Franz von Wiecken angeführt. Welcher Name der rechte sey, muß ich unentschieden lassen; habe auch bemerkt, daß Männer welche in der hiesigen Geschichte nicht ganz fremd sind, ebenfalls keinen genugthuenden Bescheid darüber geben können. Eben so zweifelhaft ist wohl, ob der obige Titel von dem Verfasser selbst, oder vom ersten Besi-

*) Da vormals die Namen mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden, sich aber unter denselben eigentlich kein W befindet, so kan vielleicht der Verfasser, oder der erste Abschreiber, aus Wiecken, wenn es der wahre Name war, Wiecken gemacht haben. Noch jetzt befindet sich in Riga ein Eltester David von Wiecken; vielleicht ein Nachkomme von jenem.

Besitzer seiner hinterlassenen Handschrift, herrühre. Aus dem Inhalt erhellet unwidersprechlich, daß der Verfasser zur Zeit des Kalenderstreits in Wiga gewohnt, und alle damalige Vorgänge mit angesehen hat. Man nennt ihn durchgängig einen dazigen Bürger: vielleicht war er ein Kaufmann, der einen guten Schulunterricht genossen hatte. Uebrigens urtheilt er über die damaligen Vorfälle als ein Patriot von steifen Sinn, der ein Feind aller Neuerungen, und gegen die Vorgesetzten immer etwas mißtrauisch ist; doch sieht man, daß er nirgends thätlichen Antheil genommen, auch den Verhandlungen nicht beygewohnt, sich um den Inhalt der geschlossenen Verträge gar nicht bekümmert *) und nur von solchen Papieren Gebrauch gemacht hat, welche sich in den Händen aller Bürger befanden. Sein Werkchen, in welchen der Kalenderstreit nebst den damit verknüpften Auftritten, am weitläufigsten erzählt ist, auch daher den größten Raum einnimmt, macht einen etwas mehr als fingerdicken Quartband aus. Was er vorn herein, vom Jahr 1521 an erzählt, das

*) Er meldet nicht einmal, ob der aufgedruckte Kalender ist beybehalten oder verworfen worden; und was er von dem zuletzt errichteten Vertrag sagt, ist theils unbefriedigend theils unrichtig.

Das hat er vermuthlich aus bloßen Hörensagen aufgeschrieben; die gegen das Ende vorkommenden Nachrichten mag wohl ein Fortsetzer hinzugefügt haben. Gadebusch meldet in der livländ. Bibliothek 3 Th. S. 293, der verstorbene Urndt sey gesonnen gewesen, dasselbe der Presse zu übergeben. Hierdurch hätte die liefländische Geschichte wenig gewonnen: ein mit gehöriger Prüfung angefertigter Auszug möchte wohl dem Geschichtschreiber, so wie dem Geschichtliebhaber, nutzbarer und angenehmer seyn, als das vollständige Werkchen mit allen seinen Mängeln: denn dasselbe enthält unter einigen brauchbaren, dennoch einer scharfen Prüfung bedürftigen, und in einer schleppenden Schreibart vorgetragenen, Erzählungen, auch viel unbedeutende Kleinigkeiten, schiefe Urtheile, Unrichtigkeiten, Unsinn u. d. g. Der Verfasser zeigt überhaupt mehr guten Willen als Fähigkeit: daher berichtet er alberne Sagen und Erscheknungen, hingegen schlüpft er über Hauptsachen hinweg, dringt niemals in die Veranlassung einer Begebenheit, sondern hält sich an das einseitige, oft thörigte, Urtheil des unwissenden und zügellosen Hausens *). Hierzu kommt noch,

*) Wie Gadebusch in der livländ. Biblioth. 3 Th. S. 291 dennoch behaupten kan, der 22stes u. 23stes Stück, D D Vers

noch, daß unkundige Abschreiber seine Arbeit sehr verunstaltet haben: überhaupt weichen die Exemplare hin und wieder von einander ab, indem das eine mehr, das andre weniger enthält; man stößt nicht nur auf verstümmelte Worte, sondern auch auf unzusammenhängende und unverständliche Stellen; überdies sind die meisten Namen theils unkenntlich, theils auf so vielfache Art geschrieben, daß man zuweilen nicht weiß, ob von einer bereits namhaft gemachten, oder von einer ganz andern Person die Rede sey. So heißt der Burggraf Ecke oder Eck, oft Eicke, Eicken und Eischen; der damalige rigische Oberpastor bald Newner und Neuner, bald Ninnert, Ninnent und Ninnet; Hans von Brincken *) auch Brinck und Bring; Caspar von Bergen (eigentlich zum Bergen) auch Bengen; David Vielcke, auch Vülcken, Vielcken und Niecken; Severin auch Severinus und Sieverinus u. s. w.

— Wenn also diese Handschrift jemals dem Druck sollte übergeben werden, so müßte sie nothwendig vorher

Verfasser erzähle umständlich und schön, ist etwas auffallend, aber leicht zu erklären.

*) Gadebusch nennt ihn in seinen Jahrbüchern Hanns zum Brinken. Er war Aelttermann, und wird sich gewiß mit dem E geschrieben haben, welches ihm jener nach 90 Jahren abstreitet.

vorher mit kritischen Auge, aus mehreren gegen einander gehaltenen Abschriften und andern gleichzeitigen Annalisten, eine große Berichtigung erhalten: welches aber so leicht nicht zu erwarten steht.

Daher wird es meinen einheimischen und auswärtigen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich eine wichtige vaterländische Begebenheit, nemlich den Kalenderstreit, nebst den damit verwandten Vorfällen, daraus aushebe, und auszugsweise darlege; wobey ich mich so viel möglich ist, an des Verfassers eigne Worte halte, hin und wieder aber etliche kurze Anmerkungen und Winke beyfügen werde *). Einige vorkommende, und gleichsam eine Hauptrolle spielende, Personen erheischen eine vorläufige Erwähnung, um hernach den Faden der Erzählung nicht zu unterbrechen.

Nicolaus Lücke oder Lück, welcher sowohl von dem Verfasser, als in andern gleichzeitigen Schriften, vielleicht nach einer damals gewöhnlichen Aussprache, Lücke, Lücken und Lichen genannt wird, war rigischer Bürgermeister und

D d 2

für

*) Sie sind theils unten, theils mitten im Text in Klammern () angebracht worden. Aber des Verfassers eigne Einschübe stehn in solchen Klammern [].

Königlicher Burggraf, ein Mann von großen Ansehen, der aber auch viel Feinde hatte, und sich durch selbige gezwungen sahe, eine Zeitlang in Polen zu bleiben, um mit der Stadt seine Handel auszuführen, die endlich, wie sich leicht vermuthen ließ, zu seinem Vortheil entschieden wurden, so daß er alle seine Aemter wieder erlangte. Wenn nicht bloß Stolz die Triebfeder seiner Handlungen gewesen ist, so muß man gestehen, daß er genugsame Stärke der Seele besessen hat, um sich über herrschende Vorurtheile hinweg zu setzen. Nur mag er wohl wegen der Rachsucht einen Tadel verdienen. Sein Wahlspruch war: Oderint dum benefaciam. Er hat in Riga das Armenhaus gestiftet, welches man Ecken-Convent nennet *). Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß er mit dem Vornamen Nicolaus geheissen habe: aber in der vor mir liegenden Abschrift wird er Claus genannt. Dies könnte man ohne Bedenken für eine bloße Verstümmelung, oder für eine Verwechslung und für ein Versehen des Abschreibers erklären, wenn nicht nachher noch ein Rathsherr Nicolaus Lücke, vorkäme dem gleich:

*) Von seinen Nachkommen findet man im vorhergehenden Stück der nord. Miscellan. unter dem Artikel Ekesparre, eine Nachricht.

gleichwohl andere, z. B. Gadebusch, Claus nennen. Da man kaum vermuthen darf, daß sich der Verfasser in den Vornamen so auffallend geirret habe, so mögen die Besitzer anderer Abschriften nachsehen, ob in ihrem Exemplar bey dem Burggrafen entweder Nicolaus anstatt des Clays, oder vielleicht gar kein Vorname steht.

Georg Neuner, Newner oder Niener *) war seit 1582 Oberpastor in Riga. In den damaligen Unruhen erregte er bey der Bürgerschaft gegen sich manchen Verdacht, und kam daher mit ins Bedränge, da er denn vom Pöbel gemishandelt und sein Haus geplündert wurde. Er ging nach Polen, um dort seine Sache auszuführen; starb aber vor der völligen Entscheidung gleichsam im Exilium. Der Verfasser, welcher seinen Vornamen nach der damaligen Art, Gürzen nennt, legt ihm vieles zur Last, sonderlich beschuldigt er ihn der Trunkenheit und mancher

D d 3

Thor:

*) Welcher von diesen Namen, zu denen man noch die vorher erwähnten setzen könnte, der rechte sey, wage ich nicht zu bestimmen, da er auch in andern gleichzeitigen Schriften, auf verschiedene Art vorkommt. Nur die richtigen Rathsprotokolle können hierüber, so wie über mehrere Namen, und manche den Kalendarstreit betreffende Dinge, eine sichere Entscheidung geben.

Thorheiten, die ich aber als Verunglimpfungen eines aufgebrachten Pöbels, stillschweigend übergehe. Vielleicht war er dem Burggrafen zu sehr ergeben.

Otto Kanne war Obersecretär der Stadt. Die Bürgerschaft schöpfte gegen ihn einen Verdacht, daher mußte er wie die beiden vorhergehenden, flüchten. Doch wurde er im Jahr 1589 nebst dem Burggrafen Eck, und dem Bürgermeister Caspar zum Bergen, durch eine königliche Commission wieder in sein Amt eingesetzt.

Martin Giese war Notarius, doch wird er an einer Stelle auch Aeltermann genannt; aber eigentlich verwaltete er das Amt eines Advocaten der Bürgerschaft. Aus seinen Handlungen leuchtet viel bürgerlicher Patriotismus, aber nicht immer gehörige Klugheit, und noch weniger Mäßigung hervor. Ueberall zeigt er sich als einen unruhigen Mann, der wohl aufwiegelte und Rathschläge ertheilte; aber wo Gefahr zu drohen schien, sich nicht vor den Riß stellte. Er wurde als ein Rebelle hingerichtet *).

Doctor

*) Gadebusch meldet die wider ihn vorgebrachten Anklagen: vtelleicht übertrieb man sie; doch ist er nicht ganz zu entschuldigen.

Doctor Welling und Johann Tastius waren gleichfalls Mitglieder des rigischen Rathes, und zwar ersterer Syndicus, letzterer aber Secretär. Die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen, so wie ihr trauriges Ende, hat der wider sie eingenommene Verfasser kurz erzählt; sie kommen noch hernach vor, sind aber auch schon im 13ten und 14ten Stück der nord. Miscellan. angezeigt worden. — Zu ihrer Vertheidigung soll am Schluß noch Welling's eignes zuletzt übergebenes Bekenntniß beygefügt werden.

Weil ich mich nicht im Stande sehe, die vorkommenden Namen zu berichtigen; so liefere ich sie, wie sie in dem vor mir liegenden Exemplar stehen: der künftige Geschichtschreiber mag sie richtig darzustellen suchen.

Nun folgt endlich die Erzählung aus Diecken's oder Wiecken's handschriftlichen Aufsatz.

Nachdem er berichtet hat, daß die Jacobskirche durch Verrätheren etlicher Männer, (darunter er sonderlich den Burggrafen Ficke, den Syndicus Welling, den Secretär Tastius, den Oberpastor Gürgen Ninnert, und den Otto Ranne namhaft macht,) den Jesuiten sehr übergeben worden, nicht weil es der König, sondern weil es der

Großkanzler wünschte *) so erzählt er den Kalenderstreit folgendermaßen:

„Nicht lange hernach, wie sie die Kirchen (Kirche) und Kloster einhatten, kam der Cardinal Radzewil (Radzivil) ein litauischer Fürst, wieder nach Riga, denn das päpstliche Wesen war wiederum angefangen, welcher von Ihro Königl. Majestät zum Statthalter zu Riga war eingesetzt; war ein gelahrter Mann — — Im Jahr 1585 begab sich, daß E. E. Rath zu Riga den Cardinal mit seinem ganzen Comitatus auf dem neuen Schloß, oder Hause zu Gaste hatte, wozu die Herrn ihre nächsten Freunde mit geladen. Die Mahlzeit ging Vormittags um 10 Uhr an, und ihm wiederfuhr große Ehre. — —

„Nun folget die Danksagung außs Gastgebot. Bierzehn Tage darauf kam ein Mandat an E. E. Rath zur Danksagung, daß sie solten den gregorianischen Kalender annehmen *). Ob nun wohl

*) Da die Einräumung der Kirche schon im oben erwähnten Stück der nord. Miscell. ist vortragen worden, so kan ich süglich dieselbe hier überschlagen

**) Ein ähnlicher Befehl ist an das platte Land, in so fern es dem König von Polen unterworfen war, ergangen, und hat willigere Erlangung gefunden, als in der auf ihre Privilegien stolzen Stadt Riga. Nur Pernau und Dorpat machten anfangs Schwierigkeit.

wohl E. E. Rath der Gemeine solches kund gethan, daß sie das Mandat bey 1000 Thaler annehmen (soltten), so haben doch die Eltesten und Elterleute, sowohl auch die ganze Gemeine darein nicht willigen wollen, sondern bey benachbarten Städten, als Lübeck, Rostock, der Sachen halber Rath zu holen, Dilation gebeten: worauf der Burggraf Lücke ihnen antwortet, er wolle das Mandat anschlagen, und darinnen gehorsamen; wolten es die Bürger nicht annehmen, so möchten sie es bleiben lassen. Denn es hatte Lücke das Werk schon vorher mit den *) Pfaffen beredet, daß er seine Mitcollegen auch dazu bereden solte: wie denn auch geschah. Denn wie die Pfaffen auf die Kanzel kamen, und den Advent nach dem neuen Kalender anfangen, standen sie und schrien auf der Kanzel, daß sie den neuen Kalender angefangen hätten und darein gewilliget, wäre kein Gewisenswerk, sondern ein Werk das man J. K. Majestät zu Gefallen gethan hätte, damit unter Handel und Wandel und andern politischen Dingen eine Einigkeit im Schreiben und sonsten gehalten werden möchte; und sie wolten das ins künftige vor Gott wegen ihrer Zuhörer verantworten.

D d 5

Aber

*) Vielleicht soll es heißen mit dem Pfaffen; denn der Oberpastor scheint hier gemeint zu seyn.

Aber die Gemeinde wolte nicht darein willigen, kamen wohl zur Kirche, hörten Gottes Wort; aber es hatte einen bösen Anfang und Ende. Wie nun Weynachten nach dem neuen Kalender ist angefangen worden, ist es herrlich eingeläutet worden. Es haben auch die Prediger und E. E. Rath, nebst den Dienern, Schwägern und Freunden, das Fest hochfeierlich gehalten; die andre Bürgerschaft hat sich an den Weynachten nicht gekehrt: die Kaufleute gingen mit ihren täglichen Kleidern, handelten mit einander; die Handwerker arbeiteten; es ward auch kein Bürger deswegen besprochen. — Wie nun der alte Weynachten ist gekommen, sind 20 Bürger nach genommener Verabredung, zum Bürgermeister Peter Schotler gegangen; und haben ihn gebeten, da nun der Tag vor Weynachten wäre, so möchte er ihnen erlauben, daß Nachmittag zur Vesper möchte eingeläutet werden, und daß sie mit ihren Kindern und Gesinde den rechten Feiertag heiligen könnten. Der Bürgermeister als ein frommer Mann, der auch von der Verrätherey mit der Kirche nichts wußte *) hat geant-

*) Hier liegt ein Wink. Schwerlich würden die Bürger wegen der Kalender-Änderung, als einer eben nicht wichtigen Sache, in ihrer Wuth so weit gegangen seyn, wenn ihnen nicht etliche Rathsglieder u. a. m. durch die
Ein

geantwortet, er für seine Person könne es nicht zulassen, aber er wolle den Rath zusammen kommen lassen; nach der Mahlzeit wolle er ihnen Bescheid sagen. Nach der Mahlzeit bekamen sie von ihm die Antwort, es wäre einmal Weynachten gewesen, daran sollte man sich begnügen lassen. Aber sie sind den Nachmittag in die beiden Kirchen Petri und Thum zusammen gekommen, ohne Geläut, alt und jung, nebst den Schulmeistern jeder Kirche mit ihren Schülern. Die Chorthüren waren zugemacht; aber die Jungen stiegen über, zündeten die Wachslichte auf dem Altar an, sangen Weynachtslieder: einige Männer und Frauen weinten wegen der Veränderung. Der Rector Henricus Moller, und der Conrector Ruzzius, kamen auch in die Kirche, standen aber bey den Bürgern, und nicht im Chor. Nach der Vesper sagt der Rector zu den Kindern, da morgen das rechte Weynachtsfest sey, sollten sie wieder in die Schule kommen, er wolle ihnen von den neugebornen Jesus etwas tröstliches sagen. Dies sagten die Kinder den Eltern. Am andern Morgen verfügten sich viele Gesellen mit den Kindern in die Schule. Der Rector

Einräumung der Kirche verdächtig und verhaft worden wären; daher sie keine Vorstellung annahmen.

Rector konnte sie nicht wegstreiben; ließ singen; predigte über Colos. 3 laßt das Wort Gottes (Christi) reichlich unter euch wohnen; von den 3 Theilen erklärte er täglich einen *). Da dies lautbar ward, schickte der Rath 2 Herrn und 1 Secretär an ihn, und ließ ihm sagen, er solte sich des Predigens ferner enthalten bey Verlust seines Dienstes; darauf er geantwortet, er sey kein Prediger, auch dazu nicht ordinirt, sondern er sey ein Lehrer und Prediger seiner Schulkinder, wenn es möglich wäre ihnen alle Stunden etwas gutes zu predigen, so wäre es seine Pflicht. Die Abgesandten sagten dies dem Magistrat wieder. Zwischen Weynachten und Neujahr ward ein Todter begraben, wobey alle Prediger und Schulkinder zugegen waren. Der Prediger Ninnert ließ dem Rector sagen, wenn ausgesungen wäre, solte er nicht weggehen, er hätte ihm etwas zu sagen. Wie er kommt, sagt Ninnert, es ist den Jesuiten ein Collegium zu halten vergönnet worden, also wolte er ihm angedeutet haben, daß er seine Schulknaben ermahnen solte, daß sich niemand von ihnen alda solle sehen lassen.

Wor-

*) Das Verhalten des Rectors läßt sich nicht entschuldigen: durch blindes Vorurtheil, Starrsinn und Stolz brachte er die Unzufriedenheit der Bürger zum wüthenden Ausbruch.

Worauf der Rector antwortete: Herr Pastor, habt ihr das zuvor gewußt, und solches ohne mein Vorwissen gewilliget, so habt ihr bey der guten Stadt und der blühenden Jugend gehandelt als ein Schelm, Dieb und Bösewicht! Ninnert versprach ihm solches zu gedenken. Der Rath und die Bürger wolten, beide Männer solten sich wieder vertragen, aber es war vergebens *).

„Eicke und Welling kamen am alten neuen Jahr aus Polen von einer Reise zurück. Sie wolten berichten, was sie dort wegen eines Jahrmarkts ausgerichtet hatten. Die Leute kamen aus der Kirche, und mußten auf das Rathhaus gehen. Eicken erfuhr gleich von Ninnert, was vorgefallen wäre; er fragte den Rath; dieser antwortete, es stehe alles im Protokoll, worauf sich jener verlauten ließ, den Rector auf dem Rathhaus in Verhaft zu nehmen, welches die Eltesten und Elsterleute, die dann noch auf dem Rathhaus waren, um die mitgebrachte Relation aus Polen zu hören, ihm widerriethen, und dann nach Hause gingen. Der Rath bat Eicken, er möchte die Sache mit dem Rector jetzt ruhen lassen.

*) Wie unklug haben beide gehandelt, doch hauptsächlich der Rector.

sen. Otto Kanne antwortete, wollt ihr dem königl. Burggrafen vorschreiben? Die andern gingen nach Hause; der Burggraf Lücke und Kanne blieben auf dem Rathhaus; jener schickt den Hausschließer an den Rector, und läßt ihn auf das Rathhaus rufen. Dieser geht hin; die Jungen vor den Buden sehen es; nach kurzer Zeit kommt Lücke und Kanne; der Schließer schließt die Thür zu; der Rector war oben geblieben. Die Jungen sagen, der Rector ist droben geblieben! Das war um 4 Uhr: auf ihr Geschrey versammelt sich ein großes Volk. Der Conrector mit etlichen Bürgern die er zu sich gezogen hatte, ingleichen der Notarius Martin Giese, und die ältesten Schüler, gehen zum Burggrafen, wo der Conrector nach der Ursach fragt, warum sein College auf das Rathhaus sey gesetzt worden. Der Burggraf antwortete trozig, dies brauchte er ihnen nicht zu sagen. Ein großes Volk, Knechte, Handwerks-Gesellen und Jungen, versammelten sich auf dem Markt, nehmen die Trommeln mit welchen die Soldaten auf; und von der Wache geführt wurden; Lückens sein Diener sieht dies, läuft nach Hause, und sagt es seinem Herrn; aber der antwortet trozig. Der Rector sieht oben den Lärm; schlägt eine Scheibe aus dem Fenster; ermahnt die Leute zur Ruhe, weil er eine gerechte Sache habe, sie möch-

ten

ten ihm diese nicht verderben: nur bat er, man möchte ihm etwas zu trinken schaffen. Aber der Scharfrichter hatte bekant, daß ihm die Nacht der Kopf sollte abgeschlagen werden). Das Volk wartete auf den Conrector, was für Bescheid er bringen würde. Er hatte den Burggrafen oft gebeten, auch von 10 bis 50 Bürgern Caution angeboten, aber nichts ausrichten können, sondern den Bescheid bekommen, wer crimen laesae majestatis begangen, könne nicht auf Caution losgelassen werden. Da das Volk auf dem Markt dies von ihm erfuhr, so entstand ein Aufruhr: alle schrien Feuer, Feuer, das Rathhaus brennt! welches durch die ganze Stadt ging. Bürger kamen mit Gewehr, weil sie es für Wahrheit hielten; aber indessen hatte das Volk die Feuerhaken neben dem Rathhaus weggenommen: sie stürmten aufs Rathhaus, sprengten die Thüren, wolten den Rector herunter haben; er wolte nicht gehen; seine Schulknaben die mit dem Conrector gekommen waren, zogen ihn am Mantel und zerrißen ihn, und trugen den Rector herunter. Nun fragten sie ihn, wodurch er solches verursacht hätte; er antwortete, der Pfaf Tinnert habe

solte dies nicht etwa eine nichtige Ausprägung des ausgebrachten Pöbels seyn?

dies ins Werk gerichtet. Der Rector ward nach Hause gebracht, und mit 2 Kotten Schützen bewacht. Ninnert stand vor seiner Thür, und hatte einen Zettel in der Hand, darin ihm Casper Dreiling meldete, daß der Rector auf dem Rathhaus sitze. Wie er den Lärm sieht, und merkt daß sie auf ihn zulaufen, springt er zurück, schließt die Thür zu, und verbirgt sich im Keller. Der Pöbel suchte alles durch; sie schlugen alles entzwey, nahmen Silber und Gold u. d. g. heraus, zerrissen die Bücher u. s. w. Weil es des Abends war, so hatten sie Fackeln und Lichte. Ein Knabe findet ihn im Keller; ruft; Ninnert bot ihm Geld, er sollte schweigen; aber er schrie immer fort; sie kamen, schlugen ihn, führten ihn in einen Krautgarten: einer wolte ihn mit dem Schwerdt herunter hauen, traf ihn aber nicht; auf der Gasse schlugen sie ihn, und schrien: schlägt den catholischen Schelm tod! auf dem Markt fragten sie ihn, warum er den Rector angegeben habe; er antwortete, es sey nicht seine Schuld, sondern Eicken und Welling hätten ihm seit einem halben Jahr angelegen, ehe er eingewilligt habe. Er wäre getödtet worden, aber etliche retteten ihn mit Spiesen und Hellebarden, die sie vorhielten. Endlich verließ ihn der Pöbel; einige brachten ihn in eine Barbierstube.

Nun liefen die Leute nach Eickens Haus, stürmten es; aber Eicken lief auf den Boden, und stieg durch das Kinnen: Fenster in seines Nachbars Haus. — Hier wurde alles lozgeschlagen und geplündert.

„Dann kamen sie zu D. Wellings Haus; er saß mit seiner Frau am Tisch; er hatte vergessen das Fenster zuzuschrauben. Er und sie liefen hinten hinaus in ein anderes Haus. — Hier raubten sie auch, zerstachen alles, schlugen Bier- und Weinfässer entzwey, und machten rein Haus.

„Dann gingen sie zum andern Mal in Eickens Haus, wo sie noch alles in Stücke schlugen und zerstachen.

„Dann zu Bürgermeister's Otto Seppen *) Haus; aber einer von seinen Nachbarn stand vor der Thür, und sagte: lasset den guten Mann mit Frieden, er ist heute noch mit uns in der Kirche gewesen! darauf sie sich zurückgezogen haben. Sie sind auch vor Otto Kanne und Tastius seinem Haus gewesen: aber indessen kamen die Bürger mit ihren Gewehren, und nahmen dem Markt ein: wodurch sie endlich dem Unheil wehrten, da sie durch Glimpf und gute Worte jeden ermahne

*) Gadebusch nennt ihn Otto von Meppen, 22stes u. 23stes Stück. Ee

ermahnnten, er möchte nach seines Meisters Haus gehen: welches sie thaten.

„Aber da der Tag anbrach, liefen etliche Bürger und Gesellen zu den Stadt-Thoren, hingen andre Schloffer daran, daß niemand aus- oder einkommen konnte. Um 7 Uhr kam die Bürgerschaft auf den Markt, auch die Eltesten; drey Rathsherrn verfügten sich zu den Bürgern, sagten daß ihnen der Aufstand herzlich leid wäre, sie hätten Befehl vom Rath, mit den Eltesten und der ganzen Gemeine zu reden, damit die Sache möge beygelegt werden. Sie bekamen aber zur Antwort, die Sache könne so leicht nicht beygelegt werden, sie wolten fürs erste Welling und Wicken haben, die wären aus der Stadt u. s. w.

„Um 8 und 9 Uhr versammelten sich Eltesten und Elterleute auf dem neuen Haus, nebst der Bürgerschaft; aber man kam zu keinem Entschluß: es entstand dabey Lerm. Martin Giese sagte: wollt ihr euch auffressen? das ist nicht der rechte Weg! Jeder gab ihm Gehör und bat um Rath. Er schlug vor, man solte 1) die Pforten (der Stadt) zumachen; 2) durch eine Deputation den Jesuiten anzeigen, daß zwar die Nacht ein Aufstand gewesen, aber sie nicht dadurch gemeint wären,

wären, sie möchten also unbekümmert ihren Gottesdienst abwarten: [worüber sich diese sehr freueten, denn sie waren aus Furcht die Nacht auf den Glockenthurm gestiegen; sie versicherten, sie würden es bey J. K. Majestät zu rühmen wissen;] 3) durch eine Deputation den Statthalter auf dem Schloß den Vorfall berichten, mit beygefügter Versicherung, daß sie die Sache zum guten Ende zu bringen suchen, und ihren Eid dem sie Sr. K. Majestät geschworen, in Acht haben, auch Leib und Leben dabey wagen wolten: [worüber sich der Statthalter sehr gefreuet, auch ermahnt hat, die hohe Obrigkeit in Acht zu nehmen; er wolle auch durch einen eignen Boten Sr. K. Maj. ihre Uuterthänigkeit und Gehorsam melden;] 4) weil die ganze Gemeine Licken und Welling haben wolte, und man wohl wisse daß sie noch in der Stadt wären, so solte die Trommel umgeschlagen, und dabey ausgerufen werden, daß nach beiden solte Haussuchung gethan, und der bey wem sie gefunden würden, mit ihnen in gleiche Strafe gezogen werden. — Nach einer halben Stunde erfuhr man wo beide waren, nemlich Licke bey seiner Schwester, Welling bey Casper Timmen. Sie wurden also durch 2 Rotten Schützen weggenommen, und bey dem Rathhaus auf dem Markt in Riegemanns Haus logirt,

E 6 2

jeder

jeder mit 2 Rotten Schützen bewährt, auch den
Ninnert und Otto Ranne jeden 1 Rote Schüt-
zen eingelegt, daß sie nicht konnten ausgehen,
auch keiner zu ihnen kommen. Darauf ward
dem Rath angesagt, er möchte am folgenden Tag
auf das Rathhaus kommen, und der Gemeine
Klage und Beschwerde wider Rufen und Wel-
ling anhören, und darinnen erkennen was Recht
wäre. Der Rath schien hierin etwas zuwider,
mußte aber nachgeben. Am Morgen wurde eine
Wachordnung gemacht von Riegemanns Haus
bis zum Rathhaus, da mußten sie um 8 Uhr
nach dem Rathhaus zu durchgehen, und den
Abend um 4 Uhr wieder herunter: jeder wurde
allezeit zwischen 1 Rote Schützen ab- und zuge-
führt. Am andern Morgen brachte ein Zinngie-
ßer Hans Spengensen *) ein beherzter Mann,
der vormals ein Fechter gewesen, es zu Wege,
daß als sie auf das Rathhaus geführt wurden,
alle 4 Fähnlein mit Pfeifen und Trommeln auf
den Markt gebracht wurden, welches dem Rath
keinen geringen Schrecken machte.

„In der Zeit schickte der Herzog von Kur-
land Gotthardt, seine ansehnlichen Gesandten an
die

*) Gadebusch nennt ihn Spengersen, aber
im 2ten Abschn. S. 41 Sengeisen, und
scheint aus ihm 2 Personen zu machen.

die Stadt, mit dem Auftrag, mit Rath und Gemeine zu reden. Der Bürgermeister Otto von Heppen, der Rathsherr Nicolaus Licken, der Secretarius Laurentius Licken, beide Elterleute der Bildstuben, Martin Giese, und vier Bürger, wurden beordert, die Werbung der Gesandten anzuhören. Sie bestand darin, der Herzog habe die Uneinigkeit zwischen Rath und Gemeine, erfahren, er habe also aus guter Nachbarschaft und fürstlichen Gemüthe die Gesandten abgefertigt, daß sie helfen, rathen und die Sache zum gütlichen Vertrag bringen möchten. Worauf sich jene bedankt und erklärt haben, daß zwischen ihnen und etlichen Herrn des Raths zwar eine Uneinigkeit entstanden sey, sie hofen aber, daß dieselbe könnte gütlich beigelegt werden; hätten dabey, die Herrn Gesandten möchten sich 5 oder 6 Tage auf ihre Kosten bey ihnen aufhalten, ob man sie etwa in der Sache möchte nöthig haben: welches sie auch bewilligten.

„Indessen da mit Licken und Wolling procedirt ward, kam ein Schreiben vom König, an den Rath und sonderlich an die Gemeine, folgenden Inhalts: „Wir haben vernommen, daß „unter euch ist Uneinigkeit entstanden. „So ermahnen Wir euch nun hiemit gnädiglich zum

„Frieden und Einigkeit. Ist etwas geschehen,
 „darüber ihr euch zu beschweren habt, das wollet
 „ihr Uns mit ehesten schreiben oder berichten lassen.
 „Wir wollen nicht euer König, sondern euer Va:
 „ter seyn. Derentwegen werdet ihr euch als
 „gehorsame Kinder wieder verhalten.“ Und das
 selbe Schreiben war mit seinem Daum: Ring ver:
 sigelt.

„O der unglücklichen Stunde, daß man dem
 König auf sein Schreiben zu der Zeit das Haupt
 bot, und ihm nicht alle Beschwerde, und was
 ihnen wider ihren Eid war aufgedrungen, durch
 Elterleute und Eltesten und etliche vornehme
 Bürger, Bericht gethan hatte! es wäre von J.
 K. Maj. viel abgeschafft worden, welches ihnen
 durch den Großkanzler war aufgedrungen: weil
 aber die Sache sich wohl anließ zum Vertrage,
 als ward des Königs Schreiben niedergelegt, und
 solches zu beantworten für unnöthig geachtet.
 Aber es mangelte den Bürgern gute Hülfe und
 Rath, denn (daher) sie die Pferde hinter den Wa:
 gen spanneten. Anstatt der Hauptsache von der
 vergebenen Kirche und dem neuen Pabsts:Kalender,
 wurden Stadt: Lumpensachen an denen wenig ge:
 legen war, vorgenommen. Die Handlung wäh:
 rete 14 Tage, in welcher Zeit die Pforten allezeit
 zuge:

zugehalten wurden, woben die Bürger die Wache hielten und auf den Wall zogen. Endlich wurde die Sache durch 11 oder 12 Punkte völlig beygelegt und vertragen, dergestalt: was geschehen wäre, solte von Grund des Herzens vergeben und vergessen seyn, und in Ewigkeit nicht mehr gedacht werden; welches von beiden Theilen ist unterschrieben, und mit ihren Petschaften und des Rath's Signet versiegelt worden *).

„Am Anfang ist die Sache mit Licken scharf disputirt worden, worauf er troziglich geantwortet, mit Licken wäre gut handeln, ob es aber J. K. Majestät Burggraf gedulden könnte, wüßte er nicht. Hierauf antwortet der Kannengieser Hans Spenginsen öffentlich: ich glaube wenn Licken würde auf den Kopf geschlagen, es würde der königl. Burggraf wohl fühlen! welches ihm hernach als sich das Spiel endete, übel gedacht wurde. (Er ist eben derselbe welcher vorher Spengensen hieß.)

„Mit Trommelschlag ward ausgerufen, wenn jemand im Tumult etwas mitgenommen (hätte,) der solte es bey Verletzung der Ehre öffentlich wieder zu (zurück) bringen.

Et 4

„Da

*) Der alte Kalender ward beybehalten.

„Da die Thore wieder geöffnet waren, zogen die Bursche, sonderlich die Handwerker, zum Lande hinaus. Es ward eine Stille; aber nur auf kurze Zeit. Es entstanden allerley Schimpfnamen *).

„Nun folgt der Proceß wegen der Kirche, wie sie 14 Tage nach beygelegten Tumult, den Tastius wegen der Jacobskirche angegangen sind, weil die Bürger dieselbe nicht vergessen konnten. Er entschuldigte sich, er sey nur Diener (Secretar) bey der Deputation in Polen (da sich die Stadt der Republik unterwarf,) gewesen; sie möchten sich an den Herrn halten. Eicken hörte das zunehmende Murren der Bürger, und entwich auf das Schloß. Nun klagten die Bürger den Tastius bey dem Rath an. Er wurde auf ihr Verlangen im Rathhaus verwahrt; kam an einem Sonntag heraus, und ging aufs Schloß zu Eicken. Nach etlichen Tagen will er in der Nacht, als ein Bauer verkleidet, mit einem Boot entweichen; es wird verrathen; man lauert ihm auf, und findet ihn im Boot; er wurde gesetzt: auf die Tortur gebracht; und gestand daß sie ohne Zwang dem Großkanzler, um von ihm Ehre zu erlangen, die Kirche versprochen, und mit Bewilligung

*) Willig übergehe ich sie als unbedeutende Nebendinge, stillschweigend.

willigung des Rathes, und durch Beförderung des D. Welling, die Sache ins Werk gerichtet hätten: (Bey dieser Sache scheinen abermals Giese und Hans von Brincken die Aufwiegler der Bürger gewesen zu seyn.) Auch Welling kam unter Verhör.

„Der älteste Bürgermeister Caspar von Benge (Bergen) war mit in Polen gewesen; wußte um die Sache; ward damals auch auf dem Rathhaus verschlossen: kam aber auf dringendes Bitten seiner Frau und Kinder endlich wieder los. — Kanne und Ninnert fürchten sich und entflohen auf das Schloß: beide und Eicken gingen nach Polen, und verklagten den Rath und die Bürgerschaft bey dem König. Da die Gemeine dies erfuhr, bat sie, daß der Rath über Tastius und Welling, laut ihrem Bekenntniß, ein Urtheil fällen sollte. Der Rath that dies ohne Zwang und Drang, und erkannte, daß sie laut ihrem Bekenntniß und böser That, solten geviertheilt werden; doch milderte dies hernach der Rath und verwandelte die Strafe aus Gnade in die Hinrichtung mit dem Schwerdt. Dies geschah an Tastius den 27sten Jun. 1586. Welling kam los; David Nulcken hatte es ihm in voraus entdeckt; Giese und Hans von Brincken

brachten ihn vom Richtplatz nach Hause. Aber er ward von den (unruhigen) Bürgern wieder an eben dem Tag aus seinem Haus geholt, und in Verhaft gebracht; dann executirt. Er hätte sich, wie er nach Hause kam, gleich aus der Stadt durch die Hinterthür wegmachen, und über die Düna gehen sollen.

„Die Klage des Lücke, Kanne und Ninnert, remittirte der König an den Cardinal; darauf kamen jene wieder aus Polen, und gingen auf das Schloß. Der Cardinal untersuchte die Klage; der Rath, die Elsterleute u. s. w. kamen auf das Schloß: aber es ward nichts entschieden, sondern die Sache wieder an den König remittirt. Die Kläger gingen wieder nach Polen. Der Rath und die Gemeine wurden citirt, auf eine Zeit vor dem König zu erscheinen. Etliche vom Rath, aber wegen der Gemeine Martin Giese und Hans von Brinck, solten reisen. Giese wurde durch einen Zettel gewarnt, nicht nach Polen zu gehen, es würde ihm das Leben kosten. Er zeigte dies: die Gemeine lies ihn daher nicht reisen, sondern an seine Stelle den Secretarius Paul Licken *). Es geschah aber dort nichts in

*) Ob dies eben der Secretär sey, der vorher unter dem Namen Laurentius Licken vor- kam,

Sache. Sie wurden wieder citirt. Nun sollte Giese mitziehen, und nebst ihm ein gelehrter Doctor Namens Bring *). Giese ward abermals durch Zettel gewarnt, gar von den Jesuiten: es wurde also dem Doctor Bring alles aufgetragen. Wie der Gegentheil sahe, daß keiner von der Bürgerschaft auf ergangene Citation erschienen war, wurde die ganze Gemeine, Rath und Stadt, in die Acht erklärt, und zwar durch Vorsezzung **) des Großkanzlers. Wäre Giese mitgegangen, der König und Senat hätten ihn gewiß gehört: alles wäre gut gegangen ***). Aber nun wurde,

weil
kam, oder ein ganz anderer, kan ich nicht entscheiden.

*) Gadebusch nennt im 2 Th. 2! Absch. S. 37 u. f. die Personen, deren Rath man sich damals bedient hat; aber den Doctor Bring finde ich nicht darunter. Vielleicht haben die Abschreiber ihn erschaffen.

**) Das soll wohl so viel heißen, als nach dem Vorsatz, auf Antrieb.

***) Der Verfasser äußert hier eine sehr begründete Unzufriedenheit über Giese. Vielleicht waren die namenlosen Zettel, wo nicht ein aus bloßer Furcht erdachter Vorwand und selbst gemacht, gar von den Freunden der Kläger geschrieben worden, welche sich etwa vor seiner Beredsamkeit, List u. d. g. fürchten. Ob er übrigens in Polen etwas würde ausgerichtet haben, ist eine andre Frage. Hat er wirklich,

weil die Bürgerschaft zweymal nicht erschienen war, die Aecht verhängt, und vom König befohlen, ein Blockhaus bey dem Einlauf der Duna an der kurländischen Seite zu schlagen; auch wäre wohl eine Belagerung der Stadt durch Betrieb der Jesuiten*) erfolgt, aber der König starb, wodurch dem Gegentheile der Muth entfiel. Die Rigischen wurden nun feck, und machten einen Anschlag auf das Blockhaus; mußten aber wieder abziehen.

„Sigismund ward König. Die Kläger hielten bey ihm wieder wegen ihrer Sache an. Rath und Gemeine wurden citirt. Sie hatten wieder einen Doctor angenommen, der brachte es dahin, daß die allgemeine Aecht von der Stadt und Gemeine genommen wurde, und auf Giese und Hans von Brincken gelegt bliebe**). Dieser Doctor füllte

Ich, wie man ihn hernach anklagte, aus verätherischen Absichten sich an Schweden gewandt (welches aber meines Erachtens, noch lange nicht hinlänglich erwiesen, und vielleicht nur aus einigen unbehutsamen Reden geschöpft ist;) so hätte er in Polen gewiß eine schwere Verantwortung zu erwarten gehabt.

*) Und gleichwohl heißt es vorher von ihnen, sie hätten (den großen Bürgerfreund) Giese dessen Aufwiegelung die Aecht der Stadt zuzog, gewarnt, nicht nach Polen zu gehen.

***) Da Giese nunmehr sich nicht in Sicherheit durch die Flucht zu setzen suchte, so scheint er
ents

füllte durch etliche Reisen seinen Beutel; dankte er davon, und wurde sächsischer Rath.

„Nun wurde dem David Nülken die Betreibung der Sache in Polen aufgetragen, welcher immer in des Raths Werbung mit in Polen gewesen war, und dort in Ansehn stand. Er nahm es freudig an, hat aber nichts gethan, wie sich nachher offenbarte. Er bekam Geld zur Reise und zum Verehren; dies geschähe etlichemal: alles behielt er für sich.

„Durch Ränke ward Georg Sahrensbach mit einem Haufen Polen in die Stadt gebracht, um ein Blutbad wider Giese und Brincken anzurichten. Aber es gelang nicht: die Bürger merkten Unrath, und rüsteten sich schnell. Die Sache blieb also unausgeführt. — Nülken kam zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Die Bürger wurden müde, und wünschten unpartheiische Commissarien, die Sache zu schlichten und abzu thun. Auch der Rath hielt dies für gut. Nülken mußte also wieder nach Polen. Er erlangte Commissarien, und meldete es. Aber man erfuhr bald, der erste wäre ein Hochpole Namens Sieverinus

entweder nicht die Verbrechen begangen zu haben auf welche man ihn nachher anklagte und verurtheilte; oder er muß mit Blindheit geschlagen und auf den ohnmächtigen Beystand seiner Mitbürger zu stolz gewesen seyn.

verinus *) calvinischer Religion **); der zweite ein litauischer Kanzler Leo Sapia (Sapieha,) der päpstlichen Religion zugethan. Alles ward auf ihre Ankunft zum ehrlichsten zugerichtet. Der erste hatte sein Logis im Schloß, der zweite in der Stadt bey der Witwe des enthaupteten Castrius. Die Bürger thaten Wacht mit: aber den Commissarien, ehe sie kamen, wurde dies unterlegt; diese schrieben an Rath und Gemeine, es schien als hätten die Bürger keine Lust zum Frieden, sondern beharreten in aufrührerischen Sinn, da sie mit Gewehr und Waffen bey Tag und Nacht herum zögen, da sie als Commissarien kämen, den Mißverstand zwischen Rath und Gemeine beyzulegen, so möchten die Bürger ihre Waffen ablegen, und sich als gehorsame Unterthanen verhalten; dann wolten sie in die Stadt einziehen. Außer diesem gaben sie durch Briefe dem Rath und der Gemeine die Versicherung, daß sie wolten

alle

*) Er hieß bekanntermaaßen eigentlich Severin Bonat und war Castellan von Cracau.

**) Hier ist eine von den Stellen, die von des Verfassers und seiner Mitbürger damaligen blinden Vorurtheil ein übles Zeugniß ablegen. Weil einer von den Commissarien zur reformirten, der zweite zur katholischen Kirche gehörte: so äussert er, daß man sich von ihrer Entscheidung nicht viel gutes habe versprechen können.

alle Klage und Antwort hören; die jedem frey und unbenommen seyn solte; und dann nach Erkundigung der Sache, erkennen was recht wäre. Das Schreiben ward an Rathhaus, Kirchen und neuen Haus angeschlagen. Aber der Ausgang bewies, daß darunter Ränke verborgen waren. — Die Bürger willigten endlich darein; die Commissarien kamen; jene traueten ihnen zu viel. Den Commissarien geschah bey ihrem Einzug große Ehre. Sie hatten aber an die umliegenden Häuser geschrieben, daß die Völker die darin lagen, auf einen angesetzten Tag in Riga erscheinen sollten. Diese kamen haufenweise mit ihrem Gewehr zur Stadt. Der Reichstag (ein unschicklicher Ausdruck) ward am letzten Julius gehalten. Die Rathsherrn kamen auf das Rathhaus; dann die Commissarien, welche Eicken, Ranne und Caspar von Bergen mitbrachten; dann kamen Eitelente und Bürger, auch Martin Giese und Hans Bring (von Brincken). Darauf ward das Rathhaus von der Commissarien ihren Dienern und Leuten berennet, welches ohne Zweifel eine Verrätherey gewesen. Die Klage der ausgewichenen ward proponirt; Giese wolte antworten, aber der Fiscal Baltzer Schnell sagte, daß sie längst von J. K. May. in die Acht erklärt wären, als gebühre ihnen nicht zu reden; E. E.

Rath



Rath gebiete wegen ihres allergnädigsten Königs und Herrn, den Martin Giese und Hans von Brinck in Verhaft zu nehmen: welches auch gleich geschah. Die Gemeine welche mit oben war, wurde bestürzt; es erhob sich ein Murren; blieb aber dabey. Den Nachmittag wurden sie nach den Peinthurm gebracht; den Mittewoch verurtheilt; den Donnerstag nach dem Markt geführt, und ihre Häupter abgeschlagen. Die Schuld ihres Todes hat man nicht erfahren *). Sie wurden hernach von guten Leuten jeder in sein Haus getragen, gewaschen und beerdiget **). Die Commissarien zogen davon. Die andern Bürger, welche um Gottes Wort zu erhalten, bey den andern gestanden hatten, wurden gestraft, etliche mit Gefängniß, etliche an Geld. Der Rector ward in Bauerkleidern nach Mitau gebracht, [und erhielt hernach eine Predigerstelle im Dittmarschen;] der Conrector wurde auf das Rath:

*) Dieselbe bestand wohl darin; daß sie die Bürgerschaft aufgewiegelt, auch den Castius und Welling auf den Richtplatz geschafft hatten, wie aus der Nachricht von des letztern Tod im 13ten St. der nord Miscell. erhellet. — Uebrigens wird Giese hier Eltermann genannt.

**) Es steht dabey, die abgeschlagenen Häupter hätten bey der Einsärgung geschwitzet.

Rathhaus gesetzt, doch endlich losgelassen, und ihm Versäumniß und Unkosten ersetzt *).

„Am 9ten Sept 1589 ward dem Kannengießer Hans Spengelsen, der die 4 Fähnlein auf den Markt geschafft hatte, auch der Kopf abgeschlagen. Die Ursach seines Todes kam nicht an den Tag. Licken wolte sich recht in Blut baden. — Ninnert starb. Otto Kanne ward Rathsherr; David Niecken (so heißt er hier,) Syndicus. — Es ward gerathschlagt, ein Gedächtniß des Blutbads jährlich zu halten, und beschlossen, dem Commissarius die Ehre zu thun, alle Jahr seinen Namen Severinus auf den 2ten August, da Giese und Brinck sind gerichtet worden, hochfeierlich zu halten. Dazu wurde von Niecken ein Contract geschmiedet, „wozu er ohne Zweifel den „Teufel zu Hülfe gehabt hat,“ welcher Contract allezeit auf den geordneten Severin-Tag nach der Predigt auf dem Rathhaus gehalten, (und) den beiden zur ewigen Schmach sollte vorgelesen werden: welches auch etliche Jahre geschah, wosbey die Bürger gar gezwungen wurden zu erscheinen,

*) Vermuthlich aus Unwillen, spricht der Verfasser viel zu wenig von der Entscheidung der Commissarien, und dem gestifteten Vergleich.

nen, daher sich einige krank anstelleten. Der Contract war so, daß der Vater nicht mit dem Sohn von den ergangenen Sachen zu reden oder zu gedenken sich getrauen durfte, wodurch manches Unglück entstand, und alles Vertrauen aufhörte. Ahrent Boldt mußte seinen Kopf hergeben, weil er zu Otto Kanne einmal gesagt hatte, den beiden Männern Giese und Brinck, sey zu viel geschehen. Das waren die Folgen von dem Sevevine-Contract *).

„Milcke schwang sich allmählig in die Höhe, und ward stolz. Sein Nachfolger in dem Syndicus-Amt kommt nach Polen, erfährt desselben schändliche Handlungen und Betrügereien, und machte sie bekannt. Milcke peitscht ihn auf dem Markt; wird citirt, gesetzt, endlich nach langen Bitten auf Caution losgelassen, und entflieht; er wurde vom Rath öffentlich citirt, und wie er nicht erschien, öffentlich durch den Büttel oder Scharfrichter ausgerufen friedlos, also daß er an keinem Ort sicher oder frey wäre.

„Im Jahr 1604 ward Lichen wegen Veruntreuung oder eigenmächtiger Verwaltung der öffentl

*) Der Verfasser hat den Vergleich, dessen feierliche Errichtung u. s. w. worüber man Gardebusch Jahrb. 2 Th. 2 Abschn. S. 43 nachlesen kan, ganz falsch dargestellt.

fentlichen Stadtgelder, durch den Eltermann
 Ewert Vetting hart angesprochen; und durch
 diesen Proceß endlich so viel bewirkt, daß die
 Bürgerschaft von dem teuflischen aufgedrungenen
 Contract los kam, und derselbe vom Rath aus-
 geantwortet wurde.“

So weit Diecken oder Wiecken. — Da er
 den D. Welling für schuldig hält, so achte ich
 mich verbunden, aus desselben letzter Erklärung,
 welche er dem Magistrat vor seinem Tod übergeben
 hat, schließlicly hier etwas einzurücken, und zwar
 nach der mir aus Riga mitgetheilten wörtlichen
 Abschrift, mit Beybehaltung der damaligen alten
 Rechtschreibung. Folgende Stelle daraus kan
 beweisen, daß jener Mann ein zu hartes Schick-
 sal hat erfahren müssen:

„ — will meine nachfolgende Bekantnuß
 E. E. W. hiemit übergeben, die mir ahn jenen Thage
 im Chor der heilligen Engel für dem Richtstuhl
 Jesu Christi soll fürgelesen, und darnach gerichtet
 werden, unndt will diese nachfolgende freywillige
 Bekantnuß dero von Giesen mir durch listige
 blutdürstige meineyndice tyrannische Practicken ab-
 gedrungener Peinkellerschen Bekantnuß opponirt,
 unndt zwischen beyden der warheit gezeugnuß von
 unserm Herrn Christo ahn jenem Thage fordern.

„Bekantnuß Doct. Gothardt *) Wellings, Rigischen gewesenen Syndici, darauf er jso seine Seele Godt dem Allmachtigen opferen will in puncto der Beschuldigung entwanter unndt ahn die Rhó. Maytt. gebrachten S. Jacobs Kirchen.

„1) Erstlich sage ich, whar sein alles was fürm Ihare in meyner eydtlichen Bekantnuß von mir in allen Puncten, Clausulen unndt Conditionen deponiret worden, deren Copia in einem Bande.

2) Whar dz die Rhó. Maytt. zu Polen, da sie zu Riga waren, zu achterfolgung Ihres über die Erzbisshöflichen Güter zustanden unndt in Drogoczinischen Subjection Handel ausbeschiedenen juris erstlichen durch den Groß Cangler und nach deßen abreisen durch andere zu zeiten auch in eigener khönigl. Person in Abtretung einer, als nömblich S. Peters oder Thum Kirchen gang hefftig gedrunge, unndt ihr jus dermaßen disputirt, daß er auch die Universität Wittenberg oder Melanthonem dha erlebte, zum richter leyden khönte.

3) Whar

*) Am Schluß steht Godhard; eins oder gar beides, ist ein Versehen des Abschreibers.

- 3) War dz ich Syndicus nebst etlichen andern des Rathß denselbigen ahnmuten so uiehl möglich, unß wiedersezet, unndt viel fleißes mühe unndt arbeit gehabt, damit wir solches abhalten möchten.
- 4) War dz ich in der gangen Kirchen Handlung nicht anders nebest meine zugeordneten von der Rhö. Maytt. ahn einen Erb. Rath, vom Erb. Rathe ahn die Rhö. Maytt. referendo ahngebracht, alsß waß unß beyderseits aufferlegt worden.
- 5) War, dz ich mich in der gangen Kirchen Handlung ehrlich, trewlich und fleißig dermaßen verhalten, daß wan ichß mit Gelde oder Blut hette wheren khönnen, es nicht unterlassen. Unndt ob ichß woll binnen Rathß mit meiner stimme meines erachtens hette wheren khönnen, daß es nicht gewilligt were, So ist es dennoch darumb unterlassen daß ichß der Statt bestes zu sein verstanden.
- 6) War dz ich in persvadendo unndt obsecrando Rege von fürnehmen abzusehen ahn bewegnuß nichts erwinden lassen, auch also daß ich kheine listige zugemessene Practicken unndt vorretterische Anschlege die Kirche vorseßlichen zu entwenden, besondern vielmehr Ihre Rhö. Maytt. abzuhalten, unndt die Kirche zu ret-

ten etliche Practicken angelegt, als mit Geld:
bieten; item khönten etlicher Dertter als Re:
val noch mechtig werden, wenn sie dieß nicht
abhielte.

7) Whar daß Ihre Maytt. allen eingewandten
gebottlenen Geldes, ahngebottener Reuschen
ündt [Closter Kirchen] ungeachtet, die S. Jac:
cobs Kirche, drin leglich gewilliget worden,
durch die Bischoffe den Sonnabendt vor Pal:
marum unser dajegen vielfältigen Byttens
biß zur Verwilligung der Gemeine still zu
halten, ungeachtet, einnehmen lassen.

8) Leglichen whar, daß die Außage drüber ich
von E. Erb. Rath hinüber alle Vormuthunge
ihn geschwinde eile verdammet worden, vast
ihn allen articulen die Kirche belangendt,
unndt mir durch gegenwertich schrecken der Tor:
tur ündt beeidigtes Zusagen abgenöthigt,
unndt ingleichen was driinnen vom Burggra:
fen Eicken Herr Newner unndt Otto Rana:
nen in Beschuldigung der bösen zeferlichen
Practicken in entwendung der Kirchen gesezt,
felschlich, dan mir von denselben im wenige:
sten nichts bewust, wolt mir Godt der all:
mechtige solchs vorzeihen.

9) Leglichen whar daß dha gleich was, davon
ich mich nicht will excusirt haben, seu culpa
seu

seu errore geschehen, dennoch nichts dolose
unndt gefehrlich gehandelt.

„Auf diese meine letzte Bekentnuß will ich
Godt den Allmächtigen eine reine, so viel die be-
triebliche entwendung der Kirchen belanget, unndt
eine unbesleckte Seele hin opfern, daß ich auch
durch Schrecken unndt grawsame Furcht dero an
Tastio geübten Martter mehr auf Giesen unndt des
Eltermanns geschwornen Zusage als auf die Kraft
Gottes die mich in der Tortur hette sterken rhönen,
vorlassen, unndt darüber mich unndt andere mit fal-
schen Außsagen aus Furcht der gegenwertigen mar-
ter beschweret, dafür leyde ich diese Straffe;
Sonsten aber im Kirchen Handel opfere ich meine
unbesleckte Seele, welche dha sie mit der zugemes-
senen betrieglichen, vorrettlichen sunden behaftet,
thue sie Godt aus dem Buche der Lebendigen; do
ich dar ahn unschuldig bin, vorleihe er mir die
seligkeit. Amen.

„Ad perpetuam rei memoriam exhibuit
Senatui.

Godhardus Welling.

infelix Syndicus jamjam moriturus
1 Julii Ao. 1586.“

Dies ist Welling's letztes Geständniß. Wenn
die Worte eines Sterbenden, der eben im Begrif

ist vor jenem Richter zu erscheinen, welcher die verborgensten Winkel des Herzens kennt, Glauben verdienen, so war er an der ihm beygemessenen Verrätherey unschuldig, und hätte daher keine so harte Strafe verdient. — Uebrigens wäre es freilich vorsichtiger gehandelt gewesen, wenn er auf keine Weise in die Abtretung der Kirche gewilliget, sondern sogleich der Bürgerschaft das Verlangen des Königs oder des Großkanzlers eröffnet, und eine bestimmte Instruction verlangt hätte. Eine Unvorsichtigkeit und Uebereilung kann man ihm wirklich zur Last legen; so wie den Bürgern eine ausschweifende Wuth und Rachsucht *).

*) Um etlicher Leser willen muß ich noch erwähnen, daß der ganze vorhergehende Bericht nur einseitig, also schon in dieser Hinsicht nicht zuverlässig genug ist, und daß selbst Gadebusch bey seiner vorher angeführten weitläuftigern Darstellung, die vorzüglichsten Quellen gar nicht zu Gesicht bekommen oder genutzt zu haben scheint. — Möchte es einem rigischen Gelehrten gefallen, das Publikum mit einer ganz zuverlässigen Erzählung jener Begebenheiten zu beschenken! Ihm ist es am leichtesten, aus den besten Quellen zu schöpfen.



Verzeichniß einiger in Lief- und Ehstland
vormals besizlich gewesenem, aber schon seit
geraumer Zeit daselbst nicht mehr
vorhandenen adelichen Fa-
milien *).

Dieses Verzeichniß welches man als einen Bey-
trag zu der hiesigen Adelsgeschichte über-
haupt, auch zu den topographischen Nachrichten
von Lief- und Ehstland, in welchen schon manche
vormalige adeliche Geschlechter und Güterbesizer
namhaft gemacht wurden, ansehen kan: ist ein
Auszug theils aus dem Protokoll der königl. pol-
nischen General-Revision über Liefland vom Jahr
1599, und der königl. schwedischen General-
Revision über Ehstland vom Jahr 1586, theils aus
etlichen

*) Von einem angesehenen Mann ist mir dieser
Aufsatz mitgetheilt worden. Wenn ich aber
eine Stelle in dem dabey befindlichen Brtes
recht verstehe, so ist der Verfasser ein bekann-
ter in Riga wohnender Gelehrter aus dem
hiesigen Adel, dessen Sammlung von allerley
zur hiesigen Geschichte u. d. g. gehörenden
Urkunden und Nachrichten, einen großen
Werth hat. Der Herausgeber.

etlichen andern, größtentheils handschriftlichen, Nachrichten. Dasselbe verbreitet nicht nur ein Licht über den Ursprung der Namen etlicher Güter, sondern leistet auch vielleicht dem Geschichtsliebhaber einen Nutzen. — Folgende Familien können hier angeführt werden *).

Ackerstaff.

Aus diesem Geschlecht wird Adrian bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Wilhelm erhielt vom Herrmeister Plettenberg im J. 1498 einige Dörfer zu Lehn, welche unter dem Namen Klingenberg von der Familie beständig sind beygehalten worden. Adrian bekam vom Herrmeister Fürstenberg 1559 im Roffitenschen diejenigen Güter, welche durch Wilhelm Schencking's ohne männliche Erben, erfolgten Tod vacant geworden, und dem Orden heimgefallen waren.

Von Bergen.

Dierrich wird bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Otto von Bergen erhielt vom Herrmeister Brüggeneß gen. Sasencampß, einige

*) Einige von ihnen sind noch jetzt in Kurland vorhanden und besitzlich.

Ländereien im Rujenschen zu Lehn, und über die von Friedrich Korff ebendasselbst erkaufen, die Confirmation.

Blomberg.

Diese Familie ist 1237 nach Liefland gekommen. Aus derselben hat Heinrich zu herrmeisterlichen Zeiten den Hof Gresten im Ronneburgschen besessen, und denselben 1540 an Dietrich von Rosen mit erzbischöflicher Genehmigung und Confirmation cedirt.

Bluhm.

Johannes und Melchior, Bettern, werden bey der Revision 1599, Nobiles antiquissimae Familiae genuini Livones genannt. Nicolaus kaufte den Hof Stammes (jetzo Blumenhof) im Smiltenschen, von Heinrich Krüdener, und erhielt darüber die Confirmation vom Erzbischof Zenning 1428. George Bluhm kaufte von Stanislaus Rogosinsky den Hof Colbrat 1599.

Brabeck.

Georg war zur Ordenszeit Comthur zu Segewolde, und zur polnischen Zeit Castellan zu Dünaburg; erhielt im Jahr 1563 von Sigismund August das Haus und Gebiete Mitau; kaufte

kaufte 1565 von Hermann Buddenbrock, und
 1570 von Reinhold Dremen und Adriaan Meng-
 den; Ländereien im Nitauschen; und 1575 von
 Mathias Urader im Jürgensburgschen. Sein
 Sohn Georg erhielt die Confirmation von Sigis-
 mund III über die Nitauschen Güter mit Allodial-
 Erbrecht. Beiden werden nach wichtigen Zeug-
 nissen, große Lobsprüche der Tapferkeit, Treue
 und erwiesenen Dienste bey der Revision 1599
 beygelegt.

Buchholz.

George hat bey der Revision 1599 das Prä-
 dicat Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo,
 erhalten, und ist im Schwaneburgschen besitzlich
 gewesen.

Büring.

Johannes Büring war 1567 Secretar bey
 dem polnischen General-Administrator von Lief-
 land Johann Chodkiewicz; ward in wichtigen Ge-
 schäften als Legat an den römischen Kaiser Maxi-
 milian gesandt, welcher 1576 dessen alten ererb-
 ten Adel erneuerte und sein Wapen vermehrte.
 Er hat sich in den damaligen Kriegen überaus her-
 vorgethan, und verschiedene Possessionen im Lande
 gehabt. Sein Sohn Friedrich besaß Colgen.

Butt:

Buttler.

Bartholdus wird bey der Revision 1599, Generosus Seren. Maj. et Illustrissimorum Curlandiae Ducum, Militiae Praefectus et Consiliarius genannt, und dessen im liefländischen Krieg bezeigte Tapferkeit und große Dienste mit ungemeinen Lobsprüchen und Zeugnissen angezeigt. **Dietrich Buttler** heißt 1599 Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo, und hat im Rujenschen Possesß gehabt.

Camby.

Johannes Camby erhielt vom Erzbischof **Henning** im J. 1433 Ländereien im Salischen.

Doenhof.

Gotthard Doenhof heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo; und hat Langholm im Uscheradenschen erblich besessen. **Otto Doenhof** war Erbherr auf **Bremenhof** im Odenpäschen, welches er 1541 an den nachher berühmten bischöflichen Kanzler **Georg Holkschuer** verkaufte.

Drewen.

Otto Drewen erhielt 1500 vom Herrmeister **Wolter von Plettenberg** Ländereien im **Ritau-**
schen

schen zu Lehn. Reinhold, ein Enkel des Otto, kaufte 1577 von Gotthardt Hering Ländereien im Lemburgschen. Er wird bey der Revision 1599 mit großen Zeugnissen seiner Tapferkeit erhoben.

Düren.

Wolter Düren heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Diese Familie besaß unter verschiedener herrmeisterlichen Regierung, Ländereien im Burtneckschen. Peter von Düren wurde 1415 am Tage viti Modesti zu Wenden vom Herrmeister Lanza der von Spanheim mit Ländereien im Burtneckschen belehnt.

Dumpian.

Ein altes adeliches Geschlecht, welches Ruiskas besaß. Die letzte Erbin brachte es im Anfang der schwedischen Regierung, durch Heirath an die Familie von Dücker. — Hierin liegt der Ursprung des ehstnischen Namens Timpa mots.

Eckeln s. Hülsen

Fahrensbach.

Georg Fahrensbach hat in der polnischen General-Revision von 1599 das Prädicat Illustris et Magnificus; er war Woywod zu Wenden.

Dietrich

Dietrich Sahrensbach von Heimar, und Johann Sahrensbach von Udenküll, wurden 1563 zu Leal von den Schweden gefangen.

Grundis.

Heinrich Grundis heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zur Zeit des Herrmeisters Johann von Mengden im Rossitenschen bestzlich gewesen. Es hat auch den Hof Wilkenpahlen im Smiltenschen erblich besessen, und an einen Burhöwden verkauft, von welchem der letzte Name Bifses mujscha herrührt.

Guzleff.

Eine uralte liesländische Familie; die auch das Gut Liebenehm im polnischen Liesland besaß, und dasselbe 1574 an Gottschalck von Ungern verkaufte. Georg Guzleff kaufte Schujenpahlen 1494 von Otto Lode, welches Gut hernach Anna Guzleff durch Heirath an Caspar von Buddensbrock brachte.

In den topograph. Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. S. 66, wurde die Vermuthung geäußert, als hätten vielleicht die Guzleff niemals zum hiesigen Adel gehört. Diese Vermuthung findet nicht bloß durch obige Anzeige eine
Wider:

Widerlegung, sondern auch schon durch die Unterschrift der Vereinigung der Landschaft auf die neuen Mannlehns-Rechte, genannt die Gnade, vom Jahr 1523, in Arndt's Chron. 2 Th. S. 188.

Hahn.

Diese Familie ist zur Zeit des Herrmeisters Johann von der Recke mit Gütern im Burtneckschen belehnt gewesen. Valentin Hahn war des Herrmeisters Gotthardt Kettler's Rath; dessen Sohn Lubbert Hahn heißt bey der Revision 1599, Nobilis und hat verschiedene Possessionen gehabt.

Garden.

Diese Familie besaß zu herrmeisterlichen Zeiten im Lemburgschen und Segewoldschen, Ländereien, welche Jure caduci an die Krone Polen fielen, und nachher an Thomas Bock verlehnt wurden. — Vermuthlich hat die Familie auch Suddenbach besessen; wenigstens leitet dessen letzter Name auf eine solche Vermuthung.

Hering.

Wolter von Hering ist 1501 vom Herrmeister Plettenberg mit Dörfern belehnt, solche aber seinem Enkel Dietrich von Hering unter polnischer Regie:

Regierung confirmirt, ihm auch daß er Nobilis et genuinus Livo sey, attestirt worden. Bernhardt von Hering heißt 1599 Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Hermann von Hering hat 1547 vom Herrmeister Hermann von Brüggeneß gen. Hasencampf, und 1554 von Heinrich von Galen, Güter im Roffitenschen zu Lehn; aber Gotthardt von Hering vom König Sigismund August Ländereien im Lemburgschen, erhalten; letzterer verkaufte solche 1577 an Reinhold von DREWEN.

Höweln.

Ein von den ersten Zeiten an in Liefland sehr wohl bekanntes angesehenes Geschlecht. Melchior von Höweln heißt bey der Revision 1599, Generosus antiquae Familiae genuinus Livo. Bernhardt von Höweln, Hauptmann zu Wolmar, bekam vom König Sigismund August 1562 das Gebiet Wolfahrt unter Erbrecht.

Holtzschuer.

Georg Holtzschuer war Ordens-Kanzler, oder vielmehr Kanzler des Bischofs von Dorpat zur Ordenszeit; und kaufte 1541 Bremenhof im Odenpäschen von Otto Doenhof. Sein Sohn Bertram Holtzschuer, Unterkämmerer von Dor-

pat, heißt bey der Revision 1599, Generosus; und erhielt 1599 von Sigismund III die Restitution seiner väterlichen Güter im Pernauschen. Bremenhof hieß vormals auch Holschuerhof.

Hülßen

Der Castellan von Liefland Johann August Hülßen (welche Familie sich von Liefen genant Hülßen schreibt) hat seinem unter dem Titel: Liefland nach seinen alten und verschiedenen Geschichten ect. in polnischer Sprache zu Wilda 1750 herausgegebenen Tractat, eine Deduction seiner Familie mit beygefügt. Er meldet, dieselbe habe im ehemaligen liefländischen Ordensland folgende Schlösser und Höfe besessen: Salisburg, Hylsenberg, Brackhusen, Aß, Uelzen. Alle Comthure die in der Geschichte Gilsen heißen, rechnet er zu seiner Familie, und macht aus beiden verschiedenen Namen ein einziges Geschlecht: worin er nicht unrecht haben mag, da ich ehemals in einer Original:Urkunde ebendasselbe zu bemerken Gelegenheit gefunden habe. Auch den Herrmeister Robin von Uelzen oder Lobbe Hülßen nennt er seinen Anverwandten: dessen beide Brudersöhne Jacob und Heinrich, sollen obige Güter zusammen besessen haben. Vielleicht kan man in dem Gut Gilsen, im Lasdohnschen Kirchspiel, sein anz

gegebenes Hylsenberg suchen. Als hat als ein Schloß, nach Ceumern's Bericht, der Familie Gilsen gehört, welches auch schon der ehstnische Name anzeigt. Welken soll der Familie Tiefenhausen zugehört haben; vielleicht vorher den Gilsen: wenigstens führt Arndt eine Handschrift von Herrmeistern an, da der Herrmeister Kobitz von Ulzen, Kobbert von Ulzen genannt wird; vielleicht hat gar dieser Zuname eine Beziehung auf jenes Gut. Den Hof Brachhusen findet man in keiner bekannten Landrolle.

Klingsporn.

Johannes Klingsporn heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Mathias Klingsporn bekam 1507 vom Erzbischof Michael, Ländereien im Uerfüllschen auf altes Lehnrecht, und vermehrte seine Besitzungen unter den folgenden Erzbischöfen und Herrmeistern, worüber Johannes Klingsporn die Dokumente bey der Revision 1599 umständlich beybrachte.

Kokenus.

Dietrich, Ritter, heirathete Sophia des heidnischen Besitzers vom Gebiet Kokenhusen, Tochter und Erbin, und erhielt 1229 vom Bischof

Nicolaus alle Güter, welche der Sophia Vorfahren besessen hatten, zu Lehn. Diese Sophia verhehelichte sich nach des Kokenus Tod, mit Hans von Tiesenhausen, und brachte ihm alle ihre Güter, besonders Kokenhusen, zu, als welche demselben vom Erzbischof Albert aufs neue verleht wurden. — Wie die Familie von Tiesenhausen um das Schloß und Gebiete Kokenhusen gekommen ist, davon findet man eine Nachricht in Arndt's Chron. 2 Th. S. 116. — Inzwischen ist der obige Name Kokenus unstreitig vom Schloß Kokenhusen, welches in alten Urkunden Kufenois heißen soll, herzuleiten; denn der Ritter Dietrich führt in der Chronik Heinrichs des Letten an keiner Stelle einen solchen Zunamen.

Korff.

Heinrich Korff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo; und hat im Kossitenschen das Gut Fehmen erblich besessen. Nicolaus, Erbe oder Erbherr (haeres) in Creuzburg und Preckuln, bekam damals ein gleiches Prädicat. Friedrich und Peter Korff hatten im Rujenschen erbliche Besitze, welche Otto von Bergen unter dem Herrmeister Brüggeneß genant Sasencampf, kaufte.

Lieven.

Diese Familie, (welche sich vormals auf sehr verschiedene Art geschrieben hat, wie bereits an einem andern Ort gezeigt wurde,) ist zwar noch in Liefland vorhanden, doch steht sie nicht in den hiesigen Adelsmatrikulu. Aber vormals war sie hier besizlich, wie denn dem Landrath Reinhold Lieve das Gut Parmel in der Wiek erblich zugehörte, welches unter andern der Auszug aus der schwedischen General-Revision über Ehstland vom Jahr 1586 beweist, auf den sich der Magister Samuel Khanäus in seiner handschriftlichen Nachricht beruft. — Von dem Gut Parmel meldet Bagge in seinen Samlungen S. 211, daß es schon in den Jahren 1386, 1396 und 1471 nach eignem Belieben als ein Erbgut ist veräußert worden, noch ehe der Bischof Kierwel in der Wiek sein Privilegium gab.

Ludinghausen.

George Ludinghausen genannt Wulff heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Diese Familie hat lange Zeit in Liefland geblühet, und unter andern das Gut Thielen im Seswegenschen besessen. — Vielleicht sollte dieses Gut im Lettischen nicht

Lohdus muifcha, fondern eigentlich Ludinges muifcha heißen.

Niekerck.

Heinrich Niekerck heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Er bekam 1589 vom König Sigismund III das Gut Kasin im Wendauschen.

Nötken.

George Nötken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben im Serbenschen und Namkauschen Güter besessen, von denen die Privilegien in der Eroberung des Schlosses Pebalg sind verloren gegangen, und 1590 von Sigismund III renovirt worden. Diese Familie hatte vor Alters auch Eröll. Der Name Nötkenshof erhält noch ihr Andenken.

Offenberger.

Lorentz Offenberger, ein Ausländer, hat 1576 von Heinrich von Tiefenhausen Lassdohn im Landonschen gekauft, auch Praulen besessen.

Orgies.

Philip Orgies heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo.

Diese

Diese Familie ist in Liefland längst besitzlich gewesen. Ihre Dokumente welche injuria temporum verloren gegangen waren, hat der Herrmeister Conrad von Vietinghoff 1401 renovirt. Johann und Bertram Orgies haben im Allendorffschen den Hof Zarnau besessen, und 1542 unter sich getheilt. Reinhold Orgies erhielt 1535 vom Herrmeister Plettenberg ein Privilegium. Der König Sigismund III bestätigte 1597 dem Philip Orgies das alte Recht der Saamenden Hand in den Gütern Idel, Eckenangern und Zarnau. — Diese Familie ist eigentlich in Liefland nicht ausgestorben, sondern die Nachkommenschaft des erwähnten Philip's, und namentlich dessen Großsohn Mathias von Orgies genannt Rutenberg, der Krone Polen treu geblieben, und hat sich mit den Seinigen nach Litauen begeben; worauf dessen liefländische Güter caducirt, und der Krone Schweden heimgefallen sind. Die Urälterkinder dieses Mathias sind die noch jetzt in Kurland lebenden von Rutenberg.

Platen.

Hartwig von Platen bekam 1542 vom Herrmeister Brüggeneß genant Hasencampff, die Bestätigung, oder die Saamende Hand in allen und jeden Gütern, die er von seinen Vor-

fahren, ihm, und dem Orden erhalten hatte. Zu diesen Gütern gehörten auch Felix und Moiseküll. — Gadebusch meldet in seinen livl. Jahrbüchern unter dem Jahr 1542 S. 370, daß er jene Urkunde in der Briefflade zu Fels (Fölcks) gesehen habe; meint aber, der Schreiber habe aus Versehen Platen anstatt Plater geschrieben: denn er wäunte, daß die Urkunde wirklich in die angeführte Briefflade der Familie von Plater gehöre. Doch irret er hierin sehr. Kein Lehusträger würde zu einem solchen wichtigen Schreibfehler in seiner Haupturkunde geschwiegen, sondern jeder gleich um desselben Abänderung gebeten haben: zumal da auch die Familie Platen im Land vorhanden war, wie Gadebusch ebend. 2 Th. 2 Abschn. S. 166 eingesteht. Die erwähnte Urkunde gehörte nicht nach Fölcks, dahin sie durch einen Zufall mag gekommen seyn; sondern nach Felix. Ueber letzteres Gut konnte der Herrmeister ein Privilegium geben, weil es in seinem Eigenthum lag; aber nicht über Fölcks im dörptschen Kreis, wo der Bischof die Landeshoheit hatte.

Plettenberg.

Wolter von Plettenberg heißt bey der Revision 1599, Generosus in Lude haeres, Vexillifer Dorpatensis. Sein Großvater Wolter

von

von Plettenberg, bekam vom Herrmeister Heinrich von Gahlen 1551 gewisse Gerechtigkeiten an das Schloß Ermes.

Römer.

Nach Anzeige einiger Ahnensamlungen, haben die von Römer, Vater und Sohn, den so genannten Herrmeisters; oder Flügelsholm besessen; aber sich schon vor dem Jahr 1632 nach Litauen gewandt, wo ihre Nachkommen noch blühen. Der besagte Holm führt jetzt vermuthlich einen andern Namen. Der König Gustav Adolph gab der Stadt Riga am 23sten May 1632 durch einen Donationsbrief die Bestätigung und Versicherung ihres daran habenden Rechts. S. Gadebusch Jahrb. 3 Th. 1 Abschn. S. 31.

Rogosinsky.

Stanislaus Rogosinsky besaß den Hof Colbrat, und verkaufte ihn 1599 an George Bluhm.

Schencking.

Mathias Schencking heißt bey der Revision 1599, Nobilis satis notae antiquissimae Familiae genuinus Livo; und George Schencking, Castellan von Wenden, heißt Magnificus. Johann Schencking erhielt 1559 vom Herrmeister Kür-

stenberg Güter im polnischen Liefland. Dietrich Schencking war Vice-Comthur zu Pernau. Dem Heinrich Schencking wurden seine im Pernauschen belegenen Güter Fennern, die zeithero auf Lehn bestanden, 1565 von Sigismund August mit Allodialrecht verbessert. — Obgedachter George Schencking, Castellan zu Wenden und Deconomus zu Dorpat, bekam 1588 die Anzenschen Güter, welche ehemals denen von Uerfüll waren gehörig gewesen; auch hatte er noch Possessionen bey Dorpat.

Schierstädt.

Meinhard Schierstädt war bey dem Erzbischof Thomas Schöning, und dessen Coadjutor Wilhelm Markgrafen von Brandenburg, Hofmeister (Aulae magister), und bekam 1533 den Hof Serbigal unter Gnadenrecht erblich, und 1536 einige Ländereien im Seßwegenschen. Serbigal verkaufte er an Albrecht Finck. — Wolfgang Schierstädt kaufte 1533 das Gut Napfüll von Nicolaus Uderkaß, mit Consens des Erzbischofs Thomas. — Elisabeth Schierstädt war zur polnischen Regierungszeit an Detlof von der Pahlen verheirathet.

Die obige Anzeige enthält den Schlüssel, warum Serbigal im Lettischen Hofmeistershof, und hingegen Kapfüll auch Schierstädt heißt.

Schmöling.

Hartwig Schmöling heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Goswin Schmöling bekam vom Herrmeister Plettenberg im Burtneckschen 1523 den Hof Behbat *); und Johann Schmöling vom Herrmeister Brüggeneß gen. Sasencampff, 1537 noch Ländereien daselbst.

Schwarz.

Andreas Schwarz heißt bey der Revision 1599, Nobilis et antiquissimae familiae genuinus Livo. Seine Vorfahren haben ihr Gut Schwarzenhof vom Erzbischof Sylvester zu Lehn erhalten, welches die Familie durch die polnische Regierung conservirt hat.

Schwarz;

*) Diesen ganz unbekanntem Namen, wenn er kein Schreibfehler ist, findet man in keiner Landrolle. Vielleicht werden dadurch die Ländereien angezeiget, aus welchen jetzt Ruhtenshof oder Schmelling besteht.

Schwarzhoff.

Johann Schwarzhoff der sich bey der Revision 1599 angab, wird Nobilis antiquissimae familiae genuinus Livo genannt. Er hatte Possessionen im Schwaneburgschen.

Sefwegen.

Robert Sefwegen hat bey der Revision 1599, das Prädicat Nobilis antiquae familiae genuinus Incola Livo. Diese Familie besaß die Güter Druwenen und Appeltheen; ist aber zu Anfang der schwedischen Regierung in Liefland erloschen. Sie hat sich nach Kurland begeben, und 1616 das Gut Odern im Talsenschen Kirchspiel gekauft; ist aber mit Friedrich George von Sefwegen 1710 während der Pest auch dort im männlichen Stamm erloschen.

Steinrath.

Johann Steinrath heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae familiae genuinus Livo. Dieses Geschlecht ist schon zu herrmeisterlichen Zeiten bekannt und besizlich gewesen.

Stürg.

Diese Familie ist in der letzten herrmeisterlichen und in der polnischen Zeit angesehen und ange-

angefessen gewesen. Christopher Stürz war Ordensrath und Kanzler. Sein Sohn Wilhelm Stürz bekam vom König Stephan die Confirmation über sein Gut Altten (Stürzenhof) im Konneburgschen. (Man sehe die nord. Miscellaneen 7 St. S. 252, wo der Hof Altten vorkommt.) Er war Unterrichter, und heist bey der Revision 1599, Nobilis. Der König Stephan erneuerte am 26sten Aug. 1579 den alten Adel dieses Geschlechts, und vermehrte dessen adeliches Wapen.

Tillbach.

Ein altes vor geraumer Zeit erloschenes Geschlecht, welches Hagers (vielleicht Aggers) besaß. Elisabeth, die letzte dieses Namens, war an George Albedyll verheirathet, und kaufte Groß-Koop nebst dessen Appertinenzien, welche von ihren Nachkommen noch besessen werden.

Titfer.

Ein altes, sonderlich in Ehrland angeessenes Geschlecht; dem das Gut Werder gehörte.

Tödten.

Ein notorisch uraltes mit ansehnlichen Gütern angeessenes und mit vielen adelichen Häusern

alirtes

aliirtes Geschlecht, welches Ringen besaß, und im Anfang des 18ten Jahrhunderts ausgestorben ist. Man sehe auch Gadebusch Jahrbücher bey dem Jahr 1558 S. 547.

Töpel.

Diesem zu herrmeisterlichen Zeiten in Liefland besitzlich gewesenen Geschlecht, hat vor Alters das Gut Wittkop im Tricatenschen gehört.

Torney oder Tornauro.

Peter Torney heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Die Familie ist in herrmeisterlichen Zeiten besitzlich gewesen.

Treyden.

Mathias Treyden kaufte im Jahr 1596 Rhutern und Udenküll für 40,000 Mark rigisch. — Aus der schwedischen General-Revision über Ehstland von 1586 erhellet, daß diese Familie alte adeliche Erbhäuser und Höfe in Ehstland besessen hat, als Heinrich Treyden das Gut Lodensee im Kegelschen; Wolmar Treyden das Gut Samme im Maholmschen; Jürgen Treyden das Gut Kurnal in Jürgens Kirchspiel der Provinz Harrien.

Harrien. — (Das letzte Gut könnte seinen ehstnischen Namen Treja mois wohl gar von jener Besitzungszeit her haben.)

Urader.

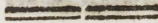
Philip Urader wurde bey der Revision 1599, Nobilis genannt. Dem Mathias Urader hat Gotthardt Kettler den Hof Rurmis im Segezwoldfchen, unter dem Recht der Saamenden Hand und Herrlichkeiten ertheilt.

Ulenbrock.

Heinrich, Philip, Gotthardt und Johann Gebrüder von Ulenbrock werden bey der Revision 1599, Nobiles genannt. Sie bekamen theils wegen eines von ihrem Großvater an den Erzbischof Wilhelm gethanen Vorschusses, theils wegen geleisteter Dienste, vom König Sigismund August 1564 das Gut Adjamünde zu Lehn. Dieses Geschlecht ist 1733 mit dem in schwedischen Diensten gestandenen Capitain von Ulenbrock, welcher die Güter Toickfer und Kerpshof käuflich an sich gebracht hatte, erloschen.

Walnus.

Georg Walnus heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo.



Er und sein Bruder Christopher Walnus, sind im Schwaneburgischen und Rokenhusenschen besitzlich gewesen. — Nicolaus Walnus verkaufte 1476 an Johann Ninegall den Holm zu Spigen mit 6 Haaken. (Dieser Holm muß jetzt, wenn sein Name nicht etwa durch einen Schreibfehler verunstaltet ist, ganz anders heißen; denn man findet ihn in keiner bekannten Landrolle.)

Wanneken.

Johann Wanneken heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquae Familiae genuinus Livo. Er war im Seßwegenschen besitzlich.

Wettberg.

Das Stammgut der Familie von Wettberg, war Rangern im Kirchspiel Pyha auf der Insel Desel.

Wiegandt.

George Wiegandt heißt bey der Revision 1599, Nobilis antiquissimae Familiae genuinus Livo. Er hat im Jahr 1568 ein Gut Maizen im Ermesschen gekauft. (Bermuthlich ist es ebendasselbe, welches jetzt Wiegandtshof heißt, weil man jenen Namen nicht mehr findet.)

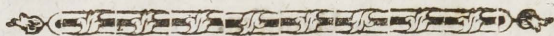
Wulfs

Wulffen.

Paul von Wulffen war Oberster und Comendant in Dünamünde. Vom König Gustav Adolph bekam er die Güter Zarnickau, Stahlen, Pempeln und Reuhof erblich. (Die jetzt noch in Liefland blühende Familie von Wulff, gehört meines Wissens nicht zu desselben Nachkommenschaft.)

Anmerk. Das vorstehende Verzeichniß könnte bald vermehrt werden: selbst der Albrecht Sincé und Johann Niregall, welche unter den Rubriken Schierstädt und Walnus vorkamen, hätten dazu Gelegenheit gegeben; und noch weit mehrern Stof enthalten die Güter-Deductionen. Aber zu einem kurzen Aufsatz oder Versuch sind schon die gelieferten Artikel hinreichend.





Die neuesten Einrichtungen zum Wohl der lief- und ehstländischen Städte.

Die von der Kaiserin im Jahr 1785 bekannte gemachte und anbefohlene Stadt:Ordnung, welche durch eine deutsche Uebersetzung auch auswärtig ist bekannt worden, hat den hiesigen Städten eine sehr verbesserte Einrichtung gegeben, bey welcher zwar mancher Magistrat nicht mehr des vormaligen großen Ansehns genießt, aber die Bürgerschaft, überhaupt, oder deren Verfassung, viel gewinnt.

Da vermöge jener Stadt:Ordnung, und der Landmesser:Instruction, jede Stadt ihr eigenes Gebiete haben soll; so ist nun auch der Anfang gemacht worden, solchen lief- und ehstländischen Städten denen es bisher daran fehlte, auf kaiserliche Kosten und durch beträchtliche Aufopferungen, dasselbe zu ertheilen und anzuweisen. Fellin und Weissenstein dienen zu Beyspielen.

Die jetzige Kreisstadt Fellin besaß vormalig eigne Ländereien oder sogenannte Bürger:Schurkänder, welche ihr aber vor mehr als 30 Jahren abge-

nommen, und in die Hofsfelder des daneben liegenden Schlosses oder privaten Guts gezogen wurden. Die Bürger suchten um deren Zurückgabe; doch ohne Erfolg. Nun sind sie sehr reichlich ersetzt worden. Denn es ist bereits die kaiserliche Ukase ergangen, daß die Stadt nicht nur die Fischerey in dem daran stößenden See, und ein Stück Land von den angränzenden Hofsfeldern zum Anbau neuer Häuser, sondern auch zu einem eignen Gebiet das Krongut Wieras bekommen soll. Da letzteres $5\frac{1}{2}$ Haaken beträgt, so wird die Stadt, wenn sie dasselbe verpachtet, nach den jetzigen Preisen, gewiß jährlich 1500 Rubel, oder noch mehr, dafür erheben, und aus diesen Einkünften alle ihre Stadt-Ausgaben, zu welchen sonderlich die Besoldung des Magistrats gehört, bequem bestreiten können. — Dem Schloß oder Gut Fellin ist für das wenige Land, welches dasselbe der Stadt zurück giebt, ein sehr beträchtlicher Ersatz bewilligt worden, nemlich das bisherige Krongut Jeska von $1\frac{7}{8}$ Haaken, welches zwar klein, aber wegen seiner schönen Appertinenzien viel werth ist. — So hat die Krone zum Vortheil der Stadt Fellin, mit einmahl zwey von ihren Gütern aufgeopfert.

Weissenstein gehörte (wie man aus den topographischen Nachrichten von Lief- und

Ehstland weiß, dem Besitzer des Guts Mexhof, welcher dort eine Gerichtsbarkeit ausübte, und etliche Einkünfte erhob. Dies hörte sogleich auf, da der Ort zu einer Kreisstadt erklärt wurde. Aber dieselbe bedarf auch eines eigenthümlichen Gebiets, welches am füglichsten von den Ländereien des besagten angränzenden Guts Mexhof kan hergegeben werden. Der dem Besitzer dadurch erwachsene Verlust und Schadenstand wird sehr reichlich ersetzt, indem ihm folgende vier Krongüter, nemlich Laimetz, Tallamez, Ollepäh und Arrohof, welche zusammen $10\frac{1}{2}$ Haaken besfragen, und davon das eine wegen seines ansehnlichen Waldes für ihn sehr wichtig ist, zum erb- und eigenthümlichen Besitz sind zuerkannt worden.

Vermuthlich wird nun die übrigen Städte denen es noch an einem eigenen Gebiet fehlet, die Reihe auch bald treffen, und ihnen eine gleiche Gnade wiederfahren. — Uebrigens ergänze ich hierdurch die Anzeige von den hiesigen Städten, welche man in der gegenwärtigen Verfassung der lief- und ehstländischen Statthalterschaft, findet, als welches Buch bereits abgedruckt war, da die obigen Begnadigungen und Schadloshaltungen bewilliget wurden.

Durch die Gerichtshäuser, welche die Kaiserin auf ihre Kosten in den sämtlichen hiesigen Städten von Stein erbauen läßt, bekommen dieselben nicht nur eine Verschönerung, sondern auch die Bürger dabey manche Gelegenheit zu einem Erwerb. — Und durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge in jeder Statthalterschaft, welches nicht nur seinen ersten Fond, sondern auch seine vorzüglichsten Einkünfte der kaiserlichen Freygebigkeit zu verdanken hat, entstehen in den Städten immer mehrere Schulen; sonderlich richtet das zu Riga, sein Augenmerk durch die weisen Veranstellungen des dasigen Gouverneurs, nemlich des Herrn Generallieutenants und Ritters von Bekleschhoff, vorzüglich auf diesen eben so wichtigen als wohlthätigen Gegenstand.



Topographisches Fragment, über Lieflands
Eintheilung unter der ehemaligen pol-
nischen Oberherrschaft.

Eine in Riga befindliche Handschrift, welche mit der Anmerkung bezeichnet ist: Ex libris MSS. partim Andreae Koien C. S. partim Gotthardi Vellingii, Senatoris Rigensis, haec descripta sunt a. 1647. — liefert folgendes, aber hin und wieder etwas sonderbar klingendes, Fragment von Lieflands Eintheilung unter der polnischen Oberherrschaft:

Delineatio Status Livoniae sub Imperio
Polonorum.

Palatinatus Vendenfis.

Praefecturae regiae *).

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Rigensis. | 3) Dünemundensis. |
| 2) Vendenfis. | 4) Kokenhusensis. |
| | 5) Asche- |

*) Die Zahlen setze ich hinzu, um die Ordnung anzuzeigen, in welcher sie angeführt werden.

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| 5) Afcheradensis. | 8) Roneburgensis. |
| 6) Düneburgensis. | 9) Segwoldensis. |
| 7) Rositenfis. | 10) Schwaneburgensis. |

Minutiora bona regia:

- | | |
|------------------|----------------|
| 1) Schmilten. | 8) Ludfen. |
| 2) Lemburg. | 9) Neumühle. |
| 3) Laudohn. | 10) Lehnward. |
| 4) Nitau. | 11) Uxkel. |
| 5) Schujen. | 12) Kirchholm. |
| 6) Aries. | 13) Serben. |
| 7) Marienhaufen. | 14) Dalen. |

Nobilium haereditariae (nemlich arces):

Sonzel	tenet	Engelbertus Meck.
Erla	- -	Dethmarus Tiefenhausen.
Seswegen	- -	Wilhelm Taube.
Jürgensborch	- -	Stephanus Kloth.
Berfon	- -	Joh. Tiefenhausen.
Pebalg	- -	Debinski.
Dondangen	- -	Levinus Bilau.
Ervalen	- -	Johan Behr.
Hafenpoth	- -	Gerhard Nolde.

Palatinatus Dorpatensis.

Praefecturae regiae:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1) Dorpatensis. | 4) Mariaeburgensis. |
| 2) Laiffensis. | 5) Adzeliensis. |
| 3) Novopodensis. | 6) Overpahlenfis. |

Nobilium haereditariae arces:

Sommerpahl	tenet	Wolterus Kurfel.
Lude	-	Wolter a Plettenberg.
Randen	}	non possident haeredes.
Congthal		
Cavelecht		
Ultzen		

Episcopatus Vendenfis arces:

- | | |
|--------------|---------------------|
| 1) Wolmar. | 5) Rhodenpois. |
| 2) Burtnick. | 6) Ringen, Collegii |
| 3) Trikatén. | Jesuitarum Rigen- |
| 4) Odenpeh. | fis. |

Palatinatus Pernaviensis.

Praefecturae regiae:

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1) Pernaviensis. | 4) Lembfalienfis. |
| 2) Treidenfis. | 5) Felinenfis |
| 3) Cremonensis. | 6) Taurinenfis *). |

Minu.

*) Dabey steht: (puto Tarvestensis), welches getroffen zu seyn scheint.

Minutiora bona regia:

1) Ermis.

3) Helmet.

2) Ruien.

4) Wainfel.

Nobilium arces haereditariae:

Karkus, Farensbachii Palatini Vendenfis haereditaria.

Nobilium feudales arces:

Creutzborch	-	-	Nicolai Korff.
Amboten	-	-	Wilhelmi Ketler.
Sacken,	quidam ejus nominis tenet.		
Rop et	}	- Fabian a Rosen.	
Moian			
Salis	-	-	Gotthard Joh. a Tiefenhausen.
Pirkul	-	-	Otto ab Ungern.
Kosenbeck	-	-	Georg Krüdner.
Hochrosen	-	-	Christianus a Rosen.
Rop minor	-	-	Joh. a Rosen.

Bey genauer Erwägung dieses Verzeichnisses, stößt man auf Stellen die einen Zweifel veranlassen. Denn ohne an die sonderbare Schreibart etlicher Dertter zu denken, so findet man, daß manche nicht an ihrem gehörigen Platz zu stehen scheinen; daß andre fehlen; und was am sonderbarsten ist, daß kurländische Dertter mitten unter

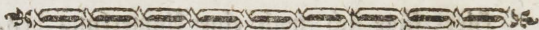
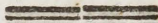
den liefländischen vorkommen. Letzteres kan Stof zu einer Untersuchung geben, in wie fern die hier dargestellte damalige geographische Eintheilung Grund habe.

In einem andern Ort enthält die angezeigte Handschrift folgenden Index Parochiarum Episcopatus Rigensis:

1) Salis	4 Höfe.	15) Schwane-	
2) Pernigel	9 —	borg	12 Höfe.
3) Lödger	3 —	16) Marienu-	
4) Lembfell	11 —	fen	3 —
5) Ubenaugen	19 —	17) Kreutze-	
6) Rope	10 Häuser	borg	8 —
und Höfe.		18) Berson	8 —
7) Allendorp	10 Höfe.	19) Laudohn	4 —
8) Papendorf	7 —	20) Erla	11 —
9) Schmilten	14 —	21) Siffegal	8 —
10) Ramke	5 —	22) Kackenu-	
11) Roneborch	5 —	fen	11 —
12) Serben	4 —	23) Lennewar-	
13) Pebalgen	5 —	den	5 —
14) Sesfwegen	16 —	24) Uxkull	1 Hof.

Einige Namen sind hier anders geschrieben, als in dem vorhergehenden Verzeichniß.

Hier füge ich noch eine Anmerkung bey, welche ein Mann aus dem hiesigen Adel, wegen der ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Starosteyen mir mitgetheilt hat. Er meint, daß in den nord. Miscellan. 7 St. S. 251 u. f. befindliche Verzeichniß könne noch vermehrt werden. Zum Beweis oder Beyspiel gedenkt er des Orts Bersohn, welcher in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 3 B. S. 189, als eine Starostey vorkommt; und dann führt er noch aus Ziegenhorn's Curländischen Staatsrecht Beyl. 92 S. 105, an, daß Mathias Lenik, welcher als königl. polnischer und schwedischer Mitcommissar am 15ten Jan. 1598 den Vergleich zwischen dem Adel und den Städten in Liefland schloß, in der Titulatur, Starost auf Neuhausen und Uexküll genannt wird. — Aus des Castellans Hülsen seinem bekannten Tractat 1 Th. S. 360 sieht man, daß das ehemalige polnische Liefland in 4 Starosteyen ist getheilt gewesen, nemlich Düna- burg, Rzezicki, Lucinski, und Marienhaus.



Vormals nahmen auswärtige Gesandten
die deutschen Bürger in Rußland,
unter ihren Schutz.

Die deutschen Bürger, zu welchen man über-
haupt alle diejenigen rechnet welche aus an-
dern Ländern nach Rußland gezogen sind, pfleg-
ten sich vormals in den Schutz eines am russischen
Hof befindlichen fremden Gesandten zu begeben.
Am meisten geschah es von den Professionisten
in den beiden Hauptstädten Moskow und St. Pe-
tersburg. Dieser Gebrauch scheint alt, und viel-
leicht daher entstanden zu seyn, weil die Aus-
länder mit der russischen Verfassung unbekannt
waren, sich wohl gar besondere Begriffe davon
machten, und daher eine üble Behandlung, we-
nigstens eine Verweigerung des gebührenden und
verlangten Rechts, befurchten. Rußlands Be-
herrscher gestatteten jenen Gebrauch, um die Aus-
länder desto sicherer in das Reich zu ziehen. In-
zwischen war es wirklich unschicklich, daß ein Bür-
ger der sich in einer russischen Stadt niedergelaf-
sen, und durch seinen Huldigungs- oder Bürger-
Eid öffentlich für einen Unterthan erklärt hatte,
auch

auch aller Rechte eines solchen genoß, dennoch unter einem fremden Schutze stehen sollte. Die Kaiserin Elisabeth schaffte mit Recht diesen Gebrauch ab, wozu folgender Vorfall den Anlaß gab.

Ein Prediger in Moskow, der wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet wurde, aber zuletzt auf die Goldmacherey verfiel, lebte mit seinen Kirchenältesten, welche Professionisten waren, in Uneinigkeit. Es geschahen gegenseitige Beleidigungen, die ich füglich hier übergehe. Die letzte ereignete sich mit dem Klingelbeutel, den die Ältesten in der Kirche umhertragen mußten. Einer von ihnen, ein Schneider, war hauptsächlich gegen den Prediger aufgebracht. — Eben damals wurde der Prediger, da er von einem Krankenbesuch kam, durch verkleidete Personen überfallen und geprügelt. Er hielt gleich den erwähnten Schneider für den Anstifter: und am folgenden Sonntag sprach er in der Predigt sehr eifrig von dieser Beleidigung, wobey er berührte, daß man nicht einmal darauf geachtet habe, von welcher Amtsverrichtung er gekommen sey u. d. g. Zween deutsche Garde: Officiere, nemlich der Garde: Capitain Michelsen, dessen Gemahlin kaiserliche Kammerfrau war, und sein Schwager Bergmann, wurden durch diese Predigt sehr gerührt, erkundig-

ten

ten sich bey dem Prediger nach dem Anstifter der Mißhandlung; erfuhren daß er den Schneider in starkem Verdacht hielt; und beschloffen an ihm empfindliche Rache auszuüben. Sie ließen ihn zu sich rufen; aber der Schneider den das Gewissen schlug, und der Unrath merkte, kam nicht. Sie verkleideten also einen Garde:Soldaten, schickten ihn unter der Gestalt eines Bedienten zu dem Schneider, und ließen ihn zu einer Fürstin rufen: indessen waren Anstalten getroffen, daß der Schneider nicht entwischen konnte: etliche ausgestellte Soldaten brachten ihn zu den namhaft gemachten Officieren, welche ihre Verweise damit beschloffen, daß sie ihm auf der Gasse die Batoggen (Schläge mit kleinen Stöcken) geben ließen, obgleich er sich darauf berief, daß er unter dem Schutze des holländischen Ministers stehe. — Dieser Minister erhob auch wirklich eine Klage, und verlangte hinlängliche Genugthuung. Der Kanzler Bestuschew versprach sie, und trug die Sache der Kaiserin vor. Aber sie wußte schon den ganzen Vorfall durch ihre Kammerfrau, welche ihn zum Vortheil der beiden Garde:Officiere erzählt, und die Kaiserin einzunehmen verstanden hatte. Daher erhielt der Kanzler zur Antwort, es sey eben keine so wichtige Sache, wenn ein Schneider wegen seiner Insolenz, von Garde:Officieren

ficieren gezüchtigt werde. Dabey befahl sie, der Kanzler solte den sämtlichen fremden Ministern anzeigen, daß sie hinführo keinen Bürger unter ihren Schutz nehmen möchten, weil dies wider die Ordnung streite u. s. w.

Die Nahrung der Säuglinge in Rußland.

Kleine Kinder werden zwar in Rußland auch an der Brust gesäugt; doch pflegt man sie häufig sowohl in adelichen Häusern als bey gemeinen Leuten, ohne Mutterbrust und ohne Amme, bloß mit aufgekochter Kuhmilch, vermittelst eines Horns, zu unterhalten. Anfangs vermischt man die Milch mit gekochten Wasser; so wie die Kinder allmählig stärker werden, bekommen sie immer weniger Wasser; endlich reine Milch. Das Instrument mit dem man sie stillt, ist gemeiniglich das Horn von einem Thier, dessen abgeschnittenes spiziges Ende mit einem zum Saugen schicklichen Beutelschen versehen wird. Letzeres macht man entweder von semischen Leder,

oder

oder man nimmt dazu die getrocknete Haut von dem Zacken (Zig) eines Kuheuters. Oft sieht man ein solches Horn so über der Wiege aufgehängt, daß das daran befestigte Beutelchen bequemlich kan dem Säugling, wenn es nöthig ist, in den Mund gegeben werden; allmählig lernt derselbe ohne fremde Hülfe, selbst darnach greifen. — Bey dieser Kost sind die russischen Kinder be- kanntermaaßen, gesund und stark.

Vielleicht ist dies ein Wink für Mütter, welche ihre Kinder aus Weichlichkeit nicht selbst stillen wollen, oder wegen Mangels an Milch u. d. g. es nicht thun können; aber gleichwohl Bedenken tragen, ihren geliebten Säugling einer leichtsinnigen oder gar ungesunden Amme zu übergeben.

In Rief- und Ebstland sieht man unter dem Adel äufferst selten eine Mutter ihr Kind selbst säugen; und unter den Bürgern wird der Gebrauch eine fremde Amme zu halten, gleichfalls immer allgemeiner, obgleich unter den hiesigen Bauern, deren Weiber oder geschwächte Töchter die einzigen Ammen sind, das schreckende venerische Uebel, und dessen fast eben so abscheulicher Bruder, der Scorbut, viel Unheil stiften. Warum entlehnen wir nicht lieber aus Rußland das Säug-

Säughorn, als ein weit sichereres Mittel unsre Kinder zu stillen? Wie viel Gift stößt oft die Amme mit ihrer Milch dem zarten Säugling ein!



Fragen

über den Anlaß zum Kindermord, in
Lief- und Ebstland.

Auswärtige Preisaufgaben zur Hemmung des Kindermords sind nicht genugthuend beantwortet worden: überdieß erheischen unsre hiesigen Gegenden eine besondere Rücksicht auf die Verfassung, Denkart u. d. g. der lief- und ebstländischen Bauern, unter welchen das empörende Verbrechen des Kindermords, bey allen obrigkeitlich getroffenen guten Vorkehrungen, noch nicht ausgerottet ist. Oft hört man fragen, was doch eigentlich dasselbe veranlasse. Wenn man alle bisher vorgebrachte Meinungen sammelt, so geben sie folgende 4 Ursachen an: 1) Unwissenheit oder Dummheit, 2) Furcht vor Schande, 3) Arthemuth, 4) Vorstellung der Beschwerde welche ein

22stes u. 23stes Stück. I i Kind

Kind erregt. Sind dies wirklich die wahren und einzigen Anlässe? Ist bisher noch nicht genug zu deren Hinwegräumung geschehen? Welcher von ihnen äussert sich am stärksten? Wie könnte ihm etwa begegnet werden? — Diese und andre ähnliche Fragen stellen sich dem Beobachter dar.

Lange beschuldigte man die hiesigen Prediger, daß sie die jungen Leute nicht zeitig genug unterrichteten: sonderlich geschah dies, wenn eine Kindermörderin vor dem Gericht erschien, die noch nicht den Lehrunterricht bekommen, also noch nicht communicirt hatte. Aber daß nicht aus Unwissenheit oder Dummheit der Kindermord geschehe, erhellet wie bereits anderweitig ist bemerkt worden, untern andern schon daraus, weil das Verbrechen immer heimlich begangen wird. Ein Gefühl welches antreibt die Handlung zu verheimlichen, setzt ein Bewußtseyn ihrer Strafbarkeit voraus. — In Liefland, wo vormals so wie in Ehstland, nicht selten Leute von 18 bis 24 Jahren sich zum Lehrunterricht meldeten, um zum ersten Mal zu communiciren: muß jetzt der Prediger nach den neuesten Verordnungen, alle 15 jährige zur Lehre nehmen und fodern. So kommen nun keine Kindermörderinnen die noch

noch nicht communicirt haben, vor das Gericht: aber es giebt noch solche, die den Lehrunterricht genossen und communicirt haben. Bey ihnen darf man folglich den Anlaß des Verbrechens nicht in Unwissenheit und Dummheit setzen: oder man müßte die Prediger beschuldigen, daß sie ganz gewissenlos bey dem Lehrunterricht verfüh- ren, welches aber schon durch die vorhin er- wähnte Verheimlichung hinwegfällt.

Schon vor vielen Jahren wurde die abschrek- kende Beschimpfung, daß Personen welche sich fleischlich vergangen hatten, mitten unter der ver- sammelten Gemeine, des Sonntags in der Kirche auf dem so genannten Hurenschemel sitzen mußten, auf immer abgeschafft; dabey aber zugleich befoh- len, daß sie nicht mehr sollen dem Landgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung ihres Verge- hens, übergeben werden, sondern vor dem Kir- chengericht, gleichsam in der Stille, ein unbedeut- endes Strafgeld erlegen. Hierdurch sind alle vor- malige drückende gerichtliche Unkosten und körper- liche Bestrafungen hinweggefallen. Hieraus sollte man vermuthen, daß Furcht vor Schande oder vor Strafe seit jener Zeit keinen Einfluß äussern könne.

Der größte Theil der hiesigen Bauern ist arm. Eine geschwächte Magd die ihr Kind ernähren soll, fühlt die Armuth doppelt, weil sie nicht leicht einen Wirth findet, der sie und ihr Kind ernährt. Aber wie viel hiesige Witwen ernähren sich und ihre Kinder, wenn nur die Aerndte nicht ganz misrath, bloß durch Tagelohn und Händearbeit! warum nicht eben so gut die geschwächte Magd? Ueberdies herrscht in mehrern Gegenden der Gebrauch, daß der zum Vater angegebene ledige Kerl willig gemacht oder angehalten wird, zur Erziehung des Kindes etwas beyzutragen. Letzteres scheint ein wirksames Mittel wider den Kindermord zu seyn. — Aber auch Töchter aus reichern Bauergesindeern sind Kindermörderinnen geworden.

Die Beschwerden der Erziehung ist unlängbar, und bloß durch Findelhäuser u. d. g. zu heben: aber theils kennt die geschwächte Magd dieselbe noch nicht, theils sieht sie täglich an Müttern, daß dergleichen Beschwerde auch ihre Annehmlichkeiten hat. Ueberdies werden in brodreichen Jahren, oft kleine Kinder von wohlhabenden Bauern zu Aufzöglingen angenommen.

Diese getreue Darstellung zeigt, daß jene vermeinten und angegebenen 4 Anlässe die Sache noch nicht erschöpfen. Sieht es also noch andre?

Man

Man denke nicht etwa, als komme hier die vereitelte Hofnung zur Ehe, ins Spiel. Selbst Geschwächte welche mehr als ein uneheliches Kind zur Welt bringen, werden verheirathet. Für die so genannte Jungfrauschaft hat überhaupt der hiesige Bauer, sowohl der Ehste als der Letzte, kein Gefühl: welches künftig einmal soll etwas näher erörtert werden.

und Einige haben neuerlichst angefangen zu behaupten, daß das sogenannte Hauben, wo nicht die einzige, doch die allgemeinere und wirksamste Ursach des Kindermords sey. Weil nemlich in Lief und Eßland alle Dirnen mit bloßen Köpfen, die Weiber hingegen mit Hauben gehen; so wird der Dirne sobald man ihre Schwangerschaft merkt, eine Haube aufgesetzt, und sie hierdurch gleichsam für ein Weib erklärt. Ist dies eine Beschimpfung? und kan die Furcht vor ihr, oder der Wunsch ihr zu entgehen, ein sorgfältiges Verbergen der Schwangerschaft, heimliche Geburt und Kindermord hervorbringen? — Vielleicht! Aber man hat gnugsame Fälle, daß Personen die schon gehaubt waren, die vorher Kinder gezeugt hatten, endlich noch einen Kindermord begingen. Viele Dirnen hingegen können kaum die Zeit erwarten daß sie unter die Haube

kommen. Nicht selten bekennen sie auf sich eine Schwangerschaft, wenigstens einen unkeuschen Umgang mit Mannspersonen, um nur gehäubt zu werden *).

Ist vielleicht noch eine andre bisher nicht berührte, Veranlassung zum Kindermord entdeckt worden? oder muß man nicht vielmehr vermuthen, daß fast jede Kindermörderin ihre eigne Ursache habe, welche sie nicht einmal immer deutlich anzugeben im Stande ist? Letzteres läßt sich bey leichtsinnigen Personen, oder von einem Sturm der Leidenschaften, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen.

Da hier keine Lebensstrafen verhängt werden, so ist das gewöhnliche Schicksal der Kindermörderinnen, daß sie nach entfernten Gegenden auf ihre Lebenszeit verschickt werden. Diese Strafe ist für die hiesigen Bauern abschreckend genug; fast möchte man sagen, daß sie wirksamer sey als die anderweitig gewöhnliche Enthauptung. Jede Dirne weiß dies: aber warum hört der Kindermord dennoch nicht auf?

Sehr

*) Einige bloß deswegen, damit sie nicht ferner als Mägde dienen dürfen, sondern nach eignen Willkühr sich durch Tagelohn ernähren können.

Sehr weißlich hat der dirigirende Senat unter dem 11ten April 1785 befohlen, daß zur Abwendung desselben, die Hausgenossen über ledige Weibspersonen sollen ein wachsames Auge haben; solche wenn sie verdächtig werden, besichtigen lassen; und wenn sich ihre Schwangerschaft entdeckt, dieselbe da wo es nöthig ist, anzeigen; aber auch sogleich der Schwängern mit Schonung begegnen, damit ihr jeder etwaniger Vorwand zur Begehung jenes Verbrechens abgeschnitten werde, u. s. w.

